



Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

66.21.3.4 – 2018 – 5

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B

Punkt (Pkt.) Ochsenkopf – Pkt. Attendorn

EnLAG-Vorhaben Nr. 19

sowie der 110-kV-Bahnstromleitung

DB 0475 Finnentrop - Hagen

Dortmund, den 27.01.2022

Vorhabenträgerinnen:

**Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund**

**DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt/Main**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------------------|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | V | |
| A | Entscheidung | 8 |
| 1. | Feststellung des Plans | 8 |
| 2. | Festgestellte Planunterlagen | 8 |
| 2.1 | Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben | 8 |
| 2.2 | Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben | 11 |
| 3. | Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten | 11 |
| 4. | Nebenbestimmungen | 12 |
| 4.1 | Allgemeine Anforderungen | 12 |
| 4.2 | Wasserwirtschaft | 14 |
| 4.3 | Natur- und Landschaftsschutz | 17 |
| 4.4 | Denkmalschutz | 22 |
| 4.5 | Arbeitsschutz | 23 |
| 4.6 | Kampfmittel | 25 |
| 4.7 | Immissionsschutz | 25 |
| 4.8 | Bodenschutz und Altlasten | 27 |
| 4.9 | Straßenbauliche Belange | 28 |
| 4.10 | Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen | 29 |
| 4.11 | Grundstücksinanspruchnahmen | 31 |
| 4.12 | Überwachung | 32 |
| 5. | Hinweise | 32 |
| 6. | Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen | 35 |
| 6.1 | Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen .. | 35 |
| 6.2 | Zurückweisung von Einwendungen | 35 |
| 7. | Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin | 36 |
| 8. | Sofortige Vollziehbarkeit | 37 |
| 9. | Kostenentscheidung | 37 |
| B | Begründung | 38 |
| 1. | Gegenstand des Vorhabens | 38 |
| 2. | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 48 |
| 2.1 | Einleitung des Verfahrens | 48 |
| 2.2 | Auslegung der Planunterlagen | 48 |
| 2.3 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | 49 |
| 2.4 | Einwendungen | 50 |
| 2.5 | Planänderungen | 51 |

| | | |
|-------|---|-----|
| 2.6 | Online-Konsultation | 53 |
| 2.7 | Vorgängige Verfahren..... | 57 |
| 2.8 | Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung..... | 59 |
| 3. | Verfahrensrechtliche Bewertung | 61 |
| 3.1 | Notwendigkeit der Planfeststellung | 61 |
| 3.2 | Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde | 61 |
| 3.3 | Umfang der Planfeststellung..... | 61 |
| 4. | Umweltverträglichkeitsprüfung | 67 |
| 4.1 | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG | 67 |
| 4.2 | Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG | 69 |
| 4.2.1 | Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit..... | 70 |
| 4.2.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | 76 |
| 4.2.3 | Schutzgut Boden | 83 |
| 4.2.4 | Schutzgut Wasser | 86 |
| 4.2.5 | Schutzgut Klima und Luft..... | 91 |
| 4.2.6 | Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild..... | 91 |
| 4.2.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 100 |
| 4.2.8 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 107 |
| 4.2.9 | Zusammenfassung | 107 |
| 5. | Materiell-rechtliche Bewertung | 109 |
| 5.1 | Planrechtfertigung | 109 |
| 5.2 | Planungsleitsätze | 110 |
| 5.3 | Alternativen und Trassenvarianten | 110 |
| 5.3.1 | Raumordnerische Beurteilung | 111 |
| 5.3.2 | Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante..... | 117 |
| 5.3.3 | Optimierungen..... | 129 |
| 5.3.4 | Nullvariante | 131 |
| 5.3.5 | Bewertung der Variante Erdverkabelung | 131 |
| 5.3.6 | Abwägungsergebnis zu der Wahl der planfestgestellten Trassenvariante..... | 134 |
| 5.4 | Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen..... | 134 |
| 5.4.1 | Immissionsschutz | 136 |
| 5.4.2 | Gewässer- und Grundwasserschutz | 158 |
| 5.4.3 | Bodenschutz..... | 159 |
| 5.4.4 | Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz | 160 |
| 5.4.5 | Denkmal- und Kulturlandschaftsschutz..... | 185 |
| 5.4.6 | Landwirtschaft | 189 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 5.4.7 | Forstwirtschaft | 191 |
| 5.4.8 | Luftfahrt | 192 |
| 5.4.9 | Private Belange | 192 |
| 6. | Einwendungen und Stellungnahmen | 204 |
| 6.1 | Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange | 205 |
| 6.2 | Kommunale Belange | 205 |
| 6.3 | Einwendungen des Vereins Wiblingwerde spannungsfrei e.V. (P134) | 209 |
| 6.4 | Einwendungen der Naturschutzverbände | 210 |
| 6.5 | Private Einwendungen..... | 210 |
| 6.6 | Anträge im Rahmen der Online-Konsultation | 351 |
| 7. | Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten..... | 354 |
| 8. | Abschließende Gesamtbewertung | 355 |
| 9. | Sofortige Vollziehung | 356 |
| 10. | Verwaltungsgebühren | 356 |
| 11. | Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses..... | 356 |
| 12. | Hinweise zum Entschädigungsverfahren..... | 356 |
| 13. | Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses | 357 |
| 14. | Rechtsbehelfsbelehrung..... | 358 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| a. F. | alte Fassung |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 26. BImSchV | 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) |
| BfS | Bundesamt für Strahlenschutz |
| Bl. | Bauleitnummer |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BNetzA | Bundesnetzagentur |
| BR-Drs. | Drucksache des Bundesrats |
| BT-Drs. | Drucksache des Deutschen Bundestages |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| DIN | Deutsche Industrienorm |
| DSchG NRW | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) |
| EEG NW | Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz) |
| EMF | Elektromagnetisches Feld |
| EnLAG | Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz) |

| | |
|--------------|---|
| EnWG | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) |
| ERVV | Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) |
| FoVG | Forstvermehrungsgutgesetz |
| GB | Geschützte Biotope |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| Ggf. | Gegebenenfalls |
| IO | Immissionsort |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| Hz | Hertz |
| HGÜ | Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung |
| kV | Kilovolt |
| LAI | Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LANUV | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW |
| LEP NRW | Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen |
| LFoG | Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) |
| LNatSchG NRW | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz) |
| LPIG | Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| LWG | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) (alte Fassung) |
| MI | maßgeblicher Immissionsort |
| n. F. | neue Fassung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| NuR | Zeitschrift Natur und Recht |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |

| | |
|-----------|---|
| OVG NRW | Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen |
| ÖBB | Ökologische Baubegleitung |
| Pkt. | Punkt |
| PlanSiG | Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) |
| SSK | Strahlenschutzkommission des Bundes |
| StrWG NRW | Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (alte Fassung) |
| UVU | Umweltverträglichkeitsuntersuchung |
| VDE | Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) |
| WHO | Weltgesundheitsorganisation |
| WSG | Wasserschutzgebiet |

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Sofern alte Fassungen aufgrund von Stichtagsregelungen und Übergangsvorschriften Anwendung finden müssen, wird dies mit dem Zusatz „(alte Fassung)“ oder „a. F.“ gekennzeichnet.

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt B Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn (Attendorn), Bauleitnummer (Bl.) 4319 sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 Finnentrop – Hagen wird einschließlich der mit diesen Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. §. 78 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nur eine einheitliche Entscheidung ergehen kann.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund und der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, nachfolgend Vorhabenträgerin genannt, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Da die Amprion GmbH von der DB Energie GmbH bevollmächtigt ist, das Planfeststellungsverfahren auch für diese zu beantragen und durchzuführen, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen vorzunehmen, wird im Planfeststellungsbeschluss nur der Begriff Vorhabenträgerin verwendet.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegen haben

2.1.1 Antragsunterlagen vom 04.10.2018, die in der Zeit vom 6. November 2018 bis einschließlich 5. Dezember 2018 bei den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und Attendorn sowie den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid öffentlich ausgelegen haben:

| Bezeichnung der Planunterlagen | Anlage-Nr. | Ordner-Nr. |
|--------------------------------|------------|------------|
| Erläuterungsbericht | Anlage 1 | 1 |

| Bezeichnung der Planunterlagen | Anlage-Nr. | Ordner-Nr. |
|--|------------|------------------------|
| Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 | Anlage 2 | 1 |
| Schemazeichnungen der Maste | Anlage 3 | 1 |
| Masttabellen | Anlage 4 | 1 |
| Prinzipzeichnung der Fundamente | Anlage 5 | 1 |
| Fundamenttabellen | Anlage 6 | 1 |
| Lagepläne im Maßstab 1:2.000/ 1:1.000/ 1:500 | Anlage 7 | 1 und 2 |
| Leitungsrechtsregister | Anlage 8 | 3 und 4 |
| Kreuzungsverzeichnis | Anlage 9 | 4 |
| Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV | Anlage 10 | 4 |
| Temporäre Baumaßnahme | Anlage 11 | 4, 5, 6 und 7 |
| Geräuschgutachten | Anlage 12 | 7 |
| Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage | Anlage 13 | 7 |
| Umweltstudie im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 UVPG und § 15 BNatSchG | Anlage 14 | 8, 9, 10, 11 und 12 |

2.1.2 Antragsunterlagen der 1. Planänderung (Deckblatt 1) vom 9. Juli 2020, die in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung standen und bei der Hansestadt Attendorn ausgelegt haben:

| Bezeichnung der Planunterlagen | Anlage-Nr. | Ordner-Nr. |
|---------------------------------|------------|------------|
| Erläuterungsbericht | Anlage 1 | 1 |
| Übersichtsplan | Anlage 2 | 1 |
| Schemazeichnungen der Maste | Anlage 3 | 1 |
| Masttabellen | Anlage 4 | 1 |
| Prinzipzeichnung der Fundamente | Anlage 5 | 1 |
| Fundamenttabellen | Anlage 6 | 1 |
| Lagepläne | Anlage 7 | 1 |
| Leitungsrechtsregister | Anlage 8 | 1 |

| | | |
|--|-----------|---|
| Kreuzungsverzeichnis | Anlage 9 | 1 |
| Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV | Anlage 10 | 2 |
| Temporäre Baumaßnahme | Anlage 11 | 2 |
| Ergänzende Stellungnahme zum Geräuschgutachten | Anlage 12 | 2 |
| Umweltfachliche Stellungnahme - Ergänzung zur Umweltstudie | Anlage 14 | 2 |

2.1.3 Antragsunterlagen der 2. Planänderung (Deckblatt 2) vom 30. Dezember 2020, die in der Zeit vom 02.02.2021 bis einschließlich 01.03.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung standen und bei den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid und Plettenberg sowie den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid ausgelegt haben:

| Bezeichnung der Planunterlagen | Anlage-Nr. | Ordner-Nr. |
|--|------------|------------|
| Erläuterungsbericht | Anlage 1 | 1 |
| Übersichtsplan | Anlage 2 | 1 |
| Schemazeichnungen der Maste | Anlage 3 | 1 |
| Masttabellen | Anlage 4 | 1 |
| Prinzipzeichnung der Fundamente | Anlage 5 | 1 |
| Fundamenttabellen | Anlage 6 | 1 |
| Lagepläne | Anlage 7 | 1 |
| Leitungsrechtsregister | Anlage 8 | 2 |
| Kreuzungsverzeichnis | Anlage 9 | 2 |
| Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV | Anlage 10 | 2 |
| Temporäre Baumaßnahme | Anlage 11 | 3 und 4 |
| Ergänzende Stellungnahme zum Geräuschgutachten | Anlage 12 | 4 |
| Umweltfachliche Stellungnahme - Ergänzung zur Umweltstudie | Anlage 14 | 5 |

2.2 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

- 2.2.1 Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 14, Teil D)
Ergänzende Betrachtung des artspezifischen Kollisionsrisikos von Vogelarten nach Bernotat et al. (2018) i.V.m. Liesenjohann et al. (2019) vorgelegt mit Schreiben vom 07.01.2021.
- 2.2.2 Korrektur Mastschemazeichnungen (Anlage 3) und Masttabellen (Anlage 4) vorgelegt mit Schreiben vom 29.03.2021.
- 2.2.3 Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 14, Teil D)
Ergänzende Betrachtung des artspezifischen Kollisionsrisikos im Hinblick auf zwei Schwarzstorch-Brutplätze im Umfeld der Stadt Attendorn vorgelegt mit Schreiben vom 07.06.2021.

3. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten

Bezüglich des Naturschutzgebietes (NSG)

- MK-061 NSG „Im Wiebruch“,

sowie bezüglich der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- LSG 4511-0020 (Typ A) „Iserlohn“,
- LSG 4512-0004 „Märkischer Kreis“,
- LSG 4711-0001 (Typ A) „Lüdenscheid“,
- LSG 4812-0003 (Typ A) „Herscheid“,
- LSG 4712-0001 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“,
- LSG 4812-0001 (Typ A) „Attendorn – Heggen – Helden“,

sowie bezüglich der gesetzlich geschützten Biotop (GB)

- Ohne Kennung „Quellbereich Provisorium P4“,
- GB-4611-678 „artenreiche Magerwiesen und –weiden“,
- GB-4712-317 „artenreiche Magerwiesen und –weiden“,
- GB-4712-323 „Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)“,
- Ohne Kennung „Quellbereich Bestandsmast 6916“,

- GB-4812-0022 „Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut“, „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“,
- GB-4812-0005 „Zwergstrauch-, Ginster-, Wachholderweiden“,
- GB-4812-0334 „Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder,
- GB-4812-455 „Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder, Quellbereiche“,
- GB-4812-513 „Auwälder“

werden Befreiungen von den Festsetzungen der Landschaftspläne bzw. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt. Zur Begründung wird auf Abschnitt B Nr. 4.2 und Nr. 5.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der betroffenen gesetzlich geschützten Biotop werden Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Zur Begründung wird auf Abschnitt B Nr. 4.2 und Nr. 5.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Planfeststellungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden technischen Vorschriften und Regeln sowie dem Stand der Technik zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.

Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet ist oder wird, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

Die Bauarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die fachlich und personell in der Lage sind, die Auflagen dieser Planfeststellung in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vorhabenträgerin hat die

Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.

- 4.1.2 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihrem Grundstück zu informieren.
Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Auf die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Anlage 14 Teil C der Planunterlagen, die einzuhalten sind, wird Bezug genommen.
- 4.1.3 Die Entfernung der Betonfundamente der zu demontierenden Masten der abzubauenen Leitungen ist bis zu einer Tiefe von mindestens 1,40 m unter der natürlichen Geländeoberkante vorzunehmen. Ein weitergehender Rückbau hat zu erfolgen, wenn und sobald die Fundamente die rechtlich mögliche und beabsichtigte Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen.
Zur Verfüllung der Gruben, die durch die (Teil-) Entfernung der Fundamente entstanden sind, ist kulturfähiger bzw. ortsüblicher Boden zu verwenden. Bei Fremdanlieferungen von Boden sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- 4.1.4 Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden.
Sie hat maßnahmenbedingte Schäden (z. B. durch Benutzung von Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz – Wirtschaftswege eingeschlossen – nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z. B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.
- 4.1.5 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen; dies gilt auch für einzelne Leitungsabschnitte, die in Betrieb genommen werden sollen.
- 4.1.6 Baubeginn und Abschluss der Bauarbeiten, Name und Sitz der bauausführenden Firmen sowie Name und ständige Erreichbarkeit

(Telefonnummer) des verantwortlichen Bauleiters sind der Planfeststellungsbehörde und den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

Die jeweiligen Adressen und Zuständigkeiten sind den abgegebenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Die Mitteilung über die Bauarbeiten ist rechtzeitig - mindestens 2 Wochen - vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts zuzustellen.

- 4.1.7 Der im Rahmen der Baumaßnahmen notwendige Ausbau öffentlicher Wege ist durch vertragliche Regelungen einschließlich Kostenübernahmeerklärungen sicherzustellen.

4.2 Wasserwirtschaft

- 4.2.1 Der unteren Wasserbehörde ist für die gesamte Bauzeit eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- 4.2.2 Die Einrichtung der Baustelle ist der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.
- 4.2.3 Die Fischereigenossenschaften sind für das jeweilige Gemeindegebiet rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- 4.2.4 Toiletten sind innerhalb der Wasserschutzzonen I und II in Wasserschutzgebieten nicht zulässig. Sind die Entfernungen zu Toiletten außerhalb der Wasserschutzzone II unzumutbar lang, so sind transportable Toiletten mit dichten Sammelbehältern (ohne chemische Zusätze) zu errichten, deren Inhalt nachweislich regelmäßig und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die DIN 16194 (2012) ist zu beachten.
- 4.2.5 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) Verunreinigungen von Gewässern zu vermeiden sowie die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes (LWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- 4.2.6 Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass eine Grundwasserverunreinigung durch Baugeräte, Baumaterialien oder

sonstige Handlungen nicht zu besorgen ist. Es dürfen keine wasser-gefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in die Gewässer gelangen. Kraftstoffe für Baumaschinen dürfen nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind; dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Betankungsvorgänge haben unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Eventuelle Tropfverluste an den Schlauchverbindungen und Zapfpistolen sind mittels medienbeständigen, dichten Auffangwannen aufzufangen, durch Ölbindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.2.7 Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbare oder auslaugbare wassergefährdende Stoffe enthalten, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauffüllungen ist nicht zulässig.
- 4.2.8 Biologisch abbaubare Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköle) sind, soweit am Markt verfügbar, einzusetzen. Es sind nicht wassergefährdende bzw. maximal in die WGK 1 eingestufte Betriebsstoffe zu verwenden.
- 4.2.9 Sämtliche in der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor Ihrem Einsatz gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraft- und Schmierstoffe zu sichern und regelmäßig auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beheben. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sind, soweit nicht unvermeidbar, außerhalb der unversiegelten Flächen durchzuführen.
- 4.2.10 Für eventuelle Unfälle oder Schadensereignisse, bei denen Öle oder andere Mineralölprodukte freigesetzt werden, sind geprüfte Ölbindemittel und Folien in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten, um ein Eindringen dieser Stoffe in den Boden zu verhindern.
- 4.2.11 Schadensfälle bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten ausgetreten sind oder Verunreinigungen des Untergrundes oder eines Gewässers zu befürchten sind, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.2.12 Art, Umfang und vorgesehene Dauer der ggf. erforderlich werdenden

Grundwasserhaltung und der Grundwasserableitung in das jeweils vorgesehene Einleitungsgewässer sind der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Wasserhaltung unter Beifügung entsprechender Detailunterlagen anzuzeigen. Die jeweilige Festlegung der genauen Einleitungsstelle ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 4.2.13 Außer dem zugelassenen Grundwasser dürfen im Falle einer Grundwasserhaltung keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des jeweiligen Einleitungsgewässers nachhaltig zu beeinflussen. Von Trübstoffen ist das einzuleitende Grundwasser freizuhalten. Ggf. ist der Einleitung ein Absetzbecken vorzuschalten.
- 4.2.14 Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist in die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Grundwasserhaltung und -ableitung einzubeziehen.
- 4.2.15 Sofern im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung oder der Herstellung von Baustellenzufahrten Eingriffe in oberirdische Gewässer notwendig werden, sind die Arbeiten rechtzeitig vor deren Ausführung mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- 4.2.16 Soweit künstliche Erdaufschlüsse oder Ausschachtungen für die Anlegung der Fundamente oder die Baustelleneinrichtungen erfolgen müssen, sind Baugruben oder ähnliches in solchem Umfang wieder zu verfüllen, dass die früheren Deckschichten soweit wie möglich wiederhergestellt werden.
- 4.2.17 Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Baumaterial darf nicht im Gewässerprofil oder im Abflussbereich gelagert werden.
- 4.2.18 Erfolgen Geländeabtragungen, müssen insbesondere entstandene Böschungen mit Oberboden wiederhergestellt werden, soweit dies bei Berücksichtigung der konkreten Topographie möglich ist.
- 4.2.19 Eingriffe in den Untergrund, d.h. in die belebte Bodenzone, die über die im Antrag beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sind untersagt.
- 4.2.20 Bei und nach der Errichtung der Anlagen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m zu den angrenzenden Gewässerböschungsoberkanten anzulegen. Veränderungen, Beeinträchtigungen und Schäden an oberirdischen

Gewässern und dem Grundwasser sind zwingend zu vermeiden.

- 4.2.21 Bei einer temporären Überfahrt mittels Rohrdurchlass ist eine ausreichend dimensionierte Verrohrung (mind. ein jährliches HQ) zu wählen und ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material zu legen. Dadurch soll ein Materialeintrag in das Gewässer verhindert werden. Ufer und Sohle müssen schonend behandelt werden.
- 4.2.22 Bei dauerhaft anzulegenden oder erweiterten Rohrdurchlässen ist die „Blaue Richtlinie“ anzuwenden. Bei Durchlässen bis zu einer Länge von 10 m ist ein Rohrquerschnitt DN 1000 zu verbauen, der ca. 25 cm tief in die Sohle eingebunden wird.
- 4.2.23 Zur Vermeidung der Verschlämmung soll der Einbau von Substratfängen, z. B. Strohballen, unterhalb der Einleitungsstelle erfolgen. Diese Maßnahme eignet sich nur bei kleinen Gräben und Gewässern.
- 4.2.24 Die durchgängige Trinkwasserversorgung des Einwenders P006 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 4.3.1 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Stand August 2018 inkl. der Planänderungen) auszuführen, sofern sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt. Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich mitzuteilen, es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben.
- 4.3.2 Das Vorhaben ist im Sinne einer ökologischen Baubegleitung von ersten Vorarbeiten bis zum Abschluss der Rekultivierung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal begleiten zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Planfeststellungsbehörde, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich

- mitzuteilen. Notwendige Abstimmungen mit den unteren Naturschutzbehörden sind jeweils vor Maßnahmenbeginn durchzuführen.
- 4.3.3 Die Tätigkeiten im Rahmen der ÖBB, wie Begehungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden spätestens in einem abschließenden Bericht nach Beendigung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das den Beteiligten zur Verfügung gestellt wird.
- 4.3.4 Sofern durch die ÖBB Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgestellt werden, die dem zugelassenen Vorhaben anzulasten sind und die über die in den Antragsunterlagen prognostizierten Beeinträchtigungen hinausgehen, sind zusätzliche Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Eine entsprechende Nachbilanzierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.
- 4.3.5 Im Rahmen der ÖBB ist vor Baubeginn im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen der Arbeitsbereich nach geschützten Arten abzugehen. Die ÖBB hat sich im Falle eines Fundes mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen zu planen.
- 4.3.6 Zur Anlage von Zufahrten und Arbeitsflächen sind soweit möglich vorhandene Wege und Schneisen zu nutzen. Naturschutzfachlich besonders wertvolle und sensible Bereiche (insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, lineare Gehölzstrukturen im Offenland) sind, wenn möglich durch Anpassung der Baustelleneinrichtung zu optimieren.
- 4.3.7 Die abgebrochenen Teile der alten Masten und Fundamente sind ohne Zwischenlagerung unverzüglich abzutransportieren. Bauteile der neuen Masten sind vor Montage möglichst kurzzeitig zwischenzulagern, soweit keine zwingenden nachvollziehbaren Gründe der Baustellenlogistik dem widersprechen.
- 4.3.8 Gehölzverluste außerhalb der Schutzstreifen bzw. der angezeigten

Baustelleneinrichtungsflächen sind zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind an die Baustelle angrenzende Gehölzbestände durch einen geeigneten Schutz im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und RAS-LP4, ZTV Baumpflege zu schützen. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs vor Befahrung oder Anschnitt der Wurzeln. Andere naturschutzfachlich sensible Bereiche sind ebenfalls durch einen geeigneten Schutz, z.B. stabile Schutzzäune, vor Befahren mit Baufahrzeugen oder Lagern von Baumaterial zu sichern.

- 4.3.9 Nicht zu erhaltende oder zu schützende Pflanzen gefährdeter oder geschützter Arten sind rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit dem Wurzelballen großzügig auszugraben und an geeignetem Standort wieder einzubringen.
- 4.3.10 Gehölzrückschnitte und –beseitigungen sowie Entfernungen von Röhricht- und Schilfbeständen sind möglichst zu vermeiden und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, in der Regel also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen. Gehölzrückschnitte und Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten sind nur dann möglich, wenn durch die ÖBB festgestellt wird, dass keine Vorkommen planungsrelevanter Arten gefährdet sind.
- 4.3.11 Vor den im Rahmen von Schutzstreifenerweiterungen oder der Anlage von Arbeitsflächen freigestellten Waldrändern soll sich im Rahmen der Trassenpflegepläne ein stufiger Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen entwickeln.
- 4.3.12 Bei Inanspruchnahme von Waldflächen für Arbeitsflächen und neue Schutzstreifen ist der Oberbodenabtrag und das Roden von Baum- und Strauchstöcken oder Wurzelstubben weitmöglich zu beschränken, um die Rekultivierung zu erleichtern.
- 4.3.13 Die Bauarbeiten sind schonend für den Boden durchzuführen. Die vorgefundenen Bodenschichten sind getrennt auszubauen, schonend zwischenzulagern und schichtengerecht wieder einzubauen. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Lastverteilungsplatten und Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung, zu vermeiden bzw. durch fachgerechte

Bodenlockerung nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen. Im Bereich schutzwürdiger Böden und Vegetationsbestände, nicht tragfähiger Böden bzw. zum Schutz unbefestigter Feld- und Waldwege, sind geeignete Maßnahmen, wie Anlage von Baustraßen, Verlegen von Baggermatratzen oder Holzbohlen, zu ergreifen. Bereiche an Gewässern sind grundsätzlich nicht zu befahren. Temporär für den Bau angelegte Baustraßen sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zu entfernen. Die einschlägigen Richtlinien zum Bodenschutz sind zu beachten (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 – Erdarbeiten, DIN 18915 – Bodenarbeiten, DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial).

- 4.3.14 Die Bauarbeiten sind insbesondere in gewässernahen Bereichen und an grundwassernahen Standorten so auszuführen, dass die Gewässer nicht verschmutzt werden.
- 4.3.15 Bei Überfahrten an Fließgewässern und Einleitungen aus baubedingter Wasserhaltung ist der Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen durch geeignete Maßnahmen, wie Einbau von Strohballenfiltern, Vorschalten von Sedimentationsbecken zu vermeiden.
- 4.3.16 Zur Vermeidung von Störungen und Lebensraumverlusten planungsrelevanter und anderer schützenswerter Arten sind die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen, wie z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Beachtung von Tabuzonen bzw. Lebensraumschutz, Schutz von Amphibienwanderwegen und Baugruben durch Zäune, Einzäunen von Ameisennestern, Fledermausbesatzkontrolle bzw. Fledermauschutzmaßnahmen an Baumhöhlen, Anbieten von Nist- und Versteckmöglichkeiten für die Haselmaus und Schutz vor Verschlammungen im Lebensraum der Groppe, umzusetzen. Wird das Absammeln und Umsetzen von Amphibien oder Reptilien im Zuge der Baufeldkontrolle notwendig, ist die Umsiedlung von der ÖBB zu dokumentieren und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Vorkommen planungsrelevanter und anderer schutzwürdiger Arten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu deren Schutz in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden vorzusehen.
- 4.3.17 Bäume mit besonderen Habitatfunktionen sind nach Maßgabe der ÖBB nach Möglichkeit zu erhalten. Wird aufgrund der Fällung eines

(potenziellen) Fledermausquartiersbaumes oder des Verlusts von Niststätten von Vögeln das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren notwendig, sind diese über mindestens zehn Jahre regelmäßig zu kontrollieren und zu erhalten.

- 4.3.18 Die Erdseile der Neubauleitung Bl. 4319 sind in den Abschnitten vom Punkt Ochsenkopf bis Altroggenrahmede (Bestandsmast 58 der Bl. 2319 bis Mast 112) und zwischen Oberbrünninghausen und Attendorn (Mast 129 bis Mast 179) unverzüglich nach Auflage der Erdseile mit Vogelschutzmarkern zu versehen. Die Art der Vogelschutzmarker ist nach aktuellen ornithologischen Erkenntnissen zu wählen. Die Marker sind in einem Abstand von 15 m anzubringen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelschutzmarker ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, nicht mehr funktionsfähige Marker sind zu ersetzen.
- 4.3.19 Die unteren Leiterseile der Neubauleitung Bl. 4319 sind in den Abschnitten 2 und 3 von Mast 84 bis 85, 100 bis 102 und 106 bis 107 (siehe Teilmarkierung der Spannfelder nach den örtlichen Gegebenheiten gem. Maßnahmenblatt T2 E.1) unverzüglich nach Auflage der Leiterseile zur besseren Sichtbarkeit zu markieren. Die Markierung kann hier aus betriebstechnischen Gründen nur durch das zusätzliche Einbringen von Bündelabstandshaltern erfolgen. Die Abstandshalter sollen hierbei auf 50 m alternierend erfolgen, sodass alle 25 m ein Bündelabstandshalter hängt.
- 4.3.20 Die Arbeitsflächen und Baustraßen, sowie die ehemaligen Maststandorte sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivieren, wie in dem LBP beschrieben. Die Bodenoberfläche ist fachgerecht wiederherzustellen. Alle notwendigen Pflanz- und Saatarbeiten sind spätestens in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanz- bzw. Saatperiode durchzuführen. Die Ausführungsplanung ist baubegleitend zu erarbeiten und mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. In den Bereichen, in denen Wald aufgeforstet werden soll, ist die Pflanzung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland bzw. Märkisches Sauerland, abzustimmen. Nach Möglichkeiten sind Arten der heutigen potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden.
- 4.3.21 Im Regelfall ist auf den Rekultivierungsflächen nach der Wiederher-

stellung der Oberfläche keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorzunehmen, die Vegetation soll sich selbstständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungen und sonstige geneigte Flächen sind zum Erosionsschutz erforderlichenfalls mit Gewebematten (z.B. aus Kokos, Jute, Stroh) zu bespannen. Eingesät werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes darüber hinaus eine schnelle Begrünung erforderlich ist.

- 4.3.22 Die Verwendung findende Saatgutmischung, auch beim Einsatz einer Regelsaatgutmischung (RSM), hat den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaat für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen.
- 4.3.23 Bei Aufforstungen ist Saat- und Pflanzgut zu verwenden, das gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde. Für die Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen, ist gebietseigenes Vermehrungsgut entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu verwenden.
- 4.3.24 Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die im LBP angegebenen Maßnahmen aus dem Ökokonto „Siesel“ bei Plettenberg heranzuziehen. Spätestens mit Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde eine Abbuchungsbestätigung für alle Maßnahmen vom Märkischen Kreis als ökokontoführende Stelle vorzulegen. Die Kompensationsmaßnahmen sind über mindestens 25 Jahre durch geeignete Maßnahmen zu pflegen bzw. zu unterhalten.
- 4.3.25 Für die Pflege der Schutzstreifen sind Biotopmanagementpläne zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben, bestehende Pläne sind zu überarbeiten. Die Pläne sind jeweils an die Ansprüche der vorgefundenen Artenausstattung anzupassen und mit den Naturschutzbehörden und dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

4.4 Denkmalschutz

- 4.4.1 Die Vorhabenträgerin hat bei geplanten Bodeneingriffen (an den

Maststandorten, für Neu- bzw. Ausbauten von Zuwegungen und Arbeitsflächen usw.) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von vermuteten und bekannten Bodendenkmälern, eine Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe zu treffen und bei jeder Baumaßnahme ist diese durch einen Mitarbeiter einer archäologischen Fachfirma auf eigene Kosten zu überwachen und zu begleiten (archäologisch fachkundige Begleitung).

- 4.4.2 Wenn bei Erdarbeiten kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde wie Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden, ist gem. §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Entdeckung unverzüglich der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

4.5 Arbeitsschutz

- 4.5.1 Für die Baustelle ist ein Rettungs- und Bergekonzept zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, wie Verletzte aus der Freileitung bzw. vom Hochspannungsmast gerettet werden können. Das Konzept ist mit der jeweiligen Rettungsleitstelle abzustimmen.
- 4.5.2 Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält (§ 17 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV C22 – Bauarbeiten).
- 4.5.3 Der Aufstieg auf die Hochspannungsmasten ist nach den technischen VDE-Richtlinien unter Einhaltung der „BGI 5148 Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen“ zu gestalten.
- 4.5.4 Die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE), und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

Insbesondere sind

- a) Teile der Installation, z. B. Leuchten so anzubringen, dass bei Arbeiten an diesen Anlagen keine Berührungsfahr mit unter Hochspannung stehenden Teilen besteht;
- b) die Betriebsräume vor dem Zutritt Unbefugter verschlossen zu halten und die in den DIN VDE Bestimmungen geforderten Warnschilder und Aufschriften gut lesbar anzubringen. Die Warnschilder und Aufschriften müssen den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ entsprechen.

- 4.5.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung „Prüfung von Arbeitsmitteln“ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
- 4.5.6 Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- 4.5.7 Die Bestimmungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sowie die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (u. a. BGV C 22, BGV D 32, BGV A 2, BGV B 11) gelten für die Baumaßnahmen sowie alle Betriebs- und Wartungsarbeiten.
- 4.5.8 Bis zur Inbetriebnahme der Hochspannungsfreileitungen sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen (vgl. §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- 4.5.9 Den beschäftigten Arbeitnehmern sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, in Verbindung mit § 3 BetrSichV schriftliche Betriebsanweisungen zur Kenntnis zu geben, in denen klar verständlich die notwendigen Verhaltensregeln für die Errichtung und den Betrieb der Anlage als auch für den Gefahren- und

Störfall enthalten sind.

- 4.5.10 Bei den Bauarbeiten dürfen nur dem Stand der Technik entsprechende und geprüfte Fahrzeuge und Mobilgeräte zum Einsatz kommen. Wenn bei Dunkelheit gearbeitet wird, sind die Arbeitsstellen hell auszuleuchten.

4.6 Kampfmittel

- 4.6.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst mittels einer Luftbildauswertung feststellen zu lassen, ob im Baubereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Ggf. sind Gefährdungsbereiche mittels geeigneter Maßnahmen auf das Vorhandensein von Munition absuchen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind dabei zu beachten. Munitionsfunde sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.
- 4.6.2 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.
- 4.6.3 Die Tiefbauarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.

4.7 Immissionsschutz

- 4.7.1 Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der jeweils gültigen technischen Regelwerke geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die baubedingten Immissionen wie Lärm, Staub oder Erschütterungen für die an die Baustellen angrenzende Wohnbebauung, besonders schützenswerte Gebiete und Arbeitsstätten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Kommt es im Einzelfall nachweislich zu erheblichen Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Belange, hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit den Betroffenen, der jeweils bauausführenden Firma und den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu treffen.
- 4.7.2 Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind zu vermeiden, insbesondere durch hinreichende Befeuchtung oder Abdeckung von Aushub und sonstigen Erdmassen bei entsprechender Trockenheit zur Verhinderung der Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege.

Straßenverschmutzungen sind durch den Einsatz von Reinigungsfahrzeugen umgehend zu beseitigen.

- 4.7.3 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Geräuschimmissionen werden auf ein Mindestmaß begrenzt.
- 4.7.4 Soweit im Rahmen der Bautätigkeit auch lärmintensive Tätigkeiten zur Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr) erfolgen sollen, sind bei der zuständigen Behörde Ausnahmeanträge gem. § 9 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW zu stellen.
- 4.7.5 Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten.
- 4.7.6 Es dürfen nur geräuscharme und schallgedämpfte Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
- 4.7.7 Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen stillzusetzen, wenn dies den Arbeitsvorgang nicht unzumutbar erschwert. Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm, Staub oder Erschütterungen sind weitestgehend zu vermeiden.
- 4.7.8 Bei anstehenden LKW-Transporten von Bodenmaterial über öffentliche Straßen ist sicherzustellen, dass
- der Laderaum der Fahrzeuge für den Bodentransport geeignet und so dicht ist, dass ein Verlust von Bodenmaterial auf den Fahrwegen ausgeschlossen werden kann,
 - die Beladung der Fahrzeuge ordnungsgemäß erfolgt, damit ein Herunterfallen von Boden vermieden wird und
 - durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Fahrzeuge vermieden wird. Können Verschmutzungen nicht vermieden werden, sind sie umgehend zu beseitigen.

4.8 Bodenschutz und Altlasten

- 4.8.1 Alle Untergrundarbeiten im Bereich der Masten sind von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind den unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 4.8.2 Die Bauarbeiten sind möglichst schonend für den Boden durchzuführen. Die einschlägigen Richtlinien DIN 18300 Erdarbeiten und DIN 18915 Bodenarbeiten sind einzuhalten.
- 4.8.3 Anfallendes Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden schonend auszubauen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und falls möglich im Rahmen der Baumaßnahme wieder einzubauen.
- 4.8.4 Bodenverdichtungen sind durch Beachtung der Witterungs- und Bodenverhältnisse bzw. durch technische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Bodenverdichtungen durch fachgerechte Bodenlockerung wieder zu beseitigen. Nur bauzeitlich erforderliche Baustraßen sind vollständig zurückzubauen.
- 4.8.5 Arbeiten auf Altlastenverdachtsflächen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen und auf Verlangen der UBB sind im Vorfeld Untersuchungen durchzuführen.
- 4.8.6 Bei Auffälligkeiten im Bereich des Bodens sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen. Die UBB kann dann entsprechende Maßnahmen veranlassen.
- 4.8.7 Anfüllungen aus dem Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind nur nach entsprechenden Untersuchungen und Abstimmung mit der UBB zum Wiedereinbau zugelassen.
- 4.8.8 Vor der Bauausführung sind an jedem Maststandort detaillierte Baugrunduntersuchungen in Form von Bohrungen für den Baugrundaufschluss durchzuführen. Sofern wider Erwarten doch alte, oberflächennahe Stollen durch die Fundamenterrichtung betroffen sein

sollten, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Bauverfahren für den Mastneubau anzuwenden.

4.9 Straßenbauliche Belange

- 4.9.1 In den Bereichen, in denen die geplante Leitung als Längsleitung entlang der L692 und der L694 im Anbaubereich der Landesstraßen, in einem Abstand von bis zu 40 m neben dem Fahrbahnrand verläuft, ist eine Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erforderlich.
- 4.9.2 Im Bereich der L697, Abschnitt 10.4 ist eine Straßenbaumaßnahme geplant. Die geplanten Freileitungsmasten in diesem Bereich (Mast 166 und Mast 167) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 100 m vom Straßengebiet der L697 und stellen damit keine Beeinträchtigung der Straßenbaumaßnahme dar. Sofern eine zeitgleiche Realisierung der Baumaßnahmen der Masten 166 und 167 mit den Straßenbaumaßnahmen der L697 erfolgen soll, hat eine vorherige Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu erfolgen.
- 4.9.3 Bei den Kreuzungen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist für jede Straßenkreuzung eine privatrechtliche Regelung zwischen der Amprion GmbH und dem jeweiligen Straßenbaulastträger herbeizuführen.
- 4.9.4 Die vorhandenen Wege an Gewässern des Kreises Olpe sollen bei Erfordernis dauerhaft ausgebaut (verbreitert, befestigt) und angelegte Hilfswegen nach der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden.
- 4.9.5 Bei der Inanspruchnahme von Forstwirtschaftswegen oder der Neuanlage von Baustraßen als Zufahrten im Zuge der Baumaßnahmen ist das Regionalforstamt oder der zuständige Forstbetriebsbeamte zu beteiligen. Bei Instandsetzungen oder Neubauten sind die Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau zu beachten. Zur Härtung ist geeignetes standortgerechtes Material (z.B. Grauwacke oder Schiefer) zu verwenden. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nur nach vorheriger Prüfung durch die Forstbehörde zulässig.
- 4.9.6 Bezüglich der Zufahrtstraßen zu den jeweiligen Arbeitsflächen hat eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern durch die Vorhabenträgerin zu erfolgen. Gegebenenfalls

erforderlich werdende verkehrsrechtliche Anordnungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Der Baustellenverkehr ist bei den zuständigen Behörden vor Durchführung der Baumaßnahmen anzuzeigen. Vor und nach der Durchführung der Baumaßnahme hat die Amprion GmbH eine Beweissicherung über den Zustand der öffentlichen Straßen durchzuführen und die Schäden, die durch den Baustellenverkehr entstanden sind, zu beseitigen. Eine Straßenreinigung der durch den Baustellenverkehr über das übliche Maß hinaus verschmutzten Straßen ist in Abstimmung mit den Kommunen von Seiten der Baufirmen während der Baumaßnahme durchzuführen.

4.10 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen

4.10.1 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der Open Grid Europe GmbH

Das Fundament von Mast 105 ist so auszugestalten, dass der geforderte Sicherheitsabstand von 20 m eingehalten wird. Vorgaben des Leitungsbetreibers zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten.

4.10.2 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH

Die Versorgungsstrassen sind aus sicherheits- und überwachungs-technischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten.

Die Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine örtliche Abstimmung mit der Leitungsbetreiber Westnetz GmbH vorzunehmen.

4.10.3 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH

Richtfunkstrecken müssen zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von ca. 20 m von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. Eine Störung von Richtfunkverbindungen durch oberirdisch geführte Kabelwege ist soweit ausgeschlossen, nur Neumaststandorte (Stahlgitterkonstruktionen etc.) sollten diesen angedachten Schutzabstand zur Richtfunkverbindung einhalten.

Die von Telekom Deutschland GmbH benannten Richtfunkstrecken

verlaufen nicht direkt durch einen Mast, sondern kreuzen die Antragstrasse im Spannungsfeld.

- 4.10.4 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Vodafone GmbH
Der störungsfreie Betrieb der in Planungsbereichen befindlichen Leitungen der Vodafone GmbH nach Errichtung der Freileitung ist sicher zu stellen. Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutz der Leitungen sind zu beachten.
- 4.10.5 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Alle geplanten Masten und die notwendigen Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen (+/- 30 m) und vertikalen (+/- 15 m) Mindestschutzabstand zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen einhalten. Sofern eine messbare Beeinflussung erfolgt, ist diese durch geeignete Maßnahmen abzustellen.
- 4.10.6 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien des Zweckverbandes Südwestfalen-IT
Der störungsfreie Betrieb der vorhandenen Richtfunkverbindungen ist auch nach der Errichtung der Freileitung sicherzustellen. Sofern eine messbare Beeinflussung erfolgt, ist diese durch geeignete Maßnahmen abzustellen.
- 4.10.7 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Unitymedia GmbH
Der störungsfreie Betrieb der in Planungsbereichen befindlichen Leitungen der Unitymedia GmbH ist nach Errichtung der Freileitung sicher zu stellen. Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutz der Leitungen sind zu beachten.
- 4.10.8 Kreuzungen mit den Versorgungsanlagen der Stadtwerke Altena GmbH
Die Versorgungstrassen der Stadtwerke Altena GmbH sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten.
Vorgaben der o.g. Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen sind zu beachten. In Bezug auf die durch die erforderlichen Tiefbauarbeiten unmittelbar betroffenen Wasserleitungsabschnitte bei Mast 108 sind vor Baubeginn mit den Stadtwerken Altena GmbH

eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (in Bezug auf Bodenaushub/-abtrag im Leitungsbereich) abzustimmen.

4.10.9 Sollten bezüglich von Telekommunikationsanlagen oder der Ver- und Entsorgungsleitungen Anpassungsarbeiten erforderlich werden und mit deren Betreibern diesbezüglich keine Einigung erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

4.10.10 Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen werden sollen, ist hierfür die erforderliche Genehmigung zu beantragen.

4.11 Grundstücksinanspruchnahmen

4.11.1 Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Nutzungsrechten bezüglich der Maststandorte, der Schutzstreifen, der zur Errichtung der Masten und Durchführung der Seilzugarbeiten notwendigen temporären Baufelder und zur Sicherung der Zuwegungen) für die zur Errichtung der 380-kV-Hochspannungsfreileitungen einschließlich der planfestgestellten Folgemaßnahmen erforderlichen Grundstücke ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen und im Leitungsrechtsregister aufgeführt.

Die davon betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufene Nachteile. Der Grundstückseigentümer hat bei Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Anspruch auf eine Entschädigung für die Wertminderung, die das Grundstück durch die dingliche Belastung erfährt. Nachweislich entstandene Flur- und Aufwuchsschäden einschließlich aller Folgeschäden werden gesondert reguliert.

Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NW (vgl. Nr. 12 im Abschnitt B dieses Beschlusses) entschieden.

4.11.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die Erdarbeiten

im Zusammenhang mit der Mastgründung etwaige landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden bzw. abgeklemmte Drainagen wieder angeklemt oder die Drainage anderweitig sichergestellt wird.

4.12 Überwachung

- 4.12.1 Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft –, wird der Vorhabenträgerin aufgegeben.
- 4.12.2 Bereits bestehende bzw. in diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z.B. die ökologische und bodenkundliche Bauüberwachung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.
- 4.12.3 Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. den Wasser- und Naturschutzbehörden oder der Aufsichtsbehörde nach der GasHDrLtgV, bleiben unberührt.
- 4.12.4 Werden im Rahmen der Überwachung relevante Abweichungen von den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.
- 4.12.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird.

5. Hinweise

- 5.1 Freileitungen sind als Energieanlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der

allgemeinen Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des VDE eingehalten worden sind. Die Bemessung der Freileitung und ihrer Bauteile erfolgt nach der DIN EN 50 341 sowie weiteren spezielleren Nationalen und Europäischen Normen. Nach den aktuellen Normungsvorgaben werden unter anderem alle neueren Erkenntnisse bezüglich Wind- und Eislasten berücksichtigt. Alle Bauteile eines Mastes werden dementsprechend so bemessen, dass sie den regelmäßig zu erwartenden klimatischen Bedingungen standhalten. Die zur Anwendung gelangenden Berechnungsverfahren entsprechen dem Stand der Technik und sind allgemein anerkannt. Damit ist sichergestellt, dass die Freileitung nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wird.

Jedes Mastfundament wird nach den Vorgaben eines für jeden Maststandort erstellten Baugrundgutachtens nach den aktuellen Normen geplant und errichtet. Die maximalen Gründungstiefen der Einzelbohrpfahlfundamente liegen bei ca. 20 m.

Die nach aktueller Europäischer Norm berechneten Bodenabstände für Leiterseile berücksichtigen die jeweilige Bodennutzung und gewährleisten auch bei dem größtmöglichen Seildurchhang die jeweils notwendigen Bodenabstände.

Die geltenden Normen für Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) stellen sicher, dass sich keine störenden oder schädigenden Auswirkungen durch die bestehenden und die geplante 380-kV-Freileitung auf hoch empfindliche elektrotechnische und elektronischen Geräte ergeben, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen entsprechen müssen.

- 5.2 Sollte sich bei der Bauausführung bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass von der planfestgestellten Maßnahme abgewichen werden muss, ist unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Entscheidung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.
- 5.3 Keine Änderungen im Sinne des § 43 EnWG sind Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Masten und Beseilungen zum Beispiel durch Änderung und Anpassung von Isolatorketten und Beseilung, soweit keine Arbeiten zum Umbau auf eine höhere Spannungsebene

erfolgen.

- 5.4 Die beteiligten Unternehmer der Energieversorgung und Telekommunikation erteilen soweit erforderlich weitere detaillierte Auskünfte über ihre Kabel- und Leitungsanlagen.
- 5.5 Für die Verwendung von mineralischen Reststoffen - ausgenommen der Verwendung von geogenem Material - ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde/ Umweltamt zu beantragen.
- 5.6 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.
- 5.7 Auf § 6 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV wird hingewiesen.
Für Beschäftigte auf Baustellen hat der Arbeitgeber Unterkünfte bereitzustellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen und der Abgelegenheit der Baustelle dies erfordern und ein anderweitiger Ausgleich vom Arbeitgeber nicht geschaffen ist.
Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.
Insbesondere auf § 3 Gefährdungsbeurteilung, § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel, wird hingewiesen.
- 5.8 Auf die Einhaltung der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen – NE-Stromkreuzungsrichtlinien“ wird hingewiesen.
- 5.9 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gem. § 16 Abs.4 DSchG NRW berechtigt, Bodendenkmale zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu

nehmen.

- 5.10 Eine Kennzeichnung der Freileitung mittels Leuchten oder eine Gefahrenbefeuern der Masten ist nach Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde nicht erforderlich.
- 5.11 Der Einsatz des temporären Baueinsatzkabels (BEK) in der Ortslage Sassenscheid in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde soll so ausgeführt werden, dass die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke und von Gut Sassenscheid über die L692 während der Bauzeit jederzeit gewährleistet ist.

6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

6.1 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Den privaten Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen.

Soweit planbetreffende Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen von Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bereits an die Vorhabenträgerin veräußert bzw. die entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten eingeräumt worden sind, sind Einwendungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen gegenstandslos geworden.

6.2 Zurückweisung von Einwendungen

Soweit darüber hinaus von Behörden, Stellen oder privaten Beteiligten Einwendungen gegen den Plan erhoben und Forderungen gestellt worden sind, in denen insbesondere

- die Vollständigkeit der Planunterlagen in Frage gestellt wird,
- die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme oder zumindest einer der 380-kV- und 110-kV-Stromkreise bezweifelt wird,
- eine andere Trassenführung oder die Verlegung von Maststandorten gefordert wird,

- eine Erdverkabelung (oder auch Teilverkabelung) anstelle einer Freileitung gefordert wird,
- eine hinsichtlich möglicher Trassenalternativen sowie hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen des Vorhabens auf unzureichenden Untersuchungen basierende Planung bemängelt wird,
- größere Schutzabstände zur Wohnbebauung gefordert werden,
- Wertverluste an Grundstücken und Gebäuden befürchtet werden,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder, Lärm oder hohe Masten befürchtet werden,
- eine nicht ausreichende technische Sicherheit der Freileitungen aufgrund von Wind- und Eislasten infolge des Klimawandels, der Störung hochempfindlicher Geräte, unzureichender Mastfundamente oder Bodenabstände der Leiterseile befürchtet werden,
- Beeinträchtigungen der Umwelt wie besonders von Naturhaushalt, Landschaft und Tieren befürchtet werden,
- die Errichtung von sogenannten „Kompakt- oder Vollwandmasten“ gefordert wird,
- Beeinträchtigungen der Kulturlandschaften, sonstiger Sachgüter sowie des Landschaftsbildes befürchtet werden,
- Beeinträchtigungen an Bau- und Bodendenkmälern sowie deren Nutzbarkeit befürchtet werden,

werden sie aus den sich aus dem Abschnitt B des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen. Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Nr. 6.5 im Abschnitt B dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen der Entschädigung bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf Abschnitt B Nr. 12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

7. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, um die technische Sicherheit der Anlage im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG zu gewährleisten. Dazu werden insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. als allgemein anerkannte Regeln der Technik eingehalten.

Die Vorhabenträgerin hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. in den Stellungnahmen zu den Einwendungen), einzuhalten und bei der Ausführungsplanung umzusetzen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes geregelt ist.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin gem. § 13 GebG NRW. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid

B Begründung

1. Gegenstand des Vorhabens

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben umfasst

- die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn auf einer Länge von insgesamt 36 km
- die Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Finnentrop – Hagen DB 0475 im Bereich von Pkt. Rosmart bis Pkt. Attendorn
- die Änderung der 110-kV-Freileitung Hallenscheid – Oege, Lenne 2/3 der Enervie Vernetzt GmbH im Bereich von Pkt. Schomberg bis Pkt. Schweinshardt (Folgemaßnahme)
- die Änderung der 110-kV-Freileitung Hallenscheid – Altena, Lenne 1/3 der Enervie Vernetzt GmbH im Bereich Schweinshardt (Folgemaßnahme)
- die Änderung der 110-kV-Freileitung Elverlingsen – Hallenscheid, Lenne 1/2 der Enervie Vernetzt GmbH im Bereich von Pkt. Schweinshardt bis Pkt. Homfuhr (Folgemaßnahme)
- die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319, Rückbau von Mast 76 bis 185 (Folgemaßnahme)
- die Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Finnentrop - Hagen DB 0475, Rückbau von Mast 6928 bis 6861 (Folgemaßnahme)

einschließlich der notwendigen Beseilungsarbeiten an den Anschlusspunkten sowie Arbeiten an bodenverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Bau der 36 km langen 380-kV Höchstspannungsfreileitung vom Punkt Ochsenkopf (Stadt Iserlohn) bis zum Punkt Attendorn und die abschnittsweise Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 als weiteres eigenständiges Vorhaben dieses Verfahrens. Die DB-Leitung 0475 wird im Abschnitt von den Masten 118 (Pkt. Rosmart) bis zum Ende des Genehmigungsabschnitts auf einer Länge von gut 22 km auf dem Gestänge der Bl. 4319 mitgeführt.

Insgesamt werden mit dem Planvorhaben 36 km 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit 109 Neubaumasten genehmigt und errichtet. Ferner werden in Summe 306 Masten und rd. 70 km Leitungen demontiert. Es sind folgende Leitungen vom Rückbau betroffen:

- Bl. 2319 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach
- DB 0475 110-kV-Bahnstromleitung Finnentrop – Hagen vom Pkt. Rosmart bis Pkt. Attendorn
- 110-kV-Freileitungen Elverlingsen – Hallenscheid – Oege L155/L156 (Lenne 2/3 bzw. Lenne 1/2) vom Pkt. Schomberg bis Pkt. Homfuhr

- Bl. 2468 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Pkt. Ochsenkopf

Die 380-kV-Freileitung stellt zusätzlich zum überregionalen Stromtransport in Nord-Südrichtung die Versorgung der regionalen Verteilnetze sicher.

Die geplante Verbindung vom Pkt. Ochsenkopf – Pkt. Attendorn ist der Dritte Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Dortmund Kruckel und Dauersberg (Stadt Betzdorf in Rheinland-Pfalz), die als lfd. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG ausgewiesen ist.

Der Neubau erfolgt überwiegend in den vorhandenen Trassenräumen von den zurzeit betriebenen 220-kV- und 110-kV-Freileitungen. Die 220-kV-Stromkreise werden hierbei durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt.

Vom Pkt. Ochsenkopf bis zum Pkt. Schomberg (Mast 82) folgt das 380-kV-Gestänge der Bl. 4319 achsgleich dem Trassenverlauf der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2319.

Ab dem Pkt. Schomberg wird die bestehende parallel geführte Leitung Hallenscheid - Oege (Lenne 2/3) auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 gebündelt, sodass das Gemeinschaftsgestänge parallel zum bestehenden 110-/220-kV-Gemeinschaftsgestänge der Enervie Vernetzt GmbH und der DB Energie GmbH verläuft und weiterhin nur zwei Gestängereihen im vorhandenen Trassenraum bestehen. Das bestehende Leitungsgestänge der Leitung Hallenscheid – Oege wird zurückgebaut. Durch die Leitungsbündelung kann die Ortslage Wiblingwerde vollständig entlastet werden. Am Punkt Homfuhr endet die Bündelung der Bl. 4319 und der Leitung Hallenscheid – Oege (Lenne 2/3 bzw. Lenne 1/2). Von dort verläuft die geplante 380-kV-Leitung zur vorhandenen 220-kV-Ampriontrasse zurück.

Im Bereich von Mast 99 bis Mast 118 (Pkt. Rosmart) folgt das 380-kV-Gestänge der Bl. 4319 dem Trassenverlauf der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2319.

Ab Rosmart (Mast 118) wird die DB-Leitung 0475 Finnentrop – Hagen auf einem 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge bis zum Pkt. Attendorn (Ende des Genehmigungsabschnitts) auf einer Länge von gut 22 km mitgeführt.

Der ursprünglich planfestzustellenden Trassierung folgten 2 Planänderungen, die aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen von Privaten und Trägern öffentlicher Belange teilweise zu kleinräumigen Verschiebungen von Maststandorten und Änderungen der Mastkonfiguration führten.

Vom Vorhaben betroffen sind folgende Städten, Gemeinden und Gemarkungen:

| | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Stadt Iserlohn | Gemarkung Letmathe |
| Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde | Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde |
| Stadt Altena | Gemarkung Altena |
| Stadt Lüdenscheid | Gemarkung Lüdenscheid-Land |

Gemeinde Herscheid
Stadt PlettenbergGemarkung Herscheid
Gemarkung Dankelmert, Gemarkung
Holthausen

Hansestadt Attendorn

Gemarkung Attendorn, Gemarkung
Windhausen**Trassenverlauf**

Die Trasse des Abschnitts B der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg (Bl. 4319) beginnt in der Stadt Iserlohn mit dem Mast 76.

Mastbereich 76 – 82 – Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Schomberg

Ab Mast 76 wird der bestehende Achsverlauf der 220-kV-Bestandsleitung, Bl. 2319 von der neu geplanten 380-kV-Freileitung Bl. 4319 aufgegriffen. Die Masten 76 bis 78 laufen unter Aufweitung des heutigen Schutzstreifens im Gleichschritt mit der parallel bestehenden 110-/220-kV-Gemeinschaftsleitung von Enervie Vernetzt GmbH und DB Energie GmbH den Südhang des Lennetals hinauf. Mit Mast 79 knickt die Bl. 4319 dem Achsverlauf der Bl. 2319 folgend in südliche Richtung ab, wohingegen sich die Enervie-/DB-Freileitung in südöstliche Richtung entfernt. Im Spannungsfeld zwischen Mast 79 und Nr. 80 wird die Gemeindegrenze von Iserlohn und Nachrodt-Wiblingwerde überschritten. Nördlich von Mast 81 überspannt die geplante Trasse den Deierter Weg. Weiter nordöstlich liegen am Deierter Weg Einzelgebäude der Ortslage Deierte. Die Masten 76 bis 81 nehmen zwei 380-kV-Stromkreise auf und sind als Tonnenmaste geplant.

Mastbereich 82 - 99 – Umgehung Wiblingwerde

Mit Mast 82 folgt die Antragstrasse der östlichen Umgehung von Wiblingwerde (sogenannte Variante Wiblingwerde-Ost). In diesem Abschnitt zwischen Mast 82 und Mast 99 wird die 220-kV-Amprion-Bestandsleitung Bl. 2319 (Bestandsmasten 67 bis 88) ersatzlos rückgebaut und dieser Trassenraum vollständig freigegeben. Die 110-kV-Enervie-Freileitung (Hallenscheid – Oege) Lenne 2/3 zw. Pkt. Schomberg und Pkt. Schweinshardt sowie ihre südliche Weiterführung (Hallenscheid – Elverlingsen, Lenne 1/2) zw. Pkt. Schweinshardt und Pkt. Homfuhr wird rückgebaut. Diese beiden 110-kV-Stromkreise werden auf ein neu zu errichtendes 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge in Tonne-Donau-Anordnung mit aufgenommen, das in enger Parallelbündelung mit der vorhandenen 110-/220-kV-Gemeinschaftsleitung von Enervie/DB geplant ist und damit den Trassenraum der bisherigen 110-kV-Enervie-Freileitung mit nutzt. Durch die östliche Umführung der zu errichtenden Bl. 4319 im Trassenraum der 110-kV-Enervie-Freileitung Lenne 2/3 in Verbindung mit Freigabe der bisher durch den Ort verlaufenden 220-kV-Leitungstrasse wird der Siedlungsbereich in Wiblingwerde entlastet.

Im Spannungsfeld zwischen dem Mast 84 und 85 überspannt die geplante Leitung den Lasbecker Bach.

Mit den Masten 87 und 88 führt die neu geplante 110-/380-kV-Gemeinschafts-freileitung wieder aus dem Taleinschnitt Becke, in dem auch ein Wohngrundstück von der Trasse tangiert wird. In diesem Spannungsfeld wird die Siedlung Eilerde (Splittersiedlung) passiert. Hinter Mast 88 wird die Landstraße L692 überquert. Mit der 2. Planänderung wurde der Maststandort des Mastes 88 um rd. 50 m nordwestlich verschoben, um eine gesteigerte Flächenbewirtschaftung des Eigentümers zu ermöglichen.

Am Standort des Mastes 88 muss eine Wasserleitung (DN 80) der Enervie Vernetzt GmbH kleinräumig verlegt werden.

Mit Mast 89 fällt die neu geplante 110-/380-kV-Gemeinschaftsfreileitung gegenüber dem Höhenrücken in Richtung des Lennetals ab. Die Masten 89 bis 93 der Bl. 4319 sind weiterhin im Gleichschritt mit den Bestandsmasten der Fremdleitung vorgesehen. In Höhe des Mastes 90 werden der Kreinberger Weg und der Kreinberger Bach überspannt. Im Bereich von Mast 92 wird der Hof Hallenscheid passiert. In diesem Bereich liegen östlich des Leitungsbandes Einzelgehöfte sowie vereinzelte Wohngebäude im Außenbereich. Mast 93 (Pkt. Schweinshardt) ersetzt den Bestandsmast 22 der 110-kV-Enervie-Freileitung lagegleich und bindet als Abzweigmast die nach Osten abzweigende 110-kV-Anschlussleitung von Enervie Vernetzt GmbH in Richtung Altena (Lenne 1/3) an.

Mit Mast 94 (Pkt. Homfuhr) endet die Bündelung der 110-kV-Enervie-Leitung mit der neuen 380-kV-Amprion-Leitung an einem gemeinsamen Gestänge. Die 110-kV-Enervie-Leitung führt von hier ihren vorhandenen Linienverlauf fort. Der Enervie-Bestandsmast 20 (Lenne 1/2) wird durch den Enervie-Mast 1020 ersetzt. Die beiden 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH knicken am Mast 94 in südwestliche Richtung ab. Östlich von Pkt. Homfuhr liegt der Siedlungsbereich Sassenscheid mit der Suchthilfeeinrichtung Gut Sassenscheid. Das Weitspannungsfeld von Mast 95 zu Mast 96 führt die Bl. 4319 über einen Höhenrücken und einen Taleinschnitt zurück zur Bestandstrasse der Bl. 2319. Dabei betragen die Abstände zu Einzelgebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich über 200 m. Ab Mast 95 werden die beiden 380-kV-Stromkreise an Masten in Tonnenform geführt. Mit Mast 99 – die Mastnummern 97 und 98 sind Fehlnummern – endet die Umgehung Wiblingwerde mit dem Pkt. Katerberg und der Achsverlauf der Bl. 2319 wird wieder aufgegriffen.

Mastbereich 99 – 106 – Bündelung mit Landstraße L 692

Mit Mast 99 (Pkt. Katerberg) springt die Umgehung der Gemeinde Wiblingwerde zurück in die Bestandstrasse der Bl. 2319. Die beiden 380-kV-Stromkreise werden weiter an den Masten in Tonnenform geführt. Zwischen dem Mast 100 und dem

Mast 101 liegt ein Weitspannfeld, mit dem der Taleinschnitt Oevenscheid überspannt wird. Nordöstlich von Mast 100 befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich im Abstand von ca. 90 m zur Trassenachse. In dem Weitspannfeld liegen westlich die Wohnnutzungen Oevenscheid. Vom Mast 102 bis 106 nutzt die neu geplante Höchstspannungsfreileitung weiterhin den vorhandenen Trassenraum und verläuft in Bündelung mit der Landstraße L692. Durch die Bündelung erfolgt hier nur eine einseitige Schutzstreifenerweiterung. Im Spannfeld zu Mast 104 wird die Gemeindegrenze der Stadt Altena überschritten. Mit der 2. Planänderung wurden die Maststandorte der Masten 104 und 105 kleinräumig verändert, um eine vereinfachte Flächenbewirtschaftung zu ermöglichen und den Abstand zu einer unterkreuzenden Gasleitung (DN400) zu vergrößern. Mit Mast 106 knickt die neu geplante Leitung nach Osten ab und verläuft lagegleich mit der Bestandsachse.

Mastbereich 106 – 118 – Großendrescheid bis Pkt. Rosmart

Von Mast 106 an wird der vorhandene Achsverlauf aufgenommen, sodass es zu keiner Veränderung der bestehenden Abstände zwischen der Leitungsachse und der Ortslage Großendrescheid sowie dem Einzelgehöft Lehnscheid und Wohngebäuden in Höhe von Mast 110 kommt. Ab Mast 107 fällt der neue geplante Trassenverlauf ins Tal von Altroggenrahmede ab. Mit der 2. Planänderung wurde der Standort des Mastes 108 kleinräumig verschoben, um eine vereinfachte Flächenbewirtschaftung zu ermöglichen. Ab Mast 111 fällt die Bl. 4319 dem Geländeverlauf folgend in Richtung des Rahmedetals ab. Dabei wird der bestehende Achsverlauf aufgegriffen. Die Masten 112 bis 115 liegen lagegleich, sodass der bisherige Verlauf der Bestandsleitung aufgenommen wird. Auch bei der Talüberspannung der Landstraße L530 kommt es zu keinem neuen Achsverlauf. Im Umfeld von Mast 113 wird der Siedlungsrand von Altroggenrahmede / Siepenschlade tangiert, der in Leitungsnähe überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern besteht. Im Taleinschnitt werden Wohnhäuser an Rahmedestraße und Paulusweg in der bestehenden Achse gequert.

An Mast 116 löst sich die neu geplante Leitung leicht vom bisherigen Achsverlauf der Bestandstrasse, um die Abstände zu einem Neubaugebiet mit überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern im Siedlungsbereich Rosmart zu vergrößern und damit Wohnbaugrundstücke freizugeben, die im bisherigen Schutzstreifen liegen.

Im Spannfeld zwischen Mast 117 und 118 wird die 110-kV-Freileitung Elverlingsen – Lüdenscheid (Lüdenscheid 1/2) in ihrem Spannfeld zwischen Mast 18 und 19 und im weiteren Verlauf die 110-kV-Freileitung Elverlingsen – Wiebelsaat /Elverlingsen – Kalve (Verse 1/2 / Kalve 1/2) in ihrem Spannfeld zwischen Mast 15

und 16 übersprungen. Dabei wird der Standort des Mastes 118 der Bl. 4319 so gewählt, dass einerseits diese beiden vorhandenen aus nördlicher Richtung kommenden Freileitungen des Netzbetreibers Enervie Vernetzt GmbH möglichst in ihrer jeweiligen Spannfeldmitte bzw. dem Punkt mit dem größten Seildurchhang übersprungen werden, andererseits steht der Mast 118 in der Achse der 110-kV-Bahnstromleitung 0475 Finnentrop – Hagen, damit die Bahnstromleitung direkt von ihrem Bestandsmast 6952 aufgenommen und mitgeführt werden kann. Die 380-kV-Freileitung wird bis einschließlich Mast 117 als Tonnenform geführt.

Mastbereich 118 – 132 – Pkt. Rosmart bis Pkt. Mühlenberg

Ab dem Pkt. Rosmart werden auf einem neuen 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge die beiden 380-kV-Stromkreise sowie die zwei 110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH mit der Mastform Tonne-Donau geführt.

Im Spannfeld zwischen Mast 119 und 120 schwenkt die Leitung geringfügig nach Westen aus, um gradlinig und in Bündelung mit der Landstraße L694 (Hemecker Weg) zu verlaufen. Dadurch werden dem Gewerbepark Rosmart weitere Flächenentwicklungspotentiale gegeben. Mit Mast 120 läuft die Trasse der neuen Leitung gradlinig weiter und quert kurz vor Mast 121 in Höhe des Kreisverkehrs die Brunscheider Straße (L655).

Bis zum Mast 124 fällt die neu geplante Gemeinschaftsleitung in Richtung eines Tals ab. In diesem Abschnitt passiert die Bl. 4319 den Ortsteil Wettringhof der Stadt Lüdenscheid und rückt gegenüber der Bestandstrasse um 30 m weiter in östliche Richtung von den Wohngrundstücken ab. Dieser Siedlungsbereich mischt sich aus Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern. Im Spannfeld zu Mast 125 werden die in Tallage verlaufende Werdohler Landstraße (B229) und der Schlittenbach überspannt.

Im Spannfeld zwischen Mast 127, der in der Bestandstrasse der Bl. 2319 geplant ist, und Mast 128 erfolgt achsgleich zur vorhandenen Freileitung die Talüberspannung der Versestraße (L694) bei Brüninghausen. An der Versestraße liegen hier Gewerbebetriebe sowie Wohngebäude.

In der Achse der Bestandsleitung führt die neu geplante 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung gradlinig bis zu Mast 132 (Pkt. Mühlenberg). Hier trifft die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung 0475 Finnentrop – Hagen aus westlicher Richtung kommend auf die Bestandstrasse der Bl. 2319. D.h. die bestehende Bahnstromleitung mit ihren Masten kann zwischen dem Pkt. Rosmart und dem Pkt. Mühlenberg zurückgebaut werden.

Mastbereich 132 – 162 - Pkt. Mühlenberg bis Kreisgrenze/Oestertalsperre

Am Pkt. Mühlenberg trifft die 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 Finnentrop – Hagen auf die Bestandstrasse der Bl. 2319. Ab diesem Punkt laufen die Bestandsleitungen parallel bis zum Pkt. Attendorn. Durch die Errichtung eines 110-/380-kV-

Gemeinschaftsgestänge können die bisherigen zwei Leitungsverläufe mit separaten Gestängen gebündelt werden. Das Gemeinschaftsgestänge verläuft in der Bestandsachse der Bl. 2319 mit der Mastform Tonne-Donau, sodass die Aufweitung des Schutzstreifens nur in südliche Richtung erforderlich ist. Die Leitung führt über Landwirtschafts- und Waldflächen gradlinig bis zur Gemeindegrenze der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid. Das Weitspannfeld von Mast 136 nach Mast 137 überspannt die in Tallage verlaufende L 879 in Höhe Schönebecke.

Mit der 2. Planänderung wurde der Standort des Mastes 138 um rd. 30 m in nordwestliche Richtung verschoben. Der ursprünglich geplante Standort tangierte mit seiner Arbeitsfläche und Zuwegung das geschützte Biotop GB-4712-322. Durch die Standortverschiebung rückt der Mast vom Biotop ab, sodass auch die Baustelleneinrichtungs-/ Arbeitsflächen an die Grenzen der ausgewiesenen Biotopfläche angepasst sind.

Im weiteren Verlauf führt die neue Leitung durch das Höllmecke-Tal bis zu Mast 142.

Dieser gradlinige Verlauf wird auch mit dem Spannfeld zwischen Mast 143 und Mast 144 fortgeführt, mit dem die Kreisstraße K 6 und die Ortslagen Grünwald und Hohl, bestehend aus freistehenden Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, achsgleich zur Bl. 2319 überspannt werden.

Kurz vor Mast 145 erfolgt die Überkreuzung der 110-kV-Freileitung Wiebelsaat – Holthausen der Enervie Vernetzt GmbH in deren Spannfeld zwischen Mast 32 und Mast 33.

Der heutige Leitungsknick bei Bestandsmast 158, Bl. 2319 / Mast 145 wird um einen Maststandort weiter in südöstliche Richtung versetzt, sodass eine bestehende Wohngebäudeüberspannung aufgelöst werden kann.

Ab Mast 147 wird der Achsverlauf der Bl. 2319 dann wieder aufgegriffen.

Das Spannfeld zwischen Mast 147 und Mast 148 überspannt die Friedliner Straße und das Gewerbegebiet Wiebruch/Friedlin. Mast 148 und 149 sind auf den Kuppen jeweils so angeordnet, dass die Abstände zur Ortslage Friedlin mit ihren überwiegenden freistehenden Einfamilienhäusern vergleichbar zur Bestands-situation ausfallen. Die geplante Leitung verläuft weiter im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung.

Mit Mast 152 überspannt die Leitung die in Tallage verlaufende L561 und die Weiße Ahe. Randlich der Leitung befinden sich hier vereinzelte Wohnnutzungen sowie Gewerbebetriebe. Die Querung der Oester erfolgt nordöstlich der Oestertalsperre im Spannfeld zu Mast 161. In diesem Spannfeld wird auch die L696 (Ebbetalstraße) in der Nähe des Ortsteils Himmelmert der Stadt Plettenberg überspannt.

Mit der 2. Planänderung wurde der Standort des Mastes 155 um rd. 60 m in nordwestliche Richtung verschoben, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung über die örtliche Quelle zu vermeiden.

Mit dem Spannfeld von Mast 162 zu Mast 163 verlässt die Bl. 4319 den Märkischen Kreis.

Mastbereich 163 - 185 Oestertalsperre/ Pkt. Attendorn

Das 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge der Bl. 4319 wird achsgleich zur Bestandsleitung Bl. 2319 errichtet. Die 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 wird auf dem Gemeinschaftsgestänge mitgeführt.

Die Bestandsleitungen Bl. 2319 und DB 0475 werden demontiert.

Die Bl. 4319 verläuft weiterhin im bestehenden Trassenraum und führt über Ackerland und Waldflächen bis zu Mast 166. Mit dem Weitspannfeld zwischen Mast 166 und 167 wird zwischen den Ortslagen Neuenhof und Lichtringhausen, bestehend überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern, die Landstraße L697 (Plettenberger Straße) überspannt. Die neu geplante Leitung verläuft im Weiteren durch die Waldbereiche des Heßbergs bis zu Mast 171. Mit dem Spannfeld von Mast 176 zu Mast 177 schwenkt die bestehende und auch neue Leitungsachse nochmals in nordöstliche Richtung und trifft bei Mast 178 auf die Kernstadt von Attendorn.

Mit dem Spannfeld zu Mast 180 wird wie im Bestand die Nordumgehung im Knotenpunkt mit der Straße Mühlhardt überspannt. Im Spannfeld zwischen Mast 179 und Mast 180 liegt heute ein freistehendes Wohngebäude im bestehenden Schutzstreifen und wird von Leiterseilen überspannt. Diese Wohngebäudeüberspannung kann mit dem neuen Leitungsverlauf aufgelöst werden, da sich dieses Wohngebäude außerhalb des neuen Schutzstreifens befindet.

Der weitere Leitungsverlauf rückt von den bestehenden Achsen der 110-kV-Bahnstromleitung und der 220-kV-Amprion-Leitung ab und bündelt das neue 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge mit den Masten 181 bis 185 mit der Nordumgehung. Mit dieser Leitungsführung rückt die neu geplante Leitung Bl. 4319 im Siedlungsbereich von Attendorn von den Siedlungsändern an der Münchener Straße und Schwalbenohl ab und vergrößert gegenüber der Bestandssituation die Abstände zwischen den Wohngrundstücken und der Leitung. Im Gegenzug verringern sich die Abstände zum Siedlungsrand von Osterschlah auf bis zu 100 m. Beidseits von geplanter Leitung und Nordumgehungsstraße sind die Siedlungsstrukturen geprägt von freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern. Während sich diese Siedlungsstruktur auf der Südseite der Leitung bis zum Ende des vorliegenden Genehmigungsabschnitts fortsetzt, grenzen auf der Nordseite ab der Mühlenschlader Straße ausschließlich gewerblich orientierte Nutzungen an.

Nach Auswertung der in das Verfahren eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen von Privaten und Trägern öffentlicher Belange, wurde mit der 1. Planänderung die Linienführung im Bereich von Mast 180 bis 185 kleinräumig angepasst.

Die Anpassung umfasst die Maststandorte und die Masthöhen der Masten 180 bis 185. Die Masten 181, 182 und 184 erhöhen sich jeweils um 3,5 m auf 61 m. Die Masten 180, 183 und 185 erhöhen sich um bis zu 2 m auf max. 61,5 m.

Der Mast 180 wird in Längsrichtung der ankommenden Achse um rd. 15 m nach Südosten verschoben. Der Standort des Mastes 181 wird um rd. 20 m in Richtung der bestehenden und rückzubauenden Bestandsleitungen nach Südosten verschoben, wodurch den Planungen des ortsansässigen Schwimmclubs zur Erweiterung des Vereinshauses Rechnung getragen wird.

Der Mast 182 rückt um rund 15 m an die Nordumgehungsstraße heran, sodass eine gerade Linienführung zwischen den Masten 180 bis 183 entsteht.

Der Standort des Mastes 185 wird um rd. 10 m von der Wohnbebauung an der Weberstraße in Richtung Nordumgehungsstraße verrückt. Der Standort des Mast 184 wird in einer Linie zwischen die Masten 183 und 185 verschoben.

Durch die einzelnen Mastverschiebungen ergibt sich mit der 1. Planänderung ein geradlinigerer Trassenverlauf, der sowohl die Bündelungseffekte mit der gestreckten Linienführung der Nordumgehungsstraße nutzt als auch drei bislang geplante Abspannmaste durch filigranere Tragmaste ersetzt. Gegenüber der ursprünglich beantragten Planung reduzieren sich die Abstände zwischen der neuen Leitungsachse und den südwestlichen Siedlungsrändern leicht. Diese Abstandsverringerung wird jedoch dadurch relativiert, dass durch die schmalere Masten mit schmalere Traversen die Leiterseile achsnäher geführt werden.

Von Mast 185 erfolgt innerhalb der bestehenden Schutzstreifen die Anbindung an Mast 300, der im Genehmigungsabschnitt C liegt. Der dortige Leitungsabschnitt bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz befindet sich ebenfalls in der Planfeststellung.

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung werden Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel verwendet. Zu großen Teilen kann die Stromversorgung auch über bestehende, bzw. rückzubauende Freileitungen realisiert werden. In diesem Projekt werden drei Formen der provisorischen Stromversorgung verwendet. Die temporären Baumaßnahmen beinhalten Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel (BEK). Freileitungsprovisorien auf vorhandenen Leitungen und Freileitungsprovisorien mittels temporärer Masten, sowie BEK dienen zum zeitlich befristeten Überbrücken oder Umlegen von Leitungstrassen bei Wartungsarbeiten und Umbauten im Bereich von Freileitungen.

Die BEK werden auf dem Boden verlegt und durch mobile Bauzäune in einem drei bis acht Meter breiten Trassenstreifen gesichert. Aufgrund der begrenzten Kabellänge (200 bis 400 m) müssen zur Überbrückung größerer Strecken mehrere BEK über ein Überführungsportal miteinander verbunden werden.

Als Freileitungsprovisorium werden Stahlgittermaste bezeichnet, die zeitlich begrenzt, in Abständen von 150 bis 300 m errichtet werden. Sie werden entweder über seitliche diagonale Seilzüge fixiert oder an den außenstehenden Enden der Mastfüße mit Betonplatten beschwert, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Für die Baustelleneinrichtungsflächen wie auch die Flächen, die für Zufahrten in Anspruch genommen werden, erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme eine ordnungsgemäße Wiederherstellung. Eine dauerhafte Flächenversiegelung ist mit dem Bau und Betrieb der Leitungsprovisorien nicht verbunden.

Als Fundamente für die neuen Masten werden überwiegend Mikrobohrpfahlfundamente und Zwillingbohrpfahlfundamente errichtet. Die Bauausführung richtet sich nach dem Baugrundgutachten für den jeweiligen Standort. Danach können auch Stufen- oder Plattenfundamente oder Bohrpfahlfundamente erforderlich werden.

Die geplanten Freileitungsmasten der Bl. 4319 werden mit je zwei 380-kV-Stromkreisen und abschnittsweise mit je zwei 110-kV-Stromkreisen beseilt.

Als Masttypen werden D32A10 (110-/380-kV Stahlgittermast mit 380-kV-Tonnen- und 110-kV-Donauanordnung mit fünf Traversen und zwei Erdseilstützen) und D32 (380-kV Stahlgittermast mit 380-kV-Tonnenanordnung mit drei Traversenebenen und zwei Erdseilstützen) eingesetzt.

Dabei werden die 110-kV-Stromkreise als Einfach- oder Doppelbeseilung mit Aluminium-Stahlseilen mit rd. 2,4 cm Durchmesser (AL/St 300/50) und die 380-kV-Stromkreise als Vierfachbeseilung (Viererbündel) mit Aluminium-Stahlseilen mit rd. 3,2 cm Durchmesser (AL/St 550/70) ausgeführt. Ferner wird über die Erdseilstützen jeweils links und rechts ein Erdseil zur Ableitung von Blitzeinschlägen geführt. Bei zwei Leitungsbetreibern wird zusätzlich ein spannungsfreies Seil im Mastschaft geführt. Zur Nachrichtenübermittlung und UW-Fernsteuerung werden im Kern dieser spannungsfreien Seile Lichtwellenleiter (LWL) mitgeführt.

Beim Bau und Betrieb der neuen Leitungen sind die relevanten Vorschriften, insbesondere die DIN VDE 0210 /EN 50341 und DIN VDE 0105 /EN 50110 einzuhalten.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Verfahrens

Die Amprion GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg den von ihr aufgestellten Plan mit Schreiben vom 04.10.2018 zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43-45 EnWG i. V. m. den §§ 72-78 VwVfG NRW zugeleitet.

2.2 Auslegung der Planunterlagen

Der Plan hat auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.10.2018 in der Zeit vom 06.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018 bei der Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena (Westf.), Stadt Lüdenscheid, Gemeinde Herscheid, Stadt Plettenberg und Hansestadt Attendorn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise folgendermaßen bekannt gemacht:

- Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 43 vom 24.10.2018
- Tageszeitungen: Westfalenpost vom 27.10.2018, Westfälische Rundschau vom 27.10.2018, Süderländer Tageblatt vom 26.10.2018, Iserlohner Kreisanzeiger vom 27.10.2018

Die Bekanntmachung mit Zeit und Ort der Auslegung wurde ebenfalls im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 43 vom 27.10.2018 und der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter **www.bezreg-arnsberg.nrw.de** veröffentlicht.

Die gesetzliche Frist, innerhalb der gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten (bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 19.12.2018 sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena (Westf.), Stadt Lüdenscheid, Gemeinde Herscheid, Stadt Plettenberg, Hansestadt Attendorn sowie Bezirksregierung Arnsberg), sind in der Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Auslegung der Pläne von den Städten und Gemeinden benachrichtigt worden.

Die Planunterlagen waren zudem unter

[\[arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen\]\(http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen\)**
einzusehen.](http://www.bezreg-</p></div><div data-bbox=)**

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 05.11.2018 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

- Stadt Iserlohn
- Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
- Stadt Altena (Westf.)
- Stadt Lüdenscheid
- Gemeinde Herscheid
- Stadt Plettenberg
- Hansestadt Attendorn
- Märkischer Kreis
- Kreis Olpe
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 45
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 22
- Landwirtschaftskammer NRW
- WLV Kreisverband Märkischer Kreis
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Kurkölnisches
Sauerland
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Märkisches
Sauerland
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Geologischer Dienst NRW

- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Bezirksregierung Münster Dez. 26 Luftverkehr
- Westnetz GmbH
- Enervie Vernetzt GmbH
- Stadtwerke Altena GmbH
- Kreiswerke Olpe
- Ruhrverband
- DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout
- Vodafone GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Unitymedia NRW GmbH
- PLEdoc GmbH
- Gascade Gastransport GmbH
- Thyssengas GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer Hagen

2.4 Einwendungen

Während der gesetzlichen Frist sind Stellungnahmen abgegeben worden und 483 Einwendungen gegen den Plan erhoben worden, wovon jedoch zwei Einwendungen verfristet und eine Einwendung nicht unterschrieben waren.

Eine Einwendung hat eine Unterschriftenliste mit insgesamt 55 Unterschriften enthalten. Fünf ungültige Einwendungen sind außerdem ohne Absenderangabe eingegangen. Es sind 45 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Vereinigungen eingegangen. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen hat sich die Vorhabenträgerin schriftlich mit Schreiben vom 26.06.2020 geäußert. Die

Gegenäußerung wurde mit Schreiben vom 09.07.2020 unter Hinweis auf nachfolgende Planänderungen an die Einwender übersandt.

2.5 Planänderungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin aufgrund von Einwendungen Planänderungen vorgenommen. Die vielfache Forderung nach einer schmaleren Mastform führte zur Prüfung eines grundsätzlichen Mastwechsels. Durch die schmalere Mastform fällt in der Folge auch der Leitungsschutzstreifen entsprechend schmaler aus. Im Gegenzug werden die Masten durch die geänderte Anordnung der Leiterseile bei einem Wechsel der Mastform höher als in der Ursprungsplanung.

Die **1. Planänderung** wurde am 09.07.2020 von der Vorhabenträgerin beantragt und beinhaltet einen Wechsel auf die schmalere Mastform sowie eine geringfügige Änderung der Trassenführung im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn. Die Planänderung wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 08.08.2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht. Aufgrund der COVID-19-Pandemie standen die Bekanntmachung und die Unterlagen der 1. Planänderung in der Zeit vom 17. August bis zum 16. September 2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG). Daneben konnten die Unterlagen zur 1. Planänderung im o.g. Zeitraum auch bei der Hansestadt Attendorn unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dies wurde am 12.08.2020 in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau, auf der Homepage der Hansestadt Attendorn und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 30. September 2020. Es sind Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und eine Einwendung zur 1. Planänderung eingegangen.

Die **2. Planänderung** wurde mit Schreiben vom 30.12.2020 beantragt und betrifft den Bereich des Märkischen Kreises. Die Planänderung wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 30.01.2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und

im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2021 des Märkischen Kreises bekannt gemacht. Aufgrund der COVID-19-Pandemie standen die Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung in der Zeit vom 02.02.2021 bis zum 01.03.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG. Daneben konnten die Unterlagen zur 2. Planänderung im o.g. Zeitraum auch bei der Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena, Stadt Lüdenscheid, Gemeinde Herscheid und Stadt Plettenberg unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dies wurde von den Städten und Gemeinden auf deren Homepage und im Iserlohner Kreisanzeiger am 30.01.2021 bekannt gemacht.

Zu den Inhalten der 2. Planänderung sind Stellungnahmen abgegeben und 25 Einwendungen erhoben worden.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur 1. und zur 2. Planänderung eingegangen:

- Stadt Iserlohn
- Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
- Stadt Lüdenscheid
- Stadt Plettenberg
- Hansestadt Attendorn
- Märkischer Kreis
- Kreis Olpe
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Märkisches Sauerland
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Geologischer Dienst NRW
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Bezirksregierung Münster Dez. 26 Luftverkehr

- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH
- Enervie Vernetzt GmbH
- Stadtwerke Altena GmbH
- Kreiswerke Olpe
- Ruhrverband
- DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Unitymedia NRW GmbH
- Vitronet GmbH
- Südwestfalen-IT
- PLEdoc GmbH
- Gascade Gastransport GmbH
- Thyssengas GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer Hagen

Zu den Stellungnahmen und Einwendungen zur 1. und 2. Planänderung hat sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.05.2021 schriftlich geäußert.

2.6 Online-Konsultation

Der ursprünglich in der Woche ab dem 21.06.2021 geplante Erörterungstermin konnte wegen der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden.

Angesichts der zahlreichen Einwendungen bzw. Stellungnahmen war mit der Teilnahme eines großen Personenkreises zu rechnen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie, des seinerzeit gegenwärtigen Infektions-

geschehens und die damit einhergehenden geltenden Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen sowie mit Blick auf das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde entschieden, ersatzweise eine Online-Konsultation nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchzuführen. Danach kann in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden den Einwendern, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW und den Behörden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Dies erfolgte durch schriftliche individuelle Benachrichtigung durch die Planfeststellungsbehörde, die die Zugangsdaten für den Abruf der Informationen beinhaltete und die Gegenäußerung der Amprion GmbH zu Einwendungen bzgl. der Planänderungen. Außerdem wurde die Durchführung der Online-Konsultation im Amtsblatt Nr. 23 vom 12.06.2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und den örtlich verbreiteten Tageszeitungen (Tageszeitungen vom 12.06.2021: WAZ, Westfälische Rundschau Iserlohn, Iserlohner Kreisanzeiger, Westfalenpost Kreis Olpe, Altenaer Kreisblatt, Lüdenscheider Nachrichten, Süderländer Tageblatt) öffentlich bekannt gemacht. Die Online-Konsultation fand vom Montag, den 21.06.2021 bis zum Dienstag, den 20.07.2021 statt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Dienstag, den 20.07.2021 schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation sind von 67 Teilnehmern (3 Betroffene, 44 Einwender, 20 Träger öffentlicher Belange) insgesamt 28 Kommentare (2 Betroffene, 20 Einwender, 6 Träger öffentlicher Belange) eingegangen. Außerdem wurden 8 Äußerungen per E-Mail oder Schreiben eingereicht.

- 2.6.1 Die **1. Planänderung** umfasst den im Kreis Olpe befindlichen Trassenabschnitt. Sie beginnt an der Kreisgrenze vor Mast 163 und endet hinter Mast 185. Wesentlicher Bestandteil ist die Änderung der Mastkonfiguration. Der bislang geplante Donau-Einebenen-Mast mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch eine

schmalere Mastbauform (sogenannte Tonne-Donau) mit fünf schmaleren Traversenebenen und zwei Erdseilstützen ersetzt. Mit der Änderung der Mastkonfiguration ergeben sich auch Anpassungen der Fundamente.

Die zwei 380-kV-Stromkreise sind auf den drei oberen kurzen Traversen und die beiden 110-kV-Stromkreise auf den beiden unteren Traversen angeordnet. Die unterste Traverse hat wegen der beiden nebeneinander angeordneten 110-kV-Phasen die größere Ausladung. An der oberen 110-kV-Traverse wird das Schirmseil angeordnet, das für die Abschirmung zwischen den beiden Spannungsebenen unterschiedlicher Frequenz erforderlich ist.

Von Mast 163 bis 179 bleiben die Leitungssachse und die Maststandorte unverändert. Von Mast 180 bis 185 verläuft die Trasse zwischen den Siedlungsbereichen von Attendorn und Ennest. Durch die 1. Planänderung rückt die neu geplante Leitung Bl. 4319 im Siedlungsbereich von Attendorn von den Siedlungsändern von Münchener Straße und Schwalbenohl ab und vergrößert gegenüber der Bestandssituation die Abstände zwischen den Wohngrundstücken und der Leitung deutlich. Durch die einzelnen Mastverschiebungen ergibt sich ein geradlinigerer Trassenverlauf, der weiterhin die Bündelungseffekte mit der gestreckten Linienführung der Nordumgehungsstraße nutzt und drei bislang geplante Abspannmaste durch filigranere Tragmaste ersetzt.

Der Standort von Mast 180 wird in Längsrichtung der ankommenden Achse um ca. 15 m nach Südosten verschoben. Der Standort von Mast 181 wird um ca. 20 m in Richtung der bestehenden und rückzubauenden Bestandsleitungen nach Südosten verschoben, wodurch die Planung des Schwimmclubs SCSW Attendorn zur Erweiterung des Vereinshauses ermöglicht wird. Der Standort von Mast 182 wird um ca. 15 m weiter an die Nordumgehungsstraße herangerückt. Zwischen den Masten 180 und dem unveränderten Standort von Mast 183 ergibt sich somit eine gerade Linienführung, bei der die neuen Masten 181 und 182 nicht mehr als Abspannmaste, sondern als filigranere Tragmaste ausgeführt werden können. Der Standort von Mast 185 wird um gut 10 m von der Wohnbebauung an der Weberstraße in Richtung der Nordumgehungsstraße verrückt. Der Standort von Mast 184 wird in eine Linie zwischen die neuen Masten 183 und 185 geschoben und kann statt als Abspannmast nun als Tragmast ausgeführt werden.

Mit der 1. Planänderung gehen auch Anpassungen der Provisorien und Zwischenausbauten einher.

2.6.2 Die **2. Planänderung** umfasst den im Märkischen Kreis befindlichen Trassenabschnitt. Sie beginnt auf Iserlohner Stadtgebiet vor Mast 76 und endet auf Plettenberger Stadtgebiet hinter Mast 162.

Wesentlicher Bestandteil ist die Änderung der Mastkonfiguration von Mast 82 bis 94 und von Mast 118 bis 162. Der bislang geplante Donau-Einebenen-Mast mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch eine schmalere Mastbauform (sogenannte Tonne-Donau) mit fünf schmaleren Traversenebenen und zwei Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die beiden 110-kV-Stromkreise der Enervie Vernetzt GmbH (Mast 82 bis 94) bzw. die beiden 110-kV-Bahnstromkreise (Mast 118 bis 162) in den jeweiligen Abschnitten auch mit der 2. Planänderung weiterhin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit den beiden 380-kV-Amprion-Stromkreisen geführt. Mit der Änderung der Mastkonfiguration ergeben sich auch Anpassungen der Fundamente.

Im Bereich von Mast 76 bis 81 und von Mast 95 bis 117 wird – wie bislang geplant – ein zweisystemiger Tonnenmast mit drei Traversenebenen eingesetzt. Es sind jedoch auch in diesen Abschnitten zukünftig zwei Erdseilstützen statt der ursprünglichen Erdseilführung über eine Erdseilspitze vorgesehen. Mit dieser doppelten Erdseilführung – jeweils mit seitlichem Abstand zu Mastmitte und annähernd vertikal über den stromführenden Leiterseilen – sind die Erdseilstützen niedriger als die ursprünglich beantragte Erdseilspitze. Damit kann die Gesamthöhe des Mastes gegenüber einer Mastspitze reduziert werden. Die Masten werden im Vergleich zur ursprünglich beantragten Planung in den Teilabschnitten, in denen die Mastkonfiguration Tonne beibehalten wird, niedriger. Mit der seitlich versetzten Erdseilführung ergeben sich gegenüber einer mittigen Erdseilführung über die Mastspitze betriebliche Vorteile bei der Wartung.

Der neu geplante Mast 88 auf dem Gemeindegebiet von Nachrodt-Wiblingwerde soll um 50 m in nordwestliche Richtung in der Trassenachse zum Mast 87 geschoben werden, da der bislang geplante Standort östlich der Landstraße L692 zu Einschränkungen in der Flächenbewirtschaftung führte. Die Baustelleneinrichtungs- /Arbeitsflächen für den Mast 88 werden entsprechend seinem neuen Standort angepasst.

Der neu geplante Mast 104 auf dem Gemeindegebiet von Altena soll um 10 m in nördliche Richtung in der ankommenden Trassenachse zum Mast

103 an die Grundstücksgrenze geschoben werden, da der bislang geplante Standort östlich der Landstraße L692 zu Einschränkungen in der Flächenbewirtschaftung führte. Zur Vergrößerung der Abstände zu einer unterkreuzenden Gasleitung DN400 wird der östlich der Landstraße L692 neu geplante Mast 105 um 17,1 m in südliche Richtung in der Trassenachse geschoben.

Der neu geplante Mast 108 auf dem Gemeindegebiet von Altena soll um 28 m in nordwestliche Richtung in der Trassenachse zum Mast 107 geschoben werden. Die Baustelleneinrichtungs- /Arbeitsflächen für den Mast 108 werden entsprechend seinem neuen Standort angepasst.

Der ursprünglich geplante Standort des neuen Mastes 138 auf dem Gemeindegebiet Herscheid tangierte mit seiner Arbeitsfläche und Zuwegung das geschützte Biotop GB-4712-322 (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen). Der neu geplante Mast 138 soll eingriffsminimierend um 30,1 m in nordwestliche Richtung in der Trassenachse zum Mast 137 geschoben werden. Die Baustelleneinrichtungs- / Arbeitsflächen für den Mast 138 werden entsprechend seinem neuen Standort und den Grenzen der ausgewiesenen Biotopfläche angepasst.

Der neu geplante Mast 155 auf dem Gemeindegebiet von Herscheid soll um 60 m in nordwestliche Richtung in der Trassenachse zum Mast 154 geschoben werden. Bei dem bislang geplanten Standort des Mastes 155 östlich der Wegeverbindung „Brenscheid / Schöttlerei“ werden Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung über die örtlichen Quellen befürchtet. Der neue Maststandort liegt somit außerhalb des für die örtlichen Quellen möglichen Einzugsbereiches. Die Baustelleneinrichtungs- / Arbeitsflächen für den Mast 155 werden entsprechend an den neuen Standort angepasst.

Mit der 2. Planänderung gehen auch Anpassungen der Provisorien einher.

2.7 Vorgängige Verfahren

Für das Gesamtvorhaben Kruckel- Dauersberg (Bl. 4319) von Dortmund bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2011 ein Raumordnungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und mit einer Raumordnerischen Beurteilung vom 19.11.2011 abgeschlossen.

Eingeschlossen in die Beurteilung waren auch die verfahrensgegenständlichen Teilabschnitte in den Trassenabschnitten Punkt Ochsenkopf – bis Punkt Attendorn, als Neubau in vorhandener Trasse, die von der

Vorhabenträgerin als Vorzugstrasse für das Planfeststellungsverfahren beibehalten wurde.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur Trassenabstimmung des Vorhabens wurde festgestellt, dass die Vorzugstrasse Dortmund-Kruckel – Dauersberg mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Die im Raumordnungsverfahren geprüften Varianten des gegenständlichen Teilabschnittes waren:

- Variante Wiblingwerde West
- Variante Wiblingwerde Ost
- Variante Wiebruch-Süd
- Variante Wiebruch-Nord

Die Raumordnerische Beurteilung bescheinigt der Variante Wiblingwerde-West, westlich des Neubaugebietes Niggenhuser Hof nur bedingte Verbesserungen der siedlungsstrukturellen Situation. In Angesicht dessen erschien der Raumordnungsbehörde die höhere Waldinanspruchnahme als nicht hinnehmbar. Die Variante Wiblingwerde-West wurde im Vergleich zur Vorzugstrasse als weniger raumverträglich beurteilt.

Die Raumordnerische Beurteilung hat der Variante Wiblingwerde-Ost bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Präferenz eingeräumt und der Variante Wiblingwerde-Ost durchgreifende positive Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung Wiblingwerdes bescheinigt. Aus diesen Gründen wurde der Variante Wiblingwerde Ost trotz Eingriffen in Wald und Landschaft im Raumordnungsverfahren der Vorzug gegenüber der Bestandstrasse gegeben.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde die Variante Wiebruch-Süd als südliche Umgehung des NSG „Im Wiebruch“ geprüft. Durch das Verlassen der Bestandstrasse führt diese Variante zu neuen Betroffenheiten im Gewerbegebiet Grünenthal und von Siedlungsbereichen. Die Raumordnerische Beurteilung bescheinigt dieser Variante, die an den Siedlungsbereich Herscheid heranrückt, aus siedlungsstruktureller Sicht keinen Vorteil und höhere Konfliktrisiken für das Schutzgut Mensch gegenüber der Vorzugstrasse. In Angesicht dessen erschien die höhere Waldinanspruchnahme als nicht hinnehmbar. Die Variante Wiebruch-Süd wurde im Vergleich zur Vorzugstrasse als weniger raumverträglich beurteilt.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde die Variante Wiebruch-Nord als nördliche Umgehung des NSG „Im Wiebruch“ geprüft. Durch das Verlassen der Bestandstrasse führt diese Variante zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft. Es kommt zu neuen Betroffenheiten und Annäherungen an Siedlungen. Die Raumordnerische Beurteilung sieht durch den siedlungsferneren Verlauf unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten Vorzüge dieser Variante. Angesichts der höheren Waldinanspruchnahme und des Eingriffs in die Landschaft wurde die Variante Wiebruch-Nord im Vergleich zur Vorzugstrasse aber als weniger raumverträglich beurteilt.

Der vorliegende Antrag orientiert sich an dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und den dortigen Prüfaufträgen und beantragt die Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahrens in einer leicht abgewandelten Form. Dabei wird insbesondere der Variante Wiblingwerde-Ost gefolgt.

Die im Planfeststellungsverfahren vorgenommene Detailprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf alle betroffenen Schutzgüter führte zu dem Ergebnis, dass die Raumordnerische Beurteilung im Hinblick auf die beantragte Trasse bestätigt wurde. Die Maßgaben und Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren wurden beachtet. Damit entspricht der geplante Neubau der Höchstspannungsfreileitung der Trassenführung der raumordnerisch abgestimmten Linienführung des Raumordnungsverfahrens.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bezirksplanungsbehörde durchgeführt.

2.8 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorhabenträgerin hat die Öffentlichkeit seit 2015 über das Vorhaben informiert. Zu den gewählten Informationsmaßnahmen gehörten Bürgerinformationsmärkte, Presseberichte und Plakate sowie Dialogveranstaltungen mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Interessensvertretungen und Bürgerinitiativen.

Am 03.05.2016 wurden Gespräche mit den Landräten und Bürgermeistern des Märkischen Kreises und der Hansestadt Attendorn (Kreis Olpe) geführt. Dort wurde durch die Vorhabenträgerin das Vorhaben vorgestellt und rechtlich eingeordnet.

Auf den Bürgerinformationsmärkten, welche im Zeitraum vom 15.11.2016 bis 23.11.2016 in den betroffenen Gemeinden durchgeführt wurden,

informierte die Vorhabenträgerin die Bürgerinnen und Bürger und nahm Hinweise und Anregungen seitens der Bevölkerung entgegen.

Bürgerinformationsmärkte wurden durchgeführt in:

| Datum | Bürgerinformationsmarkt |
|------------|--|
| 15.11.2016 | Lüdenscheid, Historische Schützenhalle, Reckenstraße 6, 58511 Lüdenscheid |
| 17.11.2016 | Wiblingwerde, Turnhalle Wiblingwerde, Nachrodter Str. 13, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde |
| 22.11.2016 | Herscheid, Schützenverein Herscheid, Lüdenscheider Str. 28, 58849 Herscheid |
| 23.11.2016 | Attendorn, Schützenhalle „St. Magareta“ Ennest, Ritterlöhstr. 18, 57439 Attendorn |

Die rd. 270 betroffenen Grundstückseigentümer wurden postalisch einzeln angeschrieben und es wurden persönliche Gespräche angekündigt.

Die von den Trägern öffentlicher Belange, den Grundstückseigentümern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Hinweise konnten frühzeitig aufgenommen werden. Im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der mögliche Leitungsverlauf in Wiblingwerde und hier insbesondere die Variante Wiblingwerde-Ost mit den verschiedenen Interessengruppen vertieft behandelt. Aber auch die Bereiche Altroggenrahmede, Rosmart, Wettringhof, Friedlin und Attendorn waren Gegenstand der vertiefenden Betrachtung in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit Variantenuntersuchungen und zahlreichen Dialogveranstaltungen mit Vertretern aus Politik und Verwaltung sowie mit verschiedenen Interessensgruppen und Bürgerinitiativen wurden die unterschiedlichen Aspekte des Leitungsverlaufs diskutiert. Anregungen zur Verschiebung und Optimierung der Leitungsführung und einzelner Maststandorte wurden auf ihre technische Realisierbarkeit überprüft und soweit möglich und konfliktminimierend in der Antragsplanung berücksichtigt.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Nach § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alte Fassung) ist für die geplante Höchstspannungsfreileitung, die als Gesamtmaßnahme über eine Länge von 126 km und mit einer Nennspannung von 380 kV errichtet werden soll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei findet das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, Anwendung. Dies legt die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG (neue Fassung) fest. Nach dieser Vorschrift sind die Verfahren nach altem Recht zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 (UVPG) eingeleitet wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Nach Durchführung des Scoping-Termins am 19.04.2013 im Kreishaus Lüdenscheid unterrichtete die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2013 die Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen und den Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Erstellung der UVP. Somit ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach altem Recht durchzuführen.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Vorhaben nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung werden die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

In die Planfeststellung werden alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und sonstige Planfeststellungen einkonzentriert (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg ist im Netzentwicklungsplan als ein Vorhaben des sogenannten Startnetzes zum beschleunigten Ausbau der Höchstspannungsnetze sowie im EnLAG als Vorhaben Nr. 19 ausgewiesen. Damit wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für dieses Vorhaben festgestellt. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2020 zum konkreten Bedarf festgestellt, dass das EnLAG-Vorhaben Nr. 19 vom nordrhein-westfälischen Kruckel zum rheinland-pfälzischen Dauersberg im Zusammenhang mit den prognostizierten Veränderungen im konventionellen Kraftwerkspark in der Region östliches Ruhrgebiet/ Westfalen stehe. Neben dem Transport von konventioneller Energie in Richtung Süden diene der Leitungszug auch dem Weitertransport von Windenergie. Ohne dieses Projekt würden Netzengpässe beziehungsweise Netzüberlastungen auf den heute bestehenden Leitungen insbesondere zum östlichen Ruhrgebiet auftreten.

Die Planfeststellung umfasst auch die Mitführung der beiden Stromkreise der 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn (DB) 0475 zwischen den Punkten Rosmart an Mast 118 und dem Pkt. Attendorn an Mast 185 auf dem Gestänge der Bl. 4319 aus Gründen der Leitungsbündelung. Die DB-Freileitung kann durch die Mitführung in diesem Abschnitt rückgebaut werden.

Als Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG NRW sind die Erneuerung der vom Vorhaben Bl. 4319 tangierten Leitungen der Enervie Vernetzt GmbH erforderlich. Folgemaßnahmen sind:

- Rückbau der 110-kV-Freileitung Hallenscheid-Oege / Lenne 2/3 bzw. Eilverlingsen – Hallenscheid / Lenne 1/2 zwischen den Masten 82 bis 94 der Bl. 4319 auf 3,7 km Länge auf der Ostumgehung Wiblingwerde und Mitführung der beiden Stromkreise der 110-kV-Leitung Lenne 2/3 bzw. 1/2 auf der neuen 380-/ 110-kV-Freileitung Bl. 4319 in diesem Abschnitt,

- Anbindung von Mast 44 der 110-kV-Freileitung Hallenscheid-Oege / Lenne 2/3 an Mast 82 der Bl. 4319 am Pkt. Schomberg gem. Lageplan Anlage 7.2.1, Blatt 1 der Antragsunterlagen,
- Anbindung von Mast 23 der 110-kV-Freileitung Hallenscheid – Altena/ Lenne 1/3 an Mast 93 der Bl. 4319 am Pkt. Schweinshardt gem. Lageplan 7.3.1 Blatt 1 der Antragsunterlagen,
- Anbindung von Mast 19 der 110-kV-Freileitung Elverlingsen – Hallenscheid / Lenne 1/2 über den neu zu errichtenden Mast 1020 an Mast 94 der Bl. 4319 am Pkt. Homfuhr gem. Lageplan 7.4.1 Blatt 1 der Antragsunterlagen,
- Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319, Rückbau von Mast 59 bis 210 (Folgemaßnahme),
- Änderung der 110-kV-Bahnstromfreileitung DB 0475 Finnentrop – Hagen, Rückbau von Mast 6861 bis 6928 (Folgemaßnahme).

Eine „Notwendigkeit“ von Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG NRW ist dabei für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen über „Anschluss und Anpassung“ nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 - 4 C 54.84). Insbesondere die mit der Bündelung der 110- und 380-kV-Leitungen zusammenhängenden Kopplungs- und Anschlussmaßnahmen, wie Einführungen in Umspannanlagen, stellen notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Neubau der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung besteht und die Bündelung der 380-kV und 110-kV-Leitungen ohne diese Maßnahmen nicht möglich wäre, da diese Maßnahmen mithin zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der Funktion der 110-kV-Leitung erforderlich sind.

Die geplante Verbindung von Kruckel nach Dauersberg in der 380-kV-Höchstspannungsebene soll dem Entstehen von Netzengpässen im süddeutschen Netzgebiet entgegenwirken. Sie wird zum einen die Energie aus den Kraftwerken aus dem östlichen Ruhrgebiet in Richtung Süden weitertransportieren und zum anderen den Weitertransport von Windenergie gewährleisten.

Der planfestgestellte Neubau erfolgt überwiegend in vorhandenen Trassenräumen betriebener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Dazu werden vorhandene 110-kV- sowie 220-kV-Freileitungen teilweise demontiert. Die neue Freileitung wird weitestgehend im freiwerdenden Trassenraum der zu demontierenden Freileitungen errichtet. Die 110-kV-Bahnstromkreise bzw. die 110-kV-Stromkreise der Enervie (Bereich Wiblingwerde) werden abschnittsweise auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Die Mitführung der jeweiligen 110-kV-Stromkreise dient der Realisierung der raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Es handelt sich hierbei um ein insgesamt 36 km langes Teilstück. Die Freileitung stellt zusätzlich zum überregionalen Stromtransport in Nord-Südrichtung die Versorgung der regionalen 110 kV-Netze sicher.

Das planfestgestellte Vorhaben ist der Abschnitt von Iserlohn bis Attendorn der insgesamt 126 km langen Leitungsverbindung zwischen Dortmund-Kruckel und der UA Dauersberg in RLP. Etwa 100 km dieser Verbindung liegen in NRW und werden in fünf Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Diese von der Vorhabenträgerin vorgenommene Aufteilung der zur Fertigstellung des Gesamtvorhabens notwendigen Verbindung in mehrere Planfeststellungsabschnitte ist fehlerfrei erfolgt.

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung stellt eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes dar (BVerwG, Beschl. v. 05.06.1992 - 4 NB 21.92; BVerwG, Ur. v. 15.12.2016 - 4 A.4.15). Damit findet eine Abschnittsbildung grundsätzliche Anerkennung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Ur. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18).

Zur besseren praktischen Bewältigung großer Infrastrukturvorhaben werden üblicherweise Teilabschnitte des Gesamtvorhabens beantragt und festgestellt. Die Abschnittsbildung birgt jedoch die Gefahr einer Entstehung von Planungsruinen oder der Beeinträchtigung von Rechten Betroffener. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf die Abschnittsbildung nicht den von Art. 19 Absatz 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich machen oder dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann. Zudem darf ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG, Ur. v. 10.04.1996 - 4 C 5.96). Außerdem dürfen nach einer

summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4.12).

Es ist auch für Höchstspannungsfreileitungen bereits bundesverwaltungsgerichtlich anerkannt, dass die sachliche Rechtfertigung des Teilabschnitts nicht an den gleichen Maßstäben zu messen ist wie das Gesamtvorhaben. So ist lange Zeit die Frage unbeantwortet geblieben, ob auch dem Teilabschnitt bei fehlender Weiterführung des Gesamtvorhabens eine eigene sinnvolle energiewirtschaftliche Funktion zukommen muss. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung als regionale Versorgungsleitung in der 110-kV-Spannungsebene dienlich wäre. Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht in jüngeren Entscheidungen konkret unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Planfeststellung für Höchstspannungsfreileitungen ablehnend beantwortet (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 4.15). Die eigenständige Versorgungsfunktion der 380-kV-Leitung ist in diesem Fall dennoch zu bejahen, da die Leitung dann in 220-kV betrieben werden kann.

Die Einwendungen mit dem Vorwurf einer falschen bzw. fehlerhaften Abschnittsbildung werden hiermit zurückgewiesen.

Der Anfang des nördlichsten sowie das Ende des südlichsten Planungsabschnitts in RLP sind mit den Umspannwerken Kruckel und Dauersberg als Zwangspunkte vorgegeben. Für die 380-kV-Verbindung dieser Umspannwerke ist im EnLAG auch der Bedarf gesetzlich festgestellt worden (vgl. laufende Nr. 19 des Bedarfsplans der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG sowie Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 5.1 dieses Beschlusses). Die insgesamt 126 km lange Höchstspannungsfreileitung verläuft jedoch über das Gebiet von zahlreichen Gemeinden, Städten und Kreisen. Ohne Abschnittsbildung ist das Vorhaben angesichts dieser Dimensionen sowohl bei der Planerstellung als auch im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren deutlich schwerer zu handhaben, zumal unterschiedliche Bündelungen mit unterschiedlichen 110-kV-Freileitungen vorgesehen und unterschiedliche Konfliktlagen in Stadtbereichen und Natur- und Landschaftslagen zu bewältigen sind. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund die bessere planungsrechtliche Problembewältigung und ist damit inhaltlich auch gerechtfertigt. Der Anfangs- und der Endpunkt stellen als Netzknoten ein sinnvolles Merkmal für die Abschnittsbildung dar. Ein

unzulässiger „Planungstorso“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 - 4 A 9.97; BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 - 4 A 5.04; OVG NRW, Beschl. v. 23.03.2007 - 11 B 916/06.AK) entsteht dadurch nicht. Solange die Leitungsverbindung zu den Umspannwerken Kruckel und Dauersberg nicht durchgehend auf der 380-kV-Spannungsebene nutzbar ist, können die 380-kV-Leitenseile auch mit einer Spannung von 220 kV betrieben werden. Wenn damit auch die angestrebte Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht werden kann, wird jedenfalls die Netzverbindungs- und Versorgungsfunktion der Leitung aufrechterhalten und ein nicht nutzbarer „Planungstorso“ vermieden.

Der weiteren Verwirklichung des Vorhabens stehen auch keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht bereits für den Abschnitt Mudersbach – Dauersberg festgestellt („Zutreffend geht der Planfeststellungsbeschluss ferner davon aus [...], dass die Realisierbarkeit der auf nordrhein-westfälischem Gebiet gelegenen Leitungsabschnitte der Gesamttrasse durch das dort von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden ist. Mit der Feststellung, dass diese Abschnitte raumverträglich sind, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt sind, steht fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind.“, vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 4.15, Rn. 29).

Neben dem Abschnitt Mudersbach – Dauersberg mit dem o. g. Urteil ist auch der nördlichste Abschnitt von der UA Kruckel bis zur UA Garenfeld bereits rechtskräftig (BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18). Auch in den weiteren Abschnitten ist ein Leitungsbau im Rahmen eines Neubaus in bestehender Trasse und damit in entsprechend vorbelastetem Raum beantragt. Auch in den weiteren Abschnitten soll die Leitungsführung mit anderen parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitungen auf einem neuen Mastgestänge gebündelt werden. Trotz des schützenswerten Umfelds beidseits der bestehenden Trassen und der angesichts der Leistungsverstärkung der Freileitung insoweit ggf. stärker betroffenen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sind damit Konflikte, denen die Qualität eines nicht überwindbaren Hindernisses zukommt, nicht erkennbar.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG

Die Anwendung des UVPG in seiner Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, wurde bereits unter Abschnitt B Nr. 3.1 zur Notwendigkeit der Planfeststellung erörtert.

Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Das planfestzustellende Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Nr. 19 des EnLAG. Das Gesamtvorhaben besteht aus einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund bis zur UA Dauersberg in Betzdorf, Rheinland-Pfalz, mit einer Länge von 126 km. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Punkt Ochsenkopf bis zum Punkt Attendorn. Die Vorhabenträgerin plant den Bau der neuen 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4319) in den Trassenräumen der bestehenden rückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach (Bl. 2319) und der 110-kV-Bahnstromleitung 0475 Finnentrop – Hagen. Die 110-kV-Bahnstromleitung wird in derselben Trasse auf dem Gestänge der neu zu errichtenden Bl. 4319 von Mast 118 bis zum Pkt. Attendorn mitgeführt.

In einem Teilabschnitt zwischen den Masten 82 bis 94 im Bereich Nachrodt-Wiblingwerde wird zur Eingriffsminimierung im Verlauf der Ostumgehung Wiblingwerde die 110-kV-Freileitung Hallenscheid-Oege (Lenne 2/3) der Enervie Vernetzt GmbH rückgebaut. Im somit freiwerdenden Trassenraum der Enervie-Leitung wird die neue Bl. 4319 errichtet und die beiden Stromkreise der 110-kV-Freileitung der Enervie Vernetzt GmbH auf dem Gestänge mitgeführt. An den Masten 82, 93 und 94 werden als weitere Folgemaßnahmen vorhandene 110-kV-Freileitungen der Enervie Vernetzt GmbH an Masten der Bl. 4319 im Rahmen der Ortsumgehung Wiblingwerde neu angebunden und zusätzlich ein 110-kV-Mast errichtet.

Die vom Vorhaben der Vorhabenträgerin und DB Energie GmbH tangierten Leitungen der Enervie Vernetzt GmbH würden hingegen ohne das Vorhaben Bl. 4319 nicht erneuert werden. Die Anpassungen der Enervie-Leitungen erfolgen vielmehr allein aufgrund des Vorhabens. Daher handelt es sich insoweit um notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW.

Der vorliegende Planungsabschnitt hat eine Länge von 36 km. Die Gesamtmaßnahme (EnLAG Nr. 19 und DB-Leitung) erfüllt die Kriterien der Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVP – Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr – und ist damit gemäß § 3b Abs. 1 UVP UVP-pflichtig aufgrund Überschreitung der Größen- und Leistungswerte.

Inhalt und Umfang der nach § 6 UVP vorgelegten Antragsunterlagen wurden im Rahmen eines Scoping-Verfahrens festgelegt. Das Scoping-Verfahren dient dazu, zwischen Antragsteller und Behörden frühzeitig Gegenstand, Umfang und Methoden der beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen abzustimmen. Entsprechend wurde zur Vorbereitung der Untersuchungen am 19. April 2013 ein Scopingtermin durchgeführt.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVP hat die Vorhabenträgerin den Planfeststellungsunterlagen in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU Anlage 14 der Planunterlagen) als Umweltstudie beigefügt. Die Unterlagen genügen den Anforderungen des UVP. Ferner werden die Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) sowie in der Raumordnerischen Beurteilung der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.10.2011 dargestellt.

Untersuchungen zu Alternativlösungen mit umweltrelevanten Betrachtungen finden sich in Nr. 7 des Erläuterungsberichts (Anlage 1 der Planunterlagen) und Nr. 16 der UVU (Anlage 14, Teil B der Planunterlagen).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die UVU den nach § 7 UVP zu beteiligenden Behörden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung

der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Anhörungsverfahren.

4.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG

Auf Grundlage der Unterlagen der Vorhabenträgerin gem. § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Dabei werden die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt.

Es ist zu unterscheiden zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sowie den Auswirkungen, die sich durch Stör- und Unfälle ergeben können. Die Anlage wird statisch und nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben. Betriebsstörungen mit erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Nicht betrachtet werden zudem die Wirkungen von Unfällen und Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen.

Zusammenfassend sind als mögliche umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens im Folgenden detailliert und schutzgutbezogen insbesondere zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär),
- Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen,
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten,
- Raumanspruch der Maste und der Leitungen,
- Schallemissionen,
- Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide),
- niederfrequente elektrische und magnetische Felder.

Nachfolgend erfolgt die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Die Betrachtung der Wechselwirkungen, die zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten, wird in die schutzgutbezogene Betrachtung integriert.

4.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze.

Als baubedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch fallen darunter zunächst Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb auf den Baufeldern und den Baustellenverkehr, soweit hierdurch bebaute Gebiete berührt werden. Für unbebaute Bereiche liegen diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Anlagebedingt ergeben sich Beeinträchtigungen von Freiraum und dem Wohnumfeld als potenziellem Aufenthalts- und Erholungsraum. Schließlich kann der Betrieb der Hochspannungsfreileitung in geringen Mengen zu Luftschadstoffemissionen (Ozon- und Stickoxidbildung) führen, Schallimmissionen infolge sogenannter Koronaeffekte auslösen und insbesondere Belastungen durch elektrische und magnetische Felder verursachen.

Für die Prüfung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wurde ein Untersuchungsraum festgelegt, der i.d.R. eine Breite von 600 m (jeweils 300 m beidseits der Leitungsachse), betrachtet und bezüglich möglicher Auswirkungen bewertet. Dieser Regeluntersuchungsraum wurde, sofern erforderlich, schutzgutspezifisch aufgeweitet, z.B. zur vollumfänglichen Erfassung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Der Untersuchungsraum ist geprägt von mehreren Wohnbauflächen, Wohngebieten und Gewerbegebieten sowie von mehreren Landschaftsschutzgebieten zum Teil mit Waldbestandsflächen.

Die Lärm-, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase beschränken sich hier, den Baustellenverkehr über die Zufahrtswege

ausgenommen, weitestgehend auf die Baufelder an den Standorten der abzubauenen bzw. neu zu errichtenden Masten sowie Provisorien.

Der Seilzug erfolgt nach Fertigstellung der Masten schleiffrei ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz, sodass in den Räumen zwischen den Maststandorten kaum Beeinträchtigungen entstehen werden.

Die Gesamtdauer der Bauphase für den Abschnitt vom Punkt Ochsenkopf bis zum Punkt Attendorn wird auf mind. 3 Jahre veranschlagt, wobei während dieser Zeit nicht durchgängig an jedem Maststandort gearbeitet wird.

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Die jeweils gültigen technischen Regelwerke werden dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen i.S.d. 32. BImSchV eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

Alle Bauarbeiten werden ausschließlich bei Tage durchgeführt.

Die insoweit mit den stärksten Immissionsauswirkungen, insbesondere dem stärksten Bauverkehr verbundene Hauptphase der Baumaßnahmen mit der jeweiligen Erstellung der Fundamente zur Mastgründung einschließlich der Betonarbeiten und -anlieferungen, wird ca. 2 Wochen pro Mast andauern.

Die Ozonbildung sowie die Entstehung von Stickoxid durch die Koronaeffekte bleiben, wie Untersuchungen im Umfeld der Hauptleiter von 380-kV-Hochspannungsfreileitungen gezeigt haben, auf das unmittelbare Umfeld des jeweiligen Hauptleiters beschränkt, treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und sind schon in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil nicht mehr nachweisbar. Über den unmittelbaren Nahbereich der Leiterseile hinausgehende und sich auf die Lufthygiene oder das Schutzgut Mensch auswirkende Beeinträchtigungen sind angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung auszuschließen.

Die Schallemissionen, die während des Betriebs der Leitungen entstehen können, sind auf Ionenwinde (Stoßionisationen), verursacht durch

Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile (sogenannte Koronaeffekte), zurückzuführen. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Maß der elektrischen Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile, begünstigt werden sie vorwiegend durch feuchte Witterungen (Nebel, Regen). Koronageräusche mit möglichen und störenden 100-Hz-Brummtönen treten bevorzugt bei feuchtem Wetter, insbesondere stärkeren Regenereignissen, auf. Sie werden dann aber in der Regel durch die Geräuschkulisse des Regens überdeckt und sind eigenständig kaum als solche wahrnehmbar. In den ersten Betriebsmonaten einer neu beseilten Hochspannungsfreileitung können auch scharfe Kanten, Grate und Schmutzteilchen oder Fettreste auf der Leiterseiloberfläche entsprechende Koronaeffekte auslösen bzw. verstärken. Die Besonderheiten neuer Leiterseile „wittern“ jedoch ab und sind mit fortschreitender Betriebsdauer nicht mehr festzustellen. Durch eine hydrophile Oberflächenbehandlung der neuen Leiterseile, welche die Leiterseile vor Aufbringen auf die Leitung künstlich altern lassen, werden verstärkte Koronaeffekte vermindert.

Entsprechende Schallimmissionen, die nicht als ständige Geräuschkulisse und insoweit nicht als Dauerschallpegel auftreten, sind erst von einer sogenannten Korona-Einsatzfeldstärke ab rd. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile zu erwarten. Anders als bei den 380-kV-Leitungen und zum Teil 220-kV-Leitungen löst deshalb der Betrieb der benachbarten 110-kV-Leitungen keine entsprechenden zusätzlich wahrnehmbaren oder messbaren Schallimmissionen aus, da die Korona-Einsatzfeldstärke bei Feldüberhöhungen an Wassertropfen oder ähnlichem nicht erreicht wird. Bezogen auf den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung sorgt die Auslegung der Leiterseile, die hier dem Stand der Technik entsprechend jeweils als Viererbündel erfolgt, dafür, dass sich die Gesamtoberfläche der Leiterseile im Vergleich zu anderen Leiterseilsystemen vergrößert. Über eine breitere „Verteilung“ der Feldstärke wird so eine Reduzierung der Oberflächenfeldstärke und damit eine Begrenzung der Schallimmissionen auf ein nicht vermeidbares Minimum bewirkt.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u. a. auch inklusive 100-

Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind, bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm, deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Deutliche Vorbelastungen weist der Trassenraum bei den betriebsbedingten Auswirkungen durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) auf. Emissionsseitig werden diese Belastungen durch die höhere Spannungsebene der neuen 380-kV-Leitung verstärkt.

Bezogen auf die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienenden und daher schützenswerten Orte (also z. B. auf Wohngrundstücken oder auch gewerblich genutzten Grundstücken, nicht jedoch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Straßen und Wegen) im Trassenkorridor ergeben sich durch die neue Leitungskonstellation mit höheren Masten und teilweise übereinander angeordneten 110-kV- und 380-kV-Leiteseilen mit höherer Führung der Leiterseile der höheren Spannungsebene nur bedingt höhere Immissionen.

Physikalisch bedingt reduzieren sich die Immissionen im Hinblick auf das elektrische Feld aufgrund von Abschirmungs- und Kompensationseffekten, die mit der 110-kV-Leiteseilführung unterhalb der 380-kV-Leiteseile einhergehen. Sollte die 110-kV-Leitung (zeitweise) freigeschaltet sein, so entfällt bezüglich des magnetischen Feldes die Immissionsbelastung um den von der 110-kV-Leitung emittierten Anteil. Bezüglich des elektrischen Feldes schirmen die 110-kV-Leiteseile die von der 380-kV-Leitung emittierten Feldwerte ab, unabhängig davon, ob die 110-kV-Leitung in Betrieb ist oder nicht.

Die Immissionen sind unmittelbar unterhalb der Leitung am höchsten, sie sind vom konkreten Bodenabstand der Leitung sowie der Auslastung der Leitung abhängig.

Nach Umsetzung der Vorsorgeanforderungen aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV (Minimierungsgebot) können die Immissionen am ungünstigsten maßgeblichen Immissionsort im Bereich der gesamten Leitungstrasse, im auf den Worst-Case-bezogenen Ausnahmefall, die Maximalwerte von 2,2 kV/m für die elektrische Feldstärke und 22,9 μ T für

die magnetische Flussdichte erreichen (vgl. hierzu Nr. 5.4.1.1 im Abschnitt B des Beschlusses).

Die magnetische Flussdichte ist nicht spannungsabhängig. Sie sinkt mit abnehmender Auslastung und stellt sich daher mit ihrem Maximalwert nur im sogenannten thermischen Grenzstrom bei vorhandener maximaler Auslastung der Leiterseile ein. Mit zunehmendem Seitenabstand zur Leitungssachse nehmen die maximal im Antrag ermittelten Immissionswerte (im nachfolgenden Höchstwert genannt), die nur in Ausnahmefällen erreicht werden und die während des Regelbetriebs der Leitungen bezüglich des magnetischen Feldes noch jeweils deutlich geringer sind, weiter ab.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz (kHz) und 10 Megahertz (MHz), die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat festgelegt, dass eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz nur dann zu erfolgen hat, wenn sich in bis zu 300 m Entfernung eine zu betrachtende Hochfrequenzanlage befindet. Im Umkreis von mindestens 10 km rund um die Trasse des beantragten Vorhabens sind laut EMF-Datenbank der BNetzA keine zu betrachtenden Hochfrequenzanlagen vorhanden. Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung ist daher in dem vorliegenden Projekt nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das

Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen.

Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird im Vergleich zur vorhandenen Situation durch die auf getrennten Traversen übereinander angeordneten Leiterseile reduziert.

Nennenswerte Verluste an Freiraum sind mit dem Vorhaben angesichts der Vorbelastung des Trassenkorridors nicht verbunden.

Negative baubedingte Auswirkungen auf den Menschen sind im Hinblick darauf, dass die Trassenführung nur wenige bebaute Bereiche unmittelbar berührt und die reinen Bauarbeiten pro Maststandort nur wenige Wochen dauern, nur in geringem Umfang zu erwarten. Sie sind weitestgehend auf die Maststandorte sowie auf den Zeitraum, der für ihre Errichtung, den Einzug der Leiterseile und den anschließenden Abbau der Altmasten benötigt wird, begrenzt und werden so gering wie möglich gehalten. Außerhalb der Standorte der Masten bleiben die Arbeiten weitestgehend auf den Seileinzug beschränkt.

Betriebsbedingt, d. h. bezüglich der Schallimmissionen und insbesondere der im Betrieb der Hochspannungsfreileitung entstehenden elektromagnetischen Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten), ergeben sich keinerlei Auswirkungen, die zu Gesundheitsgefährdungen führen. Die Vorgaben der TA Lärm und die Anforderungen der 26. BImSchV für Niederfrequenzleitungen werden – auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen – eingehalten, insbesondere die Grenzwerte der 26. BImSchV darüber hinaus auch deutlich unterschritten. Gesundheitsgefährdungen sind insoweit auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge auszuschließen. Zum Teil ergeben sich Verbesserungen dadurch, dass Grundstücke oder Grundstückssegmente durch den Wegfall der parallelen Leitungsführung aus einer Überspannungslage befreit werden und sich zum Teil die Abstände zwischen Leitungsachse und Bebauung vergrößern.

Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Masttypen mit zusätzlichen Traversen und Masterrhöhungen maximal mittlere Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen. Insgesamt werden gegenüber 109 neugebauten Masten 306 Masten zurückgebaut.

Zweck des 380-kV-Neubaus in vorhandener Trasse ist, neben der verbesserten Einbindung der Leitung in das europäische Verbundnetz mit den damit verbundenen Zielen der verbesserten Energieableitung, die langfristige Sicherstellung der Stromversorgung im Versorgungsgebiet Großraum Hagen und Sauerland, die mit den vorhandenen und entfallenden Leitungen dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Maßnahme dient damit im Rahmen der Daseinsvorsorge der Umsetzung einer durch das EnWG den Energieversorgungsunternehmen zugewiesenen öffentlichen Aufgabe mit hoher Wertigkeit.

Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen für Menschen nur in vertretbarem Maße feststellbar. Soweit es hier überhaupt zu entsprechenden Beeinträchtigungen kommt, müssen sie hinter den mit der Maßnahme verbundenen Zielen zurückstehen.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zur Bestandserfassung hat die Vorhabenträgerin für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt neben der Auswertung vorhandener behördlicher Daten und Literaturangaben eigene Erhebungen veranlasst. In einem Untersuchungskorridor von jeweils 300 m beidseits der Leitungstrasse wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Bei den Geländebegehungen wurden auch Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erfasst. Faunistische Bestandserfassungen erfolgten für die Artengruppen Haselmäuse, Wildkatzen, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fische, Käfer, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter. Die Biotoptypen wurden unter Einbeziehung ihrer Lebensraumfunktion für Flora und Fauna anhand nachvollziehbarer Kriterien bewertet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes dominieren die Biotoptypen „Wälder“ (47,42%) und „Landwirtschaftliche Flächen, Ruderalfluren“ (32,91%). Die übrigen Biotoptypen teilen sich auf in „besiedelter Bereich“ (9,32%), „Biotoptypen feuchter Standorte“ (0,58%), „Biotoptypen trocken-warmer Standorte“ (0,05%), „Brachen“ (2,10%), „Gewässer“ (0,53%), „Kleingehölze“ (2,32%) und „Verkehrsflächen“ (4,77%). Die oben genannten Waldbestände finden sich im gesamten Trassenverlauf. Hauptsächlich wird der Wald durch Fichtenmischwälder, Buchenmischwälder und Birkenmischwälder gebildet. Kleinflächig lassen sich auch andere Waldbestände finden (z.B. mit Hainbuchen und Ahorn). Die einzelnen Waldbestände gehen innerhalb des Untersuchungsgebietes fließend ineinander über. Größere waldleere Flächen finden sich nur in

Bereichen um Vesperde, Wiblingwerde, Rosmart und Attendorn. Innerhalb des Untersuchungskorridors befinden sich keine Einzelflächen mit Dominanzbeständen.

Ab Mast 76 verläuft die beantragte Trasse in südlicher Richtung im vorhandenen Trassenraum der Bestandstrasse. Auf Höhe von Vesperde tritt die Antragstrasse aus dem Trassenraum der Bestandstrasse heraus und umfährt über die Antragstrasse Wiblingwerde-Ost durch eine östliche Umfahrung die Ortslage Wiblingwerde (Mast 82). Diese östliche Verschwenkung der Neubauleitung hat eine Entlastung des Siedlungsbereichs Wiblingwerde zur Folge. Im Zuge dieser Umgehung wird die 110-kV-Energie-Freileitung bis Mast 94 auf dem neuen 380-kV-Gestänge mitgeführt. Ab Mast 94 macht die 380-kV-Freileitung einen Schwenk in Richtung Südwesten, um zur 220-kV-Bestandstrasse zurückzuführen. Die Energie-Freileitung verläuft ab diesem Mast weiter in Richtung Südosten. Ab Mast 99 (Pkt. Katerberg) verläuft die Antragstrasse wieder in der Bestandstrasse (Bl. 2319). In weiten Teilen wird die Leitung parallel entlang der L692 geführt. Um Waldeingriffe durch Schutzstreifen-erweiterungen auf der Ostseite zu vermeiden, erfolgt der Leitungsverlauf hier gegenüber der Bestandstrasse leicht nach Westen versetzt. Ab Mast 106 (bei Großendrescheid) knickt der Verlauf der Leitung in Richtung Osten ab. Hierbei verläuft sie bis Mast 115 innerhalb der Achse der Bestandstrasse. Um den Abstand zum Siedlungsrand Rosmart zu vergrößern, schwenkt die Leitung am Mast 116 leicht aus dem Achsverlauf der Bestandstrasse (Bl. 2319) heraus. Bei Mast 118 überspringt die Leitung der Antragstrasse die aus Norden kommenden Freileitungen der Energie Vernetzt GmbH (ONr. 117d, ONr. 117e) und der DB Energie GmbH (Nr. 0475, ONr. 117f). In diesem Bereich der Antragsleitung werden vornehmlich landwirtschaftliche Flächen in Randbereichen von Waldgebieten sowie ein Teil der Ortslage von Altroggenrahmede überspannt. Zudem wird ab Mast 118 (Pkt. Rosmart) die aus nördlicher Richtung kommende 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0475 (Abzweig Finnentrop – Hagen) der DB Energie GmbH (ONr. 117f) auf einem gemeinsamen Gestänge mitgeführt.

Im Weiteren verläuft die Trasse randlich durch den Gewerbepark Rosmart und bündelt mit der L694. Damit schwenken die Masten 119 und 120 westlich aus der Bestandstrasse. Zwischen Mast 120 und 121 wird die L655 auf Höhe des Kreisverkehrs gekreuzt und die neu geplante Leitung wechselt auf die östliche Seite der Bestandstrasse. Damit können die Abstände zum westlich gelegenen Ortsteil Wettringhof vergrößert werden.

Von Mast 124 bis 126 verschwenkt die Achse leicht in westliche Richtung, um die Waldinanspruchnahme auf der Ostseite zu begrenzen. Ab Mast 127 wird der Verlauf der Bestandstrasse wieder verfolgt.

Am Pkt. Mühlenberg (Mast 132) treffen die Antragstrasse und die von Westen kommende Bestandstrasse der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 aufeinander. Innerhalb dieses Abschnittes werden vorwiegend landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen sowie die Bundesstraße B229 und die Ortslage Brüninghausen überspannt. Von hier aus knickt die von Norden kommende Leitung in Richtung Osten ab. Innerhalb des Schutzstreifens der Bestandstrasse wird die DB-Leitung weiterhin auf dem 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge mitgeführt. Im weiteren Verlauf führt die Antragsleitung über landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen. Sie quert die L 879 in Höhe von Schönebecke und die Ortslagen Grünwald und Hohl. Die 110-kV-Freileitung Wiebelsaut – Siesel der Enervie Vernetzt GmbH wird bei Mast 145 überkreuzt. Damit eine bestehende Wohngebäudeüberspannung aufgelöst wird, rückt Mast 146 leicht in südwestliche Richtung. Im Folgenden wird sowohl das Gewerbegebiet Wiebruch/Friedlin als auch die Weiße Ahe von der Antragstrasse überspannt. Der weitere Verlauf folgt bis zur Kreisgrenze südlich der Oestertalsperre dem Verlauf der Bestandstrasse. In diesem Zuge werden überwiegend Waldflächen mit einigen landwirtschaftlichen Flächen gequert. Die Leitung verläuft auf dem 110-/380-kV Gemeinschaftsgestänge von der Kreisgrenze nördlich des Mast 163 in Richtung Attendorn vornehmlich durch Ackerland und Waldflächen innerhalb der Bestandstrasse bis Mast 180. Hierdurch lässt sich bei Mast 179 die Überspannung eines Wohngebäudes auflösen. Ab Mast 180 ändert sich der Verlauf in Richtung Nordosten, wodurch er parallel zur Nordumgehung Attendorn bis zum Ende des Abschnitts bei Mast 185 verläuft. Diese Bündelung dient dazu, die Abstände zu den südlich liegenden Wohnbereichen deutlich zu vergrößern. In diesem letzten Teilabschnitt der Antragsleitung werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit einigen Waldflächen überspannt.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine gesetzlich geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Weder über eigene Kartierungen in der Saison 2017/2018 noch über die Abfrage der Umweltinformationen des Landes NRW (2018).

Im Untersuchungskorridor wurden mehrere Vertreter der Säugetiere im Bestand erfasst: die Haselmaus, die Gruppe der Fledermäuse und die Wildkatze.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden mehrere Individuen der Haselmaus gefunden. Vor allem Gehölzbestände mit einem hohen Strauchanteil sind für Haselmäuse als Lebensräume mit einer großen Bedeutung zu werten. Hierbei konnten Haselmäuse verstärkt im Umfeld der Ortschaft Wiblingwerde, wie auch vereinzelt bei Altroggenrahmede, Rosmart, Brüninghausen und Himmelmert nachgewiesen werden. Aus der Gruppe der Fledermäuse konnten mindestens sechs Arten nachgewiesen werden. Bei den Detektoruntersuchungen wurden darüber hinaus mehrere unbestimmte *Myotis*-Kontakte bestätigt. Daher werden aus der Messtischblattabfrage sechs *Myotis*-Arten in die Betrachtung miteinbezogen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere potentielle Fledermausquartiere. Diese befinden sich über die gesamte Trasse verteilt. Jedoch liegen nicht alle möglichen Quartiere innerhalb des Schutzstreifens. Als potentieller Lebensraum für Fledermäuse sind innerhalb des Trassenverlaufs Bereiche von Waldquerungen und Feldgehölzen sowie Baumreihen mit Althölzern von Interesse. Innerhalb des Trassenverlaufs sind vor allem gequerte Waldbereiche als bedeutsamer Lebensraum für Fledermäuse zu werten.

Sowohl durch mündliche Aussagen ortskundiger Vertreter von BUND und NABU als auch durch Hinweise auf ein Projekt des Landschaftsverbands Westfalen – Lippe und Untersuchungen des Naturschutzzentrums Märkischer Kreis ergeben sich Hinweise auf ein Vorkommen der Wildkatze. Daneben wurden eindeutige Haarproben und Wildkamera-belege dokumentiert. Dieses belegt die Wiederbesiedlung der Region um Willertshagen und Knierspe (Ebbegebirge). Es ist zwar nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere den Untersuchungsraum durchstreifen, eine tiefergehende Betrachtung ist jedoch nicht erforderlich, da das Kernrevier der Tiere nicht vom Leitungsbau betroffen ist.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 24 gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten nachgewiesen werden. Darüber hinaus finden sich im Raum zwischen Hagen und Vesperde (Nachrodt-Wiblingwerde) Spuren des Haselhuhns. Daher werden als Verbreitungsraum derzeit die Wälder am Ochsenkopf prognostiziert. Ebenso wurden 19 gefährdete und/oder streng geschützte Nahrungsgäste nachgewiesen. Zusätzlich wurden acht planungsrelevante Gast- und Rastvogelarten registriert. In Bezug auf den avifaunistischen Artenreichtum sowie auf das Vorkommen gefährdeter Vogelarten ist das betrachtete Untersuchungsgebiet als Lebensraum vornehmlich bei Waldbereichen in der Umgebung

von Grünlandflächen als bedeutsamer Lebensraum einzustufen. Seltene oder in ihrem Bestand stark gefährdete Vogelarten verteilen sich über den gesamten Trassenverlauf. Zum Teil konzentrieren sie sich vorrangig auf Offenlandbereiche und Waldbereiche.

Aus den Kartierungen der Vorhabenträgerin sowie vorhandenen Daten ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet vier Amphibienarten und fünf Reptilienarten vorkommen. Für Amphibien stellen die innerhalb des Untersuchungsgebietes kartierten kleinen Gewässer auf ihre Gesamtfläche einen bedeutsamen Lebensraum dar. Der Untersuchungskorridor lässt sich insgesamt im Hinblick auf die Amphibienfauna als eher gering bedeutsam einstufen. Für Reptilien, wie beispielsweise die streng geschützte und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Zauneidechse und die stark gefährdete Ringelnatter, stellen Waldschneisen in Bezug auf ihre Gesamtfläche bedeutsame Lebensräume dar.

Im Zuge der Kartierungen konnte eine Heuschreckenart nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um den auf der Vorwarnliste geführten Bunten Grashüpfer. Dieser konnte nordwestlich der Weißen Ahe am Rande einer Wiese nachgewiesen werden. Kleinräumig kommt diesem Lebensraum eine Bedeutung zu, auf den gesamten Untersuchungsraum bezogen hat die Heuschreckenfauna eine geringe Bedeutung.

Durch die Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet ist der als gefährdet geltende Mädesüß-Perlmutterfalter nachgewiesen worden. Dieser wurde an einem Waldweg südöstlich von Wettringhof im Umfeld des Bachlaufs des Potmecker Siepen (Schlittenbach) nachgewiesen. Innerhalb von diesem Bereich kommt dem Untersuchungsgebiet als Lebensraum eine kleinräumige Bedeutsamkeit zu, bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet kommt dem Lebensraum eine geringe Bedeutung für die Schmetterlingsfauna zu.

Des Weiteren finden sich im Fundortkataster des LANUV innerhalb des Untersuchungsgebietes Nachweise bzw. Hinweise auf eine weitere besonders geschützte, gefährdete oder im Anhang der FFH-Richtlinie gelistete Art. Bei dieser Art handelt es sich um die Groppe aus der Gruppe der Fische. Gemäß den Angaben des LANUV kommt die Groppe sowohl im Lasbecker Bach bei Wiblingwerde als auch in der Verse bei Augustenthal vor. Beide Gewässer sind daher in Bezug auf die Groppe als bedeutsamer Lebensraum anzusehen. Die vom Vorhaben überspannten Abschnitte dieser Gewässer sind jedoch zu naturfern in ihrer Ausprägung, daher ist mit keiner Beeinträchtigung der Groppe zu rechnen.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist im Untersuchungsgebiet in vielfacher Art durch menschliche Nutzungen vorbelastet. Kleinere Teilbereiche werden von Siedlungsflächen mit dementsprechend hohem Versiegelungsgrad in Anspruch genommen. Innerhalb bestehender Waldschneisen der aktuell bestehenden Freileitung können durch regelmäßig durchgeführte Pflegemaßnahmen temporäre Störungen und Habitatveränderungen auftreten. Sowohl die forst- als auch die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt, sodass ihre Habitateignung eingeschränkt ist. Bestehende Verkehrswege und Freileitungen sorgen bereits im Ausgangszustand für Trennwirkungen von Biotopen. Der synergistische Effekt dieser Vorbelastungen führt zu einer Verinselung der Habitate und verringert deren Eignung als Lebensraum.

Am Rande des Untersuchungsgebietes liegen zwei FFH-Gebiete. Zum einen befindet sich das FFH-Gebiet „Gesshardthöhle“ in mindestens 360 m (Märkischer Kreis, Stadt Altena) und zum anderen das FFH-Gebiet „Schönebecker Höhle“ in mindestens 340 m (Märkischer Kreis, Stadt Herscheid) Entfernung zum Untersuchungsgebiet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Naturschutzgebiete, von denen eines durch die geplante Trasse gequert wird. Dabei handelt es sich um die Naturschutzgebiete NSG „Lohagen“ (MK-005, in mind. 115 m Entfernung), NSG „Gesshardthöhle“ (MK-137, in mind. 295 m Entfernung), NSG „Im Wiebruch“ (MK-061, Querung auf ca. 180 m Länge) und NSG „Steinbruch Biggen“ (OE-030, in mind. 30 m Entfernung). Ebenso befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes die Naturdenkmale 2.3.23, 2.3.25, 2.3.26 (alle zu Lüdenscheid gehörend) und 2.3.10, 2.3.27 (beide zu Herscheid gehörend). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich 23 geschützte Landschaftsbestandteile. Diese teilen sich auf die Stadt Lüdenscheid (9), Gemeinde Herscheid (11) und Hansestadt Attendorn (3) auf. Darüber hinaus liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes 51 geschützte Biotope, die sich auf die Städte und Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde (8), Altena (4), Lüdenscheid (4), Herscheid (19), Plettenberg (7) und Attendorn (9) aufteilen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurde bei der Planung der Trasse sowie der Lage der Arbeitsflächen darauf geachtet, sensible Bereiche möglichst zu umgehen. Im Rahmen der Bauausführung ist zusammen mit der ökologischen Baubegleitung auf die größtmögliche Schonung dieser sensiblen Bereiche zu achten. Notwendige Beseitigungen von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen werden minimiert und

soweit erforderlich außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. An die Arbeitsflächen angrenzende wertvolle Biotope wie Gehölzstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich geschützt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird an freigestellten Waldbereichen die Entwicklung von gestuften Waldmänteln ermöglicht. Einzelbäume mit besonderen Habitatfunktionen werden soweit möglich erhalten. Zu fällende Bäume werden vorab auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht, zudem werden für zu fällende Höhlenbäume geeignete Ausweichquartiere angeboten. Zum Schutz gefährdeter Vogelarten sind Bauzeitbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos werden in bestimmten Leitungsabschnitten die Erdseile mit Vogelschutzmarkern markiert und bereichsweise die unteren Leiterseile durch Bündelabstandshalter zur besseren Sichtbarkeit hervorgehoben. Während der Baumaßnahmen werden Amphibien auf ihren Wanderrouten und in ihren Laichgewässern durch mobile Schutzzäune oder gezieltes Absammeln, z.B. aus Baugruben, geschützt. Gleiches gilt für Reptilien.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Auswirkungen von schwacher, mittlerer oder hoher Intensität. Empfindlichere und wertvollere Biotoptypen sind in Teilabschnitten mit Schutzstreifen aufweitungen durch Gehölzverlust betroffen, die durch Nutzung vorhandener Trassenräume und Entwicklung von Pionierwaldstadien im Rahmen der Trassenpflege nicht vollständig vermieden werden können. Temporäre Verluste von Offenlandbiotopen und Kleingehölzen ergeben sich im Bereich von Arbeitsflächen. Hohe Auswirkungen auf die Fauna können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig vermieden werden. Die biologische Vielfalt bleibt auch bei Durchführung des Vorhabens erhalten. Der naturschutzrechtliche Eingriff in die Lebensraumfunktion wurde bilanziert. Dabei wurden Ausgleichsmaßnahmen in Form der Rekultivierung von temporären Arbeitsflächen berücksichtigt. Die verbleibende Wertdifferenz wird durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, die als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben nicht. Bei der Eingriffsermittlung wurden auch Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die sich außerhalb von FFH-Gebieten befinden könnten, berücksichtigt. Ebenso wurden Kompensationsmaßnahmen Dritter im Trassenbereich aufgenommen.

Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes wurden gesondert betrachtet. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens für keine der geprüften europarechtlich geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist auch eine Beeinträchtigung der Allerweltsarten nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gesondert betrachtet. Unter Berücksichtigung mit dem Zusammenwirken von anderen Plänen und Projekten, können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete festgestellt werden.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete kommt es unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen bis maximal mittleren Beeinträchtigungen. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die Schutzgebiete zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope sowie gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wird möglichst vermieden. Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen werden so weit wie möglich minimiert, verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Rekultivierung ausgleichbar.

Zusammenfassend können, unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden und es verbleiben nur vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

4.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beschreibung des Schutzgutes Boden wurden vorhandene Daten aus digitalen Bodenkarten des Landes Nordrhein-Westfalen im Untersuchungsgebiet von jeweils 300 m beidseits der Leitungstrasse herangezogen.

Auf über 70 % der Fläche liegen Braunerden vor. Damit stellen die Braunerden den absolut vorherrschenden Bodentyp im Untersuchungsgebiet dar. Bei den restlichen Bodentypen handelt es sich um Ranker (0,3%), Rendzina (0,08%), Pseudogley-Braunerde (2,00%), Parabraunerde (1,71%), Pseudogley (1,16%), Gley-Pseudogley (0,09%), Kolluvisol (1,56%), Pseudogley Kolluvisol (0,02%), Vega_(Braunauenboden) (0,07%), Gley (4,85%), Auengley (0,19%), Nassgley (1,05%), Niedermoor (0%) und Siedlungsflächen, Gewässer (11,11%). Auf fast 10% zeigen die Böden innerhalb des Untersuchungsraums eine hohe Wertigkeit in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial, bei der Fruchtbarkeit weisen 18,17% eine hohe Wertigkeit auf, 60,81% zeigen eine mittlere Wertigkeit und 11,11 % eine geringe Wertigkeit.

Gesetzlich geschützte Geotope sind im Untersuchungsraum vorhanden. Von vier Geotopen liegen drei jedoch weitgehend am Rand des Untersuchungsraumes und sind daher von Arbeitsflächen oder Maststandorten nicht betroffen.

Das nach Auswertung der Daten des geologischen Dienstes in der Antragstrasse bzw. temporären Arbeitsfläche einzig vorhandene Geotop GK-4813-004 „Straßenböschung zwischen Attendorn und Ahausen“ befindet sich auf etwa 5 km Länge des nördlichen Hangs des Biggetals oberhalb der L539. Im Bereich dieses Geotops wird ein Mast neu errichtet sowie zwei Bestandsmasten rückgebaut. Dies sind Bestandteil des Planfeststellungsantrags zu Planabschnitt C. Um die Anbindung des Abschnitts Pkt. Ochsenkopf – Pkt. Attendorn bauunabhängig vom Nachbarabschnitt zu gewährleisten, ist im Bereich des Mastfußes erneut eine temporäre Baustellenfläche erforderlich.

Aus den Katastern der Städte und Kreise sind Informationen zu Altlastenflächen von den Städten und Kreisen für den Untersuchungsraum gemeldet worden.

Ausweislich der Altlastenkataster der Städte und Kreise befinden sich im Untersuchungskorridor für den Abschnitt Pkt. Ochsenkopf – Pkt. Attendorn zahlreiche Altlasten- bzw. Verdachtsfälle. Diese Flächen befinden sich meist am Rand des Untersuchungsraums bzw. werden von den Bestandsleitungen sowie der geplanten Neubauleitung überspannt. Einige dieser Flächen befinden sich innerhalb des unmittelbaren Nahbereichs von Arbeitsflächen. Zwei weitere Flächen befinden sich im Trassenbereich und werden aller Voraussicht nach für temporäre Arbeitsflächen benötigt, da diese als Baustellenflächen für den Rückbau von Bestandsmasten bzw. für die Errichtung eines Freileitungsprovisoriums vorgesehen sind. Hierbei

handelt es sich um die Flächen Nr. 4812/2009 „Hüttebräucker & Herfel, Osemundstraße bei Mast 148 und um die Nr. 1-044 „Aufschüttung nördl. Keseberg“ bei Mast 172.

Die Baudurchführung erfolgt in diesen Bereichen nur in Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden der Städte und Kreise.

Ausweislich einer Stellungnahme des für Grubenbilder- und Auskünfte über Altbergbau zuständigen Dezernats 65 der Bezirksregierung und auch aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Einsichtnahme in die Bergbauakten gibt es keine grundsätzlichen, nicht überwindbaren Hindernisse (Nachsacken von Verfüllsäulen, Hohlräumen) für das Errichten der Masten. Vor der Bauausführung werden an jedem Maststandort weitere detaillierte Untersuchungen in Form von Bohrungen für den Baugrundaufschluss durchgeführt. Sofern doch alte, oberflächennahe Stollen durch die Masterrichtung betroffen sein sollten, werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Bauverfahren für den Mastneubau angewendet.

Vorbelastungen bestehen durch Versiegelungen im Bereich von Siedlungs-, Gewerbe- oder Verkehrsflächen sowie in Form von Verdichtungen des Unterbodens auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine ähnliche Überformung, zusätzlich mit einem Übergangsbereich zu den Altlasten, stellen Halden und Deponien dar. Eine andere erhebliche Vorbelastung mit deutlichen Einschränkungen und Veränderungen der funktionalen Eigenschaften des Bodens stellen auch Massenversätze dar (v.a. Abgrabungen, Einschnitte, Aufschüttungen). Auch noch unversiegelte Außenbereiche im Nahbereich um Siedlungsflächen sind häufig ebenfalls bereits intensiv umgelagert worden.

Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs ist die sach- und fachgerechte Bodenbehandlung während der Bauphase der temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen vorgesehen.

Hierzu gehört u.a. der getrennte Aus- und Wiedereinbau der einzelnen Bodenschichten, die Beseitigung von Verdichtungen von Unter- und Oberboden sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs.

Auf gering tragfähigen Flächen, z.B. bei oberflächennah anstehendem Grundwasser, ist die Anlage von Baustraßen oder die Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks vorgesehen.

Der Eintrag von Fremdmaterialien in den Boden ist durch Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich durch Rekultivierung

temporär genutzter Böden verbleiben für das Schutzgut Boden dauerhafte Auswirkungen lediglich an den Maststandorten. Vollständige Verluste der Bodenfunktion entstehen durch Vollversiegelungen im Bereich der Mastfundamenttrundköpfe und Teilverluste der Bodenfunktionen verbleiben im Bereich der übererdeten Mastfundamente.

Von den dauerhaften Auswirkungen sind ebenso Böden mittlerer Empfindlichkeit betroffen. Hier ist von einer mittleren Auswirkungsintensität auszugehen.

Von den temporären Auswirkungen durch Umlagerungen, Verdichtungen und Anlage von Baustraßen und Arbeitsflächen sind ebenfalls Böden mit hoher, mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen. Hier ist jedoch von keiner oder einer nur schwachen Auswirkungsintensität auszugehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben in diesen Bereichen keine dauerhaften Auswirkungen. Der landschaftsrechtliche Eingriff in die Bodenfunktion wurde bilanziert. Bei der Eingriffsbilanzierung wurde der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Rekultivierung temporär beanspruchter Bereiche berücksichtigt, verbleibende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben für das Schutzgut Boden nicht.

Zusammenfassend können für das Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich und Ersatz unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden und verbleiben im Übrigen nur vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Zur Bestandserhebung der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum von jeweils 300 m beidseits der Trasse wurden einerseits Daten des Landes NRW zur Gewässerstrukturgüte und zur Gewässergüte berücksichtigt und andererseits eigene Erhebungen des Gutachters der Vorhabenträgerin zur Strukturvielfalt im Rahmen der Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Durch die Antragstrasse werden insgesamt 28 Oberflächengewässer gequert. Hierbei handelt es sich um:

- „1. Zufluss Lasbecker Bach“,
- „Graben zum 3. Zufluss Lasbecker Bach“,

- „3. Zufluss Lasbecker Bach“,
- „Zufluss Schlittenbach (N.N.) (1. Querung)“
(Gewässerkennzahl 27668522),
- „Höllmecker Bach“ (Gewässerkennzahl 2766864),
- „2. Zufluss Lasbecker Bach“,
- „Lasbecker Bach (1. Querung)“ (Gewässerkennzahl 2766956),
- „Lasbecker Bach (2. Querung)“ (Gewässerkennzahl 2766956),
- „Graben zum 3. Zufluss Lasbecker Bach“,
- „3. Zufluss Lasbecker Bach (1. Querung)“,
- „3. Zufluss Lasbecker Bach (2. Querung)“,
- „Kreinberger Bach“ (Gewässerkennzahl 2766954),
- „Zufluss Kreinberger Bach“,
- „Zufluss Oppenusener Bach“,
- „Oppenusener Bach“ (Gewässerkennzahl 27669532),
- „Zufluss N.N.“,
- „N.N.“ (Gewässerkennzahl 27669524),
- „Rahmede“ (Gewässerkennzahl 276692),
- „Schlittenbach“ (Gewässerkennzahl 2766852),
- „Zufluss Schlittenbach (N.N.) (1. Querung)“ (Gewässerkennzahl 27668522),
- Zufluss Schlittenbach (N.N.) (2. Querung)“
(Gewässerkennzahl 27668522),
- „Verse“ Gewässerkennzahl 27668),
- „Zufluss Schwarze Ahe (NN.)“ (Gewässerkennzahl 27668652),
- „Schwarze Ahe“ (Gewässerkennzahl 276686),
- „Zufluss Höllmecker Bach)“,
- „Höllmecker Bach“ (Gewässerkennzahl 2766864),
- „Friedliner Bach“ (Gewässerkennzahl 2766622),
- „Graben zum Zufluss Friedliner Bach“,
- „Zufluss Friedliner Bach“,
- „Friedliner Bach“ (Gewässerkennzahl 2766622),
- „Ahe“ (Gewässerkennzahl 276662),
- „Zufluss Ahe“,
- „Himmelmert“ (Gewässerkennzahl 276664196),
- „Oester“ (Gewässerkennzahl 276664),
- „Biekebach“ (Gewässerkennzahl 27666422),
- „Graben bei Rehbiegenholte“ (Gewässerkennzahl 276649222),
- „Bremgebach“ (Gewässerkennzahl 27664922).

Die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum werden überwiegend überspannt, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Gewässern, welche von der Baustelle der Höchstspannungsfreileitung tangiert werden, indem sie sich im Bereich von Zuwegungen oder Mastbaustellen befinden, werden die möglichen Auswirkungen detaillierter betrachtet. Es werden durch das Leitungsbauvorhaben insgesamt 28 Gewässer betroffen sein. Hiervon werden fünf Gewässer stärker durch die Baustellen, wie z.B. durch ein Baustelleneinrichtungskabel, tangiert. Bei diesen Gewässern handelt es sich um den 1. Zufluss des Lasbecker Bach (laufende Nummer 2), den Graben zum 3. Zufluss des Lasbecker Bach (laufende Nummer 5), den 3. Zufluss Lasbecker Bach (laufende Nummer 7), den Zufluss Schlittenbach (1. Querung, laufende Nummer 16, Gewässerkennzahl 27668522) und den Höllmecker Bach (laufende Nummer 22, Gewässerkennzahl 2766864). Für die übrigen 23 Oberflächengewässer sind weder anlagen- noch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten, da keine Masten in Gewässern oder innerhalb der Uferrandstreifen errichtet werden. Somit sind keine Umweltauswirkungen auf die Gewässer zu erwarten und eine weitere Betrachtung entfällt.

Durch den Verlauf der Antragstrasse werden zwischen den Masten 138 und 139, 160 und 161 sowie 166 und 167 mehrere, nicht weiter bezeichnete, Stillgewässer ausschließlich überspannt. Da durch diese ausschließliche Überspannung keine Auswirkung zu erwarten ist, entfällt eine weitere Betrachtung der Stillgewässer.

Als gesetzlich oder planerisch geschützte Bereiche sind die Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete zu nennen. Durch die geplante Trasse bzw. deren Provisorien werden die beiden Überschwemmungsgebiete Rahmede (ÜSG vom 28.02.2015, zwischen Mast 113 und 114) und Verse (ÜSG vom 28.02.2015, zwischen Mast 127 und 128) überspannt.

Es werden sowohl Trinkwasserschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes betrachtet als auch angrenzende Schutzgebiete berücksichtigt. Diese werden über den Trassenkorridor hinaus als Ganzes betrachtet. Es werden durch die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwei Trinkwasserschutzgebiete mit Leitungsquerungen oder Maststandorten tangiert. Diese sind das Wasserschutzgebiet (WSG) Fuelbecke-Talsperre (WSG 471011) und das WSG Windhausen (WSG 491210)

Mögliche temporäre Auswirkungen durch die Baumaßnahme wie Verschlammung, hydraulische Belastung, Verschlechterung der Durchgängigkeit, Eintrag von Nährstoffen durch Bautätigkeiten oder Grundwassereinleitung können durch Schutzmaßnahmen, die von der ökologischen Baubegleitung insbesondere im Fall von Überfahrten mit Baufahrzeugen und Wasserhaltungen vorzusehen sind, vermindert werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben weitgehend geringfügige Umweltauswirkungen bezüglich der Oberflächengewässer.

Zur Beschreibung der bestehenden Grundwasserverhältnisse wurden vorhandene Daten aus der Bodenkarte und der Hydrogeologischen Karte sowie aktuelle Daten aus ELWAS-WEB / Grundwasser herangezogen. Der geologische Untergrund im Trassenverlauf ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges und geprägt von devonischen Gesteinen. Diese bilden Kluffgrundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Innerhalb des Bereichs von Attendorn treten Karstgrundwasserleiter auf, die eine hohe Durchlässigkeit aufweisen. Im Bereich des Karstgebietes liegt eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit vor.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen drei Grundwasserkörper. Der mengenmäßige und chemische Zustand dieser Grundwasserkörper wird als gut bewertet. Dabei handelt es sich um die Grundwasserkörper: „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne“ (Grundwasserkörper ID 276_10), „Attendorn-Elspe-Doppelmulde“ (Grundwasserkörper ID 276_27) und „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Bigge“ (Grundwasserkörper ID 276_28).

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung teilt sich zu 25,8% in günstig, zu 71,5% in mittel und zu 2,7% in ungünstig auf. Es lässt sich feststellen das der Untersuchungsraum vorwiegend in Bereichen mit mittlerer und günstiger Schutzfunktion der Deckschichten liegt.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst. Die Grundwasserentnahme erfährt aufgrund der baulichen Aktivitäten eine geringe Einwirkung.

Mit oberflächennah anstehendem Grundwasser ist bei sechs Mastfundamenten zu rechnen. Drei werden derzeit in Form von Flachgründungen (Stufenfundament) vorgesehen und sind in einem grundwassernahen Bereich geplant (Masten 85, 139 und 143). Bei diesen Maststandorten ist mit einer Bauwasserhaltung zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet liegt das festgesetzte Wasserschutzgebiet Fuelbecke-Talsperre (471011). Das Wasserschutzgebiet Fuelbecke-Talsperre wird in der Schutzzone II gequert. In dieser befinden sich die Masten 119 und 120 der Bl. 4319 sowie die Rückbaumasten 0119, 0121 und 0122 der Bl. 2319. Darüber hinaus befindet sich das in Planung befindliche Wasserschutzgebiet Windhausen mit der Schutzzone III innerhalb des Untersuchungskorridors. In diesem befinden sich sowohl der Mast 172 der Bl. 4319 der Antragstrasse als auch die Rückbaumasten 0194, 0195 der Bl. 2319 und DB 6876 und 6875 der DB-Leitung 0475. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser soll darauf geachtet werden, die nötige Wasserhaltung auf ein Minimum zu begrenzen.

Zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzungen werden in grundwassernahen Bereichen Auflagen für die Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Baugeräten vorgesehen (vgl. Abschnitt A Nr. 4.3.14).

Längere Arbeitsunterbrechungen bei freiliegender Deckschicht werden vermieden.

Durch schonenden Umgang mit dem Boden werden die abdichtenden Deckschichten geschützt und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt (vgl. Abschnitt A Nr. 4.3.13).

Zudem sind Meldekettens und Maßnahmen für den Notfall vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben lediglich Auswirkungen mit schwacher Intensität bezüglich des Grundwassers.

Naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriffe in das Schutzgut Wasser verbleiben nach Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht, sodass eine gesonderte Bilanzierung nicht erforderlich war.

Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen multifunktional kompensiert.

Die Überschwemmungsgebiete Rahmede (Zwischen Mast 113 und 114) und Verse (zwischen Mast 127 und 128) werden durch die Freileitung überspannt. Eine direkte Beeinträchtigung durch die Leitung erfolgt nicht, da keine Versiegelung durch die Maststandorte erfolgen wird und ausreichend Überschwemmungsmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind. Im Zuge der Betrachtung der Auswirkungen des Freileitungsbaus werden die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser beachtet.

Zusammenfassend verbleiben unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz lediglich geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden. Wirkpfade des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft konnten ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zur Bestandsanalyse des Schutzgutes Landschaft wurde in einem Untersuchungsraum von etwa 5.000 m um die geplante Freileitung das Verfahren nach NOHL (1993) angewendet, das die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart operationalisiert. Ergänzend wurde eine Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004B) durchgeführt, die der Simulation der Sichtbarkeit der geplanten Freileitung dient. Datengrundlagen sind die amtlichen Karten zu naturräumlichen Einheiten sowie Ergebnisse von Trassenbefahrungen, Auswertungen von topographischen Karten und Luftbildern sowie Informationen des Bundesamtes für Naturschutz.

Die Neubauleitung verläuft durch das „Märkische Oberland“, das „Niedersauerland“, das „Südsauerländer Bergland“, das „Niederbergisch-Märkische Hügelland“ und die „Sauerländer Senken“. Die Rückbautrasse verläuft durch das „Niedersauerland“, das „Märkische Oberland“, die „Bergische-Märkische Hochflächen“ und die „Mittelbergischen Hochflächen“. Das Relief ist hügelig bis bergig. Zahlreiche Fließgewässer haben sich teilweise tief in das Gebirge eingeschnitten. Die Höhenlagen sind in den betroffenen Landschaftsbildeinheiten überwiegend bewaldet, während in den Tälern und Kesseln eine Mischung aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wohnsiedlungsbereichen sowie Wald- und Grünlandflächen in ähnlichen Anteilen vorzufinden sind.

Die „Nahmerschlucht“ befindet sich im Untersuchungsraum. In diesem Landschaftsraum werden keine Neubaumasten errichtet. Die walddreiche und bis zu 230 m tief eingeschnittene Schlucht wird auf beiden (Hang-, Flanken-) Seiten von dem „Märkischen Oberland“ begrenzt. Innerhalb des südlichen Teilbereichs der Nahmerschlucht ist der Zustand als „ursprünglich“ zu benennen. Im nördlichen Teilbereich überwiegt der anthropogene Einfluss in Form von dichter Besiedlung und gewerblichen Betrieben. Die

anthropogene Überformung nimmt von Süd nach Nord zu, sodass ein mittlerer ästhetischer Eigenwert zu konstatieren ist.

Die „Iserlohner Vorhöhen“ befinden sich im Untersuchungsraum, im Landschaftsraum werden keine Neubaumasten errichtet. Dieses zum Teil durch kleine Täler und einliegend parallele Geländemulden geprägte Areal zeigt Höhen um 300 m auf. Die Vorhöhen sind als wenig besiedelt und walddominierte Landschaftsform anzusehen. Es zeigen sich nur wenig anthropogene Überprägungen, dadurch ist hier ein mittlerer ästhetischer Eigenwert anzulegen.

Die „Letmather Senke“ befindet sich im Untersuchungsraum, im Landschaftsraum werden keine Neubaumasten errichtet. Die „Letmather Senke“ bildet einen Senkenboden im Bereich der Iserlohner Kalksenken. Die Senke ist anthropogen stark beeinflusst. Durch zahlreiche Siedlungen, gewerbliche und industrielle Nutzung sowie den Abbau in zwei Steinbrüchen und eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist der Raum stark vorbelastet. Hierdurch ist nur ein sehr geringer ästhetischer Eigenwert gegeben.

Der „Iserlohner Stadtwald und Hemerberge“ befindet sich im Untersuchungsraum, im Landschaftsraum werden keine Neubaumasten errichtet. Der Iserlohner Stadtwald und Hemerberge gehören zum Iserlohner und Balver Höhenrand. Hierbei fällt das Gelände von 450 m auf 250 m in nördlicher Richtung ab. Im Hauptteil sind die Hanglagen bewaldet, wenige Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt und es gibt nur wenig Besiedlung. Der Raum ist nur gering anthropogen überformt, hierdurch ist ein hoher ästhetischer Eigenwert gegeben.

Die „Ihmerthochfläche“ befindet sich im Untersuchungsraum, im Landschaftsraum werden keine Neubaumasten errichtet. Sie liegt auf einer Höhe von 450 bis 550 m. Die anthropogene Überprägung beschränkt sich auf Gewerbeanlagen größerer landwirtschaftlicher Hoflagen. Der ästhetische Eigenwert lässt sich hierbei als mittel bewerten.

Auf den „Hülscheider Hochflächen“ werden insgesamt 22 Neubaumasten errichtet. Das Gebiet erreicht in Richtung Osten Höhen von bis zu 500 m. Auf einer Höhe von etwa 400 m brechen diese schroff in Richtung der tiefen Talschluchten von Volme, Nahme und Lenne ab. Generell lässt sich die „Hülscheider Hochfläche“ als dünn besiedelt beschreiben. Das Gebiet wird durch Grünlandnutzung dominiert, daneben gibt es ebenfalls zahlreiche Waldgebiete. Innerhalb der „Hülscheider Hochflächen“ gibt es zahlreiche Vorbelastungen. Zu diesen zählen im westlichen Teilbereich die A 45, im Osten die K24 und die L692 sowie mehrere Freileitungen und

Windkraftanlagen. Im südlichen Teilgebiet finden sich darüber hinaus gewerblich und industriell geprägte Flächen und die Anschlussstelle Lüdenscheid Nord. Der ästhetische Eigenwert lässt sich mit hoch ansetzen.

In der „Altenaer Lenneschlucht“ sollen insgesamt vier Neubaumasten errichtet werden. Das bis zu 4 km breite Tal ist stark zerklüftet. Dies wird durch die schroff eingekerbten Seitentäler mit ihren scharf zugeschnittenen und kulissenartig verstellten Hangspornen verstärkt. Die steilen Waldflanken weisen einen Waldbewuchs auf, während in weniger steilen Lagen auch Grünlandnutzung vorzufinden ist. Innerhalb der Lenneschlucht zeigen sich mehrere Vorbelastungen. Zum einen verlaufen mehrere Verkehrswege (z.B. die B236, die L692) durch die Schlucht und zum anderen befindet sich südwestlich von Lasbeck ein Grauwacke-Steinbruch. Darüber hinaus findet an mehreren Stellen innerhalb der Altenaer Lenneschlucht großflächige gewerbliche Nutzung statt. Von Nord- und Südwesten queren Freileitungen diesen Bereich. Der ästhetische Eigenwert ist hier als mittel zu bewerten.

Auf den „Halver-Lüdenscheider Hochflächen“ sollen 24 Neubaumasten errichtet werden. Die wellig-hügeligen Hochflächen liegen auf etwa 400 bis 450 m Höhe. Dabei werden sie an mehreren Stellen bis 100 m tief durch das Volmetal nach Nordwesten gequert und eingeschnitten. Im Westen dominiert dörfliche bis intensive Siedlungstätigkeit das Landschaftsbild. Daneben wird der Raum von vielen Bachläufen durchzogen. Die Hanglagen sind überwiegend mit Fichten bewaldet. Das Gebiet ist durch bestehende Freileitungen, Straßen (z.B. A 45, B229), gewerbliche Nutzflächen sowie eine Kläranlage vorbelastet. Somit lässt sich der ästhetische Eigenwert mit mittel festlegen.

Im „Werdohler Lennetal“ sollen zwei Neubaumasten errichtet werden. Das „Werdohler Lennetal“ zeichnet sich durch waldreiche, stark gegliederte, steile Flanken aus, die etwa 200 bis 300 m tief in das Gestein geschnitten sind. Der Norden des Lennetales wird durch den Verlauf der Lenne geprägt, wohingegen sich im Lennetalraum und entlang des Flusslaufes ausgedehnte Siedlungsbereiche bzw. gewerbliche/ industrielle Nutzung angesiedelt haben. Ebenfalls findet sich im Talraum teilweise landwirtschaftliche Grünlandnutzung. Der Talraum erfährt durch mehrere Freileitungen, die gewerbliche Nutzung der Lenne, einen Grauwacke-Steinbruch an der K 8, mehrere Straßen (z.B. L 236) und eine Bahnlinie eine Vorbelastung. Der ästhetische Eigenwert lässt sich mit hoch beschreiben.

In der „Herscheider Ebbe“ sollen neun Neubaumasten errichtet werden. Bei der „Herscheider Ebbe“ handelt es sich um ein 500 m hohes, locker bewaldetes, von feuchten Wiesenmulden durchzogenes Hügelbergland. Im Süden und Westen wird es vom über 100 m höheren Rücken des Hohen Ebbes eingefasst. Es wird von mehreren kleinen Bachläufen durchzogen. Innerhalb der Ebbe befindet sich die Stadt Herscheid sowie mehrere kleinere Streusiedlungen mit dörflichem Charakter (z.B. Stottmert und Niederhotte). Neben den bewaldeten Kuppen finden sich ebenso offene Wiesentäler. Der Landschaftsraum Herscheider Ebbe wird durch mehrere Hauptverkehrsstrassen wie z.B. der A 45 und L561 gequert. Der ästhetische Eigenwert lässt sich mit hoch bewerten.

Im „Plettenberger Kessel“ sollen 24 Neubaumasten errichtet werden. Auf einer Höhe von etwa 500 bis 600 m hat sich der „Plettenberger Kessel“ etwa 350 m tief in das Gestein gefressen. Der Landschaftsraum ist von mehreren kleinen Bachtälern durchzogen. Auf den Höhenlagen des Kessels finden sich Waldstrukturen, in den Tallagen und Kesseln dominiert die Landwirtschaft das Bild. Innerhalb des Talkessels befinden sich die Städte Plettenberg, einzelne Stadteile der Stadt Herscheid sowie kleinere Siedlungsbereiche der Hansestadt Attendorn. Der Plettenberger Kessel erfährt durch bestehende Freileitungen, Hauptverkehrsstraßen (z.B. L697) und durch gewerblich bzw. industriell genutzte Areale eine Vorbelastung. Der ästhetische Eigenwert lässt sich mit hoch bewerten.

Bei der Region „Hohes Ebbe“ handelt es sich um einen etwa 600 m hohen wallartigen Rücken. Neubaumasten werden hier nicht errichtet. Die „Hohe Ebbe“ ist fast ausschließlich bewaldet, am flachen Beginn finden sich zahlreiche Quellmulden und kleine Moore. Größere Siedlungsbereiche oder landwirtschaftliche Nutzflächen finden sich nicht. Der ästhetische Eigenwert lässt sich mit hoch bewerten.

In der Region „Attendorn/ Elspe Kalksenke“ sollen sechs Neubaumasten errichtet werden. Dabei ist die „Attendorn/ Elspe Kalksenke“ als etwa 300 m hohe Zwillingsenke ausgebildet. Diese Senken sind von waldreichen höheren Rahmenhöhen eingefasst. Die Landschaft wird von dichter Besiedlung dominiert. Abseits der Siedlungsstrukturen im Norden werden die Flächen vornehmlich forstwirtschaftlich und im Umfeld von Siedlungen landwirtschaftlich (Ackerbau) verwendet. Die Landschaft wird durch einen hohen Anteil an gewerblicher bzw. industrieller Nutzung, durch eine bestehende Freileitung, eine Deponie und Bahnstrecken sowie Hauptverkehrsstraßen (z.B. L 880) vorbelastet. Hierdurch ergibt sich ein niedriger ästhetischer Eigenwert.

Innerhalb des „Knobbenroder Riegel“ soll kein Neubaumast errichtet werden. Bei dem „Knobbenroder Riegel“ handelt es sich um eine kuppige Höhengschwelle, die an ihrer höchsten Erhebung eine Höhe von bis zu 560 m aufweist. Neubaumasten sind in dieser Landschaftseinheit nicht vorgesehen. Innerhalb des Riegels findet sich nur die sehr kleine Ortslage Silbecke. In ihrem Umfeld finden sich vornehmlich durch Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnete landwirtschaftliche Nutzflächen. Darüber hinaus finden sich keine anthropogen-technischen Elemente. Der ästhetische Eigenwert lässt sich mit hoch bewerten.

Bei „Lister-Bigge-Bergland“ handelt es sich um eine einförmige, wellig bis sanft zerschnittene und locker bewaldete Rumpflatte in 400 bis 500 m Höhe. Eine prägende Raumkomponente ist hierbei der Bigge-Stausee. Hier sollen drei Neubaumasten errichtet werden. Der Landschaftsraum ist durch einen hohen Anteil forstwirtschaftlicher Nutzflächen gekennzeichnet. Daneben finden sich Weiler- und Streusiedlungen, die von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben sind. Innerhalb der Talmulden finden sich Grünländer. Weitere zu nennende Siedlungsbereiche sind Neu-Listernohl und Petersburg (Stadtteile von Attendorn). Der Landschaftsraum wird durch mehrere Hauptverkehrsstraßen (z.B. L512) und gewerbliche Nutzflächen an der Bigge vorbelastet. Der ästhetische Eigenwert kann mit hoch bewertet werden.

Zusätzlich zur dargestellten Bestandsbeschreibung und -bewertung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von 1.200 m beidseits der Freileitung der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL, 2016) ausgewertet. Für das Schutzgut Landschaft sind insbesondere die sogenannten Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zu betrachten, die aus Fachsicht der Landschaftskultur definiert wurden.

Im Untersuchungsraum befindet sich der KLB „Raum Wiblingwerde“. Der Raum Wiblingwerde ist ein bedeutsames Zeugnis des historischen Siedlungswesens. Daneben ist der KLB durch den historischen Bergbau stark geprägt und ist ebenfalls ein Zeugnis des Mühlenwesens. Ein markantes Merkmal der Kulturlandschaft ist die persistente Wald-Offenland-Verteilung. Diese zeigt sich durch eine relativ gleichmäßige Verteilung von Wald- und Rodungsbereichen. Darüber hinaus befinden sich historische Waldstandorte auf steilen Bergriedeln und Kuppen mit tief eingeschnittenen Tälern. Für den KLB wird eine mittlere Empfindlichkeit angenommen.

Der KLB „Raum um Fuelbecker Talsperre“ liegt im Untersuchungsraum und ist ein Zeugnis der historischen Wassertechnik. Im Raum herrscht eine persistente Wald-Offenland-Verteilung. Daneben finden sich historische Waldstandorte an steilen und vornehmlich in Richtung Norden exponierten Hängen sowie auf Kuppen und Riedeln. Für das KLB wird eine geringe Empfindlichkeit angenommen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich der KLB „Raum westlich Ütterlingsen“. Der Raum westlich Ütterlingsen zeichnet sich durch eine persistente Wald-Offenland-Verteilung aus. Auf steilen Hängen und Kuppen sowie in schmalen und tief eingeschnittenen Tälern finden sich historische Waldstandorte. Die Empfindlichkeit des KLB wird als gering bewertet.

Der KLB „Raum Pungel – Berlinghausen“ befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes und wird durch den Trassenverlauf betroffen. Der KLB zeichnet sich durch eine persistente Wald-Offenland-Verteilung aus. Diese setzt sich aus großflächigen Waldbereichen mit Rodungsinseln und dem nahezu siedlungsfreien Gebirgszug „das Ebbe“ zusammen. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Raumes historische Waldstandorte. Der KLB ist ein Zeugnis u.a. des historischen Siedlungswesens sowie der Wassertechnik (Oestertalsperre). Des Weiteren finden sich morphologische Spuren des historischen Bergbaus. Die Empfindlichkeit des KLB lässt sich als mittel bewerten.

Der Raum „Oesterhammer-Ennest“ befindet sich im Untersuchungsraum und ist durch den Trassenverlauf betroffen. Der KLB beinhaltet eine persistente Wald-Offenland-Verteilung, mit Rodungsinseln in ausgedehnten Waldbereichen. Daneben finden sich historische Waldstandorte auf Kuppen und steilen Hängen. Der KLB ist ein Zeugnis des historischen Verkehrswesens. Innerhalb des Raumes befindet sich ebenfalls die Heinrich-Bernhard-Höhle. Die Empfindlichkeit des KLB wird mit gering bewertet.

Die Trasse im planfestzustellenden Abschnitt in den Kreisen Märkischer Kreis und Olpe verläuft auf etwa 24 km (Masten 114 bis 185) durch den Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“. Im Naturpark sind mehrere Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete ausgewiesen. Diese Landschaftsschutzgebiete befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. werden von der geplanten Trasse gequert. Es handelt sich hierbei um folgende Landschaftsschutzgebiete: „LSG Lenne-Niederung“ (LSG-4611-047, in mind. 290 m Entfernung), „LSG Iserlohn – Typ A“ (LSG-4511-0020, Querung auf ca. 1.030 m Länge), „LSG

Märkischer Kreis“ (LSG-4512-004, Querung auf ca. 12 km Länge), „LSG Typ A“ (LSG-4711-001, Querung auf ca. 4.390 m Länge), „LSG Herscheid – Typ A“ (LSG 4712-003, Querung auf ca. 6.210 m Länge), „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ (LSG-4712-0001, Querung auf ca. 2.500 m Länge), „LSG Attendorn-Heggen-Helden-Typ A“ (LSG—4812-0001, Querung auf ca. 4.720 m Länge) und „LSG Attendorn-Heggen-Helden-Typ B“ (in mind. 100 m Entfernung). Die jeweilige Betroffenheit der Schutzgebiete durch den Ersatzneubau ist Abschnitt B Nr.5.4.4 zu entnehmen. Die geplante Hochspannungsfreileitung wird überwiegend in einer Bestandstrasse errichtet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich dauerhaft durch Absenkung und Erhöhung von Masten gegenüber dem Bestand sowie durch Maßnahmen zur Trassenpflege im Schutzstreifen, die zum Verlust oder zur Veränderung landschaftsprägender Elemente führen können. Die Eingriffsintensitäten, ermittelt durch Abgleich der ästhetischen Eigenwerte der Landschaftsbildeinheiten vor und nach Errichtung des Ersatzneubaus, sind aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Leitungstrasse, Siedlungsstrukturen und Verkehrsstrassen vergleichsweise gering.

Um die Empfindlichkeit des Landschaftsraumes gegenüber Eingriffen einzuschätzen, sind die ästhetischen Eigenwerte der Landschaftsbildeinheiten, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsraumes sowie die Relieffierung, Strukturvielfalt und der Abschirmeffekt der vorhandenen Vegetation zu betrachten. Die Schutzwürdigkeit drückt sich aus durch die im Raum vorhandenen Schutzgebiete für Natur und Landschaft, die bei der Bewertung der Empfindlichkeit berücksichtigt wurden. Die Empfindlichkeitsbewertung gegenüber Eingriffen zeigt für die Landschaftsbildeinheiten, die in hohem Grade anthropogen überformt sind, hier insbesondere die „Letmather Senke“, die „Halver-Lüdenscheider Hochflächen“ und die „Attendorn/Elsper Kalksenken“, einen geringen Wert. Dagegen zeigt die Empfindlichkeitsbewertung gegenüber Eingriffen in Landschaftsbildeinheiten mit geringem Grad an anthropogenen Überformungen, hier die „Ihmerthochfläche“ und das „hohe Ebbe“, einen hohen Wert. Für die anderen betrachteten Landschaftsbildeinheiten sind mittlere Empfindlichkeitswerte anzusetzen.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens können substantielle, sensorielle und funktionale Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche (KLB), Fachsicht Landschaftskultur, haben. Die Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen wurde gutachterlich detailliert bewertet. Funktionale und substantielle Betroffenheiten der KLB sind nicht

erkennbar. Sensorielle Auswirkungen kann der Ersatzneubau der Freileitung durch eine größere Raumwirksamkeit der erhöhten Masten haben. Die Erlebbarkeit des betroffenen Raumes wird geringfügig herabgesetzt, die technische Überprägung stellenweise erhöht. Assoziationen und Adaptionsmöglichkeiten, insbesondere bezogen auf das Heimatgefühl, werden verändert. Weitere sensorielle Wirkungen wie Lärm, Staub oder Gerüche sind temporärer Natur und daher hier nicht relevant. Die Zugänglichkeit der KLB ist jederzeit gegeben. Die jeweilige Empfindlichkeit der KLB gegenüber den beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens wurde detailliert betrachtet. Dabei wurden die jeweiligen Besonderheiten und wertgebenden Merkmale der KLB berücksichtigt. Im Ergebnis liegen mittlere Empfindlichkeiten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens vor bei den KLB „Raum Wiblingwerde“ und „Raum Pungel-Berlinghausen“. Für die anderen KLB wurden geringe Empfindlichkeiten ermittelt.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt, die EDV-gestützt für jeden beliebigen Punkt im Untersuchungsraum die Neubelastungen zu den Entlastungen in Relation setzt und die Eindrucksstärke der Wahrnehmung des Ersatzneubaus durch den Menschen simuliert. Zur Ermittlung des Konfliktpotentials für den Natur- und Landschaftsraum wurde die Eindrucksstärke jeweils mit einem Erheblichkeitsfaktor verknüpft, der sich aus der Empfindlichkeit der Landschaftsbildeinheiten gegenüber Eingriffen und der Eingriffsintensität ergibt.

Hohe Eingriffserheblichkeiten werden dann erreicht, wenn in einem hoch empfindlichen Landschaftsraum Vorhaben mit hoher Eingriffsintensität verwirklicht werden sollen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Landschaftsbildeinheiten sind zwar stellenweise von mittlerem bis hohem ästhetischen Eigenwert, aufgrund der Nutzung eines vorhandenen Trassenraums bleibt die Eingriffsintensität jedoch gering. Überwiegend weisen die Landschaftsbildeinheiten eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf, da sich im bewegten Relief mit hohem Waldanteil die Sichtbeziehungen auf die Tallagen beschränken. Die Eingriffserheblichkeiten bleiben für die betrachteten Landschaftsbildeinheiten im geringen bis mittleren Bereich.

Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse, also die visuellen Belastungsstärken, wurden kartographisch dargestellt. Mittlere bis hohe Belastungsstärken ergeben sich ausschließlich im Nahbereich der Trasse nordöstlich von Wiblingwerde, bei Großendrescheid, Rosmart, Wettringhof, Herscheid

und Attendorn. Bei Entfernungen von mehr als 500 m sind die Belastungsstärken nur noch gering bis sehr gering. Aufgrund des ausgeprägten Reliefs und der hohen Vegetationsdichte wird der Ersatzneubau in weiten Teilen des Untersuchungsraumes nicht wahrnehmbar sein. Für den gesamten Untersuchungsraum ist die Eingriffserheblichkeit für das Landschaftsbild insgesamt als gering einzustufen. Die ermittelten nachteiligen Wirkungen sind vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die Auswirkungen des Ersatzneubaus der Freileitung auf die Kulturlandschaftsbereiche (KLB), Fachsicht Landschaftskultur, wurde über eine Verknüpfung der Einwirkungsintensität mit der Empfindlichkeit der KLB anhand einer Matrix verbal-argumentativ bewertet. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens auf Historische Kulturlandschaften wird vorliegend als mittel eingeschätzt. Für die KLB „Raum Wiblingwerde“ und „Raum Pungel-Berlinghausen“, die von mittlerer Empfindlichkeit sind, ergeben sich dementsprechend schwache Auswirkungsintensitäten. Für die anderen KLB, die als gering empfindlich gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens eingestuft werden, ergeben sich bei mittleren Einwirkungsintensitäten keine erheblichen Auswirkungen.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde der vorgesehene Rückbau der Freileitung Bl. 2468 als Entlastung berücksichtigt. Für das Landschaftsbild verbleibt kein darüberhinausgehender Bedarf für weitere Kompensationsmaßnahmen. Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Neubau in vorhandener Trasse bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

Bezüglich der von dem Vorhaben betroffenen Schutzgebiete kommt es unter Betrachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen bis maximal mittleren Beeinträchtigungen. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die Schutzgebiete zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und

sich durch Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Märkischen Kreis führt in ihrer Stellungnahme an, dass durch den Rückbau der Bestandsmasten ein Ausgleich der Neubaumasten erreicht wird. Daneben wird durch die UNB auf einen Erlass des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums des Landes NRW (Ersatzgeldermittlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 m) verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Kompensation des Eingriffs in das landschaftsästhetische Bild durch den Rückbau der Bestandsmasten in Bezug auf das Schutzgut Landschaft in plausibler und ausreichender Form innerhalb der UVU und des LBP erfolgt. Des Weiteren wird schlüssig dargelegt, weshalb der o.g. Erlass aufgrund des Alters des Vorhabens nicht greift. Nach der Übergangsregelung in Ziffer 7 findet der Erlass auf vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begonnene Verwaltungsverfahren, für die – wie im vorliegenden Fall – in Abstimmung mit der verfahrensführenden Behörde bereits eine Ersatzgeldermittlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild nach einem anderen Bewertungsverfahren (z.B. NOHL (1993)) abgeschlossen ist, keine Anwendung. Zusammenfassend können unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden und verbleiben im Übrigen nur vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der für die Untersuchung zugrunde gelegte Untersuchungsgegenstand, d.h. der Begriff des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ wird weder in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG a. F. noch in § 2 Abs. 1 Nr. 4 n. F., noch in § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 und S. 2 ROG, noch in §§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 5 Abs. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 1 BImSchG und auch nicht in Art. 3 RL 2011/92/EU legal definiert. Als Grundlage wird hier das Begriffsverständnis aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007) S. 16, dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Arnsberg (2016) S. 13 und unter anderem auch aus der Handreichung der UVP-Gesellschaft herangezogen und der Entscheidung zugrunde gelegt. Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind danach Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als

Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff der Kulturgüter ist in diesem Zusammenhang noch um den Begriff der Kulturlandschaft sowie der historischen Kulturlandschaft zu erweitern. Das Begriffsverständnis wurde hier aus dem Positionspapier der Landesdenkmalpfleger, aus den Denkmalschutzinformationen 3/2002, S. 93 sowie der Materialien zur 23. Sitzung des Unterausschusses der Denkmalpflege zu der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003, TOP 13 - bestätigt ohne Änderungen durch die 224. Sitzung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz am 25./26.9.2003, Nr. 20 - übernommen. Es kommt jenen Begriffen in § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 und S. 2 ROG und § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG am nächsten.

Unter die sonstigen Sachgüter i.S.d. § 2 UVPG werden in dieser Entscheidung raumwirksame Strukturen gefasst, die einer menschlichen Nutzung unterliegen. Keine Kulturlandschaft ist dahingehend der Landschaftstyp der Naturlandschaft.

Der Untersuchungs- und Wirkungsraum wurde im Benehmen mit dem Denkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes festgesetzt. Zur Ermittlung der Nahbereichsbetroffenheit für Bodendenkmäler wurde ein enger Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Leitungssachse bestimmt. Mit einem erweiterten Untersuchungsraum von 1.200 m jeweils beidseits der Leitungssachse wurde die Betroffenheit von kulturlandschaftsprägenden Bauwerken, Baudenkmalern und Kulturlandschaftsbereichen ermittelt.

Die Landschaft wird im Untersuchungsraum insbesondere durch land- und forstwirtschaftlich geprägte Bereiche und kleinere Ansiedlungen sowie Städte geprägt. Anzutreffen sind u.a. beständige Wege- und Nutzungsstrukturen, frühindustrielle Strukturen, historische Siedlungszeugnisse, Höhenburgen sowie Talsperren. Aufgrund der vorhandenen Vegetation und des Geländereiefs sind bereits die beiden Bestandstrassen nicht immer in der Landschaft sichtbar, auf freier Fläche ist der Leitungsverlauf hingegen weithin sichtbar. Die Bestandstrassen führen zu einer zu berücksichtigenden Vorbelastung des Kulturlandschaftsraumes.

Die Trasse verläuft innerhalb der auf Landesebene festgesetzten Kulturlandschaft Sauerland (KL21) und dem besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 21.01 (Vorbehaltsgebiet) Raum Iserlohn-Altena-Lüdenscheid, Lennetal und Kalkbereich zwischen Hagen und Balve / Hönnetal, als Teilbereich/-element der Niederbergisch-Märkischen Kulturlandschaft. Weiterhin liegen auf dem Trassenverlauf zwei

bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Archäologie (A. 21.10 und 21.11), vier bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege (D 21.2; 21.4; 21.5; 21.7) und fünf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landschaftskultur (K 21.38; 21.41; 21.42; 21.47; 21.49). Im Nahbereich und Wirkraum der Trasse von bis zu 1.200 m befinden sich 13 Denkmäler bzw. Bauwerke, die aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert sind. In einer Entfernung von rd. 2.300 m befindet sich die Höhenburg Hohenlimburg als weiteres Denkmal i.S.d. DSchG NRW mit einer besonderen Raumwirkung. Zudem wurden in dem Trassenverlauf vom LWL 107 archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler gemeldet. Die Beschreibungen, Merkmale und Ziele zu den Kulturgütern sind den festgestellten Planunterlagen zu entnehmen (Teil B, Anlage 14 UVU Nr. 13.2) sowie dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW und dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Kulturgüter wurden für die UVU vorhabenbezogen bewertet bzgl. der jeweiligen Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit, d.h. Empfindlichkeit und in Bezug auf ihren individuellen Wert kategorisiert. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Eintragung in der Denkmalliste sowie der Beschreibungen in dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag.

Die vom LWL vorgebrachten Einwände gegen die Methodik der UVU, insbesondere bzgl. der Auswirkungs- sowie der Einwirkungsintensität werden zurückgewiesen. Die planfestgestellten Unterlagen stützen sich auf fachliche anerkannte Leitfäden und weisen eine zweckdienliche und hinreichende Bearbeitungstiefe für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturgüter für ein Linienvorhaben auf.

Die in dem Untersuchungsraum liegenden Denkmäler weisen aufgrund ihres jeweiligen Denkmalwertes sowohl eine sehr hohe Schutzwürdigkeit als auch Schutzbedürftigkeit auf und sind daher grundsätzlich gegenüber baulichen und landschaftsverändernden Eingriffen besonders empfindlich. Hierzu zählt insbesondere eine Substanzbeeinträchtigung eines Denkmals. Die Schutzbedürftigkeit folgt insbesondere aus der bestehenden historischen Bausubstanz und darüber hinaus auch aus der historischen, der künstlerischen, der wissenschaftlichen, der volkskundlichen bzw. heimatgeschichtlichen, der städtebaulichen und der ortsbildprägenden Bedeutung des jeweiligen Denkmals.

Die Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Archäologie, weisen die höchste Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit, d.h. Empfindlichkeit

innerhalb der Kulturlandschaftsbereiche auf. Dies folgt aus ihren strukturprägenden Elementen der Bodendenkmäler, da diese besonders empfindlich gegenüber Bodeneingriffen sind.

Auch die Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege werden mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit eingruppiert. Dies folgt hierbei aus ihren wertbildenden Elementen der Baudenkmäler, die auch wie die Bodendenkmäler einen besonderen Substanzschutz genießen. Weitere besondere Schutzmerkmale sind die Dichte der Baudenkmäler innerhalb des Landschaftsbereichs und die dadurch entstehende Charakteristik des Landschaftsraumes sowie die funktionalen und/oder entwicklungsgeschichtlichen oder kulturhistorischen Beziehungen der Denkmäler zueinander.

Die Schutzwürdigkeit der historischen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landschaftskultur wird als relativ hoch eingestuft. Im Verhältnis zu den anderen Kulturlandschaftsbereichen ist die Schutzbedürftigkeit dieser historischen Kulturlandschaftsbereiche daher auch zumindest nicht gleichwertig, sie folgt insbesondere aus dem immateriellen Wert der historischen Kulturlandschaften. Prägend sind hierbei die Spuren des historischen Bergbaus, des Mühlenwesens, der Hammerbetriebe, der Talsperren, der bäuerlichen Kulturlandschaft, der persistenten Siedlungen, Wüstungen, Hohlwege und Waldlandschaften.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens sind als nur geringfügige Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG einzustufen, da die konstituierenden Merkmale der Kulturgüter durch das Vorhaben nicht in ihrem wesentlichen Kern beeinträchtigt werden.

Der Neubau der Trasse erfolgt überwiegend in den vorhandenen Trassenräumen, vgl. Abschnitt B Nr. 1. Bereits durch die bestehenden Freileitungen liegen daher sensorielle Einschränkungen in dem gesamten Trassenraum vor. Die zusätzlichen Mehrbelastungen von sensorischer und funktioneller Art folgen insbesondere aus der Erhöhung der Masten sowie aus der Änderung der Mastbauweise. Im Gegenzug wird die Mastanzahl deutlich reduziert und werden tlw. Trassenabschnitte aufgegeben. Somit verbleiben die Auswirkungen in einem vertretbaren Rahmen.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Beseitigung oder Beschädigung von Kulturgütern.

Das Vorhaben verursacht keine Veränderungen der physikalischen, biologischen, chemischen oder klimatischen Bedingungen und hat somit auch keinen negativen Einfluss auf die Bau- und Bodendenkmäler sowie die Kulturlandschaften. Zudem erfolgen auch keine ersichtlichen Veränderungen des Grundwasserstandes, noch Bergsenkungen und es sind auch weder Feuchteschäden noch eine Veränderung der Standfestigkeit von Baudenkmalern zu erwarten, da die Baumaßnahmen für die Maststandorte außerhalb des Einwirkungsbereiches von Baudenkmalern erfolgen.

Durch die Bauarbeiten für die Maststandorte sind temporäre akustische Störungen in dem jeweiligen Baubereich zu erwarten. Die Schallgutachten kommen insbesondere für den Betrieb der Freileitung zu dem Ergebnis der Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm, (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.2). Somit wird auch die Erlebbarkeit der Kulturgüter nicht dauerhaft negativ beeinträchtigt. Auch die zu erwartenden elektrischen und die magnetischen Felder der Freileitung werden keine negativen Auswirkungen auf die Kulturgüter entfalten, da die zu erwartenden Werte deutlich unterhalb der aktuell geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV liegen werden, (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.1).

Durch das Vorhaben wirken insbesondere auch keine optischen Beunruhigungen durch Licht und Bewegung innerhalb der Landschaft auf die Kulturgüter ein. Die zu erwartenden Verschattungen durch die Gittermasten sind als unterdurchschnittlich gering zu bewerten, da die Schattenwürfe in der Landschaft kaum wahrnehmbar sein werden und auch Baudenkmalern durch die Gittermasten und Leiterseile nicht komplett und vor allem nicht dauerhaft verschattet werden können.

Infolge der Gründungsarbeiten für die Masten, mit dem Neu- als auch Ausbau der Zuwegungen und Arbeitsflächen, kann es zu einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern sowie von relevanten archäologischen Fundstücken kommen, da in dem Planungsbereich Fundpunkte liegen. Fundpunkt: AKZ 4611,0288 - Eisensteingrube "Thiesflöze" im Breloh (Mast 96); Fundpunkt: AKZ 4711,0004 - Mesolithische Siedlung (provisorischer Mast P 106 A und Mast 106); Fundpunkt: AKZ 4712,0006 - Flint, mittelalterliche Scherben Fundpunkt: AKZ 4712,0182 - mesolithische Sammelfunde aus Nachlass Soennecken (provisorischer Mast P120 und P121, Mast 121); Fundpunkt: AKZ 4813,0231 - Erdgraben (Hohlwege oder Erzgänge) (Mast 162, Rückbaumasten Nr. 182 und Nr. 6888); Fundpunkt:

AKZ 4813,0005 - Randscherbe eines Kumpfes (Mast 184 und Rückbaumasten 209 und 6862). Zum Schutz der archäologischen Fundstücke vor Eingriffen wird daher eine Schutzregelung getroffen, (vgl. Abschnitt A Nr. 4.4).

Es sind geringe Erschütterungen in einem kleinräumigen Umkreis zu den jeweiligen Baustellen während der Bauphase an den Maststandorten und Arbeitsflächen durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten. Aufgrund des jeweiligen Abstands der Maststandorte zu den betrachteten Baudenkmalern sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben erfolgt eine dauerhafte bauliche Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch die Gründungsmaßnahmen für die Masten. Hierdurch werden grundsätzlich nur sehr kleine Teilbereiche einer Kulturlandschaft in Anspruch genommen. Der zu erwartende Flächenverbrauch hat keine negativen Auswirkungen auf die verbleibende Gesamtfläche des Kulturlandschaftsbereichs. Darüber hinaus erfolgt eine dauerhafte räumliche und zugleich visuelle Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen der Freileitung, da dieser Bereich von höherem Bewuchs freigehalten werden muss. Dies führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von konstituierenden Merkmalen der Kulturgüter, insbesondere der Kulturlandschaftsbereiche, denn der bestehende Schutzstreifen wird durch die Bündelung sowie durch die Mastbauweise nur geringfügig aufgeweitet. Auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit, die Erhaltung sowie auf die wissenschaftliche Zugänglichkeit und Erforschbarkeit der Kulturgüter.

Der Ausbau der Trasse, insbesondere die veränderte Mastbauform sowie die höheren Masten führen überwiegend nicht zu einer zerschneidenden Wirkung des Landschaftsraumes. Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung von bestehenden funktionalen Raumwirkungen bei jenen Denkmälern die eine besondere funktionale Raumwirkung zu anderen Objekten und Landschaftsbestandteilen aufweisen. Auch bei wertbestimmenden räumlichen Bezügen der Landschaft und auch bei anderen wertbildenden Elementen der Kulturlandschaftsbereiche, wie historische Sichtachsen und persistente Wegestrukturen, entstehen keine Beeinträchtigungen, weil die neuen Maststandorte überwiegend der alten Trasse folgen und somit die ursprüngliche linienförmige Bauweise nebst Schutzstreifen beibehalten wird. Bereits heute führt die bestehende Trasse zu

einer Beeinträchtigung von einigen wenigen konstituierenden Merkmalen der Kulturgüter.

Es ist zu erwarten, dass die höheren Masten, unabhängig von der jeweiligen Kategorie des Kulturlandschaftsbereiches, auch in Waldbereichen die Baumkronen überragen werden. Die Sichtbarkeit dieser Masten wird teilweise durch die Topographie oder durch die Vegetation verdeckt. Die verbleibende Sichtbarkeit ist als geringfügige Beeinträchtigung des Blickfeldes sowie des Landschaftsbildes zu werten, da es hierbei einerseits auf den jeweiligen Blickwinkel und Standort des Betrachters auf die Trasse ankommt und es andererseits zu erwarten ist, dass eine physiologisch-psychologische Kompensationsreaktion (kognitive Adaption) auf die Masten als schleichender Gewöhnungseffekt nach einiger Zeit eintritt. Da auch die Zahl der Maststandorte abnimmt, verringert sich auch das jeweilige Belastungspotenzial, indem entsprechend weniger Masten in dem jeweiligen Blickfeld und Standort in der Landschaft erfasst werden können. Das Vorhaben führt somit grundsätzlich auch nicht zu einer bleibenden visuellen Veränderung bzgl. des Heimatgefühls, der Identifikations- und Kontextualisierungsmöglichkeiten bei den Denkmälern und bei den Kulturlandschaften, ausgenommen die Zeit der Bauarbeiten und der erste Eindruck nach Fertigstellung des Vorhabens, denn eine entsprechende Kompensationsreaktion ist auch hierbei grundsätzlich zu erwarten. In diesem Zeitraum der Kompensationsreaktion, wird die Trasse für den Betrachter vordergründig im Blickfeld stören, bis sich aufgrund der allgemeinen selektiven Wahrnehmung der Umwelt des Menschen die visuelle Einfügung in die Landschaft einstellt.

Die Sichtbarkeit jedes einzelnen Denkmals sowie dessen Alleinstellungsmerkmale bleiben aufgrund der punktuellen Einzelposition von jedem Mast weiterhin sichergestellt. Zudem bleiben die historischen Sichtachsen sowie der Blick auf die Denkmäler gewährleistet.

Eine technische Überprägung der Kulturlandschaften aufgrund der Erhöhung der Masten und der Erhöhung der Anzahl der mitgeführten Leiterseile pro Mast ist aufgrund der Bestandstrasse bereits ausgeschlossen. Hierdurch liegt eine teilweise technische (Vor-)Prägung der Landschaft durch die linienförmige Bauweise vor. Hierbei wirken die Leiterseile im Gegensatz zu den Masten sehr untergeordnet, da sie ausschließlich im unmittelbaren Nahbereich der Trasse für den Betrachter deutlich sichtbar sind, aber aus entfernteren Blickfeldern von der Landschaft aufgenommen bzw. an diese assimiliert werden.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch das Vorhaben eine Zerschneidung von großflächigen unzerschnittenen Landschaftsräumen, von wertbestimmenden räumlichen Bezügen oder von funktionalen Vernetzungen verschiedener Kulturgüter untereinander erfolgte, denn der bereits bestehende Trassenverlauf wird nicht wesentlich geändert.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung über die Funktionen der einzelnen Schutzgüter erfasst. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden.

Das Vorhaben hat in Bezug auf Wechselwirkungen unmittelbar Auswirkungen auf den Wechselwirkungskreis zwischen Boden, Pflanzen und Tieren. Des Weiteren bestehen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Landschaftsbild hinsichtlich des Landschaftserlebens als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholungseignung sowie zwischen der Bedeutung der Kulturgüter und dem Menschen, die durch das Vorhaben nur sehr gering beeinträchtigt werden. Die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen wurden bei den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Daraus resultierende Konflikte und Auswirkungen auf die ökosystemaren Wechselwirkungen sind davon bereits umfasst. Auch unter Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine signifikanten Änderungen der Bewertung der Umweltauswirkungen.

4.2.9 Zusammenfassung

Mit dem Leitungsbauvorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung, eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung den Vorgaben des UVPG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt.

Gem. § 6 Abs. 1 UVPG sollen die entscheidungserheblichen Unterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten. Die Unterlagen sind gem. § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemeinen anerkannten Prüfungsmethoden zu erstellen. Zu berücksichtigen sind gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert, ausgeglichen oder im Sinne der Eingriffsregelung ersetzt werden.

Die Vorgaben des § 6 UVPG zum Umfang der entscheidungserheblichen Unterlagen sind vorliegend eingehalten.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ermitteln die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG. Auch die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden umfassend beschrieben. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der verbleibenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft entwickelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt kompensiert werden.

Die einzelnen Schutzgüter wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Materieell-rechtliche Bewertung

5.1 Planrechtfertigung

Nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG sind Energiewirtschaftsunternehmen verpflichtet, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen. Das Vorhaben ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt.

Gerechtfertigt ist eine Planung, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 22.06.1985, 4 C 15.83 und 08.07.1998, 11 A 53.97). Dies ist hier der Fall. Die Sicherstellung der Energieversorgung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge von größter Bedeutung. Von der Planfeststellungsbehörde ist zu prüfen, ob der Bau der geplanten Höchstspannungsfreileitung zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität erforderlich ist.

Die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg dient gesetzlich anerkannten Zielen und ist aus energiewirtschaftlichen Gründen unverzichtbar. Daher besteht an dem Bau der Höchstspannungsfreileitung ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht, denn sie dient der Versorgungssicherheit durch die Beseitigung von Netzengpässen im Übertragungsnetz, dem weiteren Ausbau der Windenergie im Hinblick auf eine verbesserte Weiterleitung des Windstroms in südliche Bereiche Deutschlands und damit der Erreichung politisch wie gesellschaftlich gewollter Klima- und Energieziele. Das Leitungsbauvorhaben gehört zu den Vorhaben, für die § 1 Abs. 2 EnLAG feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen, sondern dass für sie auch eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen. Der Bedarf wurde

im EnLAG damit gesetzlich festgestellt (Vorhaben Nr. 19 nach dem Bedarfsplan als Anlage zum EnLAG). Für die Planfeststellung ist diese Feststellung verbindlich (§ 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG). Die Bedarfsfeststellung gilt für die Nord-Süd-Verbindung Kruckel – Dauersberg in gleichem Maße wie für den vorliegend planfestgestellten Abschnitt Pkt. Ochsenkopf – Pkt. Attendorn.

Die 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 besteht seit dem Jahr 1963 und erfordert aufgrund des Alters eine grundlegende Erneuerung. Für den Ersatzneubau der Leitung besteht der Bedarf daher unbeschränkt fort.

5.2 Planungsleitsätze

Die Planung für den Bau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Ochsenkopf und Pkt. Attendorn auf einer Länge von rd. 36 km und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im EnWG und den anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Bei der Planung sind die Vorgaben des EnWG, insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG, die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten sowie die Planrechtfertigung auf der Grundlage des EnLAG, beachtet worden.

Als ein Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig zu minimieren und die verbleibenden auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§§ 13 - 15 Abs. 1 BNatSchG) beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

5.3 Alternativen und Trassenvarianten

Die fachplanerische Abwägung umfasst auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen. Es geht um die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten,

während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2021, Az. 4 A 10/19, Rn. 64).

Der Sachverhalt wird hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen müssen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und verglichen werden (BVerwG, Urteil vom 11.10.2017, 9 A 17/16, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 6/16). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5/14, Rn. 172; OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

5.3.1 Raumordnerische Beurteilung

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Die Aufgabe und die Leitvorstellung der Raumordnung sind es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter

Beachtung der sonstigen Vorgaben des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden (§ 1 LPLG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im entsprechenden Landesentwicklungs- und Regionalplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Errichtung der Hochspannungsfreileitungen einschließlich vorgesehener Trassenführung vereinbar. Die Vorhabenträgerin ist insoweit gehalten, möglichst bestehende Trassenräume zu nutzen, um neue raumbedeutsame Wirkungen zu vermeiden. Dementsprechend ist ein Neubau in vorhandenem Trassenraum unter weitestgehender Nutzung der alten Trasse vorgesehen. Das Vorhaben ist einer weiteren Prüfung im Hinblick auf diese Ziele in einem Raumordnungsverfahren gem. § 31 LPLG mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2011 von der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg mit den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt worden. Die zuständige Bezirksplanungsbehörde für den Leitungsabschnitt in NRW hat in ihrer Raumordnerischen Beurteilung vom 19.10.2011 festgestellt, dass die Vorzugstrasse Dortmund-Kruckel – Dauersberg mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, das Vorhaben damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht (vgl. Abschnitt B Nr. 2.7).

Das geplante Vorhaben entspricht den landesplanerischen Grundsätzen zu Transportleitungen aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2019). Danach sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden (Ziff. 8.2-1 Abs. 2 S. 1 LEP NRW 2019). Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen (Ziff. 8.2-1 Abs. 2 S. 2 LEP NRW 2019). Für

das Vorhaben wird überwiegend bereits vorhandener Trassenraum in Anspruch genommen. Außerdem sind Mehrfachgestänge und gebündelte Leitungsführung vorgesehen. Dem Grundsatz und dem Gebot der Bündelung und der raumsparenden Lösungen trägt der planfestgestellte Abschnitt daher in besonderer Weise Rechnung. Dem Grundsatz der Nutzung vorhandener Trassen wird das Vorhaben gerecht.

Es erfüllt gleichzeitig die Vorgaben, dass Waldbereiche für entgegengesetzte Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziff. 7.3-1 Abs. 2 LEP NRW 2019). Zwar sind Ziele der Raumordnung verbindliche Festlegungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, allerdings ist anhand der Formulierung der Ausnahme erkennbar, dass eine wertende Entscheidung möglich ist. Diesen Vorgaben wird in dem planfestgestellten Abschnitt in besonderer Weise Rechnung getragen, da überwiegend bereits vorhandener Trassenraum in Anspruch genommen wird und Mehrfachgestänge vorgesehen sind. Der Bedarf zu dem Bau der Leitung ist mit dem EnLAG festgestellt worden (vgl. Abschnitt B Nr. 5.1). Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist (Erläuterungen zu 7.3-1 LEP NRW 2017, Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe 2017 Nr. 4 vom 25.1.2017). Demgegenüber kann eine Alternative unzumutbar sein, wenn ihr die Beeinträchtigung anderer gewichtiger Schutzgüter entgegensteht. Vorliegend wurde das Schutzgut Mensch im Raumordnungsverfahren besonders berücksichtigt. An Stellen mit sich gegenseitig beschränkenden Schutzgütern wurde im Ergebnis die jeweils verträglichste Lösung planfestgestellt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziff. 7.3-1 Abs. 2 LEP NRW 2019 gilt unabhängig davon, ob

es sich bei dabei um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt (vgl. BVerwG Urteil vom 12.11.2020, 4 A 13/18, Rn. 88 f.).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Abstandsvorgaben nach Ziff. 8.2-4 LEP NRW 2019 ausschließlich auf die Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen bezogen sind. Sie entfalten für dieses Vorhaben in bestehender Trasse keine Bindungswirkung.

In dem Raumordnungsverfahren (ROV) wurden von der Vorhabenträgerin als Antragsunterlage für das Gesamtvorhaben vier geprüfte Varianten für den Leitungsabschnitt Punkt Ochsenkopf bis Punkt Attendorn eingereicht (vgl. Abschnitt B Nr. 2.7).

Dabei wurde die Variante Wiblingwerde Ost untersucht. Die Raumordnerische Beurteilung räumte dem Schutzgut Mensch eine hohe Präferenz ein. Sie bescheinigte der Variante Wiblingwerde Ost durchgreifende positive Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung Wiblingwerdes. Die Vorhabenträgerin folgte der Vorgabe der Raumordnerischen Beurteilung. Sie beantragte eine optimierte Version der in dem ROV geprüften Variante Wiblingwerde Ost (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2.1).

Bei der Variante Wiblingwerde Ost im Raumordnungsverfahren handelte es sich um eine östliche Umgehung des Siedlungsgebietes. Dabei sollte die geplante 380-kV-Freileitung aus der Bestandstrasse ausschwenken und als dritte Leitung in enger Bündelung westlich neben den zwei vorhandenen Freileitungen verlaufen. Nach ca. 3,7 km löste sich die Variante von der Parallellage und führte zurück zur Bestandstrasse.

Die 220-kV-Bestandstrasse durch Wiblingwerde wird auf der Länge der Variantenbetrachtung zurückgebaut. Damit wird der Trassenraum freigegeben und die Barrierewirkung zwischen dem Neubaugebiet Niggenhuser Hof und dem alten Ortskern von Wiblingwerde entfällt. Demgegenüber stehen Eingriffe in den Wald und die Landschaft.

Die Vorhabenträgerin entspricht auch dem im ROV vorgesehenen Optimierungsgebot. Aus der im ROV geprüften Variante Wiblingwerde Ost wurde bei Antragstellung die Variante Wiblingwerde Ost als Gemeinschaftsleitung. Hierbei wurden aus drei parallel geführten Leitungen, zwei parallel geführte Leitungen. Der Unterschied zu der vorherigen Bestandstrasse liegt in der Bündelung der beantragten 380-kV-Leitung mit der bereits bestehenden, westlichen 110-kV-Leitung der Enervie Vernetzt GmbH auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die westlich gelegene 110-kV-Leitung wird dazu rückgebaut. Im freiwerdenden Trassenraum wird die

neue 380-kV-Leitung unter Mitführung der beiden Stromkreise der 110-kV-Leitung errichtet. Aufgrund der höheren Anforderungen durch die 380-kV-Leitung müssen hierfür die Masten ausgetauscht und die Leitungsführung angepasst werden. Mit der eingesetzten schmalen Mastform (380-kV-Tonne/110-kV-Donau) kann der erforderliche Schutzstreifen der geplanten Leitung ebenfalls entsprechend schmal ausfallen. Auf diese Weise wird die für die Siedlungsumgehung von Wiblingwerde vorgesehene Aufweitung des Schutzstreifens beschränkt. Zwar werden Waldbereiche bei dem Zurückschwenken in die Bestandstrasse überspannt, dabei liegen aber keine Maststandorte im Wald. Darüber hinaus kann bei dem Rückbau der Bestandstrasse Wald freigegeben werden. Im Ergebnis wird bei der Verwirklichung der Vorzugstrasse nur geringfügig mehr Wald als bei Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse beansprucht. Allerdings bedeutet sie erhebliche siedlungsstrukturelle Vorteile.

Außerdem wurde die Variante Wiblingwerde West (Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde) als kleinräumige westliche Umgehung eines Siedlungsbereichs geprüft. In der raumordnerischen Gesamtabwägung wurde diese Variante als nicht vorzugswürdig gegenüber der Bestands-trasse bzw. der Antragstrasse angesehen.

Dazu käme es zu einem siedlungsnahen Verlauf über unvorbelastete Flächen mit neuen Konfliktrisiken. Die neuen Annäherungen beträfen die westlichen Wohnbauflächen des Neubaugebietes Niggenhuser Hof mit seinen freistehenden Einfamilienhäusern, einen westlich daran angrenzenden Waldkindergarten – dessen Grundstücksflächen beansprucht würde –, den Siedlungsbereich Herlsen und ein Einzelgebäude im Außenbereich in der Nähe des NSG „Lohagen“. Dagegen entfielen durch den Rückbau der Bestandstrasse die Barrierewirkung zwischen dem Neubaugebiet Niggenhuser Hof und dem alten Ortskern von Wiblingwerde. Insgesamt bedeutet die Variante Wiblingwerde West siedlungsstrukturell nur bedingt eine Verbesserung. Diese Variante bedeutet wegen ihres Verlaufs auf demselben Höhenrücken wie die Bestandstrasse größere Sichtbetroffenheiten im Vergleich zu der beantragten östlichen Umgehung.

Zusätzlich wurde die Variante Wiebruch-Nord als nördliche Umgehung des NSG „Im Wiebruch“ betrachtet. Nach der Raumordnerischen Beurteilung ist die Umgehung weniger raumverträglich, wobei ihr siedlungsstrukturelle Vorteile innewohnen.

Die winklige und um etwa 400 m längere Leitungsführung der Variante Wiebruch-Nord bedeutet eine größere Anzahl benötigter Masten. Sie beeinträchtigt das Landschaftsbild mehr als die Leitungsführung in der Bestandstrasse unter Nutzung eines Gemeinschaftsgestänges. Es kommt zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu neuen Betroffenheiten und Annäherungen an Siedlungen. Anstelle der Querung des vorbelasteten NSG „Im Wiebruch“ führt die Variante teils über Acker- / Freilandflächen und teils durch Waldbereiche. Darunter sind mehrere Bereiche mit hochwertigen Laubwäldern, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Dies führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Anschließend nähert sich die Variante an den Hof In der Schlade an und führt über den Höhenzug Bauckhahn durch Waldbereiche, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Demgegenüber können bei der Realisierung des Vorhabens in der Bestandstrasse durch die Bündelung mit der DB-Leitung auf einem Mastgestänge die Konfliktrisiken bzgl. des NSG „Im Wiebruch“ minimiert werden.

Zuletzt war die Variante Wiebruch-Süd Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Dabei soll das NSG „Im Wiebruch“ südlich umgangen werden. Die Raumordnerische Beurteilung bescheinigt dieser Variante keinen Vorteil und stuft sie im Vergleich zur Vorzugstrasse als weniger raumverträglich ein.

Die Variante birgt für das Schutzgut Mensch höhere Konfliktrisiken. Die Alternative ist gut 300 m länger als die Bestandstrasse. Es entstehen neue Betroffenheiten im Gewerbegebiet Grünenthal und in Siedlungsbereichen. So rückt die Variante näher an den Siedlungsbereich Herscheid. Daneben ist sie mit einer höheren Waldinanspruchnahme verbunden. Für die Umgehung des NSG „Im Wiebruch“ führt die Leitungstrasse teilweise über Acker- und Freilandflächen sowie durch Waldbereiche. Dazu gehören Bereiche mit hochwertigen Laubwäldern, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Demgegenüber entfielen eine Querung des Gewerbegebiets Wiebruch. Bei der Beibehaltung der Bestandstrasse können durch die Bündelung mit der DB-Leitung an einem Gemeinschaftsgestänge die Konfliktrisiken hinsichtlich des NSG „Im Wiebruch“ minimiert werden.

Im Ergebnis erweist sich die Variante Wiebruch-Süd zur Umgehung des NSG „Im Wiebruch“ aufgrund der abschnittswisen hohen Konfliktrisiken in Bezug auf die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldqualität bei Friedlin/ Grünenthal, der mittleren Konfliktintensität im Hinblick auf das

Schutzgut Tiere/ Pflanzen sowie der Inanspruchnahme bisher unzerschnittener Flächen als weniger raum- und umweltverträglich.

5.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante

Neben den bereits in der Raumordnung untersuchten und auch nach einer weitergehenden Prüfung nicht in Betracht kommenden Varianten wurden im Rahmen der technischen Detaillierung weitere, insbesondere gegebenenfalls kleinräumige Varianten untersucht. Hierbei wurden folgende Alternativen geprüft:

5.3.2.1 Varianten Wiblingwerde

Im Raum Wiblingwerde wurden neben der Antragstrasse folgende Varianten geprüft und abgewogen: Nutzung der Bestandstrasse der 220-kV-Freileitung (Bl. 2319), Variante Wiblingwerde Ost als dritte Parallelleitung sowie mit einer kleinräumigen Untervariante im Tal Becke und weitere fünf ins Verfahren eingebrachte Untervarianten zu der Variante Wiblingwerde Ost.

Bei einem trassengleichen Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung verlief die Leitung über den Pkt. Schomberg hinaus, östlich an Vesperde vorbei weiter in südliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldbereiche. Nördlich von Wiblingwerde würde die K 24 gekreuzt, bevor die Leitung in südöstliche Richtung verschwenken würde. Im Folgenden würde die 380-kV-Leitung zwischen dem alten Ortskern von Wiblingwerde und dem Neubaugebiet „Niggenhuser Hof“ hindurch verlaufen und auch den Siedlungsrand an der Kolpingstraße und der Straße Über dem Dorfe tangieren. Insgesamt würde die Leitung auf einer Länge von rund 400 m die Siedlungsränder Wiblingwerdes tangieren und mit ihrem Verlauf das Neubaugebiet vom alten Ortskern weiterhin abtrennen. Die Siedlungsstruktur besteht hier überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern. Nach der Ortsquerung würden überwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen gequert, aber auch bewaldete Bereiche angeschnitten, bevor die geplante Leitung nach Überkreuzung der L692 auf die Antragstrasse stoßen würde. Mit dieser Leitungsführung käme es zu einer fortgesetzten Zerschneidung des Landschaftsbildes in Wiblingwerde. Die Leitung verlief weiterhin zwischen dem alten Ortskern von Wiblingwerde und dem Neubaugebiet

„Niggenhuser Hof“. Das in diesem Raum zusätzlich bestehende Trassenband aus zwei Leitungen östlich von Wiblingwerde bliebe unverändert bestehen. Es entstünden hier deutlich stärkere Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktion eines geschlossenen Siedlungsbereiches sowie der Wohngebäude im Bereich von Vesperde und Wörden nördlich von Wiblingwerde als bei einer östlichen Umgehung. Zudem verlief die Leitung in der Amprion-Bestandstrasse aufgrund der vorliegenden Topographie deutlich höher auf einem Höhenrücken. Bezüglich der Waldbilanz würde in Summe aus bereits durch die 220-kV-Leitung Bl. 2319 beanspruchten und für die neue 380-kV-Leitung zusätzlich benötigten Flächen mit rd. 6,8 ha eine vergleichbare Größenordnung wie in der vorgesehenen Antragstrasse im Vergleichsabschnitt mit rd. 7,0 ha Wald in Anspruch genommen.

Bei der Variante Wiblingwerde Ost als dritte Parallelleitung handelt es sich um eine östliche Umgehung des Siedlungsgebietes (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.1). Dabei schwenkt die 380-kV-Freileitung aus der Bestandstrasse aus und verläuft als dritte Leitung in enger Bündelung westlich neben den zwei vorhandenen Freileitungen. Durch die zusätzliche Parallelleitung läge im Tal Becke ein Wohngebäude erstmalig im Schutzstreifen der neu geplanten Leitung. Nach ca. 3,7 km löst sich die Variante von der Parallellage und führt zurück zur Bestandstrasse. Die neue dritte Mastreihe bewirkt eine deutliche Verbreiterung der vorhandenen Schutzstreifen in westliche Richtung. Insgesamt führt diese Variante zu einer Neuinanspruchnahme von Waldflächen von über 10 ha. Die 220-kV-Bestandstrasse durch Wiblingwerde wird auf der Länge der Variantenbetrachtung zurückgebaut. Damit wird der Trassenraum freigegeben und die Barrierewirkung zwischen dem Neubaugebiet Niggenhuser Hof und dem alten Ortskern von Wiblingwerde entfällt. Demgegenüber stehen Eingriffe in den Wald und die Landschaft.

Im Rahmen der Antragstellung wurde diese Variante optimiert (Antragstrasse). Mit der Antragstrasse kann eine dritte parallel geführte Leitung – wie noch im Raumordnungsverfahren geprüft – vermieden werden (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.1). Stattdessen wird hierbei die westliche 110-kV-Bestandsleitung rückgebaut und auf einem 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge mitgeführt (vertikale Bündelung). Mit dieser Optimierung kann auf die dritte Mastreihe verzichtet werden und das Trassenband insgesamt schmaler ausfallen.

Die Masthöhen der drei vorgestellten Varianten unterscheiden sich lediglich geringfügig. In Verbindung mit dem Rückbau der 220-kV-

Bestandstrasse Bl. 2319 und der vertikalen Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge wirkt sich dies im Vergleich auch positiv auf das Landschaftsbild und das Wohnumfeld aus. Die Antragstrasse führt aufgrund der überwiegenden Nutzung des Bestandsschutzstreifens zu weniger starken Betroffenheiten sowohl von fremdem Eigentum als auch von Wald.

Bei der Antragstrasse wird im Vergleich zu der Variante Bestandstrasse knapp 7 ha mehr Wald in Anspruch genommen, während es bei der Variante Wiblingwerde Ost als dritte Parallelleitung zu einer Neuinanspruchnahme von Waldflächen von über 10ha kommt. Die konkreten Nachteile für den Wald halten sich bei der Antragstrasse dadurch in Grenzen, dass der Wald im Wesentlichen nicht gänzlich neu in Anspruch genommen werden muss und sich auch bei der Rückführung kein Maststandort im Wald befindet. Es sind lediglich Wuchshöhenbeschränkungen jenseits des schon bestehenden Schutzstreifens nötig, die die Funktion des insoweit vorbelasteten Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen. Nur im Bereich der Rückschwenkung auf die Amprion-Bestandstrasse werden neue Flächen beansprucht. Die Beeinträchtigung des Waldes im Bereich Wiblingwerde ist daher qualitativ eher als gering einzustufen. Die Auswirkung auf die Waldbereiche wird durch die Änderung auf die schmalere Mastform weiter reduziert, da hierdurch an einigen Stellen der Schutzstreifen bis zu 7 m schmaler ausfallen konnte. Daneben kann durch den Rückbau der Amprion-Bestandstrasse 6,8 ha Waldfläche freigegeben werden. In der Bilanz führt die beantragte Trasse daher nur zu einer Mehrinanspruchnahme von Wald von weniger als 0,2 ha.

Die Antragstrasse nähert sich an ein Wohngebäude im Außenbereich an. In Abwägung aller Belange erscheint die Annäherung jedoch als hinnehmbar. Es befinden sich keine Gebäude innerhalb des Schutzstreifens. Eine Überspannung findet nicht statt. Es besteht eine Vorbelastung durch zwei parallel verlaufende Bestandsleitungen. Während die westliche wohnhauszugewandte 110-kV-Freileitung Lenne 2/3 rückgebaut und deren Stromkreise auf der neuen 380-kV-Leitung in deren Trasse mitgeführt werden, bleibt die östliche Gemeinschaftsleitung der Enervie und DB mit Stromkreisen mit 110 kV und 220 kV Spannung im Korridor bestehen. Der Abstand zwischen den beiden Leitungen vergrößert sich aufgrund der höheren Spannungsebene der neuen Bl. 4319 in Wohnhaushöhe um rd. 15 m gegenüber dem Bestand. In der Folge hat das am Spannfeld der

Masten 85 bis 86 gelegene Wohngebäude einen Abstand von rund 11 m zum Rand des Schutzstreifens und 30 m zur Trassenmitte, ausgehend von der der Trasse am nächsten gelegenen Gebäude-Außenkante. Der Mast mit der geringsten Entfernung steht in südöstlicher Richtung etwa 110 m entfernt. Dagegen lag der ursprüngliche Mast 38 der rückzubauenden Bestandsleitung Lenne 2/3 näher, wenn auch nicht in direkter Sichtlinie. Eine Verbesserung im Hinblick auf den Abstand zum Schutzstreifen erfolgt mit der 2. Planänderung durch den Wechsel der Mastform, da der Schutzstreifen 7 m weiter entfernt von dem Wohnhaus endet.

Die Vorhabenträgerin untersuchte eine kleinräumige Untervariante zu den Varianten Wiblingwerde Ost im Bereich der Masten 84 bis 87. Diese würde zur Abstandsvergrößerung das Wohngebäude im Tal Becke westlich umgehen. Im Gegenzug käme es aber zu einer Einkesselung des Wohngebäudes sowie erhöhter Inanspruchnahme von Waldbereichen. Aus diesen Gründen hält auch die Planfeststellungsbehörde diese Untervariante für nicht vorzugswürdig.

Die Realisierung in der Bestandstrasse würde die Mastanzahl gegenüber der Bestandssituation um 4 Maste reduzieren. Im Vergleich dazu reduziert die Antragstrasse die Mastanzahl im Betrachtungsraum gegenüber der Bestandssituation um 18 Maste.

Des Weiteren wirkt sich die Antragstrasse positiv auf das Landschaftsbild aus. Dadurch dass sie in weiten Teilen in Tallage verläuft, ist sie im Landschaftsbild weniger wahrnehmbar als die Führung in der Bestandstrasse auf einem Höhenrücken.

Angesichts der überwiegenden Vorteile erscheint die Mehrbelastung im Bereich der Antragstrasse hinnehmbar. Unter besonderer Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch stellt das planfestgestellte Vorhaben die schutzgutverträglichste Lösung dar. Die Antragstrasse ist daher als Optimierung vorzugswürdig.

Im Rahmen der Einwendungen und der Online-Konsultation wurden fünf weitere Untervarianten zur Vermeidung einer lokalen Belastung innerhalb der Varianten Wiblingwerde Ost für die Entlastung des Becke-Tals in das Verfahren eingebracht. Die Vorhabenträgerin hatte diese ursprünglich nicht in die eigenen Erwägungen eingestellt. Im Rahmen der Erwiderung hat sie sich mit den Untervarianten näher auseinandergesetzt und sowohl Vorteile als auch Nachteile benannt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese ergänzenden Variantenuntersuchungen der Vorhabenträgerin

geprüft und die jeweiligen Belange abgewogen. Dabei hat sie die vorhandene Vorbelastung im Rahmen der Abwägungsentscheidung als schutzmindernd berücksichtigt und festgestellt, dass die Belastungen durch die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung zumutbar sind. Zusammengefasst sind die folgenden Aspekte bei den vorgeschlagenen Untervarianten in unterschiedlichen Gewichtungen nachteiliger zu beurteilen als bei der beantragten Antragstrasse: der Leitungsverlauf, die privatrechtlichen Betroffenheiten, die Inanspruchnahme von Wald, die Querung unvorbelasteter Gebiete, die fehlende Bündelung mit bestehenden Freileitungen, die Annäherung an einen Ortsteil, die Einkesselung einer Siedlung, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die technische Ausführung sowie die betrieblichen Abhängigkeiten. Der Vorteil der aufgezeigten Varianten erschöpft sich hauptsächlich darin, dass die Annäherung an eine einzelne Wohnbebauung im Außenbereich einen größeren Abstand als bei Verwirklichung der Antragstrasse aufweist. Dabei blieben die rd. 40 m weiter östlich der geplanten Bl. 4319 gelegene Gemeinschaftsleitung der DB/ Enervie sowie die 110-kV-Freileitung Lenne 2/3 im Sichtbereich der Wohnbebauung ohnehin erhalten. Es käme jedenfalls nicht zu einer Vollerlastung im Hinblick auf die Sichtbeeinträchtigung. Daher ist dieser Vorteil von untergeordnetem Gewicht. Zudem befindet sich das Gebäude bereits in einem ähnlichen Abstand zu zwei Bestandstrassen. Aufgrund der Vorbelastung erscheint die zusätzliche, auch visuelle Belastung im Bereich der Bestandstrasse eher geringer, jedenfalls aber nicht erheblich größer, als die sich aus den Varianten ergebenden Neubelastungen. Denn durch den Bau der neuen Bl. 4319 im freiwerdenden Trassenkorridor der 110-kV-Leitung Lenne 2/3 liegen lediglich die Leiterseile der neuen Freileitung im Nahbereich des Wohnhauses, die beiden nächstgelegenen Masten der Bl. 4319 befinden sich dagegen in Abständen von rund 110 m und mehr vom Haus entfernt.

Die vorgebrachten fünf Untervarianten sind insgesamt vor Allem deswegen nicht vorzugswürdig, weil mit Ihnen die vertikale Bündelungen in der 110-kV-Trasse der Lenne 2/3 unmittelbar westlich in paralleler Bündelung neben der 110-/220-kV-Gemeinschaftsleitung der DB/ Enervie in verschiedenen Teilabschnitten aufgegeben werden müssten und damit neue Eingriffe in nicht belasteten Landschaftsbereichen, darunter auch Wald, neue Zerschneidungen der Landschaft und teilweise neue Betroffenheiten respektive Annäherungen an Wohnbereichen verursacht würden. Somit handelt es sich bei den Untervarianten im Ergebnis um eine bloße Verlagerung von Betroffenheiten. Im Rahmen der Abwägung

der Vor- und Nachteile und im Vergleich zu der Antragstrasse erscheinen die eingebrachten Untervarianten als nicht vorzugswürdig. Die entsprechende Einwendung wird einschließlich der darauf gerichteten Anträge zurückgewiesen (vgl. Abschnitt A Nr. 6.2, Abschnitt B Nr. 6.5).

5.3.2.2 Variante Rahmede

Bei der im Rahmen der Anhörung vorgeschlagenen Variante würde die 380-kV-Leitungsführung ab Mast 94 (Pkt. Homfuhr) weiter im östlichen Trassenraum in Bündelung mit der vorhandenen 220-/110-kV-Enervie-/DB-Gemeinschaftsfreileitung in südöstliche Richtung bis oberhalb der Lenne fortgeführt werden. Dazu würde auch in diesem Bereich die bestehende 110-kV-Enervie-Freileitung Lenne 1/2 rückgebaut und auf einem neuen 110-/380-kV-Enervie-/Amprion-Gemeinschaftsgestänge über etwa die Hälfte der Länge der Variantenleitung mitgeführt werden.

Südlich von Rahmede würde dann die 110-kV-Enervie-Leitung das Gemeinschaftsgestänge verlassen und stattdessen die 110-kV-Bahnstromleitung 0475 aufgenommen und mitgeführt werden. Dieses 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge würde im Trassenraum der heutigen Bahnstromleitung oberhalb des Lennetals in südliche Richtung nach Bergfeld laufen.

Um Leitungsannäherungen an die Splittersiedlung Bergfeld zu vermeiden, würde die 110-/380-kV-Leitung der Vorhabenträgerin nordöstlich von Bergfeld zwei bestehende Mastenreihen der Enervie Vernetzt GmbH mit insgesamt sechs Stromkreisen kreuzen und östlich dieser Leitungen die DB-Leitung weiter mitführen und als 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge von DB Energie GmbH und der Amprion weiterlaufen. Für die Überkreuzung der anderen Enervie-Freileitungen müssten die neuen Masten mit rund 80 bis 100 m Höhe ausgeführt werden und wären an dieser exponierten Stelle – auch von Bergfeld aus – weithin sichtbar. Darüber hinaus würde das östlich angrenzende FFH-Schutzgebiet (DE-4712-301 Schluchtwälder im Lennetal) tangiert. Ab dem Pkt. Rosmart würde bei Mast 118 dann die Linienführung der Antragstrasse wiederaufgenommen werden.

Im Vergleich zu der Antragstrasse ist die Variante Rahmede etwas länger. Dabei wäre der Bau der Variante Rahmede mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hierfür zwei räumlich getrennte Trassenräume mit längerer Zuwegung erschlossen werden müssten.

Die Antragstrasse und die vorgeschlagene Variante führen überwiegend durch bewaldete Bereiche sowie Offenlandbereiche. Vereinzelt tangieren beide Varianten auch Wohnbebauungen. Bei der Variante Rahmede käme es zu einer vollständigen Freigabe des Trassenraums der 220-kV-Freileitung zwischen Wiblingwerde und Rosmart (Mast 94 bis 118) und damit für vereinzelt Wohngebäude im Außenbereich, für den Siedlungsrand der Straße Siepenschlade und im Siedlungsbereich Rosmart sowie im Bereich der Talüberspannung von Masten 113 bis 114 im Paulusweg zu Entlastungen. Im Gegenzug käme es bei der Variante jedoch auch zu Wohngebäudeüberspannungen in Rahmede sowie zu zusätzlichen Belastungen bei Wohngebäuden im Außenbereich und am Siedlungsrand von Bergfeld. Im Verlauf der vorgeschlagenen Variante wären größere Waldinanspruchnahmen als bei der Antragstrasse zu erwarten. Das Tangieren eines FFH-Gebietes (DE-4712-301 Schluchtwälder im Lennetal) durch die Variante kann durch die Antragstrasse vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variante Rahmede geprüft und bewertet sie nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht als vorzugswürdig. Im Ergebnis werden mit der Variante Rahmede die Betroffenheiten bei Siedlungsannäherungen und Waldinanspruchnahmen verlagert. Sie führt auch zu neuen privatrechtlichen Betroffenheiten. Die Variante Rahmede erscheint daher nicht als vorzugswürdig.

5.3.2.3 Varianten Wettringhof

Im Rahmen der Variantenbetrachtung sind im Bereich des Stadtteils Wettringhof (Stadt Lüdenscheid) vier Varianten vergleichend bewertet worden. Zwischen Mast 121 und 124 galt es, Möglichkeiten der Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung zu untersuchen. Allen Varianten gemein ist der Rückbau der bestehenden, sich östlich im Nahbereich bis zu 45 m Abstand zum Siedlungsrand Wettringhof annähernden 220-kV-Freileitung und der Neubau einer 380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung der Vorhabenträgerin an einem Gemeinschaftsgestänge sowie die Anzahl der Neubaumaste.

- Variante A: Bau der neuen Gemeinschaftsleitung achsgleich zur 220-kV-Bestandsleitung unter Ausnutzung des heutigen Schutzstreifens
- Variante B (Antragstrasse): Bau der neuen Gemeinschaftsleitung achsparallel zur 220-kV-Bestandsleitung unter Teilnutzung des heutigen Schutzstreifens im Parallelabstand von 30 m

- Variante C: Bau der neuen Gemeinschaftsleitung achsparallel zur 220-kV-Bestandsleitung im Parallelabstand von 75 m
- Variante D: Bau der neuen Gemeinschaftsleitung im winkligen Verlauf zur 220-kV-Bestandsleitung

Bei einem achsgleichen Neubau der Variante A käme es wegen der achsgleichen Leitungsführung zu der größten Annäherung an die Wohnbebauung im Verhältnis zu den Varianten B, C und D. Zu Gunsten einer optimalen Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, ist das Ausscheiden von Variante A nicht zu beanstanden.

Mit der Variante B (Antragstrasse) wird die weitere Annäherung an Wohnbebauung vermieden, ohne für Neubaumaste neue Privatgrundstücke in Anspruch zu nehmen. Die Variante B nutzt einerseits auf ihrer westlichen Seite den vorhandenen Schutzstreifen der Bestandsleitung bestmöglich aus und vergrößert andererseits die Abstände zwischen Wohngebäuden und Leitungssachse gegenüber der Bestandssituation. Dabei werden private Belange durch eine Verringerung von Neuinanspruchnahmen geschont. So entfällt der in Höhe des Siedlungsbereichs gelegene Mast 125 mit etwa 50 m Abstand zu einem Wohngebäude. Die notwendige zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme erfolgt annähernd vollständig auf der siedlungsabgewandten Seite. Durch das Abrücken in östliche Richtung wird die neue Leitungsführung heutige Waldflächen zur Sicherung des neuen Waldschutzstreifens in Anspruch nehmen.

Mit der 2. Planänderung erfolgte die Anpassung der Mastkonfiguration auf eine schmale Mastform auch für den Siedlungsbereich Wettringhof. Dadurch werden die Masten im Vergleich zu der ursprünglich beantragten Planung um etwa 5 % höher: Die Masthöhe von Mast 122 (nördlich der Siedlung) steigt um 3,50 m auf 61,00 m und bei Mast 123 (südlich der Siedlung) um 3,00 m auf 66,50 m. Die neue Anordnung der Leiterseile sorgt auch dafür, dass die Maste insgesamt schmaler ausfallen. Aus diesem Grund können die Leitungs- und die Waldschutzstreifen reduziert werden, sodass die flächenhafte Inanspruchnahme der Grundstücke in Lüdenscheid-Wettringhof ebenfalls geringer ausfällt. Auch die Immissionsbelastung am Siedlungsrand kann mit der schmaleren Mastform leicht reduziert werden. Insgesamt wird das Wohnumfeld entlastet. Den Stahlgittermasten kommt weiterhin aufgrund ihrer Lichtdurchlässigkeit und Teiltransparenz im Hinblick auf die Sichtbarkeit keine erdrückende Wirkung zu. Die Vorteile der neuen Mastkonfiguration überwiegen den Nachteil der geringfügig gestiegenen Masthöhe.

Eine vollständige Entlastung des Bereichs Wettringhof würde auch mit den Varianten C und D nicht erreicht. Hiermit würden Betroffenheiten verlagert, die nicht durch entsprechende Vorteile ausgeglichen würden. Die erheblich erhöhte Waldinanspruchnahme, das fast vollständige Verlassen des Bestandschutzstreifens, die erstmalige Betroffenheit eines bislang unbelasteten Grundstücks mit einem Maststandort und die damit verbundenen Neuinanspruchnahmen für den Schutzstreifen sind ausschlaggebend für die Ablehnung der Varianten C und D. Darüber hinaus ist die Schutzwürdigkeit des Siedlungsbereichs infolge der Vorbelastung geschmälert.

Bei Variante C ergibt sich nur eine sehr geringe Verbesserung für das visuelle Wohnumfeld. Bei einer weiteren Verschiebung der Achse um etwa 42 m rücken die Masten zu den jeweils nächstgelegenen Wohngebäuden lediglich etwa 30 m ab. So beträgt bei Mast 122 der Abstand bei der Antragstrasse ca. 140 m und bei der Variante C ca. 170 m. Bei Mast 123 beträgt der Abstand der Antragstrasse ca. 150 m und bei Variante C ca. 185 m. Auch eine Sichtverschattung durch Anpflanzung von Bäumen kann hier keine umfassende Abhilfe schaffen. Die Flächen sind regional-planerisch nicht als Waldbereiche, sondern für allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche ausgewiesen. Viele Flächen werden entsprechend als Weideflächen oder als Acker- und Wiesenflächen genutzt. Nur innerhalb des Bestandsschutzstreifens werden Bereiche in sehr begrenztem Ausmaß für Gehölze verwendet. Unabhängig von der Variante könnten auf den nicht im Privateigentum befindlichen Flächen sichtverschattende Baumpflanzungen vorgesehen werden. Allerdings müsste dabei berücksichtigt werden, dass an mehreren Stellen erdverlegte Versorgungsleitungen die Anpflanzung von Gehölzen erschweren könnten.

Im Rahmen der Einwendungen und der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurde ein weiteres Abrücken um 30 m in östliche Richtung gegenüber der Variante C gefordert. Bei der benannten Leitungsführung könnten zwar die Abstände zu dem östlichen Siedlungsrand deutlich vergrößert und der siedlungszugewandte Teil des bestehenden Buchenmischwaldes bliebe vom Waldschutzstreifen der Leitung verschont. Dagegen spricht jedoch die längere, deutlich winkligere Leitungsführung, die stärkere Winkelabspannmaste erforderlich machen würde. Daneben stehen die nötige Ausweisung eines gänzlich neuen Schutzstreifens durch bisher unbetroffene Waldbereiche und zusätzliche Konflikte durch die notwendige Überspannung von schutzwürdigen

Gehölz- und Grünlandbereichen in der Rückführung zur Bestandstrasse weiter südlich.

Insgesamt wird daher nach Prüfung der Varianten festgestellt, dass die Bewertung durch die Vorhabenträgerin zutrifft: Die Variante B in der Form, die sie durch die 2. Planänderung erfahren hat, ist gegenüber den anderen Varianten vorzugswürdig. Hierbei wird nur moderat in den östlich befindlichen Waldbereich eingegriffen und die Immissionsbelastung gegenüber einem achsgleichen Neubau deutlich gemildert.

5.3.2.4 Variante Friedlin

Die kleinräumige Verschwenkung im Bereich der Masten 148 bis 150 bzw. 151 betrifft die Ortslage Friedlin, die im Wesentlichen aus freistehenden Einfamilienhäusern besteht. Es handelt sich um eine zusätzliche Variante zu den im ROV untersuchten Varianten Wiebruch-Süd und Wiebruch-Nord (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.1).

Für diese Leitungsführung spricht eine Entlastung des Ortes Friedlin im Hinblick auf die verringerte Sichtbetroffenheit. Dagegen ist festzustellen, dass bislang unbelastete Privatgrundstücke neu betroffen würden. Der verschwenkte Trassenverlauf würde einen vollständig neuen Schutzstreifen erfordern. Gegenüber der Bestandstrasse wäre er deutlich länger. Diese Linienführung erforderte wenigstens einen zusätzlichen Mast. Daneben müssten die eingesetzten Masten breiter und massiver dimensioniert sein, um die Kräfte durch den großen Winkel im Leitungsverlauf abzufangen.

Mit der Verwirklichung der Variante könnte der Rückbau der Bestandsleitungen das Biotop „Heide nördlich Grüenthal als Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden“ entlasten. Allerdings wäre es unvermeidlich, hoch empfindliche Buchen-/Eichenmischbestände neu in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise entstünden neue Konfliktrisiken für Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus kann das vorgenannte Biotop bereits mit der geplanten Trassenführung durch den Rückbau der beiden Bestandsmasten in Verbindung mit dem Neubau eines Gemeinschaftsmastes außerhalb des Biotops entlastet werden. Mit dem planfestgestellten Vorhaben wird die zusätzliche Waldinanspruchnahme minimiert, indem der bestehende Schutzstreifen bestmöglich genutzt wird. Die Sichtbetroffenheit in der Ortslage Friedlin wird durch die Abstandsvergrößerung der Variante zwar verringert, jedoch wird die Sichtbetroffenheit für die

Hofstelle deutlich erhöht. Für die betroffenen Bewohner in Friedlin bliebe die Freileitung in der Variantentrasse nach wie vor sichtbar.

Nach den dargelegten Abwägungsgründen verlagert die Variante Friedlin die Betroffenen und verschlechtert die Situation für Flora und Fauna im Vergleich zu der Antragstrasse. Demgegenüber stehen jedoch keine überwiegenden Vorteile. Im Ergebnis hält die Planfeststellungsbehörde die Leitungsführung in der Bestandstrasse daher für vorzugswürdig.

5.3.2.5 Varianten Attendorn

Im Bereich der Hansestadt Attendorn sind mehrere Varianten vergleichend bewertet worden. Zwischen Mast 181 und dem Ende des Genehmigungsabschnitts an Mast 185 galt es, Möglichkeiten der Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung zu untersuchen. Allen Varianten gemein ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung und der 110-kV-Bahnstromleitung sowie der Neubau einer 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung der Vorhabenträgerin.

- Variante Bestandstrasse: Bau der neuen Gemeinschaftsleitung im heutigen Trassenraum unter Ausnutzung der heutigen Schutzstreifen
- Variante A: Bau der neuen Gemeinschaftsleitung in Bündelung mit der Nordumgehung – Minimierung Mastanzahl (Variante wie auf dem Bürger-Infomarkt im November 2016 gezeigt)
- Variante B: Bau der neuen Gemeinschaftsleitung in Bündelung mit der Nordumgehung – Minimierung Mastanzahl mit Verschiebung Mast 184
- Variante C1: Bau der neuen Gemeinschaftsleitung in Bündelung mit der Nordumgehung – Harmonisierung Trassierung bzgl. Maste
- Variante C2 (ursprüngliche Antragstrasse): Bau der neuen Gemeinschaftsleitung in Bündelung mit der Nordumgehung – Harmonisierung Trassierung bzgl. Maste und Abstandsausmittlung
- Variante C2+ (optimierte Antragstrasse): Bau der neuen Gemeinschaftsleitung in Bündelung mit der Nordumgehung – Leitungsführung nach Attendorn Dialog und Einbeziehung neuer Mastform

Die Variante C2 ist durch die 1. Planänderung weiter optimiert worden. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener in dem Attendorn Dialog konnte mit einer leicht veränderten Leitungsführung und der neu entwickelten Mastform des Tonne-Donau-Mastes die verträglichste Lösung gefunden werden. Die Variante C2+ hat hierbei gegenüber der ursprünglich

beantragten Variante C2 einen geradlinigeren Verlauf mit weniger massiven Winkelabspannmasten. Die Verwendung der schmalen Mastform führt zu weniger Schutzstreifeninanspruchnahme mit geringfügig höheren Masten und einer überwiegend geringeren Immissionsbelastung in den Siedlungsbereichen. Durch die Bündelung mit der Nordumgehung wird gegenüber einer Bestandstrassenplanung eine wesentliche Abstandsoptimierung und Entlastung bei einer Vielzahl von Wohngrundstücken erreicht ohne andere Schutzgüter wesentlich zu beeinträchtigen. Insbesondere kann diese Bündelung ohne naturschutzrechtliche Konflikte realisiert werden. Die Antragstrasse folgt der Bündelung andersartiger, linienhafter Infrastruktur, der Straße Nordumgehung. Damit kann der Flächenverbrauch für beide Infrastrukturen reduziert und der südliche Siedlungsrand entlastet werden. Die Antragstrasse nähert sich zwar dem nördlich der Umgehungstraße angrenzenden Siedlungsrand (Osterschlah) bis auf etwa 90 m an, jedoch kann somit eine deutliche Entlastung des südlichen Siedlungsrandes mit einer großen Anzahl von Wohngebäuden im Nahbereich der Bestandsleitung erreicht werden.

Zwar führen die Varianten A bis C2+ zu einer Überspannung eines Sportclub-Vereinsheims. Da diese Flächen als Sport- und Spielanlage ausgewiesen sind und es sich bei dem Vereinsheim nicht um ein Gebäude handelt, das zum Wohnen bestimmt ist oder um eine ähnlich schutzbedürftige Einrichtung (s. LAI-Hinweise zur 26. BImSchV) ist die Überspannung hier zulässig. Sie ist insbesondere vor dem Hintergrund hinnehmbar, dass die Varianten A bis C2+ zu einer Minderung der Immissionen für die im Nahbereich der Bestandstrasse wohnenden Betroffenen führen.

Bei der Variante C2+ wurde mit der geänderten Linienführung der Geradlinigkeit der Trasse ein höheres Gewicht als der genau parallelen Bündelung mit der Nordumgehung eingeräumt. Zwar rückt mit der 1. Planänderung die Leitung in Teilbereichen wieder näher an den südlichen Siedlungsrand heran, jedoch verbleiben weiterhin deutlich größere Abstände zu den südlichen Siedlungsändern als bei der Variante Bestandstrasse.

Mit dem geradlinigeren Verlauf können drei Winkelabspannmaste durch drei Tragmaste ersetzt werden. Diese sind grundsätzlich filigraner und führen somit zu geringerer Sichtbarkeit und weniger Wohnumfeldbeeinträchtigung. Die schmalere Mastform (380-kV-Tonnen- und 110-kV-Donau-Anordnung) führt zwar grundsätzlich zu höheren Masten mit somit

stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild bzw. Wohnumfeld, jedoch konnte die Erhöhung durch den Einsatz einer doppelten Erdseilführung (sogenannte Erdseilstützen) abgemildert werden.

Darüber hinaus hat der Wechsel auf die schmale Mastform reduzierende Effekte bei der Immissionsbelastung. Da auf diese Weise die nächstgelegenen Leiterseile grundsätzlich weiter vom Siedlungsrand entfernt geführt werden.

Im Ergebnis ist die planfeststellende Behörde überzeugt, dass die Antragstrasse in der Form, die sie durch die 1. Planänderung erfahren hat, unter Abwägung aller relevanten Belange vorzugswürdig und die allgemein verträglichste ist. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücken unterscheiden sich die untersuchten Varianten nur unmaßgeblich, insbesondere da überwiegend öffentliche Grundstücksflächen für die Maststandorte vorgesehen sind. Auch stellt eine Bündelung mit der Nordumgehung eine Entlastung für den Siedlungsbereich in Attendorn dar. Zugunsten des Schutzgutes Mensch kann die geringfügige stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die schmalere, aber höhere Mastform hingenommen werden.

5.3.3 Optimierungen

Der Pflicht zur Planungsoptimierung wurde entsprochen. Soweit die Betroffenheiten privater oder öffentlicher Belange im Rahmen der Feintrassierung minimiert werden konnten, wurde die Möglichkeit wahrgenommen. So ist die neu geplante Leitung, bis auf wenige Bereiche, in denen die Trasse kleinräumig verschwenkt wurde, überwiegend innerhalb der vorhandenen Schutzstreifen geplant. Darüber hinaus konnte durch die Änderung in eine schmale Mastform (380-kV-Tonne/ 110-kV-Donau) an einigen Stellen der Schutzstreifen schmaler ausfallen.

Alle von der Vorhabenträgerin in Betracht gezogenen fachlichen und technischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, die sie bei der Planung zur Zielerreichung berücksichtigt hat, sind im Erläuterungsbericht sowie in der Umweltstudie aufgeführt. Die leitenden Grundsätze dabei waren:

- der Neubau in vorhandener Trasse unter dem Grundsatz der Bündelung in einem Trassenband oder auf einem Gestänge,
- die Erhöhung des Abstands der Leitungsführung zu der Wohnbebauung soweit wie möglich,

- die Minimierung von Immissionen sowie die Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten unter Einbeziehung aller technischen und planerischen Möglichkeiten.

Durch insgesamt zwei Planänderungen (sogenannte Deckblattverfahren) wurden weitere Optimierungen im Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Deckblattverfahren sind insbesondere aufgrund von Einwendungen privater Eigentümer durchgeführt worden. Das Ziel dabei war insbesondere die Verringerung der Inanspruchnahme von Grundstücken und die Reduzierung von Nutzungseinschränkungen, aber auch eine Erhöhung der Abstände der Leiterseile zu den Wohngrundstücken sowie die relative, optische Verbesserung durch die schmalere Mastbauform. Gleichzeitig konnten einzelne Maststandorte auf Anregung von Grundstückseigentümern optimiert werden.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative und somit keine Optimierung zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Vorhabenträgerin trägt die Verantwortung für die Wahl technisch sicherer Betriebsmittel und geeigneter Technologien, um so der gesetzlich verankerten Verpflichtung (§ 11 Abs. 1 EnWG) zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes gerecht zu werden. Dem Einsatz von Gittermasten und sogenannten Vollwandkompaktmasten liegen folgende Feststellungen zugrunde:

- Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander unter Annahme gleicher Parameter sind bei beiden Mastformen vergleichbar.
- Sogenannte Vollwandkompaktmasten und Gittermasten weisen folglich grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) auf.
- Das Mastschaftdesign an sich hat keinen Einfluss auf die Immissionen.
- Der Mastschaft eines sogenannten Vollwandkompaktmastes kann im Durchmesser zwar kleiner als der eines Gittermastes ausfallen, dafür wäre ein sogenannter Vollwandkompaktmast blickdicht.

- Sogenannte Vollwandkompaktmasten sind tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild.
- Die vom Mastfuß beanspruchte Fläche auf Erdoberkantenniveau ist bei einem sogenannten Vollwandkompaktmast geringer, jedoch ist die Fundamentierung im Gegenzug stärker als bei einem Gittermast.
- Die Herstellungskosten von Höchstspannungsfreileitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten betragen ungefähr das Dreifache im Vergleich zu Gittermast-Projekten. Für Instandhaltung und Instandsetzung ist ebenfalls mit höherem Aufwand zu rechnen.

5.3.4 Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf das beantragte beziehungsweise planfestgestellte Vorhaben. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Auf diese Weise können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante genügt nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung.

Der beantragte Planfeststellungsabschnitt von dem Punkt Ochsenkopf bis zu dem Punkt Attendorn ist Teil des EnLAG-Vorhabens Nr. 19 „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel – Dauersberg, Nennspannung 380 kV“. Er steht damit in dem Bedarfsplan, der als Anlage dem Energieleitungsausbaugesetz beigelegt ist (§ 1 Abs. 1 EnLAG). Die dort aufgeführten Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen von § 1 EnWG (§ 1 Abs. 2 S. 1 EnLAG). Für die Planfeststellung bindend stehen damit die energierechtliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest (§ 1 Abs. 2 S. 2, 3 EnLAG). Daher kann auf die Realisierung des Vorhabens nicht verzichtet werden. Die „Null-Variante“ wäre nicht vertretbar (so für das Straßenrecht: VGH München, Urteil vom 09.07.2008, 8 A 07.40022).

Es besteht ein gesetzlich festgestellter Bedarf auch hinsichtlich der zukünftigen Anforderungen an das entsprechende Leitungsnetz (vgl. Abschnitt B, Nr. 5.1).

5.3.5 Bewertung der Variante Erdverkabelung

Als technische Alternative zur Höchstspannungsfreileitung – sowohl vollständig als auch in Teilabschnitten – zur Hochspannungsfreileitung wäre grundsätzlich auch eine unterirdische Verlegung als Kabel denkbar. Dagegen sprechen jedoch vor allem rechtliche, technische, naturschutzfachliche und wirtschaftliche Gründe.

Von den bedarfsgeprüften EnLAG-Vorhaben ist eine unterirdische Erdverkabelung nur für sechs Pilotstrecken vorgesehen. Im Rahmen dieser Pilotprojekte sollen erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik gewonnen werden, beispielsweise zu der technischen Machbarkeit und der Umsetzung, sowie der Betriebssicherheit und der Zuverlässigkeit. Das Planvorhaben Kruckel – Dauersberg gehört nicht dazu. Als Erdkabel gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 EnLAG).

Obwohl die Erdkabeltechnik in der Höchstspannungsebene noch nicht Stand der Technik ist, hat die Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung als Alternative geprüft. Für das vorliegende Vorhaben hat sich die Erdverkabelung mit besonderer Gewichtung der Aspekte „technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar“ nicht als vorzugswürdige Alternative gegenüber der Freileitung dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema und Auswertung umfangreicher Studien und Entscheidungen nicht die Überzeugung gewinnen können, dass eine Teil-Verkabelung als technische Ausführungsalternative für das vorliegend planfestgestellte Projekt ein gangbarer Weg wäre. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Erdverkabelung grundsätzlich die Akzeptanz steigern kann. Allerdings bedarf es auch hier einer projektspezifischen Einzelfallbetrachtung.

Eine 380-kV-Erdverkabelung in Wechselspannung ist noch nicht Stand der Technik. Sie ist im Vergleich zur technisch relativ einfachen Freileitung ein hochkomplexes System. Der technische Aufwand der Erdverkabelung ist damit deutlich höher. Zudem ist eine Erdverkabelung im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Infolge einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längeren Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist jedoch auch eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität bezweckt (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Der Bau von Freileitungen in Wechselstromtechnik auf der Höchstspannungsebene ist um ein Vielfaches

kostengünstiger als das Verlegen eines Erdkabels. Auch geringere Betriebskosten sind sehr unwahrscheinlich, da eine Freileitung beispielsweise besser erreichbar ist.

Gerade der üblicherweise wesentliche Vorteil der Landschaftsbildentlastung bei einer Verkabelung wirkt hier aufgrund der im Raum verbleibenden, großteils parallel verlaufenden Freileitungen in nur abgeschwächter Form. Darüber hinaus war hier auch die bestehende Vorbelastung des Bereichs zu berücksichtigen, durch den die Schutzwürdigkeit geschmälert ist. Im Übrigen wären an den Übergabepunkten von der Freileitung zum Erdkabel Kabelübergabestationen notwendig. Jede Kabelübergabestation würde eine Fläche von ca. 4.800 m² (ca. 60 x 80 m) benötigen.

Die Auswirkungen auf Flora, Fauna (abgesehen von der Avifauna), Hydrologie und Boden wären demgegenüber bei einer Erdkabeltrasse deutlich gravierender als bei einer Ausführung als Freileitung.

Auch für eine Erdverkabelung wäre ein Schutzstreifen für den sicheren Betrieb erforderlich. Dieser könnte zwar schmaler ausfallen. Da jedoch für die benachbarten, verbleibenden Freileitungen ebenfalls Schutzstreifen erforderlich sind und bleiben, würden in den Bereichen, in denen parallel weitere Freileitungen verlaufen, keine Flächen vollständig von Schutzstreifen entlastet werden können.

Eine Führung als Erdkabel war nicht zu erwägen, da unmittelbar einleuchtet, dass die Vorhabenträgerin nicht im Verbund mit einer neuen Freileitung eine Leitung als Erdkabel errichtet, die auf der Freileitung mitgeführt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13/18 Rn. 127). Dabei kann die Mitführung ohne eine wesentliche Masterhöhung auf einem 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge erfolgen.

Erdkabel für die 380 kV-Spannungsebene sind der Planfeststellung mit Ausnahme der sechs EnLAG-Vorhaben nach § 2 Abs. 3 EnLAG entzogen. Durch die nach § 2 Abs. 1 EnLAG ausgewiesenen Pilotprojekte sollen erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik gewonnen werden (beispielsweise zu der technischen Machbarkeit und der Umsetzung, sowie der Betriebssicherheit und der Zuverlässigkeit).

Für die 380-kV-Ebene sind Erdkabel und Freileitungen losgelöst davon aufgrund ihrer unterschiedlichen technischen Konzeption weder aus technischen noch aus planerischen Gründen als in vollem Umfang gleichwertig zu betrachten.

Nach Abwägung aller Aspekte hält die Planfeststellungsbehörde die Variante Erdkabel für nicht vorzugswürdig. Da das Vorhaben auch nicht unter eines der in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekte fällt, ist es der Planfeststellungsbehörde überdies auch nicht nach § 2 Abs. 2 EnLAG möglich, gegen den Willen der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung auf Teilabschnitten zu fordern (BVerwG Urteil vom 16. März 2021, 4 A 10/19, Rn. 37; BVerwG Urteil vom 12. November 2020, 4 A 14/18, Rn. 127, 129).

5.3.6 Abwägungsergebnis zu der Wahl der planfestgestellten Trassenvariante

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Antragstrasse für den Leitungsabschnitt Punkt Ochsenkopf bis Punkt Attendorn in der Form, die sie durch die Planänderungen erfahren hat, vorzugswürdig ist. Die in dem Raumordnungsverfahren abgelehnten Varianten sowie die vorstehend geprüften und abgelehnten Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante erweisen sich nicht als geeigneter. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle relevanten öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung des ihnen jeweils im Einzelfall beizumessenden Gewichts gerade auch für die mit den Varianten erreichbaren Ziele sorgfältig geprüft und abgewogen.

5.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit zu

beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass sie eine sachgerechte Entscheidung zulässt.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Beim Abwägungsvorgang beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen – dies gilt auch für Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung – im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Hierzu gehört etwa das naturschutzrechtliche Minimierungsgebot aus §§ 13 S. 1, 15 Abs. 1 ff. BNatSchG für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen (BVerwG, Beschluss v. 21.08.1990, 4 B 104/90, Leitsatz und Rn. 5 ff.).

Auch § 50 BImSchG ist eine Regelung, die nur bei der Abwägung für das Für und Wider der konkreten Planbewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil v. 22.03.1985, 4 C 73/82, Leitsatz und Rn. 8). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sind auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens nicht unverhältnismäßig.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

5.4.1 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung des Immissionsschutzes für das beantragte Vorhaben zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine weiteren Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG werden vermieden bzw. sind nicht zu erwarten. Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind nicht erforderlich.

5.4.1.1 Elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte

Die planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen stellen Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Sie sind jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist hier gewährleistet.

Gemäß der 26. BImSchVV vom 26.02.2016 wird der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage als der Bereich beschrieben, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Maßgebliche Minimierungsorte sind in diesem Zusammenhang Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im 400 m Abstand zur 380-kV-Freileitung befinden.

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektrische und magnetische Felder (Physikalische Einheiten: elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) und magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT)).

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV).

Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und wie die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus dem Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV; sie beträgt auch nach der Neufassung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 μ T bei 50 Hz-Anlagen bzw. 300 μ T bei 16,7 Hz-Anlagen. Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen für Grundstücke und Gebäude, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dies sind nach Ziffer 2.2 der Hinweise des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 09.11.2004, solche Orte, an denen zur bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen, also z. B. Wohngebäude oder auch gewerblich genutzte Gebäude, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Der Vollzug der 26. BImSchV erfolgt ferner nach den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (BImSchVVwV) vom 26.02.2016 konkretisiert das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Das Ziel des Minimierungsgebots nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ist es, die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich so zu minimieren, dass die Immissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten der jeweiligen Anlage minimiert werden.

Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplanten Anlagen einschließlich ihrer geplanten Leistungen in der festgelegten Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip – Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau – und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können.

Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden. Zudem sind mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen. Wird auf bestehendem Gestänge eine neue Leitung mitgeführt oder eine bereits mitgeführte Leitung wesentlich geändert, bezieht sich das Minimierungsgebot nur auf diese mitgeführte Leitung, sofern die bestehende Leitung nicht ihrerseits wesentlich geändert wird. Hierbei ist unbeachtlich, ob sich Spannungsebene und Frequenz der Leitungen unterscheiden. Bei der Minimierung der neuen oder wesentlich geänderten Leitung sind jedoch die Felder der bestehenden Leitung mit zu berücksichtigen.

Folgende Minimierungsmaßnahmen der elektrischen und magnetischen Felder von Höchstspannungsfreileitungen wurden auf der Basis des derzeitigen Standes der Technik betrachtet:

- Abstandsoptimierung (Erhöhung des Bodenabstandes),
- Elektrische Schirmung,
- Minimierung der Seilabstände,
- Optimierung der Phasen- und Systemabstände (Mastkopfgeometrie),
- Anordnung der Leiterseile (Anordnung der Phasen am Masten).

Durch das im gesamten verfahrensgegenständlichen Genehmigungsabschnitt des Freileitungsprojekts Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319 Pkt. Ochsenkopf – Pkt. Attendorn geplante 380-kV-System und der mitgeführten 110-kV-Systeme der DB Energie GmbH bzw. der Enervie Vernetzt GmbH ergibt sich durch den höheren Bodenabstand der 380-kV-Systeme und der Schirmwirkung der darunter geführten 110-kV-Systeme eine Reduktion der elektrischen Feldstärke.

Eine weitere Erhöhung des Bodenabstandes, beispielsweise durch eine Verkürzung der Spannfeldlängen durch zusätzliche Maste würde mindestens bei der Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild im

Gegensatz zur Nützlichkeit der Feldreduktion einen eindeutig nachweisbaren negativen Effekt darstellen. Es käme zu (zusätzlichen) Eingriffen in Boden und Eigentum.

In der 26. BImSchVVwV wird die Wirksamkeit der elektrischen Schirmung durch das Anbringen von zusätzlichen geerdeten Schirmseilen auf einer weiteren Traversenebene, die insbesondere nur auf das elektrische Feld wirkt, als gering eingestuft. Im Zusammenhang mit nachteiligen Wechselwirkungen anderer Schutzgüter, wie Landschaftsbild, Eingriff in Boden, Tier und Pflanzen, wird eine elektrische Schirmung als Minimierungsmaßnahme daher für das Vorhaben als ungeeignet angesehen.

Die Seilabstände wurden bereits in den planerischen Erwägungen auf ein Minimum reduziert. Die sich aus den technischen Mindestabständen ergebenden Seilabstände lassen in Wechselwirkung mit einer Erhöhung der Geräuschemissionen durch den Koronaeffekt keine weitere Reduktion zu. Eine weitergehende Minimierung der Seilabstände ist daher nicht möglich.

Die Wahl der Mastkopfgeometrie unterliegt grundsätzlich engen planerischen Einschränkungen und ist insbesondere abhängig von der Topografie und der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Durch die abschnittsweise Mitführung von 110-kV-Stromkreisen der Enervie Vernetzt GmbH bzw. der DB Energie GmbH werden in den vier technischen Abschnitten teilweise insgesamt vier Systeme auf einem Mastgestänge geführt. In den Abschnitten eins und drei werden zwei Systeme mit einer Nennspannung von 380-kV geführt. Die Planung sieht in allen technischen Abschnitten für die zwei 380-kV-Systeme eine Tonnenanordnung vor. Die 110-kV-Systeme werden fast ausnahmslos in einer Donauanordnung realisiert. Im vierten Abschnitt werden auf den oberen Traversen der 110-kV-Donau-Anordnung technisch notwendige Erdseile geführt. Ziel der Optimierung der Mastkopfgeometrie ist es, die Leitungs- und Waldschutzstreifen durch die schmalere Mastform zu reduzieren und somit weniger Flächen in Anspruch zu nehmen. Hierdurch wird schließlich auch die Eigentumsinanspruchnahme verringert. Durch eine geringere Inanspruchnahme von Waldflächen wird langfristig die Sichtverschattung zwischen den Siedlungsbereichen und der neu geplanten Leitung verbessert. Die Wahl der 380-kV-Bündelleiter in Tonnenanordnung vergrößert zugleich den Abstand zum Boden und vermindert zugleich die Immissionen in Bodennähe.

Eine Optimierung der Anordnung der einzelnen Phasen am Mast (Leiteranordnung) wurde als Minimierungsmaßnahme durchgeführt. Die technischen Erfordernisse einer elektrischen Symmetrierung der einzelnen Systeme sowie die Beeinflussung der mitgeführten 110-kV-Systeme der DB Energie GmbH und Enervie Vernetzt GmbH wurden dabei berücksichtigt. Die optimierte Phasenlage im Hinblick auf die Minimierung gemäß 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV ist in Anlage 10 (inkl. 1. und 2. Planänderung) der Planunterlagen in den Nachweisungen der Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte aufgeführt.

Welche Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Masthöhen und der Seil-Bodenabstände im Leitungsverlauf umgesetzt werden konnten, wurde unter Berücksichtigung der Gegebenheiten individuell im Einwirkungsbereich an den maßgeblichen Minimierungsorten ermittelt.

Weitere Minimierungsmaßnahmen sind nicht geboten. Insbesondere stellen Schaltanlagen für eine flexible Phasenanordnung i.S. der Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV keine Minimierungsmaßnahmen dar.

Von den planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen werden keine Gebäude oder Gebäudeteile erstmals überspannt, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Aufgrund der Tatsache, dass der Ersatzneubau überwiegend in der Bestandstrasse verläuft, müssen die für die Bauzeit erforderlichen Freileitungsprovisorien seitlich versetzt errichtet werden. Daher kommt es temporär durch die Freileitungsprovisorien in den Spannungsfeldern P113 – P114, P127 – P128, P143 – 144, P147 – P148, P152 – P153 und P179 – P180 zu Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Die Grenzwerte für das elektrische Feld und für das magnetische Feld werden auch hier deutlich unterschritten. Im Übrigen kommt der Einsatz von Bau-einsatzkabeln in Tallagen aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht in Betracht. Eine weiträumige Umgehung mit den Freileitungsprovisorien würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen und zu verlagerten Betroffenheiten führen. Vor diesem Hintergrund ist die kurzzeitige Überspannung durch die Freileitungsprovisorien in der Bauphase vertretbar.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μ T magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten

Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus.

In Anlage 10 der Planunterlagen ergänzt durch die Unterlagen der 1. und 2. Planänderung ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 2 der aktuell geltenden 26. BImSchV (2013) für die geplante 380-kV-Freileitung Punkt Ochsenkopf bis Punkt Attendorn enthalten. Untersucht wurden unter Berücksichtigung der Topographie im Freileitungsabschnitt die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb der Bereiche bis zu 20 m vom ruhenden Leiterseil. Für die vier technischen Abschnitte wurden die Belastungen an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten (MI) ermittelt. Für die schützenswerten Bereiche des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin die maximalen Werte der elektrischen und magnetischen Felder für die jeweiligen Masttypen beim Betrieb der Freileitung betrachtet. Dabei wurden die 50-Hz-Felder der 380-kV und 110-kV-Freileitungen sowie die 16,7-Hz-Felder der 110-kV-Bahnstromfreileitungen berücksichtigt. Die maximalen Belastungswerte für die elektrischen und magnetischen Felder, die am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte erreicht werden können, können der Tabelle entnommen werden.

| MI | Maximalwerte Grundstück | | | |
|----|-------------------------|-------------|---------------|-------------|
| | 50 Hz | | 16,7 Hz | |
| | elektr. Feld. | mag. Fluss. | elektr. Feld. | mag. Fluss. |
| 1 | 1,0 kV/m | 13,4 µT | 0,0 kV/m | 0,0 µT |
| 2 | 0,4 kV/m | 3,9 µT | 0,2 kV/m | 0,7 µT |
| 3 | 2,2 kV/m | 22,9 µT | 0,0 kV/m | 0,0 µT |
| 4 | 0,7 kV/m | 11,9 µT | 0,4 kV/m | 3,8 µT |
| 5 | 0,8 kV/m | 13,9 µT | 0,4 kV/m | 4,7 µT |

Tabelle: Maximale elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den maßgeblichen Immissionsorten (MI)

Dabei sind die Werte an der jeweiligen Wohnbebauung auf den Grundstücken in allen Fällen deutlich geringer als der in den Nachweisen Anlage 10.1. bis 10.5 angegebene Maximalwert auf dem Grundstück. An allen

anderen Immissionsorten sind die möglichen Belastungen noch geringer. Eine Betrachtung aller Immissionsorte ist demnach nicht erforderlich.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden offensichtlich eingehalten.

Eine zusätzliche Vorlage von Summenbetrachtungen gemäß § 3 Abs. 3 26. BImSchV unter Berücksichtigung auch relevanter ortsfester Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Bundesnetzagentur und die zuständigen Länderministerien haben dazu festgelegt, dass eine Summation mit elektromagnetischen Feldern relevanter Hochfrequenzanlagen nur dann zu erfolgen hat, wenn sich in 300 m Abstand zur Freileitung eine solche relevante Anlage befindet. Eine relevante Hochfrequenzanlage ist gemäß der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur in diesem Abstand zur Freileitung nicht vorhanden. Daher konnte die Berechnung ohne Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat damit unter Einbeziehung aller maßgeblichen unterhalb der Leitung oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden Immissionsorte zwischen dem Punkt Ochsenkopf und Punkt Attendorn ermittelt, wo sich insoweit die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese jeweils ausfällt. Sie hat unter Einbeziehung der Vorsorgeanforderungen des § 4 der 26. BImSchV einschließlich des mit der jüngsten Novelle eingeführten Minimierungsgebotes nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sowie unter Berücksichtigung etwaiger anderer niederfrequenter Anlagen gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV die maximalen Effektivwerte der Belastungen errechnet, die sich nur bei gleichzeitiger voller betrieblicher Auslastung der Übertragungskapazität aller 380-kV- und ggf. vorhandenen 110-kV-Stromkreise, d. h. einer Volllast aller Stromkreise im Bereich ihres thermischen Grenzstroms ergeben können und die daher den Worst-Case-Fall darstellen.

Dabei ist die jeweilige konkrete Immissionsbelastung neben der Spannungsebene u. a. auch von der Höhe der Leiterseilführung bzw. vom Abstand zwischen dem jeweiligen Schutzobjekt auf der Erdoberkante und den Leiterseilen abhängig; je höher die Führung der Leiterseile, umso geringer die jeweilige Belastung. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert folglich direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Unabhängig davon werden im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen.

Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z. B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Vollast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Vollast bewegen. Nur selten wird eine gleichzeitige Vollast mehrerer oder gar aller Leiterseilsysteme, d. h. bei der 380-kV- und ggf. bei der 110-kV-Stromkreise, im Bereich des thermischen Grenzstroms zu erwarten sein. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte.

Für Fehler in der Methodik der diesen Belastungswerten zugrundeliegenden Berechnungen der Vorhabenträgerin ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Die ermittelten Werte entsprechen bei den vorgegebenen Leistungsdaten den bekannten Belastungen unterhalb von 380-kV-/ 110-kV-Freileitungen bei den gegebenen Bodenabständen.

Wenn bei der Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte davon auszugehen ist, dass sich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen einstellen, können Belastungen, die sich nicht nur im Regelbetrieb der Leitung, sondern selbst bei der selten zu erwartenden Maximalbelastung erheblich unterhalb dieser Grenzwerte bewegen, für sich allein genommen noch kein Ausschlusskriterium für die durch Siedlungsbereiche führende Leitungsführung in alter Trasse mit teilweiser Überspannung von Gebäuden sein. Die entsprechenden Immissionen sind in die Gesamtabwägung einzustellen, stehen der Leitungsführung in der alten Trasse ansonsten jedoch nicht entgegen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden mithin sicher ausgeschlossen.

Die von der Bundesregierung im Jahr 2013 überprüften und nach der Neufassung aktuell geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Dies wird durch die ständige Rechtsprechung des BVerwG bestätigt. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen in betroffenen Wohngebäuden und auf Wohngrundstücken nicht zu erwarten (vgl. Urteil des BVerwG vom 27.01.2011 - BVerwG 7 A 18.10, Beschluss vom 22.07.2010 – BVerwG 7 VR 4.10 7 A 7.10, Beschluss vom 23.02.2013 – BVerwG 7 VR 13.12, Beschluss vom 17.12.2013 - BVerwG 4 A 1.13 und Beschluss vom 21.01.2016 – BVerwG 4 A 5.14).

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebs ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Denn die Freileitung ist keine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG). Die in § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Hochspannungsleitung gewerblichen Zwecken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Soweit von Einwendern die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte als vom Ordnungsgeber als unzureichend oder zu hoch angesetzt bemängelt werden, bzw. dass die Grenzwerte keinen ausreichenden Schutz bieten, werden dabei die Grenzen der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) ergebenden staatlichen Schutzpflicht verkannt. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte sind von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Laut BVerwG erfordert

auch die staatliche Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 nach aktuellem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine strengeren Grenzwerte. Der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers lässt auch Gestaltungsspielraum für konkurrierende Belange von öffentlichen und privaten Interessen (Beschluss vom 17.12.2013 - BVerwG 4 A 1.13) zu.

Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Ihre Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben (vgl. Beschluss des BVerfG vom 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84, Beschluss des BVerfG vom 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01, Kammerbeschluss des BVerfG vom 24.01.2007 – 1 BvR 382/05). Bei komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder –, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kommt dem Verordnungsgeber zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Es ist zwar Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber kann aber erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (BVerfG, vgl. Beschluss vom 28. Februar 2002, 1 BvR 1676/01, zu Hochfrequenzanlagen nach der 26. BImSchV sowie Beschluss vom 17. Februar 1997, 1 BvR 1658/96, zu Niederfrequenzanlagen und Beschluss vom 24.01.2007, 1 BvR 382/05).

Hiervon ist derzeit angesichts der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung und der Strahlenschutzkommission des Bundes nicht auszugehen, zumal die Neufassung der 26. BImSchV zuletzt erst am 14.08.2013 erfolgte.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektromagnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu.

So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrundeliegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, Abschnitt 2 Bewertung, dortiger Absatz 3 Nr. 2).

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb in ihrer Abwägung davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 04.07.2001, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich

unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen.

Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen, sind insoweit zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis jedoch nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV jedoch zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, 9 A 37/02; Beschluss vom 17.12.2013 - BVerwG 4 A 1.13 sowie Beschluss vom 21.01.2016 – BVerwG 4 A 5.14). Derzeit sind jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV, die nach der Begründung des Verordnungsgebers selbst schon deutlich unterhalb der Schwelle liegen, bei der mit Gesundheitsgefahren zu rechnen ist (BR-Drs. 393/96 S. 19), aufgrund des zwischenzeitlichen Fortgangs der Forschung überholt wären, nicht dargetan oder sonst ersichtlich (BayVGh, Urteil vom 17.17.2009, 22 A 09.40012, siehe im Übrigen auch BT-Drs. 16/10750).

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums im Jahr 2017 ein groß angelegtes Forschungsprogramm aufgelegt, mit dem verstärkt mögliche gesundheitliche Auswirkungen von Stromleitungen untersucht werden sollen. Geplant sind über 30 Vorhaben und Projekte. Es liegen einzelne wissenschaftliche Hinweise zu gesundheitsrelevanten Wirkungen schwacher niederfrequenter Magnetfelder vor, die überprüft werden sollen. So kann der in mehreren Studien beobachtete statistische Zusammenhang von Expositionen gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern und Leukämien im Kindesalter derzeit nicht zufriedenstellend erklärt werden. Wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikobewertung bestehen auch bezüglich statischer elektrischer Felder, wie sie in der Umgebung der geplanten Gleichstromleitungen (HGÜ-Leitungen) vorkommen. Durch die Forschungen und Untersuchungen sollen wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikobewertung von möglichen Erkrankungen verringert, Erkenntnisse über mögliche Wirkmechanismen gewonnen und die Datenlage verbessert werden.

Bislang ist ein Zusammenhang von Stromleitungen und gesundheitlichen Belastungen nicht nachgewiesen worden. Nach derzeitigem Stand gehen von elektrischen und magnetischen Feldern im Umkreis von Hochspannungsleitungen keine direkten Gesundheitsgefahren aus, wenn die

Grenzwerte eingehalten werden. Diese sind in der 26. Bundesimmissionschutzverordnung festgeschrieben. Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise veränderte Grenzwertfestlegungen aufgrund des Forschungsprogramms der BfS liegen derzeit nicht vor.

Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung gibt es neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV im Übrigen bei der Nutzung vorhandener Trassenräume nicht. Das im LEP NRW 2019 festgelegte Ziel 8.2-4 regelt explizit den Abstand zu Wohngebäuden von neuen Höchstspannungsfreileitungen in neuen Trassen, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden. Die hier geplante Höchstspannungsfreileitung verläuft in einer bestehenden Trasse bzw. in einem bestehenden Trassenband von bis zu drei Hochspannungsfreileitungen und fällt daher nicht unter dieses Ziel. Der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW sieht vielmehr vor, dass Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen findet danach Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung sind auch nicht dem sogenannten Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007 – V-3-8804.25.1 –) zu entnehmen.

Dieser Erlass enthält lediglich Handlungsempfehlungen für die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen, und soll im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Regelungen zur Konfliktvermeidung bei neuen raumbedeutsamen Planungen beitragen. Er gilt ausdrücklich nicht in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- oder Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungsverfahren, vorliegend also auch nicht in einem solchen energiewirtschaftsrechtlicher Art.

In Planfeststellungsverfahren können deshalb, wie insoweit auch im Abstandserlass ausdrücklich vorgesehen, die immissionsschutzrechtlichen

Auswirkungen nur einzelfallbezogen geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Die hier hauptbetroffenen Wohnbebauungsbereiche sind zudem bis auf sehr wenige Gebäude im Nahbereich auch erst zu einem Zeitpunkt entstanden, zu dem die durch die neue 380-kV/110-kV-Hochspannungsfreileitung zu ersetzenden 220-kV und 110-kV-Hochspannungsfreileitungen bereits vorhanden waren. Die Wohnbebauung ist insoweit überwiegend in die vorhandene Belastung hereingewachsen (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1.13). Ein über den Schutz des § 22 BImSchG hinausgehender Anspruch, im Nachhinein von jeder Beeinträchtigung durch eine Hochspannungsleitungstrasse befreit zu werden, kann danach aus dem vorliegend ohnehin nicht anwendbaren Abstandserlass nicht abgeleitet werden.

Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gibt es ferner keine Gründe eine negative Beeinflussung medizinischer Geräte wie Herzschrittmacher oder Hörgeräte anzunehmen. Ein Inverkehrbringen medizinischer Geräte darf in Europa nur nach vorheriger Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit erfolgen. Dies schreiben die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union vor (2017/745/EU, 1993/42/EWG, 1990/385/EWG). Demnach müssen Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Risiken im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren äußeren Einwirkungen oder Umgebungsbedingungen, wie z. B. Magnetfeldern, elektrischen und elektromagnetischen Fremdeinflüssen, elektrostatischen Entladungen ausgeschlossen oder so weit wie möglich reduziert werden. Nach diesen Vorgaben vorhersehbar sind Umgebungsbedingungen mit elektrischen und magnetischen Feldern, unter denen die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Dies ist wie vorstehend ausgeführt hinreichend sichergestellt und eine Beeinträchtigung von Menschen mit Hörgeräten oder Herzschrittmachern durch Freileitungen ist nicht zu erwarten.

Nach einer Studie des Universitätsklinikums der RWTH Aachen (Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit - femu) aus dem Jahr 2011 besteht für Patienten mit Herzschrittmachern (HSM) und implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD) in der fortgeführten Provokationsstudie kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags nach den Grenzsetzungen der 26. BImSchV.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

5.4.1.2 Schallimmissionen

Schallimmissionen im Umfeld von 380-kV-Freileitungen werden durch elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen, die in der Stärke von der Luftfeuchtigkeit stark beeinflusst werden. Diese sogenannten Koronaeffekte werden durch elektrische Feldstärken verursacht, die um den Stromleiter deutlich höher sind als in Bodennähe. Koronaentladungen sind vorwiegend bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen als knisternde, prasselnde, rauschende Geräusche oder auch als tiefes Brummen zu hören.

Bei Schallimmissionen durch sogenannte Koronaeffekte ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). Dabei gelten gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) Energieleitungen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. § 22 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Laut Nr. 4.3 TA Lärm bestehen Anforderungen nach Nr. 4.1 TA Lärm Buchstabe a (die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu verhindern) nur insofern, als sie mit Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik eingehalten werden können. Danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Nach Nr. 6.1 der TA Lärm gelten die folgenden Richtwerte:

| | | tags | nachts |
|----|--|----------|----------|
| 1. | in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten | 45 dB(A) | 35 dB(A) |
| 2. | in reinen Wohngebieten | 50 dB(A) | 35 dB(A) |
| 3. | in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| 4. | in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| 5. | in urbanen Gebieten | 63 dB(A) | 45 dB(A) |
| 6. | In Gewerbegebieten | 65 dB(A) | 50 dB(A) |

Für Höchstspannungsfreileitungen mit regelmäßigem Dauerbetrieb sind maßgeblich für die Beurteilung die Nachtwerte nach TA Lärm. Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen, sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietsarten oder von Anlagen und Wohnbebauung, die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und somit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzurechnen ist, in sogenannten Gemengelagen, erhöht sich die Zumutbarkeitsgrenze ggf. nach den Regelungen der sogenannten „Mittelwertrechtsprechung“, die über Ziffer 6.7 in die geltende TA Lärm eingeflossen ist. Die dem zugrunde liegende Rechtsprechung (vgl. u. a. Beschlüsse des BVerwG vom 12.09.2007, 7 B 24/07, und vom 06.11.2008, 4 B 58/08 sowie Urteil des BVerwG vom 18.05.1995, 4 C 20/94) geht davon aus, dass Wohngrundstücke in der Nachbarschaft von Außenbereichen oder von Immissionen verursachenden Anlagen in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind und sie auch dann nicht den vollen Schutzanspruch eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes beanspruchen können, wenn sie faktisch innerhalb eines solchen liegen (vgl. Beschluss vom 21.12.2010 - BVerwG 7 B 4.10, Rn. 32). Für solche Grundstücke sind – nicht als arithmetisches Mittel, sondern orientiert an den Gegebenheiten des Einzelfalls – vielmehr Zwischenwerte zu bilden, die der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung tragen. Die

Obergrenze bilden dabei im Regelfall die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.

Laut Nummer 6.3 TA Lärm liegen die Immissionsrichtwerte bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 TA Lärm an maximal 10 Tagen im Jahr in den o. g. Gebieten bei 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

In dem geplanten Freileitungsabschnitt zwischen dem Punkt Ochsenkopf und Punkt Attendorn werden zur Leistungsverlustreduzierung Leiterseile als Viererbündel mit einem Seildurchmesser von jeweils rd. 3,2 cm (AL/ACS 550/70) eingesetzt. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke. Abmessungen und Konfigurationen der Hauptleiter haben Auswirkungen auf die Höhe der Randfeldstärke an den Hauptleitern und die daraus resultierenden Koronaerscheinungen. Im Ergebnis führt die Oberflächenvergrößerung zu einer Reduzierung der Geräusche. Die Empfehlung der hydrophilen Oberflächenbehandlung zur Vorwegnahme der natürlichen Alterung und damit sofortigen Einhaltung der Immissionsprognosewerte wird ebenfalls im Antrag berücksichtigt. Somit wird festgestellt, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten ist.

Die Vorhabenträgerin hat zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Geräuschbelastungen durch Koronaeffekte im Jahr 2018 eine Immissionsprognose vom TÜV Hessen anfertigen lassen, die im Rahmen der beiden Planergänzungen (Änderung Mastkopfgeometrie) um zwei weitere Stellungnahmen vom 27.04.2020 und 16.11.2020 ergänzt worden sind. Dieser hat ausgehend von aktuellen Messungen an einer vergleichbaren bestehenden Leitung (ähnliche Masttypen und Leiterseilaufhängung, ebenfalls Viererbündel) sowie Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten zur Ermittlung der Hintergrundbelastung die maßgebenden Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt. Die Immissionsprognose ist als Anlage 12 in den Planunterlagen enthalten. Die Untersuchungen des TÜV sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich.

In der Immissionsprognose wurden nach Prüfung aller relevanten Gegebenheiten die Immissionsorte (IO) IO1-IO13 ermittelt, die maßgeblich für die weitere Bewertung sind. Dabei wurden jeweils die zu den Geräuschquellen (Trasse) ausgerichteten Fassaden mit Fenstern schutzbedürftiger Räume als Immissionsorte berücksichtigt. Anhand von Ortsbesichtigungen, der Untersuchungen zur Vor- bzw. Hintergrundbelastung, sowie der anschließend berechneten zu erwartenden

Immissionspegel durch das Planvorhaben wurde anhand der Gebietsausweisung eine Auswahl der tatsächlich kritischen Immissionsorte getroffen. Im Zweifelsfall wurden mehrere Fenster berechnet und dasjenige mit dem am höchsten errechneten Pegel ausgewählt.

Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten.

Die Vorbelastungsmessungen wurden auf die Immissionsorte IO2 – IO4, IO7, IO10, IO11a und IO12 eingegrenzt, an welchen eine relevante Geräuschzusatzbelastung durch das Planvorhaben, d.h. eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB(A) im maßgeblichen Betriebszustand, zu erwarten ist (vgl. hierzu Abschnitt 11.2 des Prognosegutachtens L8321). Zusätzlich wurden Messungen an den Immissionsorten IO5, IO6, IO11 und IO13 durchgeführt. Lediglich die orientierende Vorbelastungsmessung am Immissionsort IO13 hat eine relevante gewerbliche Vorbelastung während der Nachtzeit ergeben. Eine detailliertere Untersuchung der Geräuschvorbelastung am IO13 gemäß TA Lärm wurde nicht durchgeführt, da die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung durch die geplante Freileitung im maßgeblichen Betriebszustand im Sinne der TA Lärm, Nummer 3.2.1 als nicht relevant anzusehen ist.

Die Fremdgeräusch-Hintergrundpegel der übrigen Immissionsorte, vor allem durch Verkehrs- und natürliche Umweltgeräusche (v.a. Wassergeräusche der Rahmede am IO2, IO3, IO4 und IO5) geprägt, lagen bei der leisesten Nachtmessung zwischen 25 dB(A) und 44 dB(A). Deutlich wahrnehmbare Koronageräusche durch die vorhandene Leitung Bl. 2319 (IO2, IO3, IO10 und IO12) stellen keine Vorbelastung dar, da diese vor Inbetriebnahme der geplanten Leitung Bl. 4319 außer Betrieb genommen. Damit entspricht die gesamte Zusatzbelastung nachts des Vorhabens bis auf den IO13 auch der Gesamtbelastung nach TA Lärm.

Bei den maßgeblichen Immissionsorten IO1 bis IO13 sind die nachfolgenden Gebietseinstufungen und Immissionsrichtwerte zugrunde zu legen:

| Immissionsorte | | Gebiets- einstufung | Immissions- richtwerte gem. Nr. 6.1 TA Lärm |
|----------------|---|------------------------|---|
| | | | Nachts |
| IO1 | Becke 2, 58769 Nachrodt- Wiblingwerde, O-Fassade, EG | MI* | 45 dB(A) |
| IO2 | Siepenschlade 17, 58762 Altena, N-Fassade, 1.OG | WR | 35 dB(A) |
| IO3 | Siepenschlade 16, 58762 Altena, O-Fassade, 1.OG/DG | WR | 35 dB(A) |
| IO4 | Hummelstück 39, 58762 Altena, O-Fassade, DG | WR | 35 dB(A) |
| IO5 | Paulusweg 5, 58762 Altena, SW-Fassade, 1.OG | WA* | 40 dB(A) |
| IO6 | Rosmart 115, 58762 Rosmart, O-Fassade, DG | WA | 40 dB(A) |
| IO7 | Mühlhagener Weg 2, 58513 Lüdenscheid, SO-Fassade, 1.OG | WR | 35 dB(A) |
| IO8 | Versestraße 23, 58513 Lüdenscheid, O-Fassade, EG | WA* | 40 dB(A) |
| IO9 | Hohl 5, 58849 Herscheid, N-Fassade, 1.OG | MI* | 45 dB(A) |
| IO10 | Mühlhardt 14, 57439 Attendorn, N-Fassade, DG | WA* | 40 dB(A) |
| IO11 | Münchener Str. 6, 57439 Attendorn, NO-Fassade, DG | WA | 40 dB(A) |
| IO11a | Münchener Str. 35, 57439 Attendorn, NO-Fassade, 1.OG | WR | 35 dB(A) |
| IO12 | Meisenstraße 36a, 57439 Attendorn, N-Fassade, DG | WR* | 35 dB(A) |
| IO13 | Weberstraße 45, 57439 Attendorn, N-Fassade, DG | WA | 40 dB(A) |

* Gebietseinstufung ermittelt aufgrund der tatsächlichen Nutzung

Sofern Bebauungspläne vorliegen wird für die Bestimmung der Nutzung auf die Gebietsfestsetzung abgestellt. Für die Immissionsorte, die aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche eingestuft wurden, wurden hier die Richtwerte analog eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) bzw. eines reinen Wohngebietes (WR) am IO12 herangezogen. Für die Immissionsorte, die aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Landwirtschaft/Wald eingestuft wurden, wurde hier der Richtwert analog eines Mischgebietes (MI) herangezogen.

Für alle maßgeblichen Immissionsorte, außer am IO13, wurde nachts die Hintergrundbelastung gemäß TA Lärm ermittelt und dabei kein gewerblicher Einfluss festgestellt (s. Anhang 3 zum Messbericht L8321-1 vom 31.08.2018 zur Vorbelastung). Unabhängig davon ist die Vorbelastung nach Nummer 4.2 Buchstabe c) TA Lärm nicht zu berücksichtigen, wenn

die von der zu beurteilenden Anlage verursachte Zusatzbelastung mehr als 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt.

Für die Berechnung des Beurteilungspegels werden vier Emissionsansätze (EA) verwendet, welche die Witterungsbedingungen und die daraus resultierenden Koronageräusche darstellen:

- EA 0: trockene Witterung
- EA 1: leichter Niederschlag ($\leq 4,8$ mm/h)
- EA 2a: starker Schneefall [seltenes Ereignis]
- EA 2b: starker Regen ($> 4,8$ mm/h) [seltenes Ereignis]

Für jeden der Emissionsansätze liegen aktuelle Messungen des TÜV Hessen an 380-kV-Freileitungen mit vergleichbaren Leiterseilen vor. Anhand dieser Messwerte werden die Beurteilungspegel für die verschiedenen Emissionsansätze berechnet. Die Ergebnisse der Prognose für das Vorhaben sind für jeden Immissionsort in folgender Tabelle dargestellt:

| Immissionsort | | Zusatzbelastung gesamt [dB(A)] | | | |
|---------------|--|--------------------------------|------|-------|-------|
| | | EA 0 | EA 1 | EA 2a | EA 2b |
| IO1 | Becke 2, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, O-Fassade, EG | 19,1 | 35 | 40,4 | 37,4 |
| IO2 | Siepenschlade 17, 58762 Altena, N-Fassade, 1.OG | 19,4 | 35,3 | 40,7 | 34,7 |
| IO3 | Siepenschlade 16, 58762 Altena, O-Fassade, 1.OG/DG | 19,2 | 35,1 | 40,5 | 34,5 |
| IO4 | Hummelstück 39, 58762 Altena, O-Fassade, DG | 18,3 | 34,1 | 39,5 | 33,5 |
| IO5 | Paulusweg 5, 58762 Altena, SW-Fassade, 1.OG | 16 | 31,5 | 36,8 | 33,8 |
| IO6 | Rosmart 115, 58762 Rosmart, O-Fassade, DG | 18 | 33,8 | 39,1 | 33,1 |
| IO7 | Mühlhagener Weg 2, 58513 Lüdenscheid, SO-Fassade, 1.OG | 15,8 | 31,4 | 36,8 | 30,8 |
| IO8 | Versestraße 23, 58513 Lüdenscheid, O-Fassade, EG | 17,5 | 33,2 | 38,6 | 35,6 |
| IO9 | Hohl 5, 58849 Herscheid, N-Fassade, 1.OG | 19,6 | 35,6 | 40,9 | 34,9 |
| IO10 | Mühlhardt 14, 57439 Attendorn, N-Fassade, DG | 19 | 34,8 | 40,1 | 34,1 |
| IO11 | Münchener Str. 6, 57439 Attendorn, NO-Fassade, DG | 17,7 | 33,4 | 38,8 | 32,8 |
| IO11a | Münchener Str. 35, 57439 Attendorn, NO-Fassade, 1.OG | 16,2 | 31,7 | 37 | 31 |
| IO12 | Meisenstraße 36a, 57439 Attendorn, N-Fassade, DG | 15,1 | 30,5 | 35,8 | 29,8 |
| IO13 | Weberstraße 45, 57439 Attendorn, N-Fassade, DG | 17,7 | 33,4 | 38,8 | 32,8 |

Im Emissionsansatz EA0 unterschreitet die Geräuschzusatzbelastung des geplanten Vorhabens die jeweiligen Immissionsrichtwerte an den untersuchten Aufpunkten um deutlich mehr als 10 dB(A) für diesen, gemäß TA Lärm Anhang A.3.3.7 maßgeblichen Wert in Verbindung mit Ziffer 6.4 vom DIN 45645-1 konformen bestimmungsgemäßen Betriebsfall mit zum Nachweis geeigneten Wetterbedingungen (ohne Schnee, ohne Regenniederschlag). Somit befinden sich alle untersuchten maßgeblichen Immissionsorte bei vorherrschenden Witterungsbedingungen im Betriebszustand ohne Niederschlag außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Anlagen nach Ziff. 2.2. der TA Lärm.

Im Emissionsansatz EA1 werden an den Immissionsorten IO1, IO5, IO6, IO8, IO9, IO11 und IO13 die jeweiligen Richtwerte durch die zu erwartenden Geräuschzusatzbelastungen des Vorhabens um gerundet mindestens 6 dB(A) unterschritten. Somit ist die Geräuschbelastung der Anlage im Betriebszustand mit „leichtem“ Niederschlag ($\leq 4,8$ mm/h) an diesen untersuchten Immissionsorten nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen.

An den Immissionsorten IO2 und IO3 wird der jeweilige Immissionsrichtwert nach Ziffer 6.1 der TA Lärm für Reines Wohngebiet durch die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung durch das Vorhaben mit gerundet $L_r = 35$ dB(A) ausgeschöpft. An den Immissionsorten IO4, IO7, IO10, IO11a sowie IO12 wird der jeweilige Richtwert um gerundet mindestens 1 dB(A) unterschritten. Eine Vorbelastung durch andere gewerbliche Anlagen konnte an diesen Immissionsorten, an welchen die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden, bei den Immissionsmessungen vor Ort nicht festgestellt werden, sodass hier die zu erwartenden Zusatzbelastungen durch das Vorhaben als Gesamtgeräuschbelastung die Richtwerte nach TA Lärm einhalten.

Es ist anzumerken, dass es an den vorliegenden Immissionsorten bei den hier untersuchten Betriebszuständen mit geringen Niederschlagsmengen von $\leq 4,8$ mm/h durchaus auch zu einer Verdeckung der Koronageräusche durch die Regengeräusche kommen kann. Dies betrifft vor allem den mittel- und hochfrequenten Bereich, bei dem die Koronageräusche durch die Geräuschcharakteristik der Regengeräusche verdeckt werden.

Typisierende Messungen in urbanem sowie in dörflichem Umfeld zeigten, dass auch schon bei leichtem Regen die Umgebungsgeräusche witterungsbedingt stark zunehmen. Dazu gehören Umgebungsgeräusche von entfernt liegenden Verkehrswegen, die bei nasser Fahrbahn höhere

Pegel hervorrufen, sowie z.B. auch Tropfengeräusche auf Dächern, schallharten Flächen und Plätschern von Regenrinnen etc.. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die auftretenden Koronageräusche im Betriebszustand mit "leichtem" Niederschlag durch die witterungsbedingten Fremdgeräusche überlagert bzw. verdeckt werden und messtechnisch nicht isoliert erfassbar sind. Gemäß Lärmgutachten liegen bei der hier maßgeblichen projektspezifischen Regenintensität von 2,9 mm/h (97% Perzentil) die Regenfremdgeräusche in urbanem oder dörflichem Umfeld bereits bei Hintergrundsummenpegeln L_{pAF95} zwischen ca. 43 dB(A) und 45 dB(A).

Mit starkem Schneefall EA2a und Niederschlag EA2b ist laut der Prognose (v.a. projektspezifische Wetterprognosen der Station „Neuenrade-Blintrop“) in weniger als 10 Nächten im Jahr zu rechnen. Diese Situationen können als seltenes Ereignis nach Nummer 7.2 TA Lärm bewertet und die Richtwerte nach Nummer 6.3 TA Lärm angewendet werden. Die extremen Wetterlagen kommen prognostisch an weniger als zehn Tagen im Jahr vor und haben in der Regel eine kurze Dauer. Aufgrund der geringen Häufigkeit dieser Zustände über einen Zeitraum von einer vollen Stunde Nr. 7.2 TA Lärm angewendet werden. Im Übrigen werden die Geräusche bei derartigen extremen Wetterlagen in der Regel ohnehin von den Geräuschen der Niederschlagsereignisse überdeckt. Dies ist in den Gutachten des TÜV Hessen hinreichend dargelegt und wurde von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Vor diesem Hintergrund ist in den Fällen der EA2a und EA2b als seltene Ereignisse ein Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) zulässig. Die Immissionsrichtwerte eines seltenen Ereignisses werden dabei um gerundet mindestens 14 dB(A) unterschritten.

Somit kann abschließend festgestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorliegen.

5.4.1.3 Sonstige Immissionen

Der von Höchstspannungsfreileitungen erzeugte Beitrag von Ozon und Stickoxiden liegt in unmittelbarer Nähe der Leiterseile nur unwesentlich über der natürlichen Luftkonzentration (rund 20-30 Millionstel %) und ist bereits in einem Abstand von 4 m nicht mehr nachweisbar.

Die Thesen der „Bristolstudie“, dass Radon, bzw. dessen strahlende Zerfallsprodukte sich um die Leitung in starken Konzentrationen ansammeln und zu erhöhten Krebsraten im Umfeld von Hoch- und

Höchstspannungsfreileitungen führen, konnten nicht nachgewiesen werden. Diese Auffassung teilt auch das Bundesamt für Strahlenschutz.

Eine erhöhte Reaktionsfreudigkeit weiterer Elemente ist im unmittelbaren Nahbereich um die Leiterseile festzustellen, allerdings bereits in einer Entfernung von 40 cm vom Leiterseil messtechnisch nicht mehr nachweisbar.

Die in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ionisierten Staubteilchen geben ihre Ladung im Nahbereich der Leitung wieder ab, sodass keine ionisierten Staubpartikel im Umland verteilt werden.

Gefahren durch elektrische Entladungen an metallischen Zaunanlagen bestehen aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ebenfalls nicht, auch wenn diese als sehr unangenehm empfunden werden. Die elektrischen Entladungen sind auf Potentialdifferenzen zwischen den metallischen Anlagen und der berührenden Person - hervorgerufen durch das elektrische Feld der Freileitung - zurückzuführen. Abhilfe kann hier geschaffen werden durch eine Erdung oder andere Art der Beseitigung der Potentialdifferenz. § 49 EnWG schreibt die Anforderungen an Energieleitungen fest. Somit ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden und die technische Sicherheit der Freileitung gewährleistet ist.

5.4.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Hinblick auf die geringen, sich auf die Maststandorte beschränkenden Flächenversiegelungen nicht zu erwarten. Schmutzeinträge in das Grundwasser werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Baustellen (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 4.2 zu den wasserrechtlichen Anforderungen im Abschnitt A des Beschlusses) und bei Beachtung der Schutzvorkehrungen bei den ggf. erforderlich werdenden Grundwasserabsenkungen und -ableitungen aus den Baugruben für die Fundamente der Masten vermieden.

Besonders schützenswerte Oberflächengewässer oder Feuchtgebiete sind nicht direkt betroffen und werden nur überspannt oder durch besondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geschützt.

Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Hochspannungsfreileitungen sind daher Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen. Insoweit stehen auch den ggf. erforderlich werdenden Grundwasserableitungen bei den standortangepassten Gründungen keine Versagungsgründe (§ 12 WHG) entgegen. Die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Bedenken vorgetragen.

5.4.3 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Für alle Untergrundarbeiten im Bereich der Masten ist eine ökologische Baubegleitung und Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden der Städte und der Kreise angeordnet. (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 4.8.1 im Abschnitt A des Beschlusses).

Für den Fall, dass im Zuge der Bauausführung bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, wird festgesetzt, dass die erforderlichen Maßnahmen einzelfallspezifisch mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

Im Rahmen des Leitungs- und Anlagenbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu erwarten.

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keine Schadstoffbelastungen im Boden. Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden nicht mehr verwendet. Soweit in der Vergangenheit Belastungen durch ihre Verwendung entstanden sind, werden ebenfalls entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen.

Auf die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses unter Nr. 4.2, 4.3 und 4.8 im Abschnitt A wird verwiesen.

Dauerhafte Auswirkungen mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen durch Vollversiegelungen treten für den Boden lediglich kleinflächig im Bereich der Mastestiele der Neubaumasten auf. Im Bereich der übererdeten Mastfundamente verbleibt ein Teilverlust der Bodenfunktionen.

Der Konflikt wird bei der Bilanzierung des Eingriffs und der Ermittlung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Die von dem Geologischen Dienst NRW und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe geforderte bodenkundliche Baubegleitung wird im Rahmen der mit diesem Bescheid festgesetzten ökologischen Baubegleitung umgesetzt.

Hinsichtlich bergbaulicher Besorgnisse im Untersuchungsraum sind entsprechende Baugrunduntersuchungen für jeden Maststandort (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 4.8.8 zu Bodenschutz und Altlasten im Abschnitt A des Beschlusses) angeordnet worden.

Angesichts des geringen Versiegelungsgrades ist die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzes nicht begründet. Dem von § 1 S. 2 BBodSchG und § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.

5.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören auch die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben wie die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich einiger Landschaftsschutzgebiete sowie eines Naturschutzgebietes erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für deren Erteilung als gegeben an. Verbotstatbestände werden auch bezüglich gesetzlich geschützter Biotope erfüllt. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen liegen vor.

5.4.4.1 Artenschutz

Für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Umsetzung

artenschutzrechtlicher Vorgaben der europäischen FFH-RL und der V-RL dienen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war zu prüfen, ob die folgenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden:

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, gelten die vorgenannten Zugriffsverbote nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Die dortigen Vorschriften modifizieren die Verbotstatbestände für in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, sowie für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, sodass sich die Prüfung in den dort genannten Fällen nur auf die europarechtlich geschützten Arten und sogenannten „Verantwortungsarten“ bezieht. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bisher nicht existiert, fokussiert sich die Betrachtung auf die europarechtlich geschützten Arten. Zudem wird geprüft, ob das Vorhaben Schäden an bestimmten Arten gem. § 19 BNatSchG hervorrufen kann.

Die Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Artenschutz hat die Vorhabenträgerin in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt, der Bestandteil der Umweltstudie ist. Die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellen die Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die zu treffende Planungsentscheidung dar.

Die gutachterliche Darstellung bezieht sich auf die Arten, die im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) als so genannte planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Zusätzlich zu den in NRW als planungsrelevant eingestuften Vogelarten wurden auch ungefährdete Brut- und Rastvogelarten (= „Allerweltsarten“) erfasst, die einer mittleren bis hohen Gefährdung durch Leitungsanflug unterliegen. Das FIS enthält eine vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) getroffene und naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten, die für NRW artenschutzrechtlich relevant sind. Dort nicht aufgeführte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten haben entweder keine bodenständige Population in NRW oder sind häufig vorkommende, sogenannte „Allerweltsarten“ mit günstigem Erhaltungszustand. Da für diese Arten keine Gefährdung, Störung oder Zerstörungen von Lebensstätten zu erwarten ist, kann auf eine nähere Betrachtung insoweit verzichtet werden. Die im Trassenkorridor voraussichtlich vorkommenden, besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten und nicht anfluggefährdeten Vogelarten wurden in der gutachterlichen Darstellung daher grundsätzlich in Gilden zusammengefasst betrachtet. Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes für die nicht europarechtlich geschützten Arten und die nicht planungsrelevanten Arten auf die Anwendung der Eingriffsregelung beschränkt. Darüber hinaus wurden nach Maßgabe des § 19 BNatSchG auch die Arten berücksichtigt, die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt werden.

Als Datengrundlage wurden zunächst in einem Untersuchungskorridor von 600 m, in Schutzgebieten auch darüber hinaus, Biotoptypenkartierungen durchgeführt (Luftbildauswertung, Umweltinformationen des Landes NRW, Geländebegehung 2013, aktualisiert 2017/2018). Dabei wurden Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige faunistische Funktionselemente in Trassennähe kartiert, Funde wie Kolonie- oder Horststandorte besonders störanfälliger Arten auch darüber hinaus. Amtliche Daten des LANUV (Fundortkataster, Messtischblattabfrage, Daten zu Schutzgebieten)

wurden ausgewertet. Eigene Erhebungen hat die Vorhabenträgerin für die Tierarten bzw. –gruppen Haselmaus (Ausbringung künstlicher Niströhren in geeigneten Teilgebieten in 2013), Fledermäuse (Höhlenbaumerfassung in Trassennähe bis ca. 50 m Entfernung in 2013, Arterfassung mit Bat-Detektor auf Grundlage der Höhlenbaum- und Altholzerfassung in ausgewählten Bereichen in 2013), Wildkatze (Informationen ortskundiger Vertreter des BUND und NABU sowie Recherchen), Amphibien und Reptilien (jeweils im Bereich der Maststandorte und Arbeitsflächen in 2013 und 2018), Tagfalter (im Umfeld geplanter Masten und Arbeitsflächen in 2013 und 2018), Fische (Angaben aus dem Fundortkataster des LANUV) sowie Brutvögel (flächendeckende Revierkartierungen in den Jahren 2013 und 2018, spezielle Erfassung für Haselhuhn in 2013 und 2018 und Flugbewegungen des Schwarzstorches (ergänzende gutachterliche Stellungnahme April 2021)) und Nahrungsgäste sowie Rastvögel/Durchzügler (in den Jahren 2013 und 2018) durchgeführt. Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenspektrums ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die vorgelegten Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheit der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu. Auch das Anhörungsverfahren hat diesbezüglich keine Defizite ergeben, Einwendungen und Anträge, die sich auf weitergehende faunistische Untersuchungen oder eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes beziehen, werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Für das so ermittelte Artenspektrum wurde zunächst eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht offensichtlich auszuschließen war, wurden einer ausführlichen Art-für-Art-Betrachtung unterzogen.

Gemäß mündlichen Angaben ortskundiger Vertreter des NABU und des BUND ist im betrachteten Raum mit einem Vorkommen der Wildkatze zu rechnen. Jedoch liegen auf Nachfrage der Vorhabenträgerin keine konkreten Hinweise vor. Innerhalb eines Projektes des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe wurden Belege für eine Wiederbesiedlung der Region um Willertshagen und Kierspe (Ebbegebirge) über eindeutige Haarproben an einem Lockstab (2016) und per Wildkamera (2017) dokumentiert. Für den hier betrachteten Raum liegen jedoch keine Hinweise auf eine ortsansässige und sich reproduzierende Population vor. Es besteht höchstens die Möglichkeit, das weit umherstreifende Einzeltiere in das Untersuchungsgebiet

vordringen, allerdings befindet sich das eigentliche Kernrevier der Art außerhalb des Vorhabenbereichs, sodass die Art nicht vertieft betrachtet wurde.

Die Haselmaus wurde in 25 Röhren nachgewiesen, davon an zehn Standorten der Antragstrasse: westlich Deierte, nordöstlich Stübbecken, südöstlich Voßnocken, südöstlich Sassenscheid, nördlich Oevenscheid, nördlich Altroggenrahmede, nördlich Rosmart, nördlich Brüninghausen, westlich Himmelmert und nördlich Neuenhof; sowie an drei Standorten der Rückbautrasse: nördlich und südlich Wiblingwerde und östlich Waldeney. Die Fundorte dieser Art befinden sich nahezu alle im Umfeld der Arbeitsflächen, bzw. im Bereich der Schutzstreifenerweiterung (Betroffenheit durch Gehölzentnahme). Daher ist eine vertiefte Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Für die nachgewiesenen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zweifarbflедermaus und Rauhaufledermaus konnte eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Für die nachgewiesenen Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus konnte eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Von den insgesamt 43 erfassten Höhlenbäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes eignen sich neun Höhlenbäume als Fledermausquartiere. Hiervon eignen sich wiederum sechs als Sommerquartiere und drei ggf. auch als Winterquartiere. Diese neun Höhlenbäume werden voraussichtlich beim Bau der Antragstrasse entnommen. Daher ist für die o.g. betroffenen Arten eine vertiefte Betrachtung notwendig.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten Erdkröte, Feuersalamander und Grasfrosch sind in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft, sodass die Betrachtung der Arten im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt. Für die potenziell vorkommende Amphibienart Geburtshelferkröte kann ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensräume vom Leitungsbau betroffen sind, eine vertiefte Betrachtung ist demnach nicht erforderlich.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Arten Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse sowie die nach Europarecht geschützte Art Zauneidechse nachgewiesen. Darüber hinaus gibt es durch Hinweise Ortskundiger und den Daten der AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) Aussagen zu einem Vorkommen der Schlingnatter. Da die Arten

Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft sind, werden sie im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet. Für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter gibt es einen potentiellen Lebensraum im Bereich der Mastbaustellen der Maste 85 bis 87. Da eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Habitate dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann, werden diese Arten einer vertieften Betrachtung unterzogen. Planungsrelevante Arten aus den Gruppen der Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Krebse, Fische und Pflanzen konnten nicht festgestellt werden. Da die in NRW gefährdete und geschützte Art des Mädesüß-Perlmutterfalter nicht zu den europarechtlich geschützten Arten gehört und innerhalb von NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten gezählt wird, entfällt eine weitere Betrachtung. Ebenso wird die Groppe nicht weiter betrachtet, da eine Beeinträchtigung des besiedelten Bereichs ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der flächendeckend durchgeführten Brutvogelkartierung wurden Betroffenheiten potenziell vorkommender planungsrelevanter Brutvogelarten, die nicht nachgewiesen wurden, ausgeschlossen. Die im Raum nachgewiesenen Brutvogelarten wurden zunächst einer Relevanzprüfung unterzogen. Einer vertieften Analyse im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ gem. VV-Artenschutz wurden die nachgewiesenen Brutvögel Baumpieper (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Feldlerche (ein Brutpaar in der Feldflur nördlich Rosmart, westlich der Masten 116 und 117; ein Brutpaar nördlich Wettringhof, westlich des Masten 122), Haselhuhn (Vorkommen in den Wäldern am Ochsenkopf, südöstlich Hohenlimburg zwischen den Masten 58 und 80), Mäusebussard (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Neuntöter (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Rotmilan (ein Brutpaar nördlich Grennigloh etwa bei Mast 96, ein Brutpaar südlich Oberbrünninghausen etwa bei Mast 132, ein Brutpaar nördlich Wörden etwa bei Mast 87), Star (ein Brutpaar bei Grennigloh etwa bei Mast 99), Waldkauz (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Waldlaubsänger (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Waldschnepfe (ein Brutpaar östlich Grünewald, etwa bei Mast 144; ein Brutpaar nördlich Friedlin, etwa bei Mast 147; ein Brutpaar nördlich Neuenhof, etwa bei Mast 164), Wespenbussard (ein Brutpaar südöstlich Voßnocken zwischen den Masten 93 und 94) unterzogen. Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Rauchschwalbe, Schwarzspecht,

Sperber, Turmfalke und Waldohreule konnten Beeinträchtigungen durch den geplanten Leitungsbau ausgeschlossen werden.

Bei den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Gast- und Rastvögeln wurden Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel unterschieden. Als Nahrungsgäste wurden Vogelarten betrachtet, die in der Umgebung brüten und den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Für die Nahrungsgäste Graureiher und Schwarzstorch wird eine vertiefte Analyse im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Für Baumfalke, Eisvogel, Feldsperling, Habicht, Mehlschwalbe, Saatkrähe, Schwarzmilan und Wanderfalke konnten mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die anderen Nahrungsgäste treten auch als Brutvögel auf. Bei den anfluggefährdeten Rastvögeln und Durchzüglern handelt es sich um die Vogelarten Blässhuhn, Braunkehlchen, Kranich, Reiherente, Star, Steinschmätzer, Stockente und Wiesenpieper. Als mögliche Rastvogelhabitate gelten in der Nähe des Trassenverlaufs die Fuelbecke-Talsperre, die Oestertalsperre sowie die Lenne- und Biggeaue. Mögliche Beeinträchtigungen durch ein Kollisionsrisiko sind für den Kranich und den Star nicht auszuschließen. Für den Kranich wird daher eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (diese wird für den Star als Brutvogel ebenfalls durchgeführt). Die restlichen genannten Arten wurden als sogenannte Gilde einer näheren Betrachtung unterzogen. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere die ökologische Baubegleitung, Auswirkungen auf die sogenannten „Allerweltsarten“ weitgehend vermieden werden. Nicht planungsrelevante Arten, die einem Anflugrisiko unterliegen, wurden bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials durch Leitungsanflug berücksichtigt. Insgesamt ist für die nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vom Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszugehen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen formuliert, in die landschaftspflegerischen Begleitpläne übernommen und mit diesem Bescheid festgesetzt:

- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse vor baubedingter Beeinträchtigung möglicher Fledermausquartiere (Baumhöhlenkontrolle vor Fällung, Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme, Anbieten von Ersatzquartieren), sofern zum Erhalt vorgesehene Höhlenbäume unvorhergesehen doch nicht erhalten werden können oder im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten Höhlenbäume neu entdeckt werden,

- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit Habitatfunktion (z.B. Höhlenbäume),
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Brutvogelschutz im Offenland (z.B. Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und/oder Baumaßnahmen),
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Brutvogelschutz in Gehölzbeständen (z.B. Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme),
- Vermeidung von Störungen zum Schutz sonstiger besonders empfindlicher, seltener, koloniebrütender oder standorttreuer gehölzbrütender Vogelarten (insbesondere Bauzeitenregelungen),
- Vermeidung von Störungen zum Schutz des Haselhuhns (insbesondere Bauzeitenregelungen),
- Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Markierung der Erdseile und unteren Leiterseile (in konkreten Konfliktbereichen des Schwarzstorches) in vogelschlaggefährdeten Bereichen,
- Schutzmaßnahmen für Haselmäuse vor baubedingter Beeinträchtigung besiedelter Gehölzbestände (Anbieten von Nistkästen außerhalb vor Baubeginn, Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme),
- Schutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien vor baubedingter Beeinträchtigung besiedelter Habitate und Laichwege (insbesondere Aufbau von Schutzzäunen und Absammeln von Individuen),
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Schmetterlingsschutz (insbesondere frühzeitige Mahd potenzieller Futterpflanzen für frühzeitige Umsiedlung),
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Ameisen (frühzeitige Umsiedlung von nicht zu erhaltenden Nestern).

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos für Vögel wurde eine ergänzende Betrachtung des artspezifischen Kollisionsrisikos von Vogelarten nach Bernotat et al. (2018) i.V.m. Liesenjohann et al. (2019) durchgeführt. Diese kommt in nachvollziehbarer Weise und auf Basis von aktuellen Erkenntnissen und fachlich anerkannten Methoden zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Markierung der Erdseile / untere Leiterseile) kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt.

Der ebenfalls festgesetzten ökologischen Baubegleitung kommt besondere Bedeutung für die Gewährleistung der artenschutzrechtlichen erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für keine der geprüften Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zudem wurde dargelegt, dass die Populationen der potenziell betroffenen Tierarten und –gruppen, insbesondere der Avifauna in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. dass sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Somit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i.S. von § 19 BNatSchG vor. Insgesamt kann die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG festgestellt werden. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die Beurteilung der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich auch auf die Veränderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben.

Die Entscheidung über die Belange des Artenschutzes wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (HNB) getroffen. Die HNB bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2019, sowie in den Stellungnahmen zu der 1. Planänderung (vom 30.09.2020) und der 2. Planänderung (vom 05.05.2021) das Ergebnis der Artenschutzprüfung. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die von der HNB geforderten Auflagen sind ohnehin schon Bestandteil der Antragsunterlagen und damit verbindlich umzusetzen oder werden als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzt.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Olpe hat vorgetragen, dass die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Erhebungen im Hinblick auf einige planungsrelevante Arten nicht plausibel erscheinen. Der Umfang der Ermittlung der betroffenen Arten entspricht der im Scopingverfahren abgestimmten Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller zusätzlich hinzugezogenen Hinweise und Daten und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Auswirkungen durch das Vorhaben und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit bewerten zu können.

Dies gilt auch für die von der UNB beim Kreis Olpe befürchteten Defizite in der Erfassung der Haselmaus. Eine quantitative Erfassung aller Haselmäuse war nicht erforderlich, da wirksame Vermeidungsmaßnahmen schon dann umgesetzt werden, wenn in potenziell geeigneten Habitaten Einzelnachweise vorliegen. Verbleibenden Restunsicherheiten hinsichtlich der Verbreitung der Haselmaus wird durch den Einsatz der ökologischen

Baubegleitung (ÖBB) begegnet. Die jeweils erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden vor Beginn der Baumaßnahme in den einzelnen Abschnitten mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Nach den Kartierungen auftretende Erkenntnisse zur Verbreitung gefährdeter Arten werden ebenfalls von der ÖBB berücksichtigt, z.B. die von der UNB Kreis Olpe angeführten Schwarzstorchhorste in den Abschnitten 6 und 7. Diesen neuen Standorterkennnissen wurde seitens der Vorhabenträgerin in einem separaten Gutachten zur Kollisionsbetrachtung des Schwarzstorches Rechnung getragen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird in diesem Gutachten in ausreichender Weise dargestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Anflugrisikos gegeben ist.

5.4.4.2 Natura 2000-Gebiete

Das Leitungsvorhaben steht mit den Vorschriften des § 34 BNatSchG im Einklang, die dem Schutz von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten) dienen. Als erheblich zu wertende Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE 4711-302 „Gessardthöhle“ und DE 4712-302 „Schönebecker Höhle“ lassen sich nach dem Ergebnis der Vorstudie der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung ausschließen.

Der FFH-Gebietsschutz steht dem Vorhaben daher nicht entgegen. Eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG / Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nicht erforderlich. Betroffenheiten weiterer Natura 2000-Gebiete ergeben sich schon aufgrund ihrer Lage und Entfernung zur planfestgestellten Trasse nicht.

Projekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebietes zu überprüfen („FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen (Summation) unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie eines Risikomanagements zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, es sei denn,

es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor.

Nach den Regelungen der VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der VRL zum Habitatschutz, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.06.2016) gliedert sich diese Überprüfung in drei Stufen. Nur wenn bzw. soweit Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, kann es mit der Stufe I, der FFH-Vorprüfung bzw. dem sogenannten „Screening“ sein Bewenden haben. Ist dies nicht der Fall, muss als Stufe II die vertiefende Prüfung der Erheblichkeit durchgeführt werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen trotz Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, bedarf es ggf. eines Ausnahmeverfahrens der Stufe III.

Voraussetzung für die Beurteilung der projektbedingten Einwirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, allerdings muss die Methode den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten. Insofern ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Vielmehr bedarf es einer Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile, die die Bewertung der Projektwirkungen ermöglicht. Die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind signifikante Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, einschließlich der charakteristischen Arten sowie FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL. Die Vorhabenträgerin hat für die FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erstellen lassen und als Bestandteil der Umweltstudie mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die darin dokumentierten Untersuchungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben, die sich aus dem BNatSchG, der dazu ergangenen Rechtsprechung und der VV-Habitatschutz ableiten lassen.

FFH-Gebiet „Gesshardthöhle“ (DE 4711-302)

Im vorlaufenden Raumordnungsverfahren wurde für das FFH-Gebiet „Gesshardthöhle“ im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen, dass die Projektwirkungen zu Beeinträchtigungen führen. Die planfestgestellte

Trasse verläuft im Randbereich des Untersuchungsraums in einem Abstand von mindestens 360 m des FFH-Gebietes in der im Raumordnungsverfahren geprüften Trasse. Zu den im Raumordnungsverfahren ermittelten maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes haben sich ebenfalls keine Änderungen ergeben. Demnach hat die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit weiterhin Bestand. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von der Trasse und der maßgeblichen Bestandteile sind sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen, auch Summationswirkungen treten nicht auf.

FFH-Gebiet „Schönebecker Höhle“ (DE 4712-302)

Im vorlaufenden Raumordnungsverfahren wurde für das FFH-Gebiet „Schönebecker Höhle“ im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen, dass die Projektwirkungen zu Beeinträchtigungen führen. Die planfestgestellte Trasse verläuft im Randbereich des Untersuchungsraums in einem Abstand von mindestens 340 m des FFH-Gebietes in der im Raumordnungsverfahren geprüften Trasse. Zu den im Raumordnungsverfahren ermittelten maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes haben sich ebenfalls keine Änderungen ergeben. Demnach hat die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit weiterhin Bestand. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von der Trasse und der maßgeblichen Bestandteile sind sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen, auch Summationswirkungen treten nicht auf.

Die Entscheidung über die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (HNB) getroffen. Die HNB bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2019 das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG / Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nicht erforderlich.

5.4.4.3 Sonstige Schutzgebiete

Die Trasse im planfestzustellenden Abschnitt in dem Märkischen Kreis und dem Kreis Olpe verläuft größtenteils durch den Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“, gegründet und vom Umweltministerium NRW anerkannt in 2015. Im Naturpark sind mehrere Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Von dem geplanten Leitungsneubau wird folgendes Naturschutzgebiet (NSG) von der Trasse überspannt und von Mastbauten sowie temporären Baustellenflächen beansprucht:

- NSG MK-061 „Im Wiebruch“.

Das NSG „Im Wiebruch“ ist ausgewiesen durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.10.1998. Es wurde festgesetzt zur Erhaltung der westlichen Teilfläche des Naturschutzgebietes. Diese dient als Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften, welche für Nassbrachen und Borstgrasrasen typisch sind, darunter zahlreiche gefährdete Pflanzenarten. Die östliche Teilfläche des Naturschutzgebietes dient der Erhaltung der Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die für Erlensumpfwälder und Extensivgrünland typisch sind und ebenfalls gefährdete Pflanzenarten beheimaten. Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet der Wiederherstellung der ursprünglichen Biozönose des heute fichtenbestockten Niedermoor-Bereiches.

Das NSG besteht aus zwei Teilflächen, die durch einen Weg geteilt werden. Das NSG wird auf einer Länge von ca. 180 m überspannt. Innerhalb des NSG wird ein Mast neu errichtet und zwei Maste werden zurückgebaut (Mast 147, Rückbaumasten 6908 und 0161). Durch die Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge reduziert sich die Schutzstreifenbreite der neu geplanten Leitung gegenüber dem bestehenden Schutzstreifen, jedoch kommt es durch den Verschwenk bei Mast 146 zu einem Verschwenk des neuen Schutzstreifens in südlicher Richtung. Die temporären Bauflächen werden teilweise außerhalb des Schutzstreifens angelegt. Aufgrund des geplanten Freileitungsprovisoriums mit temporären Stahlgittermasten werden die Arbeitsflächen innerhalb des NSG durch ggf. Gehölzentnahme, Gehölzrückschnitt o.ä. freigemacht. Nach Beendigung der Maßnahmen wird der Bereich der Arbeitsflächen wieder rekultiviert. Durch den Neubaumast wird ein Birkenmischwald im bestehenden Schutzstreifen beansprucht, die beiden Rückbaumasten befinden sich zum einen ebenfalls in einem Birkenmischbestand und auf einer Intensivgrünlandfläche. Ferner werden die Nassbrachen und Borstgrasrasen durch die Schutzstreifenerweiterung nicht beeinträchtigt. An der nördlichen Seite wird der Schutzstreifen der DB-Freileitung durch den Rückbau teilweise bezüglich der Wuchshöhenbeschränkung zurückgenommen. Insgesamt bleibt der Charakter des NSG erhalten. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes ist nicht zu vermeiden. Für die geplante Trasse sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die bezüglich der gewählten Trassenführung eine andere

Ausführung nahelegen würden. Bei Prüfung der kleinräumigen Varianten wurde die raumverträglichste Trassenführung beantragt.

Von dem geplanten Leitungsneubau werden folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG) von der Trasse überspannt und von Mastbauten sowie temporären Baustellenflächen beansprucht:

- LSG 4511-0020 (Typ A) „Iserlohn“ ,
- LSG 4512-0004 „Märkischer Kreis“ ,
- LSG 4711-0001 „Typ A“ ,
- LSG 4812-0003 (Typ A) „Herscheid“ ,
- LSG 4712-0001 „Plettenberg – Herscheid – Neuenrade“ ,
- LSG 4812-0001 (Typ A) „Attendorn – Heggen – Helden“ .

Das LSG „Iserlohn“ Typ A wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ des Märkischen Kreises vom 04.11.2005. Schutzziele sind die Sicherung des gesamten Landschaftspotenzials in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung, die Forst- und Wasserwirtschaft sowie die gleichzeitige Sicherung des lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotenzials. Darüber hinaus sollen ebenfalls die ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch die Erhaltung des offenen Charakters gesichert werden. Das LSG wird überspannt und ist von der Errichtung von fünf Masten (Nr. 58, 76, 77, 78 und 79) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Das LSG „Märkischer Kreis“ wurde ausgewiesen durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.06.2016. Die Ausweisung erfolgte zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft. Diese wird im Wesentlichen geprägt durch ein bewegtes Relief mit einem hohen Anteil an steilen Hanglagen und zahlreichen tief eingeschnittenen Flusstälern, mehreren Fließgewässern und naturnahen Auenräumen, naturnahen Bächen, Siepen und Quellbereichen, naturraumtypischen Laubwäldern, landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichten und Ufergehölzen, natürlichen Felsbildungen und Höhlen und Geotopen der Massenkalkzone. Daneben dient das LSG der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, um eine Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu schaffen. Da das LSG eine besondere Eignung und Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung hat, soll diese

ebenfalls bewahrt und weiterentwickelt werden. Es wird überspannt und ist von der Errichtung von 40 Masten (80 bis 117, 1020 und 120) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Das LSG „Typ A“ wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises vom 16.12.1994. Schutzziele sind die Sicherung des gesamten Landschaftspotenzials in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung, die Forst- und Wasserwirtschaft sowie die gleichzeitige Sicherung des lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials. Daneben soll ebenfalls die Erhaltung des offenen Charakters des LSG durch Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Räume gewährleistet sein. Das LSG wird überspannt und ist von der Errichtung von 14 Masten (121 - 134) mit jeweils temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Das LSG „Herscheid“ – Typ A wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ des Märkischen Kreises vom 04.11.2005. Die Schutzziele sind die Sicherung des gesamten Landschaftspotenzials in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung, die Forst- und Wasserwirtschaft sowie die gleichzeitige Sicherung des lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotenzials. Daneben soll ebenfalls die Erhaltung des offenen Charakters des LSG durch Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Räume gewährleistet sein. Das LSG wird überspannt und ist von der Errichtung von 20 Masten (135 – 146, 148 - 155) inkl. der jeweils - temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Das LSG „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ des Märkischen Kreises vom 05.12.2012. Es wurde ausgewiesen zur Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zukommt. Es wird überspannt und ist von der Errichtung von sieben Masten (156 – 162) betroffen inkl. der jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen.

Das LSG „Attendorn – Heggen – Helden“, Typ A wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Attendorn – Heggen – Helden“ des Kreises Olpe vom 02.11.2006. Schutzziele sind Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen

Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die Ausweisung erfolgte aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das LSG wird überspannt und ist von der Errichtung von 14 Masten (163 – 165 und 167 - 177) inkl. der jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Die Querung der Landschaftsschutzgebiete ist aufgrund der großräumigen Abgrenzungen der gebiete unvermeidbar. Darüber hinaus werden die Gebiete bereits durch die vorhandenen Bestandsleitungen gequert, die im Übrigen durch das vorliegende Vorhaben genutzt werden soll.

Folgende gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) befinden sich im Bereich von Arbeitsflächen bzw. im Schutzstreifen des Ersatzneubaus:

- GLB 2.4.3 „Potmecke-Siepen östlich Leifringhausen“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 4 „Lüdenscheid“),
- GLB 2.4.45 „Gehölzstreifen südöstlich Brüninghausen“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 4 „Lüdenscheid“),
- GLB 2.4.64 „Gehölzstreifen nordöstlich Wenninghausen“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 4 „Lüdenscheid“),
- GLB 2.4.31 „Ufergehölz am Schlittenbach westlich und östlich Wettringhof“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 4 „Lüdenscheid“),
- GLB 2.4.33 „Gehölzstreifen am Weg östlich Wettringhof“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 4 „Lüdenscheid“),
- GLB 2.4.17 „Gehölzbestände Höllmecke“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“),
- GLB 2.4.29 „Hecken-Grünland-Komplex und Gehölzstreifen zwischen Herscheid und Wiebruch“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“),
- GLB 2.4.52 „Alte Bahntrasse Ahebachtal“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“),
- GLB 2.4.57 „Höllmecketal“ (Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“).

Da es sich bei der geplanten Leitung um einen Neubau in vorhandener Trasse handelt, der überwiegend im bestehenden Schutzstreifen stattfindet, sind in den genannten Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen insgesamt lediglich geringe Flächenanteile dauerhaft neu betroffen. Die Beeinträchtigungen durch

Baustelleinrichtungsflächen sind jeweils nur temporär wirksam. Durch die Vorüberlegungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Trassenwahl sowie durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Obwohl das Bauvorhaben teilweise in Landschafts- und Naturschutzgebieten durchgeführt wird und geschützte Landschaftsbestandteile nicht vollständig von Bauarbeiten verschont werden können, sind die verbleibenden Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des gleichzeitigen Leitungsrückbaus, weit überwiegend von schwacher bis mittlerer Intensität.

In dem NSG sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In den LSG sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Dem Vorhaben stehen demnach Verbote des BNatSchG i.V.m. den Landschaftsplänen und Schutzgebietsverordnungen entgegen. Die erforderlichen Befreiungen von den Verboten werden mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die erforderlichen Befreiungen können gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt, sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Elektrizitätsübertragung und der Versorgungssicherheit. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiungen erfordern. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete

ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgebiete. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die benannten Schutzgebiete zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch die Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen bis mittleren Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Von den gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet werden folgende von Arbeitsflächen berührt und gleichzeitig von der Trasse überspannt:

- GB-4611-678 artenreiche Magerwiesen und –weiden (Bestandsmast 0073 + 11074; Provisorium P11),
- GB-4712-317 artenreiche Magerwiesen und –weiden (Bestandsmast 6926),
- GB-4712-323 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Quellbereiche (Bestandsmasten 0150, 6919, Mast 139, Querung durch temp. Zuwegung),
- GB-4812-0022 (Bestandsmast 6908, Mast 147),
- GB-4812-0005 (Bestandsmasten 0164, 6905, Mast 149),
- Ohne Kennung: Quellbereich (Nachweise Dunkers Quellschnecke) (Provisorium P4, Randbereich der Arbeitsfläche),
- Ohne Kennung: Quellbereich (Nachweise Dunkers Quellschnecke) (Bestandsmast 6916).

Von den gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet werden folgende überspannt und sind dabei z.T. von einer Schutzstreifenerweiterung betroffen:

- GB-4611-658,
- GB-4611-659,
- GB-4611-681,
- GB-4611-683,

- GB-4711-0006,
- GB-4711-0112,
- GB-4712-293,
- GB-4712-310,
- GB-4712-318, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- GB-4712-318 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Quellbereiche, Auwälder,
- GB-4812-071,
- GB-4812-0334 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder,
- GB-4812-455 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Quellbereiche, Auwälder,
- GB-4812-504,
- GB-4812-513 Auwälder,
- GB-4813-091.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsraum werden von der Trasse überspannt. Eine Beeinträchtigung durch den Leitungsneubau kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Überschneidungen von Arbeitsflächen und gesetzlich geschützten Biotopen sind im Zuge der Bauausführung von der festgesetzten ökologischen Baubegleitung soweit wie möglich zu vermeiden. Sollte dies kleinflächig nicht möglich sein, ist die Ausgleichbarkeit der temporären Beeinträchtigungen gegeben, die Standortbedingungen werden im Bereich der Biotope nicht dauerhaft verändert.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können die mit dem Vorhaben verbundenen geringfügigen und temporären Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, sodass die notwendigen Ausnahmen erteilt werden können, auch hierfür hat die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Olpe hat vorgetragen, dass im Zuge der Kartierungen der gesetzlich geschützten Biotope die Kleinbiotope mit Vorkommen von *Bythinella dunkeri* (Dunkers Quellschnecke) nicht berücksichtigt wurden. Seitens der Vorhabenträgerin

wurden entsprechende potenziell betroffene Gewässer auf ein Vorkommen dieser Art geprüft. Der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) wird auferlegt, vor Baubeginn potentielle Habitate auf diesen Artbestand zu prüfen und das weitere Vorgehen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat geprüft, ob natürliche Lebensraumtypen gem. FFH-RL, die außerhalb von FFH-Gebieten vorkommen, betroffen sein könnten. Die identifizierten Flächen, die in bestimmter Ausprägung zu den FFH-LRT des Anhangs I der FFH-RL zählen könnten, sind im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Beeinträchtigungen werden möglichst vermieden oder vermindert, im Einzelfall verbleibende kleinflächige Beeinträchtigungen werden ausgeglichen bzw. ersetzt. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist demnach nicht zu befürchten.

5.4.4.4 Eingriffsregelung

Im Planfeststellungsverfahren ist über die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 13 - 17 BNatSchG und §§ 30 - 34 LNatSchG NRW zu entscheiden. Vorliegend wird den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan, die Leitungsmaßnahme mit dem vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entspricht den Anforderungen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben ist demnach als Eingriff in Natur und Landschaft einzuordnen.

Nach § 13 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen

Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 m Höhe sind gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine Ausnahme macht der Gesetzgeber für die Kompensation durch den Rückbau vorhandener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Masten/Türme.

Ein Eingriff darf gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat die Vorhabenträgerin gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die erforderlichen Angaben zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wurden von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG für die Freileitung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegt. Der LBP enthält in Text und Karte Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgte nach dem „Gutachtermodell“ der ARGE Eingriff-Ausgleich NRW (1994) sowie gem. der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV, 2008). Als Datengrundlage wurden der Biotoptypenbestand sowie die Daten zu Tier- und Pflanzenarten herangezogen, die für die UVU erhoben wurde, und in Karten dargestellt. Zudem wurden die Daten zu abiotischen Faktoren, die im Rahmen der UVU erhoben wurden, herangezogen. Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Freileitung wurde zur Bilanzierung eine Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004B) durchgeführt, der Kompensationsflächenbedarf wurde nach NOHL (1993) ermittelt. Hierfür wurde ein 10 km breiter Untersuchungsraum betrachtet.

Durch das Vorhaben werden die Flächen der Mastfundamente dauerhaft beansprucht, der überwiegende Teil der Baustellenflächen wird temporär in Anspruch genommen, von Vegetation befreit und unmittelbar nach den Bauarbeiten rekultiviert. Baubedingt treten akustische und optische

Störwirkungen sowie Beeinträchtigungen der Bodenstruktur durch Befahren auf, ggf. sind Wasserhaltungsmaßnahmen in den Baugruben erforderlich. Dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen betriebsbedingt durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen und die damit verbundenen Pflegemaßnahmen. Dauerhafte anlagenbedingte Beeinträchtigungen löst der Leitungsbau durch eine optische Präsenz für das Landschaftsbild aus. Anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fauna (Anflugrisiko, Zerschneidungswirkungen) werden für die in NRW als planungsrelevant bezeichneten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im LBP dargestellt. Weitere mögliche Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten, die in NRW nicht als planungsrelevant zu bezeichnen sind, werden im LBP verbal-argumentativ abgearbeitet. Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Koronaeffekte, Leitungskontrolle sowie Instandsetzung und Wartung erreichen in der Regel nicht die Schwelle einer Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung.

Zur Erfüllung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. In der vorlaufend durchgeführten Prüfung von Trassenalternativen wurden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf Abschnitt B Nr. 5.3 verwiesen. Durch den Neubau in vorhandener Trasse lassen sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weitmöglich vermeiden und vermindern, zur Baudurchführung werden vorhandene Zäsuren genutzt. Bei der Trassierung wurden ökologisch sensible Bereiche von Maststandorten oder Schutzstreifenaufweitungen freigehalten, soweit dies möglich war. Zur weiteren Vermeidung und Verminderung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin im LBP folgende Maßnahmen vorgesehen, zu denen sie demgemäß verpflichtet ist:

- Schutz von an Bauflächen angrenzenden Gehölzen gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege,
- Schutzmaßnahmen für an Bauflächen angrenzende sensible Biotope (z. B. Feuchtbiotope, Gewässer) und FFH-relevante Lebensraumtypen,
- Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baggermatratzen in ökologisch sensiblen Bereichen,

- Entwicklung stufiger Waldmäntel nach Inanspruchnahme von Waldbeständen,
- Beschränkung des Oberbodenabtrags und der Rodungsarbeiten auf Arbeitsflächen und in neuen Schutzstreifenbereichen auf das unbedingt erforderliche Maß, insbesondere in Waldbereichen,
- kleinräumige Anpassung geplanter Baustellenflächen in Bereichen mit empfindlichen Biotopstrukturen,
- artspezifische Schutzmaßnahmen für ggf. betroffene Amphibien, Reptilien, gefährdete Insektenarten, Fledermäuse, Haselmäuse und Fische,
- Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen soweit möglich, Fällarbeiten soweit möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten,
- artspezifische Bauzeitenregelungen für Bauausführung und vorbereitende Maßnahmen, artspezifisch für planungsrelevante Brut- und Rastvogelarten,
- artspezifische Bauzeitenregelung für Bauausführung und Pflegemanagement für das Haselhuhn,
- Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel,
- Markierung der unteren Leiterseile zur Verminderung des Kollisionsrisikos des Schwarzstorchs,
- allgemeiner Bodenschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,
- Verwendung von Baggermatratzen oder Anlage von Baustraßen auf nicht tragfähigen Böden,
- allgemeiner Grundwasserschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,
- Beschränkung der Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich zum Schutz vor Verschlammung,
- Gewässerschutz bei Überfahrten und Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Einbau von Strohballenfiltern bei Gewässerquerungen,
- Vorschalten von Sedimentationsbecken vor Einleitung großer Grundwassermengen in Gewässer,
- möglichst naturnahe Wiederherstellung baubedingt in Anspruch zu nehmender Gewässer unter Beachtung einschlägiger Richtlinien.

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sind im LBP enthalten. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicherstellt. Insgesamt ist

nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft genüge getan. Ausweislich ihrer Stellungnahmen vom 30.01.2019 und 05.05.2021 trägt die höhere Naturschutzbehörde diese Einschätzung mit.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben durch den Bau der Freileitung dennoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden müssen. Bei der Bilanzierung des Eingriffs in Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde die Rekultivierung der Baustellenbereiche als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der einzelnen Flächen werden im LBP beschrieben und detailliert im Rahmen der Bauausführung von der ökologischen Baubegleitung abgestimmt. Nach Durchführung der Rekultivierung temporärer beanspruchter Flächen verbleibt nach dem verwendeten Bewertungsverfahren ein Kompensationsbedarf von 382.615 ökologischen Werteinheiten. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden werden.

Ausgleichsmaßnahmen mit besonderer Funktionserfüllung für bestimmte Arten sind nicht erforderlich.

Die Betrachtung der abiotischen Funktionselemente des Naturhaushaltes, insbesondere des Schutzgutes Boden, ergab, dass im Bereich von fünf Mastneubauf Flächen Böden mit besonderer Bedeutung aufgrund eines hohen Biotopentwicklungspotenzials betroffen sind, die im Rahmen der Eingriffsregelung gesondert zu betrachten sind. Hieraus ergibt sich ein additiv zu leistender Kompensationsumfang von 346 m², auf denen Maßnahmen für das Schutzgut Boden durchzuführen sind. Die Beeinträchtigungen der abiotischen Funktionselemente allgemeiner Bedeutung können durch geeignete multifunktionale Maßnahmen für die Lebensraumfunktion mitkompensiert werden.

Der erforderliche Zeitraum zur Unterhaltung und Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen wird gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG auf 25 Jahre festgesetzt. Nach diesem Zeitraum ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass der Kompensationserfolg erreicht ist.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde der vorgesehene Rückbau der Freileitungen

Bl. 2319 und Bl. 2468 als Entlastung berücksichtigt. Für das Landschaftsbild ergibt sich eine Gutschrift von insgesamt 13,2 ha. Ein großer Teil der temporär während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen wird nach der Baumaßnahme fachgerecht rekultiviert. Die Rekultivierung erfüllt die Anforderungen an Ausgleichmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung. Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffsumfangs werden Ersatzmaßnahmen aus einem vom Märkischen Kreis anerkannten Ökokonto östlich von Plettenberg herangezogen. Das Ökokonto sowie die Ersatzflächen befinden sich im selben Naturraum wie der Eingriff und im Besitz der Vorhabenträgerin. Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Neubau in vorhandener Trasse bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten. Insgesamt kann die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft festgestellt werden. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW wurde die Entscheidung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde getroffen. Die höhere Naturschutzbehörde teilt ausweislich ihrer Stellungnahmen vom 30.01.2019 und 05.05.2021 die Auffassung, dass alle vorhabenbedingten Eingriffe vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) dafür ist grundsätzlich zulässig. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für die Trasse und den Schutzstreifen, das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95). Enteignungsverfahren für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden jedoch nicht erforderlich sein. Die Ersatzmaßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die sich bereits im Besitz der Vorhabenträgerin befinden. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der mit der Eingriffsregelung verbundenen Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ergibt sich nicht.

Der Fachbereich 44 – Natur- und Umweltschutz des Märkischen Kreises hat vorgetragen, dass innerhalb des LBP der Punkt 4.3.3 „Ermittlung des Kompensationsbedarfes“ fachlich nicht nachvollziehbar sei und durch die wesentliche Erhöhung der Masten und die damit verbundene Fernwirkung über Ersatzgeldmaßnahmen im Sinne des Erlasses des Umweltministeriums und Wirtschaftsministeriums „Ersatzgeldmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter“ zu leisten sei. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, inwieweit eine visuelle Beeinträchtigung zu erwarten ist. Darüber hinaus greift der Erlass des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums in diesem Planfeststellungsvorhaben nicht, da das Verfahren vor Inkrafttreten des Erlasses begonnen hat.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Olpe hat vorgetragen, dass die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote in Bezug auf die Haselmaus nicht ausreichend sind, da diese Reproduktionszeiten im späten Jahr nicht berücksichtigen würden. Einer möglichen längeren, bzw. späteren Reproduktionszeit wird durch eine Verschneidung mit dem Schutzregime der Brutvögel aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen. Die ökologische Baubegleitung ist angehalten, bei potentiellen Habitaten der Haselmaus auch außerhalb der eigentlichen Reproduktionszeiten den Bereich vor Beginn der Baustelle abzusuchen.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Olpe hat vorgetragen, dass weitere Verminderungsmaßnahmen für den Schwarzstorch erforderlich sind, da zwei weitere Standorte für Schwarzstorchhorste in den Abschnitten 6 und 7 im Bereich der Hansestadt Attendorn nachgereicht wurden. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge einer separaten gutachterlichen Stellungnahme zum Kollisionsrisiko des Schwarzstorches die Vermeidungsmaßnahmen erweitert. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist somit ein ausreichender Schutz des Schwarzstorches gewährleistet.

5.4.5 Denkmal- und Kulturlandschaftsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen und Vorgaben der Archäologie und des Denkmalschutzes sowie der Denkmalpflege unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen vereinbar.

Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden wurden über die Planungen der Vorhabenträgerin frühzeitig informiert und beteiligt.

5.4.5.1 Schutz von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG NRW

Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind nach § 9 Abs. 3 DSchG NRW die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dem DSchG NRW in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben wirken neue, aber nur untergewichtige Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild des jeweiligen Baudenkmals ein. Von dem Vorhaben gehen sehr geringe sensorielle Auswirkungen aus (vgl. die Feststellungen unter Abschnitt B Nr. 4.2.7). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass den Leiterseilen die massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt und die vergleichsweise lichtdurchlässigen Masten zu den meisten Baudenkmalern entlang der Trasse einen Abstand von mehr als 600 m aufweisen. Auch in Bezug auf die näher gelegenen Baudenkmäler ergeben sich keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, weil aufgrund der umliegenden Bebauung und der vorhandenen Vegetationsstrukturen nur eingeschränkte Sichtbeziehungen bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmäler entlang der Trasse erfolgt im Ergebnis nicht.

Den nur untergewichtigen Eingriffen in das Erscheinungsbild der Baudenkmäler entlang der Trasse stehen gewichtige energiewirtschaftliche Belange gegenüber, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Dies hat zur Folge, dass die geringfügigen Einschränkungen für das Erscheinungsbild des jeweiligen Baudenkmals hinnehmbar sind.

Für Bodendenkmäler sowie Fundstellen gilt gesondert gem. § 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW, über die Regelung der §§ 12 und 9 DSchG NRW noch hinausgehend, dass gem. § 1 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW der Schutz unabhängig von der Eintragung in der Denkmalliste besteht. Die im Bereich der Trasse bekannten archäologischen Fundstellen, vgl. insbesondere die aufgeführten Fundpunkte und Bodendenkmäler unter Abschnitt B Nr. 4.2.7 weisen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen auf. Diese Bereiche werden durch die vorgesehenen Bodeneingriffe aufgrund ihres Abstands zu den Maststandorten grundsätzlich nicht tangiert.

Eine Beeinträchtigung kann aber auch bei den bekannten Fundpunkten auf dem Trassenverlauf nicht ausgeschlossen werden, daher gelten während der Arbeiten in diesem Bereich die Regelungen gem. Abschnitt A Nr. 4.4. Im Übrigen unterliegt die Vorhabenträgerin den gesetzlichen

Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG NRW, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen.

5.4.5.2 Kulturlandschaftsschutz nach dem ROG und dem LEP

Das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt nicht die Kulturgüter des Kulturlandschaftsschutzes, insbesondere nicht die Belange der historisch gewachsenen Kulturlandschaften i.S.d. ROG.

Nach dem Grundsatz der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 und S. 2 ROG sind die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Es sind hierbei sowohl die allgemeine Kulturlandschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG sowie die historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 ROG in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern, sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 3 ROG zu gestalten und weiterzuentwickeln. Die Erhaltung und die Entwicklung der Kulturlandschaft ist eine konkretisierungsbedürftige Rahmenaufgabe die zusammen mit der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG ausgefüllt werden muss. Das planfestgestellte Vorhaben ist hierbei ein Bestandteil dieses Auftrags, der auf beiden Ebenen berücksichtigt wird.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2019 ist die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und im unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten (vgl. LEP NRW S. 32 ff. Nr. 3 Ziel 3-1).

Die Kulturlandschaften sind insoweit geschützt, dass ihre prägenden Merkmale sowie ihre Kultur- und Naturdenkmäler dauerhaft erhalten bleiben sollen. Bei den historisch gewachsenen Kulturlandschaften ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich das Erhaltungsinteresse an den prägenden Merkmalen Vorrang hat vor dem merkmalverändernden Entwicklungsinteresse. Gleichzeitig ist der Ausbau einer vorhandenen Trasse bzw. eines bestehenden Netzes, sowie eine Bündelung von Leitungen vorzugswürdig vor dem Neubau von neuen Trassen und Leitungen. Gerade durch die Nutzung einer vorhandenen Trasse wird eine weitere Flächeninanspruchnahme für den Ausbau der Transportsysteme

vermieden (vgl. LEP NRW S. 127. Nr. 8 Grundsatz 8.2-1). Zusätzliche Zerschneidungen des Raumes werden verhindert und auch insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert. Es liegt eine schwache Zusatzbelastung der Kulturlandschaften durch die Erhöhung der Masten und der neuen Mastbauformen vor. Hier überwiegt das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens gegenüber dem Schutzinteresse der Kulturlandschaften. Bei der Gegenüberstellung der beiden Interessen offenbart sich ein „Öko-Öko-Konflikt“. Sowohl für den Schutz der Kulturlandschaften (in allen Arten und Formen), als auch für den Bau der 380-kV Trasse, die gerade zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Sicherstellung der Netzstabilität benötigt wird, sprechen positive ökologische und auch ökonomische Argumente. In der Grundgewichtung sind beide Interessen als gleichwertig zu gewichten. Das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt dennoch, da eine Realisierung des Vorhabens die wesentlichen Merkmale der Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt und ihre Weiterentwicklung nicht unterbindet. Die Zusatzbelastung ist hierbei untergewichtig und somit zumutbar (zur Raumordnerischen Beurteilung vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.1).

5.4.5.3 Kulturlandschaftsschutz nach dem BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt nicht die Kulturgüter des Kulturlandschaftsschutzes, insbesondere nicht die Belange der historisch gewachsenen Kulturlandschaften i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

Ausgangspunkt sind hierbei jeweils die landschaftsprägenden Elemente und Bestandteile sowie die ästhetische Wahrnehmung der Landschaft. Nach dem Ergebnis der UVU werden durch das Vorhaben keine landschaftsprägenden Elemente beeinträchtigt. Ausgeschlossen ist weiterhin eine Zerschneidung der Landschaft, da der vorhandene Trassenverlauf weit überwiegend genutzt wird und somit keine neuen zerschneidenden Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen werden. Auch eine Verlärmung der Landschaft ist ausgeschlossen, da eine Unterschreitung der zulässigen Immissionswerte gemäß TA Lärm festgestellt werden konnte (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.2). Eine Beeinträchtigung des ästhetischen Landschaftsbildes durch die veränderte Mastbauform sowie insbesondere durch die höheren Masten liegt nur in einer geringen Form vor (vgl. Ausführungen in der UVU). Ein Störeffekt ist insbesondere aufgrund der relativen Lichtdurchlässigkeit sowie der fehlenden massiven Bauweise größtenteils ausgeschlossen. Es ist festzustellen, dass die zusätzliche Belastung für das Landschaftsbild durch die neue Freileitung

vergleichsweise geringfügig ist aufgrund der bereits vorhandenen Freileitungstrasse.

Die neue Freileitung beeinträchtigt das ästhetische Empfinden in dem Landschaftsraum temporär, insbesondere die Assoziations- und Adaptionsmöglichkeiten bezogen auf das Heimatgefühl (vgl. die Feststellungen in der UVU). Das Interesse an dem ungestörten Anblick der Landschaft steht in einem Konflikt zu dem Interesse an dem Ausbau der Trasse. Das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt auch hier gegenüber dem Interesse an einem ungestörten Anblick der historischen Kulturlandschaften, da die Beeinträchtigungen das zumutbare Maß in Relation zu der bestehenden Belastung nicht überschreiten.

5.4.6 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht hinsichtlich Bauflächen und Zuwegungen zu den Maststandorten und hinsichtlich des zur Trasse gehörenden Schutzstreifens auch Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit eines einzelnen Betriebes bei einer möglichen Trassenverswenkung. Insgesamt sind durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung zwar Flächen in erheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch weitestgehend auch ohne unmittelbare Flächenreduzierung oder Flächenzerschneidung erhalten, da das Vorhaben überwiegend im Bereich bestehender rückzubauender Freileitungen realisiert wird. Im Regelfall werden auch bei Schutzstreifenverbreiterungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten nicht verändert, da die Flächen im Schutzstreifen weiterhin bewirtschaftet werden können.

Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben sich nur für entsprechend hochwachsende Sträucher, Pflanzen und Bäume und wirken sich demnach nicht auf die landwirtschaftliche Nutzung aus. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Inanspruchnahme sowie aus den notwendigen anzulegenden Zuwegungen zu den Baufeldern.

Auflagen zum Schutz des Bodens und der Landwirtschaft sind mit diesem Beschluss festgestellt, deren Beachtung durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß Abschnitt A Nebenbestimmung Nr. 4.8.1 kontrolliert

wird. Die ÖBB hat zum Schutz des Bodens und der Landwirtschaft insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus den Nebenbestimmungen im Abschnitt A Nr. 4.8 zu gewährleisten. Aufgaben und Qualifikationen der ÖBB ergeben sich aus den Nummern 4.3.2 bis 4.3.4 im Abschnitt A. Eine weitere Reduzierung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aufgrund der Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung sonstiger Belange nicht möglich. Einer Änderung der Anzahl der Masten oder einer Änderung der Masthöhen mit dem Ziel, Schutzstreifenverbreiterungen zu vermeiden oder zu reduzieren, stehen andere Belange, wie Umweltaspekte oder technische Restriktionen entgegen. Eine Verschiebung von Maststandorten mit dem Ziel, einzelne Grundstücke frei zu halten oder zu entlasten, würde eine Trassenverschiebung in größerem Maßstab bedeuten, der entweder andere Belange entgegenstehen oder andere bzw. neue Betroffenheiten in unterschiedlicher Größe an anderer Stelle auslösen würde. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

Beim späteren Betrieb der Freileitungen sind Beschädigungen der landwirtschaftlichen Flächen nicht auszuschließen, soweit die Vorhabenträgerin den Schutzstreifen für Reparaturarbeiten oder Anpassungen an den Stand der Technik nutzen muss. In diesen Fällen werden die Beschädigungen finanziell vom Verursacher ausgeglichen, die Entschädigungssumme ist dabei jeweils für den Einzelfall zu ermitteln. Der Entschädigungsanspruch wird jedenfalls nicht durch die Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme als solche, also die dingliche Sicherung mittels persönlicher Dienstbarkeit, abgegolten.

Die Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg gibt in Ihrem Schreiben vom 05.11.2019 zu bedenken, dass durch eine mögliche kleinräumige Verschwenkung der Trasse im Bereich der Maste 148 bis 151 (Ortslage Herscheid-Friedlin) ein Milchviehbetrieb nachteilig betroffen wäre und deshalb die Antragstrasse zu bevorzugen sei. Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg äußert in Ihrer letzten Stellungnahme vom 29.03.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben mit der Wahl des Streckenverlaufs in der bereits vorhandenen Trasse.

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Märkischer Kreis äußert in seinem Schreiben vom 05.02.2019 Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Die Wahl der Maststandorte führe teilweise zur Einschränkung bei der Flächenbewirtschaftung. Hierzu wird

auf die im Namen der Verbandsmitglieder erhobenen Stellungnahmen verwiesen. Diese Einschränkungen konnten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit einzelnen Mastverschiebungen im Rahmen der 2. Planänderung weitestgehend minimiert werden. Zudem gibt der Landwirtschaftsverband zu bedenken, dass über die gewählte Antragstrasse im Raum Wiblingwerde eine höhere Waldinanspruchnahme erfolgt und er kritisiert die Auswirkungen durch die Verbreiterung der Schutzstreifen bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Zum anderen werden Bedenken in Bezug auf das Landschaftsbild, den Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanzen sowie die Naherholung geäußert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird der erhöhten Waldinanspruchnahme sowie den Einschränkungen in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholung durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie die Trassierungsgrundsätze seitens der Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

5.4.7 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) vereinbar.

Wald im Sinne des BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. C LFoG bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG bei Waldflächen, für die in einem Planfeststellungsbeschluss eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Planfeststellung könnte jedoch bei Vorliegen der unter § 39 Abs. 3 LFoG genannten Gründe versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Solche Versagungsgründe sind aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die dauerhafte Umwandlung von Wald erfolgt lediglich im Bereich der von Masten eingenommenen Flächen (13.141 m²). Dem steht die Entwicklung von Waldbeständen auf den von Bestandsmasten eingenommenen Flächen innerhalb von Waldflächen gegenüber, die dauerhaft beräumt werden. So stehen 119 rückzubauende Bestandsmasten 50 Masten auf

Waldflächen gegenüber, die hier freiwerdende Waldfläche steht zukünftig unter Berücksichtigung der neu geplanten Maststandorte und von Wuchshöhenbeschränkungen einer Waldentwicklung zur Verfügung. Externe Ersatzaufforstungsflächen sind nicht erforderlich.

Im Zuge der Einrichtung der temporären Baustellenflächen können Eingriffe in Waldbestände weitgehend vermieden bzw. vermindert werden. Die Aufwuchsbeschränkungen im erweiterten Schutzstreifen haben zwar Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen zur Folge, berühren aber nicht die Eigenschaft der Waldflächen als solcher. Die Beeinträchtigungen werden über naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstämter Kurkölnisches Sauerland und Märkisches Sauerland äußert in seiner Stellungnahme vom 30.09.2020 bzw. 26.04.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Entschädigungen für Schutzstreifenverbreiterungen, Wertminderungen des Waldes, Schäden aufgrund neuer Zufahrtswege, Beschädigungen forstlicher Einrichtungen o.ä. werden privatrechtlich geregelt.

5.4.8 Luftfahrt

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Wehrverwaltung ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Auch die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zuständige Bezirksregierung Münster hat keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens. Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH werden gemäß dortiger Stellungnahme nicht berührt.

5.4.9 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber, deren Betroffenheit nach dem Ergebnis des Verfahrens jedoch als vertretbar anzusehen ist.

Private, auch in den Einwendungen geltend gemachte Belange, sind vor allem durch die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen als elektrische und magnetische Felder sowie die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf

den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind und erforderlichenfalls entschädigt werden können, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nicht vor.

Die Einschränkungen beschränken sich bei den Erweiterungsflächen für die Schutzstreifen und die neuen Maststandorte im vorhandenen Schutzstreifen auf die Bewilligung der Eintragungen von Dienstbarkeiten und den damit teilweise verbundenen eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks.

Die Grundstücke können mit Ausnahme der unmittelbaren Maststandorte und den einhergehenden Beschränkungen, wie z.B. Einschränkungen bei der Bebauung und der Bepflanzung, weiterhin genutzt werden. Gewerbebetriebe können weiterhin ihren Tätigkeitsbereich erfüllen. Die Beeinträchtigung von Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke ist zumutbar. Erst recht findet eine Übertragung des Eigentums nicht statt.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen so weit wie möglich auf ein unvermeidbares Maß reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für solche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Für den notwendigen Baumeinschlag und zu entfernenden Bewuchs leistet die Vorhabenträgerin Ersatz.

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Immissionen durch elektrische und magnetische Felder erfüllen sowohl die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte, als auch die Anforderungen der Immissionsschutzvorsorge unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV gem. § 4 Abs. 2 BImSchV. Die Belastungen sind für die Betroffenen zumutbar.

Belange des Wohnumfeldschutzes sind nach den Kriterien der Immissionsschutzvorsorge und des Trennungsgebotes des § 50 BImSchG abgewogen und berücksichtigt. Das Wohnumfeld der geplanten Neubautrasse ist auch durch die zu ersetzenden 220-kV-Freileitungen sowie

der fast den gesamten Streckenabschnitt parallel geführten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen geprägt. Sie ist nach den Umweltverträglichkeitskriterien der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren aktualisiert geprüft worden. Der Neubau der Höchstspannungsleitung wird vorzugsweise in vorhandener Trasse planfestgestellt.

Für die Planfeststellungsbehörde sehr gut nachvollziehbar ist der Wunsch nach Vermeidung jeglicher Belastung, jedoch bedeutet dies noch nicht automatisch auch eine rechtliche Berücksichtigungsfähigkeit, solange weitere verbesserte Erkenntnisse und Ergebnisse hierzu noch nicht vorliegen.

Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung tatsächlich ausgehenden Belastungen, auch die möglichen Höchstbelastungen, die sich nur im Ausnahmefall bei voller Ausschöpfung der Übertragungskapazitäten aller vier Stromkreise („Worst-Case“ im thermischen Grenzstrom) ergeben können, liegen aber nicht nur deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV für Deutschland normierten Grenzwerte. Sie liegen auch weit unterhalb der von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder empfohlenen Grenzwerte, denen die Grenzwerte der 2013 novellierten 26. BImSchV entsprechen. Anlass, diese Empfehlungen und die darauf beruhenden Grenzwerte als unzureichend anzusehen, hat die Planfeststellungsbehörde nicht (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Die Vorsorgeaspekte werden erfüllt. Die Höchstbelastungen in Summation liegen weit unterhalb der Grenzwerte, die zu 44 % für das elektrische bzw. lediglich 23 % für das magnetische Feld ausgeschöpft sind. Nach Umsetzung der Vorsorgeanforderungen aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV können die Immissionen am ungünstigsten maßgeblichen Immissionsort im Bereich der gesamten Leitungstrasse, einem im Spannfeld zwischen den Masten 109 - 110 im auf den Worst-Case-bezogenen Ausnahmefall, die Maximalwerte von 2,2 kV/m für die elektrische Feldstärke und 22,9 µT für die magnetische Flussdichte erreichen (vgl. hierzu Nr. 5.4.1.1 im Abschnitt B des Beschlusses).

Die Vorhabenträgerin hat die Worst-Case-Belastung für die vierzehn maßgeblichen Immissionsorte für Geräuschbelastungen ermittelt. Bei diesen Orten handelt es sich um Gebäude mit schutzwürdigen Räumen.

Die hier untersuchten Immissionsorte stellen im Hinblick auf die zu erwartende Geräuschbelastung durch das Planvorhaben die kritischsten Aufpunkte dar, in den jeweiligen Leitungsabschnitten mit unterschiedlicher Leiterseilbelegung. Dadurch sind hier die höchsten Immissionspegel zu erwarten. An allen anderen Wohngebäuden, welche sich im Bereich des Planvorhabens befinden, werden niedrigere zu erwartende Immissionspegel hervorgerufen.

Die Berechnung der zu erwartenden Zusatzbelastung durch die geplante Freileitung wurde mit vier verschiedenen Emissionsansätzen durchgeführt. Diese stellen die unterschiedlichen Betriebszustände in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen dar (siehe Abschnitt B Nr. 5.4.1.2). Emissionsansatz 0 bildet den Betriebszustand ohne Niederschlag (Regelfall) ab, Ansatz 1 beschreibt den Betriebszustand mit „leichtem“ Niederschlag (Sonderfall Schnee, Regen bis $\leq 4,8$ mm/h), Emissionsansatz 2a beschreibt den Betriebszustand mit Niederschlag in Form von „starkem“ Schneefall (Sonderfall) und Ansatz 2b den Betriebszustand mit Niederschlag in Form von „starkem“ Regen (über $> 4,8$ mm/h, Sonderfall).

Im für den bestimmungsgemäßen Betriebsfall maßgeblichen Emissionsansatz EA0 unterschreitet die Geräuschzusatzbelastung des geplanten Vorhabens die jeweiligen Immissionsrichtwerte an den untersuchten Aufpunkten um deutlich mehr als 10 dB(A). Somit befinden sich alle untersuchten maßgeblichen Immissionsorte bei vorherrschenden Witterungsbedingungen im Betriebszustand ohne Niederschlag außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Anlagen nach Ziff. 2.2. der TA Lärm.

Im Emissionsansatz EA1 werden an den Immissionsorten IO1, IO5, IO6, IO8, IO9, IO11 und IO13 die jeweiligen Immissionsrichtwerte durch die zu erwartenden Geräuschzusatzbelastungen des Vorhabens um gerundet mindestens 6 dB(A) unterschritten und sind somit nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen. An den Immissionsorten IO4, IO7, IO10, IO11a und IO12 werden die Richtwerte um gerundet mindestens 1 dB(A) unterschritten bzw. bei IO2 und IO3 voll ausgeschöpft. Eine Vorbelastung durch andere gewerbliche Anlagen konnte an diesen Immissionsorten, an welchen die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden, bei den Immissionsmessungen vor Ort nicht festgestellt werden, sodass hier die zu erwartenden Zusatzbelastungen durch das Vorhaben als Gesamtgeräuschbelastung die Richtwerte nach TA Lärm einhalten.

Die zu erwartende Zusatzbelastung durch die geplante Freileitung bei den Emissionsansätzen 2a und 2b unterschreiten den zulässigen Beurteilungspegel nachts für seltene Ereignisse von 55 dB(A) um gerundet mindestens 14 dB(A).

Die Werte liegen damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird, noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Somit kann abschließend festgestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorliegen.

In Anbetracht dieser eindeutigen Feststellungen darf die Planfeststellungsbehörde diesem privaten Belang auch nicht ein Gewicht beimessen, das ihm in Wirklichkeit und bei objektiver Betrachtung nicht zukommen kann.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen hörbare Lärmemissionen, welche einen geringen Umfang haben und nur für jeweils kurze Zeiträume auftreten (vgl. Anlage 1, Nr. 11.6 des Antrags). Auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmemissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Richtwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben (vgl. Abschnitt 5.4.1.2 dieses Beschlusses).

Schutzaufgaben gem. § 74 Abs. 2 S.2 VwVfG NRW sind deshalb weder bezogen auf Lärmimmissionen, noch auf Belastungen durch elektrische oder magnetische Felder erforderlich. Die entsprechenden Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis zurück.

Für den Bau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Punkt Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn muss auf einer Länge von 36 km insbesondere zur Errichtung der 109 Masten sowie zur Absicherung und teilweisen Erweiterung des Schutzstreifens zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden. Der Neubau der Höchstspannungsfreileitung in einer Bestandstrasse führt dazu, dass alte Belastungen zwar weiter aufrechterhalten werden, aber neue oder gar erstmalige Belastungen in geringerem Maße erfolgen müssen. Die Neubaumaste wurden neu ausgeteilt und an einigen Stellen ansatzweise punktgenau zu den Bestandsmasten gesetzt, sodass die privaten bodenrechtlichen Belange nicht mehr als nötig beansprucht werden. Lage und Breite des

Schutzstreifens werden nur geringfügig verändert, sodass letztlich auch Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen damit überwiegend unverändert bleiben. Weiter entlastend kommt hinzu, dass im überwiegenden Trassenverlauf zwei parallel verlaufende 220- und 110-kV-Leitungen rückgebaut und in der Rückbautrasse eine gebündelte 110-/380-kV-Freileitung mit insgesamt vier Stromkreisen errichtet wird.

Der Planfeststellungsbeschluss muss insbesondere vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum gehört bei der hoheitlichen Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so OVG Lüneburg, Urt. v. 20.04.2009 - 1 KN 9/06; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 - 4 A 2.16). Die Planfeststellungsbehörde erkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, wie Energieleitungsprojekten, genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können

bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu damit zusammenhängenden Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden.

Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge von Maststandorten und Schutzstreifen zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere die Bündelung der Leitungen der Vorhabenträgerin mit denen der DB Energie GmbH vom Pkt. Rosmart bis Pkt. Attendorn (Mast 118 bis Mast 185) verringert den benötigten Flächenbedarf. Ab dem Pkt. Schomberg bis Pkt. Homfuhr (Mast 82 bis Mast 94) wird im Trassenraum von zwei parallel verlaufenden Freileitungen die westliche 110-kV-Freileitung der Enervie Vernetzt GmbH zurückgebaut und durch eine 110-/380-kV-Gemeinschaftsfreileitung unter weitgehender und Nutzung des bestehenden Schutzstreifens ersetzt. Durch diese Bündelung kann die bestehende 220-kV-Leitung der Vorhabenträgerin, die auf einer Länge von rd. 400 m durch den Siedlungsbereich Wiblingwerde verläuft und diesen durchschneidet, in diesem Abschnitt vollständig zurückgebaut werden. Der Siedlungsbereich selbst wird damit komplett entlastet.

Durch das Mitführen anderer Leitungen kann die Zahl der für die verschiedenen Leitungen erforderlichen Maststandorte deutlich reduziert werden und so zur erheblichen Einsparung solcher Flächen beitragen, die zum Schutz der Leitungen in ihren Nutzungsmöglichkeiten beschränkt werden müssen.

Insgesamt können durch das Vorhaben 306 Masten zurückgebaut werden.

Eine Reduzierung der Trassenlänge war aufgrund des vorzugswürdigen Verlaufs in der vorhandenen Trasse nicht möglich.

Eine Verringerung der 109 Maststandorte würde standfestere und höhere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und damit zusammenhängender Wertminderungen führen. Insoweit sind die Maststandorte, z. B. durch ihre weitest gehende Positionierung an oder auf bestehenden Nutzungsgrenzen, bereits so platziert worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten und im Vergleich zum Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden, indem z.B. die bisherige Trassenführung im Bereich Nachrodt-Wiblingwerde verschwenkt wird (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz unter Abschnitt B Nr. 5.4.4 und zu den landwirtschaftlichen Belangen im Abschnitt B Nr. 5.4.6 dieses Beschlusses). Grundsätzlich hat auch die Reduzierung der Maststandorte durch die Leitungsbündelung Beeinträchtigungen verringert. Die Zahl der Masten, die Masttypen und die Mastabstände, d. h. die jeweiligen Spannfeldlängen, wurden in Abwägung zu den anderen Belangen so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Sie ergibt sich neben der Mastgeometrie und der Topographie aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. den Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten. Zu sehen ist außerdem, dass Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssen und so neue Betroffenheiten ausgelöst werden können. Dort, wo es jedoch erforderlich und sinnvoll erscheint, wird eine Trassenoptimierung wie z.B. in dem Bereich Nachrodt-Wiblingwerde vorgenommen.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Daher erhält die Vorhabenträgerin das Enteignungsrecht (vgl. Abschnitt A

Nebenbestimmung 4.11.1 dieses Beschlusses; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996 - 4 A 29.95). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.03.1995 - 11 VR 4.95 und v. 21.12.1995 – 11 VR 6.95 sowie Urt. v. 23.08.1996 - 4 A 29.95). Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen und Baustellenflächen, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden nur in sehr geringem Umfang hierzu Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Landschafts- und Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen, unabhängig von der für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld, in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend der Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

Für den Rückbau werden die Maststandorte überwiegend auf Grundlage der bestehenden Leitungsrechte in Anspruch genommen. Auch hier erfolgt eine Wiederherstellung der genutzten Flächen sowie ein Ersatz der bei den Demontearbeiten ggfs. entstehenden Schäden.

Hier kommt hinzu, dass bereits entsprechende situationsgebundene Vorbelastungen, teils nicht nur in Form einer, sondern in Form von bis zu

drei parallel geführten Freileitungen in einer Trasse von bis zu drei unterschiedlichen Betreibern, vorhanden sind, entsprechende Lagenachteile also nicht erstmals entstehen und für den Großteil der in Leitungsnähe vorhandenen Grundstücke schon vor deren Bebauung vorhanden waren, die Grundstückssituation mithin entsprechend vorgeprägt ist.

Bei der Abwägung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Berücksichtigung der Vorbelastung ausdrücklich geboten (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1/13). Danach ist bereits die Vorhabenträgerin verpflichtet, in ihrer Trassenfindung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Gemäß der Rechtsprechung ist eine Vorbelastung auch dann zu berücksichtigen, wenn eine neue Trasse an Stelle einer bestehenden errichtet wird. Grundlage der Bewertung ist dann insbesondere, dass ein vorbelastetes Wohngrundstück nicht den Schutz in Anspruch nehmen kann, der einem Wohngrundstück ohne eine solche Vorbelastung zuzubilligen ist. Dabei erhält die Bestandstrasse keineswegs eine mit besonderem Abwägungsgewicht versehene Abwägungsdirektive, denn die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere die Zumutbarkeit der bisherigen Beeinträchtigungen in den Blick nehmen und gewichten, sie darf aber die aufgrund einer schon vorhandenen Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten als ein Kriterium bewerten, das in der Abwägung den Ausschlag zugunsten der Bestandstrasse geben darf (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 und 4 A 4.15).

In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einbezogen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung ihres Grundstücks gestört zu werden, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteilige Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen jedoch keinen unzumutbaren Eingriff in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder

dauerhaft beeinträchtigt wird. Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es zumutbar, sie hinzunehmen.

Nicht vermeidbar und daher hinzunehmen sind ebenso visuelle Beeinträchtigungen durch die Höhe der Masten (siehe auch Abschnitt B Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.4.4), da in der Trasse bereits mindestens eine, teilweise jedoch auch parallel verlaufende Freileitungen mit insoweit deutlich höherer Mastanzahl vorhanden sind.

Der Neubau von 380-kV-Masten in einer 220-kV-Bestandstrasse ist mit dem Bau deutlich höherer Masten verbunden. In dem vorliegenden Vorhaben verringert sich jedoch die Anzahl der Masten deutlich. Insofern wird die visuelle Wirkung durch die zukünftig höheren Masten im Hinblick auf die in den Einwendungen befürchtete „erdrückende Wirkung“, als nicht unzumutbar, nicht vermeidbar und daher hinzunehmend bewertet.

Wie auch unter Abschnitt B Nummern 4.2.6 und 5.4.4 ausgeführt, wird die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten in der Umweltstudie in der Anlage 14, Teil C der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere durch die Nutzung bestehender Trassenräume und des geplanten Rückbaus von Leitungsanlagen eine hohe Zusatzbelastung ausgeschlossen. Neben nur punktuell auftretenden mittleren Belastungsstärken ergeben sich im Nahbereich der Trasse maximal geringe Belastungsstärken, wobei diese ab einer Entfernung von mehr als 500 m überwiegend nur noch als sehr geringe Belastungsstärken zu erwarten sind. Eine erdrückende Wirkung ist demnach auszuschließen.

Ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (BVerwG, Beschl. v. 09.04.2003 - 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende konkrete Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet auch noch nicht grundsätzlich einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-

gerichts muss in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden, dass der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des Vorhabens sinken könnte. In die Abwägung sind die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke durch eine geplante Anlage mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, stellt demgegenüber keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 - 7 VR 13/12, Rn. 22). Eine Ausnahme könnte insoweit allenfalls bei einem besonderen Härtefall in Frage kommen, der vorliegend aber nicht dargelegt wurde und auch nicht erkennbar ist.

Fragen hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke einschließlich Bewuchses etc. und möglicher wirtschaftlicher Nachteile sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das nach § 45a EnWG eigenständig erfolgt. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist allerdings mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – eingeschaltet werden.

Nur mittelbare Beeinträchtigungen, wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsleitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urte. v. 21.03.1996 - 4 C 9.95 und v. 24.05.1996 - 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die, wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks, nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urte. v. 09.02.2005 - 9 A 80/03). Durch eine behördliche Zulassung eintretende Wertverluste berühren nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05). Wertminderungen

dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der Leitungsbau den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95 und v. 27.10.1999 - 11 A 31.98 sowie v. 25.09.2002 - 9 A 5.02). Solange nicht reale, auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind konkrete Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff. BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls hinzunehmen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 - 9 A 71/07).

Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken. Soweit derartige Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie hiermit zurückgewiesen.

Für das Freileitungsvorhaben wurden alle notwendigen Nachweise erbracht, dass es sicher und umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann. Nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 EnWG für Energieanlagen wird die technische Sicherheit gewährleistet. Im Rahmen der Umweltstudie wurde dargelegt, dass eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens im Trassenraum vorhandener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen möglich ist. Nachweise über die Einhaltung von Immissionswerten, insbesondere zu Emissionen elektrischer und magnetischer Felder sowie von Geräuschen wurden hinreichend erbracht, sodass das Vorhaben gerade im Hinblick auf Sicherheit und Immissionen auch mit dem Schutzziel des Art. 2 Abs. 2 GG über die körperliche Unversehrtheit des Menschen vereinbar ist.

6. Einwendungen und Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und bei der Abwägung berücksichtigt. Zur Vereinbarkeit des

Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen und zur Wahl der Vorhabensvariante wird auf die Ausführungen in Nr. 5.3 sowie Nummern 5.4.1 bis 5.4.9 im Abschnitt B verwiesen.

6.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin werden bestätigt. Sofern den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte die Umsetzung durch Auflagen/ Nebenstimmungen/ Hinweise dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Nummern 4 und 5 im Abschnitt A). Den darüberhinausgehenden Stellungnahmen konnte nicht entsprochen werden.

An dem Raumordnungsverfahren für die gesamte Freileitung Kruckel – Dauersberg im Jahr 2011 (siehe Abschnitt B Nr. 5.3.1) wurden auch die Kommunen Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid, Plettenberg und Attendorn sowie der Kreis Olpe und der Märkische Kreis, deren Gebiete durch die jetzt geplanten Leitungsbaumaßnahmen mit den bezeichneten Teilabschnitten in NRW berührt sind, wie auch im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt, unterrichtet und haben Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden gemäß den vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt A und B ausreichend abgewogen. In der Abwägung sind auch die Erkenntnisse und Vorgaben aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden. Die Trassierung der Freileitung überwiegend im Verlauf der Trasse rückzubauender 220- und 110-kV-Freileitungen sowie in Teilbereichen mit unmittelbarer Flankierung von im Trassenraum bestehen bleibenden 110-/220-kV-Freileitungen stellt eine Variante dar, die gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen Nutzung des vorhandenen Trassenraums und damit einhergehender Minimierung der Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und zur Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug verdient.

6.2 Kommunale Belange

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

An dem Raumordnungsverfahren für die gesamte Freileitung Kruckel – Dauersberg im Jahr 2011 (vgl. Abschnitt B, Nr. 5.3.1) sind die vom planfestgestelltem Leitungsvorhaben betroffenen Kommunen Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid, Plettenberg und Attendorn erneut im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und über das Vorhaben informiert worden. Sie hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Im Rahmen dieser Beteiligung soll insbesondere auf die Planungshoheit der Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW Rücksicht genommen werden. Sie dient demnach der Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange, jedoch nicht zur Wahrnehmung sonstiger Belange Dritter oder der Gemeindebürger wie z. B. des Naturschutzes, dem Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen oder Lärmschutzinteressen als deren „Sachwalterin“. Insoweit können Gemeinden die Beeinträchtigung kommunaler Belange geltend machen, wenn eine Hochspannungsleitung die Nutzung kommunalen Eigentums einschränkt oder gar darauf errichtet werden soll und die kommunale Aufgabenwahrnehmung infolgedessen nicht mehr (vollumfänglich) möglich ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Gemeinde mit eigenen Planungen eine Fachplanung grundsätzlich nur abwehren, wenn ihre eigene Planung hinreichend konkret und verfestigt ist. Konkret in Betracht gezogene Planungsmöglichkeiten sollen nicht „verbaut“ werden, wobei dieser Belang umso mehr an Gewicht gewinnt, je mehr sich die Planung der Gemeinde verfestigt hat (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, Rn. 58; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26/94).

Weder die in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verbürgte Selbstverwaltungsgarantie und Planungshoheit noch das zivilrechtliche Eigentum an den Grundstücken, die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen werden, vermitteln der Gemeinde einen Anspruch auf Vollüberprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (st. Rspr., BVerwG Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, Rn. 23; BVerwG Beschluss v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19, Rn. 28). Auch eine enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zu ihren Lasten führt nicht zu dem aus Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG hergeleiteten Anspruch auf vollumfängliche Prüfung, da die Kommune nicht Trägerin des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG ist (BVerwG Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 12/99, BVerwG Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, Rn. 23).

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihnen geschaffenen oder

geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, haben die betroffenen Kommunen zu keiner Zeit geltend gemacht. Die geltend gemachte Beeinträchtigung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in Sassenscheid betrifft keine gemeindliche Einrichtung. Die Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Gemeinde ist vorgesehen (vgl. Abschnitt A Nr. 5.11).

Auch ein sonstiges inhaltliches Abstimmungsdefizit in Bezug auf ihre eigenen örtlichen Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung ihres jeweiligen Gemeindegebiets beeinflusst wird, lässt sich dem Vorbringen der betroffenen Kommunen nicht entnehmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandstrasse ist auch nicht erkennbar, inwieweit sich durch das planfestgestellte Vorhaben für künftige Planungen und Entwicklungen relevante Einschränkungen ergeben.

Dies gilt insbesondere für die von der Gemeinde Herscheid vorgetragene Verletzung von gemeindlichen Hoheitsrechten. Im Rahmen der Anhörung rügt sie die mögliche Beeinträchtigung ihrer städtebaulichen Belange (Planungshoheit). Anschließend vertieft sie ihre Befürchtungen in den weiteren Gelegenheiten zur Stellungnahme nicht. Mit ihrer Erwiderung erläutert die Vorhabenträgerin die Vorhabenplanung und verdeutlicht die Beachtung der respektiv geltenden Bebauungspläne. Dabei geht sie auch auf die teilweise Verbesserung der bestehenden Situation in dem Gemeindegebiet ein. Im Ergebnis geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die vorgetragenen Bedenken ausgeräumt wurden. Im Übrigen macht die Gemeinde Herscheid die Beeinträchtigung ihrer Belange nicht dahingehend geltend, dass das Planungsvorhaben die Nutzung kommunalen Eigentums einschränkt und die kommunale Aufgabenwahrnehmung infolgedessen nicht mehr (vollumfänglich) möglich ist.

Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder etwaige Belastungen ihrer Einwohner durch elektrische Feldstärke oder magnetische Flussdichte betreffen keinen der Gemeinde zugeordneten Belang und begründen daher kein gemeindliches Abwehrrecht. Eine Gemeinde kann Verstöße gegen Vorschriften, die nicht auch dem Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg abwehren (zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde siehe zuletzt BVerwG, Beschlüsse vom 18.3.2008, 9 VR 5.07 und 24.07.2008,

7 B 19.08, und Urteil vom 10.12.2008, 9 A 19.08). Für keine dieser Voraussetzungen bestehen hier Anhaltspunkte.

Die Stellungnahmen zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Bodenschutzes sind in die Planung sowie den Planfeststellungsbeschluss eingegangen (vgl. Abschnitt A Nrn. 4.3, 4.7 und 4.8).

Die in den Stellungnahmen der Kommunen enthaltenen Anregungen und Forderungen nach diversen Planänderungen einschließlich nach einer Erdverkabelung und nach sogenannten Vollwandkompaktmasten werden zurückgewiesen (vgl. Abschnitt A Nr. 6.2, Abschnitt B Nrn. 5.3.3 und 5.3.5). Sie greifen auch unabhängig davon nicht durch, da es sich dabei nicht um gemeindliche Belange im eigentlichen Sinne handelt. Denn die Trassenplanung und auch die Abwägung verschiedener Trassen oder Varianten ist gerade nicht Bestandteil der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern die unter dem Vorbehalt der späteren Planfeststellung stehende alleinige Aufgabe der Vorhabenträgerin.

Die vorgeschlagenen Varianten sind dennoch von der Vorhabenträgerin geprüft worden und waren Teil der Planfeststellung (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3). Hierbei wurden insbesondere auch die Ergebnisse des Attendorn Dialogs berücksichtigt (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2.5).

Die Ablehnungsgründe für die Erdverkabelung sind in Abschnitt B Nr. 5.3.5 dargelegt. Die Gründe für die Zurückweisung der Forderung nach den sogenannten Vollwandkompaktmasten sind in Abschnitt B Nr. 5.3.3 aufgezeigt.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Durch die Teiltransparenz der Gittermasten sind diese im Hinblick auf ihre Sichtbarkeit in der Landschaft gegenüber den sogenannten Vollwandkompaktmasten als vorzugswürdig zu bewerten.

Die Hansestadt Attendorn macht darüber hinaus in ihrer Stellungnahme die Verletzung von Rechten aus der Selbstverwaltungsgarantie, der Planungshoheit, des Eigentumsrechts und der ordnungsgemäßen Verfahrensbeteiligung geltend.

Die Planungshoheit sieht sie dadurch verletzt, dass es im Bereich der Trassenführung einen rechtskräftigen Bebauungsplan (Nr. 24 „Auf dem Sacke“, 2. Änderung vom 06.05.1992) gebe. Dabei könne der geplante Maststandort 181 mit den überbaubaren Grundstücksflächen kollidieren. Allein durch diese Möglichkeit ist die Planungshoheit nicht berührt (vgl. Abschnitt B Nr. 6.5, P022 und P207). Bei der Planung des Vorhabens wurden die städtebaulichen Belange berücksichtigt. Daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Maststandort 181 die Vorgaben des Bebauungsplanes nicht beschränkt und so die Planungshoheit unverseht bleibt.

Im Hinblick auf ihr Eigentum macht die Hansestadt Attendorn für das Grundstück des städtischen Baubetriebshofs das Gebot der Minimierung von Immissionen geltend. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar (vgl. Abschnitt B Nrn. 5.4, 5.4.1).

Die Hansestadt Attendorn wurde auch ordnungsgemäß beteiligt (vgl. Abschnitt B Nr. 2). Konkret rügt sie, dass die Antragsunterlagen unvollständig seien in Bezug auf die Trassen als auch hinsichtlich der Technologien und den in Frage kommenden Alternativen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Planfeststellungsunterlagen für ausreichend befunden (vgl. Abschnitt A Nr. 2).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Hansestadt Attendorn die Beeinträchtigung ihrer Belange nicht dahingehend geltend macht, dass das Planungsvorhaben die Nutzung kommunalen Eigentums einschränkt und die kommunale Aufgabenwahrnehmung infolgedessen nicht mehr (vollumfänglich) möglich ist. Vielmehr fordert sie im Hinblick auf diverse Schutzgüter eine Vollüberprüfung des Vorhabens, die ihr aber in diesem Zusammenhang nicht zusteht, da diese Anforderungen dem allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener dienen und nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind.

6.3 Einwendungen des Vereins Wiblingwerde spannungsfrei e.V. (P134)

Der Verein Wiblingwerde spannungsfrei e.V. mit seinen rund 340 Mitgliedern beantragt in seiner Einwendung das Planfeststellungsverfahren anhand der Antragsvariante „Wiblingwerde-Ost“ für den Bereich Nachrodt-Wiblingwerde, ab dem Ortsteil Deierte bis hin zum Gehöft

Lehmkuhl – ab Mast 82 bis zum Mast 99 – zu genehmigen. Außerdem überreicht er weitere 118 Schriftstücke mit Einwendungen.

Durch die Verschwenkung der Trasse in östliche Richtung und den damit verbundenen Rückbau der jetzigen 220-kV-Bestandsleitung werden der Ortskern von Wiblingwerde sowie die Neubaugebiete Niggenhuser Hof und Kolpingstraße entlastet. Es werden Argumente zur Planrechtfertigung, Raumordnerische Beurteilung, Siedlungsstruktur, Vorgaben des LEP, Vogelschutz, Reptilien und Amphibien, Fische & Rundmäuler, Naturschutz, Windkraft, Stadtentwicklung/Zuzugspotential, Trassierungsgrundsatz und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen.

Den Einwendungen wird entsprochen.

6.4 Einwendungen der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert im Namen der Landesverbände der in NRW anerkannten Naturschutzverbände keine erheblichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Im Ergebnis wird potentiellen Bedenken schon im Vorfeld durch die in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

6.5 Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragenen allgemeinen Einwendungen bereits in die Abwägung eingestellt wurden. In den vorangegangenen Abschnitten wurden insbesondere die Notwendigkeit des Vorhabens, Variantenwahl, Trassenführung, Möglichkeit der Erdverkabelung anstelle einer Höchstspannungsfreileitung, Immissionsbelastungen durch Koronaeffekte, elektromagnetische Felder, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Eigentumsbelange näher erläutert. Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen zu vereinbaren und zwar insbesondere auch hinsichtlich des Gesundheits- und Eigentumsschutzes.

Nachfolgende Einwendungen wurden im Rahmen der vorstehenden Abwägungsbelange noch nicht behandelt bzw. bedürfen aufgrund der besonderen Betroffenheit der Einwender einer tiefergehenden Betrachtung:

Einwendung P001

Die Einwender P001 sind Eigentümer mehrerer Grundstücke in der Gemarkung Herscheid. Diese Flächen werden zu Wohnzwecken sowie zur Ausübung von land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit genutzt. Der zum Teil auf der Grünlandfläche der Einwender zu errichtende Mast 154 erschwere die Bewirtschaftung dieser Fläche bzw. mache diese unmöglich. Daher wird die Verlegung des Mastes in die bestehenden Forstflächen gewünscht.

Die auf einer anderen Fläche befindlichen Wohnhäuser der Einwender lägen in unmittelbarer Nähe der Trasse, weshalb eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung der vergrößerten Masten und entsprechende Geräuscentwicklung befürchtet wird. Würde die Trasse nur wenige hundert Meter Richtung Süden geführt, wäre die Strahlenbelastung erheblich reduziert und die etwaigen Wertverluste der Immobilien deutlich geringer. Darüber hinaus führen die Einwender an, dass die Immobilie nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sei, sondern das Trinkwasser aus einer Quelle gewonnen werde, die sich auf dem Nachbarflurstück befinde. Der Mast 155, der sich im Bereich der Quelle und der sich daran anschließenden Trinkwasseranlage befinde, würde die Trinkwasserversorgung unterbrechen, so

dass das Wohnhaus der Einwender nicht mehr mit Trinkwasser versorgt werden könnte. Daher wird angeregt, den Mast an anderer Stelle innerhalb der Trassenführung zu positionieren, z.B. weiter bergauf.

Es wird insgesamt um Umplanung der Trassenführung im Bereich der Masten 154 – 156 gebeten.

Aufgrund der Einwendung wurde mit der 2. Planänderung seitens der Vorhabenträgerin die Verschiebung des neu geplanten Mastes 155 um 60 m in nordwestliche Richtung der Trassenachse zum Mast 154 beantragt. Der neue Maststandort liegt somit außerhalb des für die örtlichen Quellen möglichen Einzugsbereiches. Damit geht auch die Einrichtung der Baustellen- und Arbeitsflächen sowie des Provisorienmastes P155 am neuen Standort einher. Dies wurde von den Einwendern im Rahmen der Online-Konsultation ausdrücklich begrüßt, wobei die weiteren Einwendungen aufrechterhalten wurden. Der Maststandort des Mastes 154 beansprucht randlich ein Flurstück der Einwender, das zudem temporär als Arbeitsfläche in Anspruch genommen

wird. Weitere Flurstücke der Einwender werden für Zuwegungen in Anspruch genommen. Für etwaige durch die Baumaßnahme entstehenden Flurschäden wird diesen eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Festlegung in einem gesonderten Verfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt. Eine Verlegung des Mastes 154 ist zwar nicht vorgesehen, mit der Änderung der Mastkonfiguration in der 2. Planänderung verkleinert sich aber der Schutzstreifen, wohingegen sich die Fundamentfläche vergrößert.

Durch das Lärmgutachten (Anlage 12 der Planunterlagen) wurde der Nachweis erbracht, dass an den Wohnhäusern in Herscheid der Lärmimmissionswert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von nachts 45 dB(A) nach TA Lärm um mindestens neun dB(A) unterschritten wird. Danach ist die durch die neue Höchstspannungsfreileitung verursachte Zusatzbelastung als nicht relevant im Sinne von Nr. 3.2.1 TA Lärm einzuordnen. Insofern ist die Vorbelastung nicht mehr zu berücksichtigen. Dies wurde in dem Gutachten des TÜV Hessen gemäß Planunterlage zutreffend dargelegt. Ferner ist nach den bekannten Veröffentlichungen und technischen Regeln bei Hochspannungsfreileitungen durch Koronaentladungen oder bei Transformatoren nicht mit dem Auftreten von Infraschall oder tieffrequentem Schall in nennenswerter Höhe zu rechnen. Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1 und 5.4.1, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μ T durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μ T für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Regelbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der

Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird daher, bis auf die im Rahmen der 2. Planänderung erfolgte Umplanung, zurückgewiesen.

Einwendung P003

Die Einwender P003 sind Eigentümer mehrerer Grundstücke in Herscheid, die zu Wohnzwecken sowie zur Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten genutzt werden und auf dem ein Wohnhaus steht. Zu dem Wohnhaus verläuft die Trasse von Südwesten nach Südosten, in einer Entfernung von ca. 104 m zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung von der äußersten Spitze des Hauses gemessen. Der nächstgelegene Mast 155 steht hierbei in ungefähr 153 m Entfernung.

Es wird eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung der deutlich vergrößerten Masten, durch entsprechende Geräuschentwicklung durch die Leiterseile und eine erhebliche Strahlungsbelastung durch die höhere Kapazität der Leitungen befürchtet. Das Wohnhaus der Einwender ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung erfolge über Quellen, die in den darüber gelegenen Parzellen entspringen und sich nicht im Eigentum der Einwender befinden. Durch die anstehenden

Baumaßnahmen werden Eingriffe in das Quellgebiet und damit in die Sicherheit der Trinkwasserversorgung befürchtet. Aus diesem Grund sollten die Trasse und insbesondere die Masten im Wege einer Umplanung der Trasse so weit wie möglich vom Trinkwassereinzugsgebiet entfernt liegen.

Aufgrund der Einwendung wurde mit der 2. Planänderung seitens der Vorhabenträgerin die Verschiebung des neu geplanten Mastes 155 um 60 m in nordwestliche Richtung der Trassenachse zum Mast 154 beantragt. Der neue Maststandort liegt somit außerhalb des für die örtlichen Quellen möglichen Einzugsbereiches. Damit geht auch die Einrichtung der Baustellen- und Arbeitsflächen, sowie des Provisorienmastes P155 am neuen Standort einher.

Durch das Lärmgutachten (Anlage 12 der Planunterlagen) wurde der Nachweis erbracht, dass an den Wohnhäusern in Herscheid der Lärmimmissionswert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von nachts 45 dB(A) nach TA Lärm um mindestens neun dB(A) unterschritten wird. Danach ist die durch die neue Höchstspannungsfreileitung verursachte Zusatzbelastung als nicht relevant im Sinne von Nr. 3.2.1 TA Lärm einzuordnen. Insofern ist die Vorbelastung nicht mehr zu berücksichtigen. Dies wurde in dem Gutachten des TÜV Hessen gemäß Planunterlage zutreffend dargelegt. Ferner ist nach den bekannten Veröffentlichungen und technischen Regeln bei Hochspannungsfreileitungen durch Koronaentladungen oder bei Transformatoren nicht mit dem Auftreten von Infraschall oder tieffrequentem Schall in nennenswerter Höhe zu rechnen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere der Nummer 5.4.1, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 µT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 µT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Regelbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte

der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14).

Der Einwendung wird hinsichtlich der Trassenverschiebung zur Trinkwassersicherung entsprochen. Im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Einwendung P004

Der Einwender ist Eigentümer eines Feldgrundstücks mit Gehölzbewuchs in Friedlin. Dieses liegt seitlich in einem Abstand von ca. 105 m von der Achse der geplanten Freileitung Bl. 4319 in Höhe des Spannungsfeldes zwischen dem Mast 149 und 150 und damit deutlich außerhalb des heutigen und auch des geplanten Leitungsschutzstreifens. Die Leitung verläuft hierbei von Nordwesten kommend nach Südosten. Eine dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstückes durch Masten oder Schutzstreifen der geplanten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 ist somit nicht gegeben. Durch die Nutzung des vorhandenen Weges zur Mastbaustelle Mast 150 wird das Grundstück des Einwenders jedoch weiterhin auf Basis des Leitungsrechts randlich als Zuwegung ausgewiesen.

Der Einwender weist auf eine Veränderungssperre und ein vermeintliches Naturschutzgebiet hin und bittet darum, keinen Ausbau der Zufahrtswege oder eine Verbreiterung dieser vorzunehmen.

Die untere Naturschutzbehörde hat bei ihren Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan „Herscheid“ für den Bereich des angesprochenen Grundstücks keine Festsetzung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Das vom Grundstück des Einwenders aus gesehen nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Im Wiebruch“. Dieses liegt - wie den Antragsunterlagen (Anlage 14 UVU Anlage B2 Blatt 8) zu entnehmen ist - in einer Entfernung von ca. 800 m nordwestlich des angesprochenen Grundstücks. Für das angesprochene Grundstück erfolgte jedoch die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.32 LB Heckenkomplex Grüenthal. Dieser liegt in etwa 95 m Entfernung zu der Trassenachse der geplanten Freileitung und wird durch das geplante Vorhaben nicht durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen oder temporäre Baumaßnahmen beansprucht. Der vorhandene parallel zu dem geschützten Landschaftsbestandteil verlaufende Weg wird als Zuwegung zur Mastbaustelle von Mast 150 genutzt.

Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Straßen und Wegen sind grundsätzlich von den landschaftsrechtlichen Verboten ausgenommen. Sofern Ertüchtigungen der Feldwege erforderlich sind, werden die Auflagen des Landschaftsplanes für den geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4.32 berücksichtigt.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung P005

Die Einwender sind Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in Lüdenscheid Brunscheid, welches östlich der Trasse liegt. Von dem Haus besteht ein Abstand zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung und zum nächstgelegenen Mast 121 von ca. 360 m. Darüber hinaus befinden sich mehrere Grundstücke der Einwender im Schutzstreifen der Trasse. Auf einem Flurstück soll temporär eine Arbeitsfläche außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden. Im Weiteren ist der Eigentümer durch das temporäre Baueinsatzkabel (BEK) und mit einem provisorischen Maststandort (P120) betroffen.

Eine Einwenderin reagiere aufgrund einer latenten Erkrankung insbesondere auf elektromagnetische bzw. elektrische Felder. Die

Einwender befürchten Auswirkungen auf die Gesundheit durch elektromagnetische Strahlung. Die Freileitungen würden ferner einen erheblichen Eingriff in die Natur und in die Landschaft bedeuten. Auch wenn die Zahl der Masten geringer werde, so würden diese durch ihre gigantische Höhe den Blick von den und auf die Brunscheider Höhen beeinträchtigen. Die Einwender befürchten ferner aufgrund dieser Beeinträchtigungen Bevölkerungsschwund im Dorf Brunscheid. Ihr Mehrfamilienhaus würde erheblich an Mieterakzeptanz und beträchtlich an Wert verlieren. Darüber hinaus gehen die Einwender davon aus, dass das von mehreren Vogelarten (Rüttelfalke, Roter Milan, Feldlerche) genutzte Revier der Brunscheider Höhen für diese Vögel zur lebensgefährlichen Bedrohung würde. Sie selbst würden ihr Naherholungsgebiet/Wandergelände verlieren und erheblich an Lebensqualität einbüßen. Die Einwender wären nach ihrer Auffassung ausgeräumt, wenn die Leitungen als Erdkabel verlegt werden würden. Im Hinblick auf den Kostenfaktor sei die Erdverkabelung ggf. die günstigere Variante gegenüber Freileitungen, die witterungsbedingt anfällig für Beschädigungen seien. Diesen Appell tragen die Einwender auch im Rahmen der Online-Konsultation vor. Im Rahmen der 2. Planänderung bemängeln die Einwender darüber hinaus, dass die öffentliche Bekanntmachung lediglich im Internet stattgefunden habe und nicht z.B. in den lokalen Tageszeitungen veröffentlicht gewesen sei.

Das Risiko einer gesundheitlichen Schädigung sei bei einem Abstand zur Höchstspannungsleitung von 400 m deutlich geringer als bei einem Abstand von 200 m. Der Abstand von 400 m werde deutlich unterschritten, zumal der nächstgelegene Maststandort nunmehr um 30 m näher an das Wohnhaus herangerückt werden solle als in der ursprünglichen Planung vorgesehen war.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW habe die Vorhabenträgerin eine Entschädigung für nicht kompensierbare Eingriffe in die Natur und Landschaft zu leisten. Es sei darzulegen, wofür die Ersatzzahlung verwendet werden solle.

Entgegen der Wahrnehmung der Einwender wurden sowohl die ursprünglichen Antragsunterlagen, als auch die beiden Planänderungen ortsüblich bekannt gemacht und auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bei den Gemeinden ausgelegt (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 2.1 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Zum Schutz gefährdeter Vogelarten sind Bauzeitbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos werden in bestimmten Leitungsabschnitten die Erdseile mit Vogelschutzmarkern markiert (vgl. Abschnitt A Nr. 4.3.18 und B Nr. 4.2.2).

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen. Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Masttypen mit zusätzlichen Traversen und Masterhöhungen maximal mittlere Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen. Insgesamt werden gegenüber 109 neugebauten Masten 306 Masten zurückgebaut (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Der Neubau erfolgt weitestgehend in vorhandenen Trassenräumen betriebener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen, die teilweise demontiert werden. Die neue Freileitung wird demnach im dadurch freiwerdenden Trassenraum errichtet, wobei die 110-kV-Stromkreise abschnittsweise auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt und die 220-kV-Stromkreise durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt werden. Dies dient der Realisierung der raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Auch nach dem LEP NRW sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und

gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat nach dem Grundsatz des LEP unter Ziffer 8.2-1 Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitung Kruckel - Dauersberg soll dementsprechend innerhalb eines bestehenden Leitungsbandes errichtet werden, sodass eine vorhandene Trasse im Sinne des LEP genutzt wird. Aus diesem Grund finden die Abstandvorgaben des neuen LEP für die geplante Leitung keine Anwendung, weil diese nur für Leitungen in neuer Trasse gelten.

Das Vorhaben ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Erholung und Naherholung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anlage 14 - Unterlage B) geprüft worden. Die Prüfung der Auswirkungen hat nur eine schwache Intensität ergeben. Wanderwege werden nur teilweise während der Bauphase in Anspruch genommen. Der naturschutzrechtliche Eingriff in die Lebensraumfunktion wurde bilanziert. Dabei wurden Ausgleichsmaßnahmen in Form der Rekultivierung von temporären Arbeitsflächen berücksichtigt. Die verbleibende Wertdifferenz wird durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, die als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben nicht (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.6 dieses Beschlusses).

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange des Einwenders. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen.

Die Einwendung wird daher insgesamt zurückgewiesen.

Einwendung P006

Das Wohnhaus des Einwenders P006 liegt nordöstlich zu der Leitung in einer Entfernung von rund 200 m zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung sowie zum nächsten Mast 141.

Mit der Einwendung beantragt der Einwender zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung seines Zweifamilienhauses mit der

Baugenehmigung der geplanten Leitung den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserleitung vor Baubeginn zu verbinden. Er bittet um Klärung des Sachverhaltes, wie die Wasserversorgung, die heute über einen Brunnen erfolgt, während der Bauzeit gewährleistet werden kann. Dazu schlägt der Einwender vor, die Wasserversorgung über einen Anschluss an die Hauptwasserleitung oder über einen neuen Brunnen oberhalb seines Wohnhauses sicherzustellen. Dieses Anliegen trägt er auch im Rahmen der Online-Konsultation vor.

Das Freileitungsprovisorium für das Vorhaben verläuft in diesem Bereich mit dem Schutzstreifen randlich über das Flurstück Nr. 145. Somit besteht eine direkte Grundstücksbetroffenheit des Einwenders durch temporäre Baumaßnahmen. Die Planung sieht vor, dass das Freileitungsprovisorium westlich neben der 220-kV-Freileitung Bl. 2319 verläuft. Im Zuge der Baumaßnahmen werden die 220-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 2319 und die parallel verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung 0475, somit auch die Masten DB 6916 und 153 der Bl. 2319, demontiert. In dem konkreten Fall kann die Wasserversorgung des Wohnhauses des Einwenders während der Bauphase des Vorhabens nicht dauerhaft über den bestehenden Brunnen sichergestellt werden, da im Quellbereich des Brunnens der Rückbau von Bestandsmasten und auch die Gründungsarbeiten für den Neubau der Bl. 4319 erfolgen. Bei Beeinträchtigungen der vorhandenen Trinkwasserversorgung durch das beantragte Vorhaben bzw. den Bau stellt die Vorhabenträgerin sicher, dass die Wasserversorgung auf anderem Wege gewährleistet bleibt. Da sich der Anschluss an eine öffentliche Wasserleitung aufgrund der Lage des Wohnhauses im Außenbereich als zu aufwändig darstellt, wurden Gespräche zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender aufgenommen. Die Trinkwasserversorgung kann während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch eine Brunnenbohrung als Ersatz für die Quelfassung oder Anschluss an eine Wasserleitung) und langfristig sichergestellt werden. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wird auf die Nebenbestimmung zu A Nr. 4.2.24 verwiesen.

Der Einwendung wurde somit entsprochen.

Einwendung P013

Der Einwender P013 ist Eigentümer zweier Wohnhäuser, die in Abständen zwischen 80 m und 90 m nordöstlich der Trassenmitte der neuen 380-kV-

Freileitung stehen. Der nächstgelegene Mast 92 steht in ungefähr 90 m bzw. 105 m Entfernung zu den Wohngebäuden.

Die Freileitungen stellen nach seiner Auffassung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Auch wenn die Zahl der Masten geringer würde, so beeinträchtigt doch ihre gigantische Höhe. Bedingt durch die Ausführung als „landschaftsverschandelnde und gesundheitsgefährdende“ Wechselstromhöchstspannungsfreileitungen würde der Weiler Hallenscheid seinen Reiz verlieren und Bevölkerungsschwund erleiden. Die Wohnhäuser würden erheblich an Mieterakzeptanz und beträchtlich an Wert verlieren und der Einwander erheblich an Lebensqualität einbüßen. Obwohl entgegen den Regelungen im EnLAG ein Mindestabstand von 400 m zu Wohnhäusern nicht eingehalten sei, wäre die Alternative der Erdverkabelung nicht ausreichend geprüft. Die Unterlagen zur Planfeststellung würden für die Variante der Erdverlegung nur 380-kV-VPE-Kabel in entweder Graben- oder Tunnelbauweise beschreiben, die im Wesentlichen aus wirtschaftlichen Gründen verworfen werden würden, ohne dass dies prüfbar sei.

Sowohl im Raumordnungsverfahren, als auch im Rahmen der Antragsunterlagen wurde die Trassenführung in Wiblingwerde umfangreich betrachtet. Im Rahmen der Abwägung sind verschiedene Trassenverläufe aller im Bereich von Wiblingwerde ernsthaft in Betracht kommender und daher untersuchter Varianten betrachtet worden (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2.1 dieses Beschlusses). Mit Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Varianten und Betrachtung sämtlicher Belange wurde die Vorzugswürdigkeit der Variante Wiblingwerde Ost als 380-/110-kV-Gemeinschaftsfreileitung als insgesamt schonendste Variante dargelegt. Die Vorhabenträgerin hat daher den Neubau der 380-kV-Freileitung in der Trasse der Variante Wiblingwerde Ost als Gemeinschaftsgestänge mit einer 110-kV-Leitung der Enervie Vernetzt GmbH zur Planfeststellung beantragt.

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde

insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen. Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Masttypen mit zusätzlichen Traversen und Masterhöhungen maximal mittlere Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen. Das Orts- und Landschaftsbild im Bereich Wiblingwerde wird durch die Verlegung der Trasse aus der Ortslage heraus und die doppelte Bündelung in der östlich verlaufenden 110-kV-Rückbau-Trasse Lenne 2/3 neben der 110-/220-kV-Gemeinschaftsleitung der DB/Energie deutlich entlastet. Die Antragstrasse als Gemeinschaftsleitung reduziert die Mastzahl im Betrachtungsraum der Variante Wiblingwerde gegenüber der Bestandssituation um 18 Masten, wohingegen eine Realisierung in der Bestandstrasse der Bl. 2319 die Mastzahl lediglich um vier Masten reduzieren würde. Im Bereich des Einwenders bleibt durch die vertikale Bündelung mit der Energie-Leitung zwar die Mastanzahl unverändert, jedoch wird die neue 110-/380-kV-Freileitung hierbei von den Wohngebäuden aus gesehen auf der westlichen, hinteren Trasse errichtet. Die Mastverteilung der Bl. 4319 lehnt sich an die Maststandorte der verbleibenden 110-/220-kV-DB-/Energie-Leitung an. Insgesamt werden gegenüber 109 neugebauten Masten 306 Masten zurückgebaut (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb

die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort in Höhe der Masten 85 – 86 innerhalb des hier betroffenen zweiten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.2 der 2. Planänderung) unterhalb der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit rd. 3,9 μT bei rd. 4 % des zulässigen Grenzwerts.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die vorstehend genannten und für die Antragstrasse sprechenden Belange überwiegen insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Grundstücks die Belange des Einwenders. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke zuzumessen.

Etwaige Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

Die Einwendung ist damit zurückzuweisen.

Einwendungen P022 und P207

Die Einwender sind Anwohner der Münchener Straße in Attendorn. Die Trasse verläuft nördlich von ihrem jeweiligen Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 50 bzw. 70 m zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung. Der nächstgelegene Mast 181 steht in ungefähr 70 m bzw. 145 m Entfernung.

Sie befürchten, dass die Emissionen einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erheblich höher als die bisherigen Belastungen seien und dies die Entstehung von Krankheiten herbeiführen bzw. begünstigen könne. Daher regen die Einwender eine Gesetzesänderung pro Erdverkabelung und die Umsetzung einer solchen an. Alternativ solle eine mittige Trassenführung zwischen dem Wohngebiet Osterschlah und an der Münchener Straße umgesetzt werden, also eine sogenannte „50/50-Variante“ für beide Wohngebiete, falls eine Erdverkabelung nicht möglich sei. Ferner wird um Minimierung elektrischer und magnetischer Emissionen und Korona-Geräusche sowie um eine kompakte Bauweise der einzusetzenden Masten gebeten.

Im Bereich der Hansestadt Attendorn sind unter Beteiligung betroffener Bürger im Rahmen des Attendorn Dialogs mehrere Varianten vergleichend bewertet worden. Zwischen Mast 180 und dem Ende des Genehmigungsabschnitts an Mast 185 galt es, Möglichkeiten der Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung zu untersuchen. Die 1. Planänderung umfasst die Änderung der Masttypen und sieht einen leicht veränderten, bis dahin nicht betrachteten Leitungsverlauf im Abschnitt der Masten 180 bis 185 durch die Verschiebung einzelner Maststandorte vor. Durch die schmalere Masten können die räumlichen Abstände zwischen der Wohnbebauung und den äußeren Leiterseilen grundsätzlich vergrößert werden. Der Standort von Mast 180 wird in Längsrichtung der ankommenden Achse um ca. 15 m nach Südosten verschoben. Der Standort von Mast 181 wird um ca. 20 m in Richtung der bestehenden und rückzubauenden Bestandsleitungen nach Südosten verschoben. Der Standort von Mast 182 wird um ca. 15 m weiter an die Nordumgehungsstraße herangerückt.

Durch die 1. Planänderung rückt die neu geplante Leitung Bl. 4319 im Siedlungsbereich von Attendorn weiterhin von den Siedlungsrändern von Münchener Straße und Schwalbenohl ab und vergrößert gegenüber der

Bestandssituation die Abstände zwischen den Wohngrundstücken und der Leitung deutlich. Durch die einzelnen Mastverschiebungen ergibt sich mit der 1. Planänderung ein geradlinigerer Trassenverlauf, der sowohl die Bündelungseffekte mit der gestreckten Linienführung der Nordumgehungsstraße nutzt als auch drei bislang geplante Abspannmaste durch filigranere Tragmaste ersetzt. Gegenüber der ursprünglich beantragten Planung reduzieren sich die Abstände zwischen der neuen Leitungsachse und den südwestlichen Siedlungsändern leicht. Diese Abstandsverringerung wird jedoch dadurch relativiert, dass durch die schmalere Masten mit schmalere Traversen die Leiterseile achsnäher geführt werden. Durch die Bündelungsoption mit der Nordumgehung wird mit der im Rahmen der 1. Planänderung eingebrachten Variante eine wesentliche Abstandsoptimierung und Entlastung bei einer Vielzahl von Wohngrundstücken erreicht, ohne andere Schutzgüter wesentlich zu beeinträchtigen. Insbesondere kann die Bündelung ohne naturschutzrechtliche Konflikte realisiert werden. Daher ist in diesem Streckenabschnitt der beantragten Trassenführung der Vorzug zu gewähren (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.2.5).

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5). Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Schallemissionen, die während des Betriebs der Leitungen entstehen können, sind auf Ionenwinde (Stoßionisationen), verursacht durch Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile (sogenannte Koronaeffekte), zurückzuführen. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Maß der elektrischen Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile, begünstigt werden sie vorwiegend durch feuchte Witterungen (Nebel, Regen). Koronageräusche mit möglichen und störenden 100-Hz-Brummtönen treten bevorzugt bei feuchtem Wetter, insbesondere stärkeren Regenereignissen, auf. Sie werden dann aber in der Regel durch die Geräuschkulisse des Regens überdeckt und sind eigenständig kaum als solche wahrnehmbar. In den ersten Betriebsmonaten einer neu beseilten Hochspannungsfreileitung können auch scharfe Kanten, Grate und Schmutzteilchen oder Fettreste auf der Leiterseiloberfläche entsprechende Koronaeffekte auslösen bzw. verstärken. Die Besonderheiten neuer Leiterseile „wittern“ jedoch ab und sind mit fortschreitender Betriebsdauer nicht mehr festzustellen. Durch eine hydrophile Oberflächenbehandlung der neuen Leiterseile werden die verstärkten Koronaeffekte vermindert. Entsprechende Schallimmissionen,

die nicht als ständige Geräuschkulisse und insoweit nicht als Dauerschallpegel auftreten, sind erst von einer sogenannten Korona-Einsatzfeldstärke ab rd. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile zu erwarten. Anders als bei den 380-kV-Leitungen und zum Teil 220-kV-Leitungen löst deshalb der Betrieb der benachbarten 110-kV-Leitungen keine entsprechenden zusätzlich wahrnehmbaren oder messbaren Schallimmissionen aus, da die Korona-Einsatzfeldstärke bei Feldüberhöhungen an Wassertropfen oder ähnlichem nicht erreicht wird. Bezogen auf den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung sorgt die Auslegung der Leiterseile, die hier dem Stand der Technik entsprechend jeweils als Viererbündel erfolgt, dafür, dass sich die Gesamtoberfläche der Leiterseile im Vergleich zu anderen Leiterseilsystemen vergrößert. Über eine breitere „Verteilung“ der Feldstärke werden so eine Reduzierung der Oberflächenfeldstärke und damit eine Begrenzung der Schallimmissionen auf ein nicht vermeidbares Minimum bewirkt. Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u. a. auch inklusive 100-Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten

Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine schmale Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die schmalere Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Sofern der Einwendung durch die veränderte Trassenführung im Rahmen der 1. Planänderung nicht abgeholfen werden konnte, wird sie zurückgewiesen.

Einwendung P031

Der Einwender wäre als Eigentümer von Zuwegungsgrundstücken in Attendorn insbesondere durch den Bau des Mastes 171 betroffen, welcher ursprünglich auf einem seiner Flurstücke geplant war. Hintergrund sei eine Zufahrt zum bestehenden Stallgebäude, welche dann nicht nutzbar wäre.

Mit der Antragsplanung wurde der neue Mast 171 gegenüber älteren Planständen auf die westliche Seite des angesprochenen Weges versetzt und ist somit nicht mehr auf dem Flurstück des Einwenders geplant.

Trotz der veränderten Planung bezüglich des Maststandorts ist die Einwendung, zwischenzeitlich vom Rechtsnachfolger des ursprünglichen Einwenders, im Rahmen der Online-Konsultation aufrechterhalten worden. Dieser widerspricht den Planungen für den Bereich der Masten 171 bis 175, da die temporäre Arbeitsfläche (Windenplatz) für den neuen Mast 171 ganzjährig für die Weidetierhaltung genutzt werden würde. Darüber hinaus sei auch eine Zuwegung über die Flurstücke 477 und 118 aus dem Grund nicht möglich, da sich dort sein Außenstall befände, der in den Unterlagen nicht eingezeichnet sei. Des Weiteren seien im Bereich des Weges Bäume vorhanden, welche nicht entfernt werden dürften.

Die Einwendung des Rechtsnachfolgers im Rahmen der Online-Konsultation rechtfertigt nicht, einen abweichenden Maststandort zur bereits geänderten Antragsplanung festzulegen, denn die betroffene Weidetierfläche als temporäre Arbeitsfläche (Windenplatz) für den neuen Mast 171 ist für den Rechtsnachfolger zumutbar, da grundsätzlich temporäre Arbeitsflächen (Windenplätze) mit der Nutzung für eine Weidetierhaltung auf der verbleibenden Fläche vereinbar sind. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden und Stallanlagen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P032

Der Einwender P032 ist Anwohner in Vesperde und Besitzer eines Grundstücks mit potenziellem Maststandort. Der „Variante Wiblingwerde-Ost“ sei gegenüber der Variante „Bestandstrasse“ im Bereich Wiblingwerde der Vorzug zu geben. Das Ersetzen der knapp über 30 m hohen Masten durch geplante 61 bis 76m hohe Masten bei Bau in der Bestandstrasse würde dagegen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in zweifacher Hinsicht bedeuten. Er sei als Grundstückseigentümer eines von der Bestandstrasse überspannten, landwirtschaftlichen Flurstücks, welches als Weinberg mit Erholungsfunktion genutzt wird, betroffen. Darüber hinaus sei dieses Grundstück bei Umsetzung in der Bestandstrasse für den Neubau eines Mastes vorgesehen, durch den es zu einer erheblichen Neubelastung für ihn durch den veränderten Raumanspruch des Mastes kommen würde, da das Fundament eine Größenordnung von 200-250 qm in Anspruch nehmen würde und 2500 qm für temporäre Bauarbeiten im Bereich der Masten belastet werden könnten. Die Nutzung des Grundstücks als Weinberg mache dieses aufgrund der Erholungsfunktion von unschätzbarem Wert für den Einwender. Die Bestandstrasse verlaufe weitgehend sichtbar an der Wiblingwerder Landstraße entlang zwischen Wiblingwerde und Vesperde, während die „Variante Wiblingwerde-Ost“ in Tallage und weit entfernt von der Wohnbebauung verlaufe, sodass sie von seinem Wohnhaus aus nicht deutlich sichtbar wäre. Als Einwohner der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde möchte der Einwender auf die

siedlungsstrukturellen Vorteile der Variante Ost hinweisen, da sie eine komplette Umgehung des Ortskerns des staatlich anerkannten Erholungsortes ermögliche und eine Verunstaltung des Ortskerns mit bis zu 76m hohen Masten und Leitungen verhindert werden würde.

Im Rahmen der Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht - Anlage 1 sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 14, Teil B) wurde die Trassenführung in Wiblingwerde umfangreich betrachtet. Mit Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Varianten und Betrachtung sämtlicher Belange wurde die Vorzugswürdigkeit der Variante Wiblingwerde Ost als 380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung seitens der Vorhabenträgerin als insgesamt schonendste Variante dargelegt. Sie hat daher den Neubau der 380-kV-Freileitung in der Trasse der Variante Wiblingwerde Ost als Gemeinschaftsgestänge mit einer 110-kV-Leitung der Enervie Vernetzt GmbH (Lenne 2/3) zur Planfeststellung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenuntersuchungen geprüft. Im Rahmen der Abwägung der Vor- und Nachteile war die beantragte Variante Wiblingwerde-Ost als Gemeinschaftsleitung im Vergleich zu den anderen Alternativen vorzugswürdig. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

Einwendungen P060, P071, P072, P073, P074, P075, P092, P093, P102, P123, P175, P275, P276, P375, P387

Die Einwender sind Bewohner mehrerer Grundstücke in Wiblingwerde. Die derzeitige Höchstspannungsleitung führt in einem Abstand von mindestens ca. 40 m bis zu 210 m an ihren Grundstücken vorbei. Die Einwender fordern den Bau der Trasse in der beantragten Variante Ost zu beschließen.

Andernfalls werden unter Beibehaltung der bestehenden Trasse Gesundheitsgefahren durch permanente Strahlenbelastung, erhöhte Geräuschbelästigung, erhöhte Bedrohung durch Eisschlag für Mensch und Tier, Minderung der Immobilienwerte und Zerstörung des Landschaftsbildes befürchtet. Ferner komme den siedlungsstrukturellen Belangen im Planfeststellungsverfahren besondere Bedeutung zu. Dies sei auch in der Raumordnerischen Beurteilung deutlich geworden.

Im Rahmen der Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht - Anlage 1 sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 14, Teil B) wurde die

Trassenführung in Wiblingwerde umfangreich betrachtet. In Kapitel 6.1.2.1 des Erläuterungsberichtes (Anlage 1) wird zunächst nochmals Bezug auf das Raumordnungsverfahren genommen. Kapitel 7.2.3.1 des Erläuterungsberichtes (Anlage 1) enthält einen umfangreichen Vergleich aller im Bereich von Wiblingwerde ernsthaft in Betracht kommenden und daher untersuchten Varianten. Mit Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Varianten und Betrachtung sämtlicher Belange wurde die Vorzugswürdigkeit der Variante Wiblingwerde Ost als 380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung als insgesamt schonendste Variante dargelegt. Die Vorhabenträgerin hat daher den Neubau der 380-kV-Freileitung in der Trasse der Variante Wiblingwerde Ost als Gemeinschaftsgestänge mit einer 110-kV-Leitung der Enervie Vernetzt GmbH (Lenne 2/3) zur Planfeststellung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenuntersuchungen geprüft. Im Rahmen der Abwägung der Vor- und Nachteile war die beantragte Variante Wiblingwerde-Ost als Gemeinschaftsleitung im Vergleich zu den anderen Varianten vorzugswürdig. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Den Einwendungen wird insoweit entsprochen.

Einwendung P081

Der Einwender ist Eigentümer eines unbebauten, bewaldeten Grundstücks am Mast 161 und hat sich neben der ursprünglichen Einwendung mit einem weiteren Schriftsatz vom 12.08.2020 geäußert. Aufgrund der geplanten Zu- und Abfahrt im Rahmen der Baumaßnahmen befürchtet er signifikant erhöhte Einwirkungen auf sein Grundstück. Eine Anfahrt „von unten“ sei aufgrund der Topographie fast nicht möglich. Er fordert eine optimierte, naturschonende Zu- und Abfahrt, die über die Verlegung auf die bereits bestehende Abfahrtsstrecke erfolgen könne.

Die Vorhabenträgerin hält zur baulichen Umsetzung wegen der Topografie eine zweite Zuwegung für erforderlich. Der Mast 161 muss daher sowohl aus nordwestlicher, als auch nordöstlicher Richtung erreichbar sein (Lageplan Anlage 7.1.7 Bl. 36.1). Im Rahmen der 2. Planänderung wurde die Zuwegung im Bereich des Mast 161 bzw. P161 angepasst.

Im Rahmen der Umweltstudie (Anlage 14) sind die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf den Boden, insbesondere die angesprochene Verdichtungsempfindlichkeit, dargestellt und bewertet worden. Durch die in der Umweltstudie aufgezeigten Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen, z.B. Auslegung von Fahrbohlen, Errichtung von Baustraßen, Einsatz von Baufahrzeugen mit geringerem Bodendruck durch entsprechende Bereifung und Tiefenlockerung nach Beendigung der Baumaßnahme können die baubedingten Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Durch die Änderung des Fundamenttyps bei Mast 161 von Stufenfundament auf Bohrpfahlfundament und die Verringerung der Durchmesser der sichtbaren Fundamentköpfe, verringern sich die Eingriffe durch die Fundamentfläche geringfügig. Die temporär als Baugrube durch Umlagerung in Anspruch zu nehmende Bodenmasse verkleinert sich.

Da es durch die temporären Baumaßnahmen nicht zu einer dauerhaften Betroffenheit kommt und beide Zuwegungen zum Mast 161 erforderlich sind, handelt es sich für den Einwender um eine zumutbare Beeinträchtigung.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung P082 und P485

Die Einwenderin P082 ist Eigentümerin eines an P485 vermieteten Wohnhauses sowie mehrerer Nebengebäude im Außenbereich im Schutzstreifen der Bestandstrasse im Bereich Herscheid. Die Trasse verläuft aus nordwestlicher Richtung kommend, abknickend an Mast 152 in südöstlicher Richtung an ihrem Haus und Grundstück vorbei. Hierbei wird ein Abstand von ca. 52 m in nordöstlicher Richtung und von ca. 59 m in südöstlicher Richtung zwischen dem Wohnhaus und der Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung bestehen. Ihr Grundstück sei durch den Ersatzneubau im Bereich des Mastes 152 sowie die Errichtung des Freileitungsprovisoriums betroffen. Die Einwenderin hat sowohl zur ursprünglichen Antragsplanung, als auch zur 2. Planänderung Stellung genommen und sich im Rahmen der Online-Konsultation geäußert. Die dort zuletzt gestellten Anträge wiederholen sich zum Teil und sind schon im Rahmen der Einwendungen vorgebracht worden. Der Einwendung im Rahmen der 2. Planänderung schließt sich der Mieter der Einwenderin (P485) vollumfänglich an und beantragt, die im Rahmen der 2. Planänderung eingebrachte Antragsvariante für den Bereich Herscheid Mast 152 nicht zu genehmigen.

Die Einwenderin geht davon aus, dass das Leben in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung gesundheitsgefährdend sei. Das Risiko, an Leukämie oder einer chronischen klinischen Depression zu erkranken, sei

gegeben. Zur Reduktion der potentiellen Gesundheitsbelastung könnte eine Erdverkabelung eingesetzt werden. Ferner sei zu erwarten, dass große Bestände an Wald in ihrem Gemeindegebiet gerodet werden müssten. Dies sei ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den Landschafts- und Naturschutz. Durch die Stromtrasse werde ihr Haus deutlich weniger wert sein. Insbesondere sei geplant, dass die Immobilie zu einem späteren Zeitpunkt von ihrer Tochter als landärztliche Praxis genutzt werden solle, was mit der Errichtung des Mastes auf dem Grundstück eine massive Einschränkung erfahre. Die Baumaßnahmen und die Errichtung des Mastes 152 auf dem Grundstück würden einer Enteignung gleichkommen. Darüber hinaus würden die betroffenen Bürger der Gemeinde Herscheid durch den Stromtransit die Lasten der Energiewende überproportional tragen, was den Gleichheits- und Gerechtigkeitsgrundsatz der deutschen Verfassung verletze. Insbesondere habe eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, wie gem. § 25 Abs. 3 VwVfG NRW gefordert, in Herscheid nicht stattgefunden. Zu keiner Zeit seien das Schutzgut Mensch, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Tier besprochen und alle Güter miteinander abgewogen worden. Auch eine Prüfung von Alternativen für das Grundstück der Einwenderin habe nicht stattgefunden. Der Raumordnerischen Beurteilung der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahre 2011 schließe sie sich ausdrücklich nicht an, da weder naturrechtliche Belange berücksichtigt worden seien, noch dem Schutzgut Mensch eine besondere Bedeutung beigemessen worden sei. Die Einwenderin trägt vor, dass das Mastfundament sowie ein Fuß des zukünftigen Mastes 152 im Bereich eines seit Jahrzehnten bestehenden Biotops errichtet werden solle, welches sich am äußeren Rand ihres Grundstücks befinde. Dieses Biotop würde im Rahmen der Baumaßnahmen wegfallen. Darin sollen sich nach Angaben der Einwenderin die Kreuzotter, die schwarze Kreuzotter, die Ringelnatter, der Alpenmolch, der Bergmolch, der Feuersalamander, der Laubfrosch und der Grasfrosch befinden. In den sich auf dem Grundstück neben dem Biotop befindenden Bäumen würden darüber hinaus Haselmäuse, Fransenfledermäuse, Steinkäuze und Siebenschläfer leben. Diese Tiere seien auf der „Roten Liste“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt, weshalb die Einwenderin beantrage, dass sich ein Gutachter der Vorhabenträgerin mit der Vielfalt des Biotopes auseinandersetze und die dort lebenden Tiere bei der weiteren Planung Beachtung finden sowie gem. § 44 BNatSchG mit in das Verfahren aufgenommen werden. Darüber hinaus finde der Vogelzug der Kraniche in Herscheid in diesem

Bereich sowohl im Frühjahr als auch im Herbst statt. Die Vögel würden die Freifläche oberhalb und innerhalb ihres Grundstücks als Rast- und Schlafplatz nutzen und dann von dort aus weiterfliegen. Die fast doppelt so hohen Masten und gerade der Mast 152 mit einer Höhe von 76 m, der sich unmittelbar am Rande eines Tales befindet sowie die umliegenden Bäume und Wälder würden die Überwindung dieses Höhenrückens für die Vögel erschweren. Gerade bei der oft vorliegenden Schlechtwetterlage würde die sich auf dem Höhenzug befindliche Bestandstrasse nicht als Hindernis wahrgenommen, wodurch sich das Vogelschlagrisiko in diesem Bereich des neuen Mastes 152 erhöhe. Da gerade die Einflussfaktoren in Herscheid durch die oft vorherrschenden Schlechtwetterlagen wie Nebel und Starkregen auf die Vögel einwirkten, stelle der Ersatzbau der auf dem Höhenzug zu errichtenden 380-kV/110 kV- Trasse eine Verschlechterung der Situation dar. Hierzu verweist die Einwenderin auf das nach BERNSHAUSEN et. al. aus dem Jahr 2000 ermittelte Gefährdungspotential sowie die artspezifische Betrachtungsweise nach BERNOTAT & DIERSCHKE aus dem Jahr 2016 und bezieht sich darüber hinaus auf das Urteil des BVerwG vom 21.01.2016 – Az.: 4 A 5.14 -, worin in besonderem Maße auf die mögliche Kollisionsgefahr für Vögel durch Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen worden sei. Hiernach seien hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erforderliche Maßnahmen zu treffen. Auch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie – V-RL würde durch den Ersatzneubau sowie der damit fast doppelt so hohen Masten nicht gewahrt.

In den Bäumen in der Nähe des Biotopes würden derzeit Fransenfledermäuse leben, die unter Naturschutz stünden und sich in der Liste der planungsrelevanten Tiere NRW wiederfinden würden. Da diese Bäume im Zuge der Baumaßnahmen abgeholzt werden müssten, würden die Nist- und Schlafplätze der Fransenfledermaus wegfallen. Die Einwenderin beantragt eine artenschutzrechtliche Überprüfung gem. § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus sei der gesamte Bereich um ihre Immobilie herum als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Viele der über 100 Jahre alten Bäume des Mischwaldes müssten für die provisorische Trasse und den

Ersatzneubau abgeholzt werden. Diese dienen aber der Hangsicherung, dem Lärm- und dem Sichtschutz des Grundstücks. Mehrere Wasseradern würden von Quellen im Hang gespeist, sodass das Wasser bei starkem Niederschlag aus dem Hang gedrückt und auf die Straße sowie an der Immobilie herunter gespült werden würde. Zum Schutz der Immobilie vor Schäden befindet sich unter dem Fundament eine Pumpe. Da der Boden sehr steinig sei bzw. aus Geröll bestehe, sei der Hang nicht in sich fest. Da ihr Haus in Hanglage stehe, könne eine Abholzung von Bäumen und Sträuchern in der Bauphase dazu führen, dass der Hang abrutsche und ihr Eigentum beschädige. Hierfür stelle sie bereits jetzt Schadensersatzansprüche.

Aus Sicht der Einwenderin stellen die Baumaßnahmen im Zuge des Ersatzneubaus der Höchstspannungsfreileitung sowie der provisorischen Trasse eine Verschlechterung des Zustands des Grundwasserkörpers gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i WRRL dar. Sie beantrage daher, diesen Umstand bei der späteren Planung zu berücksichtigen und gesondert gutachterlich zu überprüfen.

Der Lärmschutz des Mischwaldes beziehe sich hierbei auf die L561, die täglich von bis zu 100 Schwerlasttransporten sowie bis zu 300 weiteren PKW befahren werde und unterhalb ihres Grundstücks verlaufe. Darüber hinaus seien auch Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Koronageräuschen und durch Lärmbelästigungen durch Schwerlasttransporte während der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Einwenderin bezieht sich auf geltende Abstandsregelungen, u.a. im LEP NRW, und sieht in dem Unterschreiten der dort aufgestellten Grundsätze einen Verstoß gegen die Vorschriften. Auch wenn diese Abstandserlasse für Neubautrassen gelten, würden die genannten Mindestabstände von Hoch- und Höchstspannungsleitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden (400 m – 200 m) über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz weit hinausgehen. Der neu geplante Mast 152 würde mit 76 m um mehr als 40 m höher sein als der jetzige Mast, der sich in die umliegende Bewaldung eingefügt habe und weder das Grundstück, noch die Landschaft bzw. die Wohnumfeldqualität beeinträchtige.

Darüber hinaus schlage bei einem Gewitter mehrmals im Jahr der Blitz in den jetzigen ca. 35 m hohen Mast der Bestandstrasse ein, wodurch oft ein sehr lauter Knall verursacht werden würde, der bei den umliegenden Bewohnern ein Knalltrauma auslösen könne. Die Situation werde sich in

Zukunft durch einen doppelt so hohen Mast noch verstärken. Die Einwenderin beantragt daher eine belastbare Untersuchung der Immissionen am Ersatzneubaumast 152 vorzunehmen bzw. eine Verschiebung des Standortes des Mastes 152 und des provisorischen Mastes P152 um mindestens 15 m in der Trassenachse den Hang hinauf. Dies auch vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Arztpraxis und unter Berücksichtigung der Quellen im Hang und der auf dem Grundstück vorhandenen Biotope. Da in den Bereichen der Masten 88, 104, 105, 138 und 155 eine Verschiebung stattgefunden habe, würde die Einwenderin in dem Fall, dass der Mast 152 nicht verschoben werden würde, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 sowie Art. 2 GG sehen.

Auch die Risiken durch Eisschlag, Mast- oder Leitungsbruch infolge Unwetterereignissen, Erdschlüssen, Havarie- oder Störfällen auf der direkt unterhalb des Mastes liegenden Zufahrt müssten in die Gesamtbetrachtung und weitere Planung einbezogen werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat die Einwenderin folgende Anträge gestellt:

- Den Maststandort des Neubaumastes Nr. 152 in nördliche Richtung zu verschieben und die Vorhabenträgerin zu verpflichten, die gegen diese Verschiebung sprechenden Argumente durch Visualisierungen und Kartenmaterial zu belegen.
- Ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, damit die in dem Biotop vorkommenden Tiere dokumentiert und geschützt werden, wobei die Regelung des § 44 BNatSchG zu beachten sei. Dementsprechend gelte auch der Habitatschutz gem. Pkt. 4.4.1.4. der VV-Habitatschutz.
- Die Vorhabenträgerin zu verpflichten, vor Beginn der Bauarbeiten für die Bohrungen des Maststandortes Lösungsvorschläge vorzulegen, um einen Anstieg des Grundwassers zu verhindern.
- Eine alternative Streckenführung für die Trasse zu prüfen, da ein Abrutschen des Hanges an ihrem Grundstück durch die Maßnahme und eventueller Starkregenereignisse zu befürchten sei.
- Den provisorischen Mast P 152 ebenfalls noch einmal um ca. fünf bis zehn Meter in nördliche Richtung den Hang hinauf zu verschieben, sodass dieser nicht mehr an der Hangkante des Grundstücks errichtet werden müsse.

- Die Vorhabenträgerin zu verpflichten, bereits jetzt die Höhenwuchspläne zur Verfügung zu stellen und Maßnahmen aufgrund der Höhenwuchspläne mit der Einwenderin abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat die Öffentlichkeit seit 2015 über das Vorhaben informiert. Zu den gewählten Informationsmaßnahmen gehörten Bürgerinformationsmärkte, Presseberichte und Plakate sowie Dialogveranstaltungen mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Interessensvertretungen und Bürgerinitiativen. Die rd. 270 betroffenen Grundstückseigentümer wurden postalisch einzeln angeschrieben und es wurden persönliche Gespräche angekündigt (vgl. Abschnitt B Nr. 2.7). Der Einwand, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung habe in Herscheid nicht stattgefunden, ist daher nicht zutreffend und wird zurückgewiesen.

Am 19.03.2020 und am 05.07.2021 fanden Ortstermine am Grundstück der Einwenderin zwischen den Einwendern P082 und P485 sowie der Vorhabenträgerin statt. Im Anschluss daran fand am 15.07.2021 eine fachkundliche Begehung durch den beauftragten Umweltgutachter seitens der Vorhabenträgerin statt.

Der Neubau erfolgt weitestgehend in vorhandenen Trassenräumen betriebener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Dazu werden vorhandene 110-kV- sowie 220-kV-Freileitungen teilweise demontiert. Die neue Freileitung wird weitestgehend im freiwerdenden Trassenraum der zu demontierenden Freileitungen errichtet. Die 110-kV-Bahnstromkreise werden abschnittsweise auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Dies dient der Realisierung der raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Bei der Feintrassierung hat die Vorhabenträgerin im Sinne der Raumordnerischen Beurteilung den Abstand zur Wohnbebauung durch Optimierung der Leitungsführung innerhalb der Schutzstreifen so groß wie möglich gewählt. Die Berücksichtigung der Vorbelastung widerspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes, sie ist vielmehr nach höchstrichterlicher Rechtsprechung geboten (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1/13). Die Vorhabenträgerin ist sogar verpflichtet, in ihrer Trassenfindung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen auch in Gestalt einer Bestandstrasse in den Blick zu nehmen und zu bewerten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1/13; BVerwG, Urt. v. 28.10.98 - 11 A 3.98; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 3.15; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1/13; BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013 - 7 VR 13.12). Ein

vorbelastetes Wohngrundstück kann nicht den Schutz in Anspruch nehmen, der einem Wohngrundstück ohne eine solche Vorbelastung zuzubilligen ist (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1/13; BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 - 4 C 79.76). Daher verstößt es nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn der neue Leitungsverlauf in einer Bestandstrasse geplant wird.

Auch nach dem LEP NRW sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat nach dem Grundsatz des LEP unter Ziffer 8.2-1 Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitung Kruckel - Dauersberg soll dementsprechend innerhalb eines bestehenden Leitungsbandes errichtet werden, sodass eine vorhandene Trasse im Sinne des LEP genutzt wird. Aus diesem Grund finden die Abstandsvorgaben des neuen LEP für die geplante Leitung keine Anwendung, weil diese nur für Leitungen in neuer Trasse gelten. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse im Sinne des LEP handelt es sich auch dann, wenn nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden.

Ein Teil des Grundstücks der Einwenderin wird bereits jetzt durch die bestehenden Schutzstreifen der Trasse Bl. 2319 dauerhaft beansprucht. Aufgrund der Planungen wird zukünftig eine Inanspruchnahme durch einen Mastfuß des Mastes 152 und den Schutzstreifen der Bl. 4319 im Rahmen der 2. Planänderung ausgelöst. Mit der 2. Planänderung wurde der provisorische Freileitungsmast P152 in Abstimmung mit der Einwenderin ca. 15 m in nordwestliche Richtung in der Trassenachse zum provisorischen Mast P151 verschoben und von den Grenzen des Grundstücks der Einwenderin abgerückt. Er soll nun hangaufwärts auf dem Nachbargrundstück stehen. Zudem erfolgte durch die 2. Planänderung eine Verschmälerung des Schutzstreifens für die geplante 380-kV-Freileitung gegenüber der ursprünglich beantragten Planung. Damit kann die Mehrbeanspruchung des Grundstücks flächenmäßig minimiert werden. Die 2. Planänderung sieht vor, dass der Mast 152 standortgleich zur ursprünglich beantragten Planung gesetzt wird. Mit dem Wechsel auf eine schmale Mastform vergrößern sich die Erdaustrittsmaße geringfügig. Die Planung mit einem Mastfuß auf dem östlichen Grundstücksteil der Einwenderin umfasst mit rd. 30 m² weniger als 10% der Mastgrundfläche. Temporär werden zusätzlich rund 180 m² ihres

Grundstückes als Arbeitsfläche für den Neubaumast beansprucht. Der Mastfuß des beantragten 380-kV/110-kV-Mastes 152 soll zudem nur am Rande des Gartenteils errichtet werden, sodass insbesondere bzgl. der Wohnnutzung nur eine geringfügige Beeinträchtigung vorliegt. Der Standort von Mast 152 als Winkelmast wurde gegenüber dem Bestandsmast bereits in den Antragsunterlagen leicht in nördliche Richtung verschoben, damit das Grundstück möglichst wenig in Anspruch genommen werden muss. Für eine optimale Bündelung der beiden Leitungstrassen (110-kV-Bahnstromleitung und geplante 380-kV-Leitung, Bl. 4319) hätte der geplante Mast 152 in der Winkelhalbierenden zu dem vorhandenen Bahnstrommast 6901 platziert werden müssen (vgl. Anlage 7.1.5 - Blatt 32/33). Dies hätte aber zur Folge, dass der Neubaumast aufgrund seiner größeren Abmessungen weiter in das Grundstück der Einwenderin hineinragen würde. Auch eine weitere Verschiebung des Mastes 152 in nördliche Richtung, durch eine Rückverlängerung der Achse zum Mast 153 ist nicht möglich, da die notwendigen Sicherheitsabstände zu der Bahnstromleitung, die während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, nicht eingehalten werden könnten. Auch eine gänzliche Verschiebung des Mastes 152 weg von dem Grundstück der Einwenderin kann nicht erfolgen. Hierfür müsste der geplante Mast rund 15 bis 20 m in der von Mast 151 kommenden Achse und schräg zum Hang geschoben werden. Damit würde die Überspannung des Grundstückes der Einwenderin vergrößert und die Leiterseile würden horizontal näher am Wohnhaus geführt. Durch diese Verschiebung würde sich auch die Achse der Bl. 4319 in der Talüberspannung ändern und die Bestandsachse der Bl. 2319 verlassen. Der Leitungsverlauf würde sich damit wiederum negativ in den Spannfeldern vom Mast 152 zu 153 ändern, wodurch neue Gebäudeannäherungen und neue Betroffenheiten entstehen würden. Durch die gewünschte Verschiebung des provisorischen Freileitungsmastes P152 ändert sich allerdings der Schutzstreifen innerhalb des Spannfeldes von P152 nach P153 weiter in westliche Richtung auf dem Grundstück der Einwenderin, sodass Teile des Wohnhauses der Einwenderin nunmehr mit dem für das Freileitungsprovisorium erforderlichen Schutzstreifen in Anspruch genommen werden. Die auf der temporären Leitungsverbindung geführten Leiterseile werden das Wohnhaus jedoch nicht überspannen. Eine Beeinträchtigung des Wohnhauses durch das Freileitungsprovisorium und der im Schutzstreifen befindlichen Fläche erfolgt hierdurch allerdings nicht, da das Freileitungsprovisorium ausschließlich temporär für die Bauzeit der

Freileitung erforderlich ist und die Nutzung grundsätzlich gewährleistet bleibt. Ein Rückbau wird seitens der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Bauphase vorgenommen.

Zugunsten der Einwenderin wurde auch eine Anpassung der notwendigen Arbeitsfläche für das Provisorium und der Zuwegung vorgenommen, sodass eine Grundstücksbetroffenheit durch einen temporären Maststandort, eine Zuwegung oder Arbeitsfläche des Freileitungsprovisoriums nicht besteht, jedoch verbleibt eine Überspannung durch das Freileitungsprovisorium. Eine Verschiebung des geplanten Provisoriums auf die östliche Seite der bestehenden 110-kV-DB-Freileitung ist nachteilig, da es hierbei zu einem weiteren Waldeingriff auf der für Windwurf gefährdeten Waldseite kommen würde.

Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen in diesem Bereich somit nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Diese Belange überwiegen auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung des betroffenen Grundstücks alle anderen Belange der Einwender.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen. Dem Antrag auf weitere Verschiebung des Mastes 152 bzw. des provisorischen Mastes P152 wird daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für

magnetische Felder. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten. Für die während des Betriebs der Freileitung ausgehenden Lärmemissionen wurde anhand eines schalltechnischen Gutachtens als Anlage 12 der Planunterlagen der Nachweis geführt, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Gefahren für Leib und Leben durch Materialermüdung, Extremwetter, Eiswurf, Mastbrüche sowie Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten sind nicht zu befürchten, da der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben gewährleistet ist. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A Nummer 5.1 sind diese Anforderungen näher geregelt.

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

In Bezug auf die starke Hanglage des Grundstückes und die in Anlage 7 der Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom September 2021 zur Online-Konsultation aufgeführten bestehenden „Einflüsse durch Grund-

und Hangwasser“ ist auf Basis der oben dargestellten Rahmenbedingungen nicht von einer Verschlechterung des derzeitigen Zustands infolge des geplanten Mastneu- oder –rückbaus auszugehen. Die Vorhabenträgerin wird vor der Durchführung der Baumaßnahmen weitere Baugrunduntersuchungen durchführen, die die Sicherstellung der Hangfestigkeit gewährleisten. Bei unerwartet auftretenden Auswirkungen während der Baumaßnahmen wird durch die Vorhabenträgerin eine Beweissicherung durchgeführt und mittels geeigneter technischer Maßnahmen eine entsprechende Abhilfe geschaffen bzw. werden etwaige entstandene Schäden ausgeglichen. Das Grundstück der Einwenderin liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Rheinisches Schiefergebirge/Untere Lenne. Dieser Grundwasserkörper ist sowohl hinsichtlich seines mengenmäßigen als auch hinsichtlich seines chemischen Zustands als gut eingestuft. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands dieses Grundwasserkörpers oder ein Verstoß gegen seine Bewirtschaftungsziele sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine gezielten Stoffeinträge in den Grundwasserkörper bewirkt werden und beim Bau Materialien verwendet werden, die für einen Einsatz im Grundwasserbereich geeignet sind. Aufgrund der Errichtung des Mastes 152 auf Mikrobohrpfählen ist nicht von einer Bauwasserhaltung auszugehen. Die Standorte des geplanten Neubaumastes sowie des vorhandenen Rückbaumastes befinden sich nicht in einem grundwassernahen Bereich, sodass eine Grundwasserhaltung nicht erforderlich ist (s. Anlage 14 Teil B der Antragsunterlagen). Sollte dennoch witterungsbedingt lokal eine kurzzeitige Bauwasserhaltung erforderlich sein oder eine Grundwasserhaltung erfolgen, wird der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers hierdurch nicht verschlechtert und die Bewirtschaftungsziele gemäß den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden eingehalten. Das Teilschutzgut Grundwasser wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich potenzieller Auswirkungen des Vorhabens betrachtet. Für den Rückbaumast und den Standort des Mastes 152 ergab diese eine günstige Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, keinen grundwassernahen Standort und eine geringe Einwirkungsintensität des Vorhabens in Bezug auf die vorhabensspezifischen Empfindlichkeiten des Schutzgutes Wasser. Es ist daher festzustellen, dass von dem Vorhaben in dem Bereich des Mastes 152 bzw. P152 keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. das Schutzgut Boden ausgehen. Die der

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom September 2021 zur Online-Konsultation beigefügten Unterlagen zeigen darüber hinaus im Wesentlichen einen Hangwasserzustrom über die Längsseite des Grundstückes, der durch das Vorhaben aufgrund der Lage des Rückbau- und Neubaustandortes am Rand der Schmalseite des Grundstückes nicht beeinflusst wird (vgl. UVU, Anlage 14, Teil B, Nr. 10 - 10.1 Teilschutzgut Grundwasser). Darüber hinaus sind allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die zusätzlich dem Schutz des Grundwassers, als auch dem Schutz gegen einen Anstieg dienen. Die Vorhabenträgerin wird darüber hinaus verpflichtet, bei einem witterungsbedingten Erfordernis eine Grundwasserhaltung in der Form der Bauwasserhaltung für den Mastneu- oder Rückbau vorzunehmen (vgl. hierzu die Nebenbestimmungen in Abschnitt A Nr. 4.2.12 und 4.2.13). Die Festsetzung einer dauerhaften Grund- bzw. Bauwasserhaltung ist daher nicht erforderlich. Bezüglich der Einwendung zur Hangstabilität ist ein Abrutschen des Hanges grundsätzlich nicht zu befürchten, da das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Grundwasser- und Bodenbeschaffenheit führt. Vor Durchführung der Baumaßnahmen werden von der Vorhabenträgerin weitere Baugrunduntersuchungen durchgeführt, die die Sicherstellung der Hangfestigkeit gewährleisten (vgl. hierzu Nebenbestimmungen in Abschnitt A Nr. 4.8.8). Der Einwendung und dem Antrag der Einwenderin wird somit nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Für die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit der von der Einwenderin benannten Tierarten hat die Vorhabenträgerin zusätzlich zu der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Teil B, Anlage 14, Nr. 8.1 der Antragsunterlagen) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil D, Anlage 14, der Antragsunterlagen) eine ergänzende artenschutzrechtliche Stellungnahme vorgelegt. Hierfür fanden Begehungen des Grundstückes der Einwenderin und eine Erfassung der dort vorkommenden Arten am 05.07.2021 und 15.07.2021 statt. Von den zwölf Arten, die von der Einwenderin benannt wurden, verbleiben nach Bereinigung der Artdopplungen durch Verwendung der deutschen Trivialnamen zehn Arten, die es zu betrachten gilt. Von diesen zehn Arten gelten vier Arten in NRW als planungsrelevant. Diese sind der Laubfrosch (*Rana temporaria*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Steinkauz (*Athene noctua*).

Für die geplante Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Unabhängig davon, ob bei den Kartierungen Artenvorkommen angetroffen wurden, können auch unter einem „Worst-Case-Szenario“ im Hinblick auf den Erhalt der Einzeltiere im Zuge der ökologischen Baubegleitung potentielle Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. Diese zielen darauf ab, vor Baubeginn die Arbeitsfläche auf die betroffenen Arten in den jeweiligen Habitaten abzusuchen. Sollten hierbei Individuen der jeweiligen Arten angetroffen werden, so ist eine artgerechte Umsiedlung in ein gleichwertiges Habitat zu gewährleisten und seitens der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren. Im Einzelfall können Spezialisten für eine Umsiedlung hinzugezogen werden. Insgesamt betrachtet ergeben sich aus Sicht von Natur- und Artenschutz keine Zulassungshindernisse.

Bei den aufgelisteten Tieren Kreuzotter und schwarze Kreuzotter handelt es sich um dieselbe Art. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Populationen dieser Art innerhalb des Märkischen Kreises (Naturwissenschaftliche Vereinigung Lüdenscheid e.V. und Karte des Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachaus-schüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz). Populationen sind in dieser Region nur aus dem Münsterland bekannt. Nach den Informationen des NABU bevorzugt die Kreuzotter als Lebensräume lichte Wälder, Heideflächen und Moorränder mit ungestörten Standorten mit Sonnenplätzen wie Steinhaufen, Böschungen und Totholz, gerne in der Nähe von Zwergsträuchern wie Heidelbeeren oder Erika. Sowohl bei der Ortsbegehung am 05.07.2021 als auch der anschließenden fachkundigen Begehung des Umfelds am 15.07.2021 konnte keine Kreuzotter (oder andere Schlange) im betrachteten Raum ausfindig gemacht werden. Ein natürliches Vorkommen der Art im betrachteten Bereich sowie im Umkreis ist sicher auszuschließen. Ein Vorkommen ausgesetzter Tiere ist aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Ringelnatter wurde im Zuge von grundlegenden Kartierungsarbeiten östlich von Friedlin nachgewiesen. Ebenso wurde die Schlingnatter durch mündliche Mitteilung des BUND Märkischer Kreis ergänzt. Beide Arten können mit der Kreuzotter verwechselt werden.

Ein Vorkommen der besonders geschützten Ringelnatter (*Natrix natrix*) ist laut artenschutzrechtlichem Gutachten im betrachteten Bereich

grundsätzlich nicht auszuschließen. Bei den Kartierungsarbeiten wurden zwei nächstgelegene Nachweise in lichten Wäldern etwa 1 km nordwestlich vom Grundstück der Einwenderin erfasst. Beim Ortstermin am 05.07.2021 und einer fachkundigen Begehung des Umfelds am 15.07.2021 konnte die Ringelnatter nicht nachgewiesen werden, eine inzwischen weitere Verbreitung auch in die geeigneten Waldbereiche des betrachteten Grundstücks ist nicht grundlegend auszuschließen, zumal an dem Teich auch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Zum Schutz der Reptilien liegen erprobte und geeignete Maßnahmen vor, die bei einem Auftreten der Art an bisher unbekanntem Fundorten wirkungsvoll eingesetzt werden können. Die konkrete Betroffenheit der Art wird durch eine gezielte Überprüfung möglicher, bisher noch nicht bestätigter Vorkommen im hier betrachteten Bereich vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ermittelt. Sollte ein Nachweis der Ringelnatter erfolgen, wären im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die unter Teil A Nr. 4.3.2 bis 4.3.5 dieses Beschlusses verhängten Nebenbestimmungen zu beachten und ggf. erforderliche Maßnahmen anzuwenden.

Bei Vorkommen von Reptilien sind als Sicherungsmaßnahmen insbesondere vorgesehen, dass innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien ein 60 cm hoher Schutzzaun entlang der Seiten der Arbeitsflächen errichtet werden soll (Mitte März bis Oktober). Geöffnete Fundamentgruben im Bereich von Waldschneisen sind vorsorglich regelmäßig sowie vor dem Verfüllen mit Beton und / oder Erdmaterial auf hineingefallene Individuen zu überprüfen. Der Schutzzaun bleibt so lange bestehen, bis die Bauarbeiten und Rekultivierungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Winterliche Fällungen im Lebensraum der Reptilien sollen ohne schweres Gerät durchgeführt werden, damit sie nicht in ihrem unterirdischen Winterquartier beeinträchtigt werden. Zur artgerechten Durchführung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Diese kann ggf. vor Einrichtung der Arbeitsflächen und Baubeginn das Abfangen von Reptilien aus den zu räumenden Bereichen und deren Aussetzen in benachbarte geeignete Biotopflächen initiieren. Bei den aufgezählten Tieren Alpenmolch und Bergmolch handelt es sich um dieselbe Art. Der besonders geschützte Bergmolch bevorzugt als Habitat gewässerreiche Wälder in der Mittelgebirgszone. Waldärmere Gebiete meidet er häufig. Sollte der Bergmolch in diesem Bereich vorkommen, so wäre es für ihn das Nahrungshabitat. Aufgrund der Waldstruktur ist ein Vorkommen auf dem Grundstück der Einwenderin generell nicht auszuschließen. Bei den bisherigen systematischen Erfassungen, dem Ortstermin am 05.07.2021

und der anschließenden fachkundigen Begehung am 15.07.2021 konnte der Bergmolch jedoch nicht nachgewiesen werden.

Bei den bisherigen systematischen Erfassungen erfolgten die nächstgelegenen Nachweise des Feuersalamanders an der Schwarzen Ahe und Höllmecke nördlich von Herscheid. Beim Ortstermin am 05.07.2021 konnte der Feuersalamander nicht gesichtet werden. Bei einer anschließenden fachkundigen Begehung des Umfelds am 15.07.2021 wurden Larven des Feuersalamanders in der Quelle am Haus vorgefunden. Der Feuersalamander reproduziert in Quellen und Fließgewässern, nicht jedoch in Stillgewässern wie etwa dem Gartenteich. Eine Nutzung des betrachteten Privatgartens durch den Feuersalamander als Landlebensraum ist jedoch nicht auszuschließen, zumal im Umfeld geeignete Fließgewässer zur Reproduktion und geeignete weitere Habitatbedingungen vorliegen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 2018, Teil D, Anlage 14, 5.6). Bei dem Laubfrosch handelt es sich zwar um eine planungsrelevante Art gem. FFH-Richtlinie Anhang IV, diese Art wurde jedoch im Untersuchungskorridor nicht nachgewiesen. Über das LANUV wird der hier untersuchte Bereich im Kartenbereich des Fundortkatasters für den Laubfrosch nicht gelistet (Stand 2001). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese Art im Bereich des Grundstücks der Einwenderin vorkommen kann. Jedoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens des Laubfrosches im beschriebenen Bereich eher als gering zu betrachten. Da der Laubfrosch fischarme, ruhige Gewässer als Laichgebiet bevorzugt und sein Landlebensraum nicht allzu weit entfernt von seinem Laichgebiet liegt, finden sich hier gemäß dem vorliegenden Kartenmaterial nicht die benötigten Voraussetzungen.

Generell lässt sich jedoch feststellen, dass aufgrund der Zusammensetzung der vorzufindenden Habitate vor Ort kein Laichgebiet von Amphibien anzutreffen ist und es sich hierbei wahrscheinlich um ein Nahrungshabitat handelt. Über den Naturbach, der am Nordhang der Dove Hardt entspringt, gäbe es generell ein potentiell Laichgewässer, jedoch befindet sich dieses Gewässer etwa 275 m südöstlich des Grundstücks der Einwenderin. Dieses alleine wäre noch kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus würde aber der potentielle „Laichweg“ durch die viel befahrene Landstraße L 561 durchschnitten. Dadurch bildet sich eine schwer überbrückbare Barriere für sämtliche Amphibien, um Laichgewässer zu erreichen. Ebenfalls wäre über das BK-4812-0031 (Aheue nördlich Schluchtsiepen) ein potentiell Laichgewässer

vorhanden. Dieses befindet sich etwa 720 m nordöstlich des Grundstücks der Einwenderin. Aber auch hier wird der Weg durch die viel befahrene Landstraße L 561 gequert und es besteht dasselbe Problem wie schon beim o.g. Biotop.

Sämtliche Maßnahmen in Bezug auf Reptilien finden ebenfalls bei den Amphibien Anwendung. Im Zuge der grundlegenden Kartierungsarbeiten wurden Niströhren entlang der geplanten Trasse aufgestellt. Für die Haselmaus und den Siebenschläfer wurde im Bereich von Herscheid kein Nachweis erbracht. Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen ist es jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass mindestens eine dieser Arten im Bereich des Grundstückes der Einwenderin vorkommen kann. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und relevanten Störungen sollen Gehölze in Bereichen mit Haselmausvorkommen grundsätzlich außerhalb deren Fortpflanzungszeit und Winterschlaf entnommen werden. Bei Fällungen, Rodungen und Auf-den-Stock-Setzen sind darüber hinaus die Brutzeiten im Gehölz brütender Vögel zu beachten. Um Tiere frühzeitig aus den Arbeitsbereichen zu locken, werden Nistkästen und Versteckmöglichkeiten angeboten. Durch die Anlage von strukturreichen Waldmänteln / –innensäumen werden neue Habitate geschaffen. Zur artgerechten Durchführung ist die Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich.

Die Fransenfledermaus wurde im Untersuchungskorridor nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte mittels BAT-Detektor bzw. Horchboxen. Da über die gewählten Mittel keine exakte Bestimmung dieser Myotis-Art erfolgen konnte, wurde die Art durch Daten des LANUV validiert. Innerhalb bzw. in direkter Umgebung des Grundstückes der Einwenderin wurde seitens der Vorhabenträgerin kein geeigneter Wohnraum (Höhlenbaum oder Höhle) vorgefunden. Jedoch kann die o.g. Art durchaus auch in Hausnischen o.ä. ein geeignetes Domizil finden. Daher ist ein Vorkommen dieser Art im Bereich des Grundstückes der Einwenderin nicht auszuschließen. Die vom Einwender P485 angegebenen Fledermausbäume befinden sich im zentralen Bereich des Gartens und sind durch den Eingriff der Mastbaustelle und durch Baumfällung im Schutzstreifen der Leitung und des Freileitungsprovisoriums grundsätzlich nicht direkt betroffen. Zur artgerechten Durchführung ist auch hierbei eine Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich. Zum Schutz dieser Art wird die Vermeidungsmaßnahme bzw. Schutzmaßnahme T1B, CEF1 angewendet, wonach vor Beginn der Fällarbeiten die meisten mit GPS-Gerät

eingemessenen Höhlenbäume innerhalb und randlich des Baufeldes zu markieren sind. Befinden sich Höhlenbäume im Randbereich von Arbeitsflächen, sind Fällungen grundsätzlich zu vermeiden. Sind Höhlenbäume aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten, sind diese vor den Fällarbeiten zwischen Mitte September und Mitte Oktober durch einen Fledermausspezialisten auf eine Nutzung als Fledermausquartier zu überprüfen. Hierbei werden die Höhlen auf die generelle Nutzbarkeit geprüft, des Weiteren wird nach Nutzungsspuren und mittels der Entnahme von Mulmproben nach Haaren gesucht. Bewohnte Höhlen sind generell zu kennzeichnen. Sollten im Zuge von Fällungen wider Erwarten dennoch Tiere vorgefunden werden, so werden diese in ein geeignetes Ersatzquartier in der Nähe überführt. Das genaue Vorgehen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und den örtlichen Fledermausschutzorganisationen abgestimmt. Außerhalb ihrer Wochenstubenquartiere, in denen sich auch nicht mobile Jungtiere befinden, sind Fledermäuse hochmobil und in keiner Weise durch die Bauarbeiten gefährdet. Die nächtliche Lebensweise der Tiere bedingt keine relevanten Konflikte mit den in aller Regel am Tage stattfindenden Arbeiten. Gegenüber akustischen Störungen im weiteren Umfeld von möglichen Quartierbäumen sind Fledermäuse unempfindlich. Trotz eines nicht auszuschließenden Befundes, kann eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Fransenfledermaus oder anderer Fledermäuse hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der Steinkauz wurde im untersuchten Korridor von der Vorhabenträgerin nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Jedoch besiedelt der Steinkauz bevorzugt Habitate mit offenen Landschaften wie Felder, Wiesen und Gärten mit Gehölzen. Er brütet dabei in Gebäudenischen, Steinmauern, Baumhöhlen oder Felshöhlen (vgl. Steckbrief NABU). Der Waldkauz wurde nachgewiesen. Gemäß den Unterlagen und den Informationen des LANUV befindet sich ein Brutpaar des Waldkauzes zwischen den Masten 152 und 153. Das von der Vorhabenträgerin in Auftrag gegebene Gutachten sieht beim Vorkommen von Brutvögeln als Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich vor, dass Rodungen und Fäll- oder Rückschnittarbeiten außerhalb der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeiten der betroffenen Arten erfolgen sollen. Somit wird eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens in dieser Zeit vermieden. Durch das frühzeitige Entfernen von Habitatstrukturen weichen Vögel auf benachbarte Lebensräume aus. Hierdurch wird ein Verlust von

Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden. Nach den Bautätigkeiten können vorhandene Habitate wieder vollumfänglich genutzt werden. Zur artgerechten Durchführung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Bei der Betrachtung des Vogelschutzes wurden im Zuge der grundlegenden Kartierungsmaßnahmen keine Biotopkomplexe für Rastvögel innerhalb des Untersuchungsbereichs der Einwendungslokalität vorgefunden. Darüber hinaus liegen aus anderen Quellen, wie z.B. der Website „Kranichschutz Deutschland“ des NABU keine Informationen über Brut- und/oder Rastgebiete des Kranichs innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Hingegen ist der Vogelzug der Kraniche in der Region bekannt und wurde vollumfänglich in der gutachterlichen Stellungnahme „Ergänzende Betrachtung des artspezifischen Kollisionsrisikos von Vogelarten nach BERNOTAT et al. (2018) i. V. m. LIESENJOHANN et al. (2019)“ mit Stand November 2020 berücksichtigt. In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Mastspitze des Mastes 152 bei 440,20 m über NHN liegt, wohingegen die Einwenderin irrtümlicherweise von 506 m über NHN ausgeht. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt NRW, nur ein geringer Teil rastet hier. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorebenen aufgesucht werden (LANUV, Informationssystem „Geschützte Arten in NRW“). Eine regelmäßige Kranichrast, wie sie von der Einwenderin vorgetragen wird, ist in den bewaldeten, höchstens mit kleinen Lichtungen versehenen Bereichen im direkten Umfeld des betroffenen Grundstücks der Einwenderin auszuschließen. Gleichwohl können während des Zuges Einzeltiere oder kleine Gruppen aufgrund von Müdigkeit, schlechten Wetterbedingungen o.ä. durchaus sporadisch auf größeren Freiflächen im Umfeld zwischenlanden. Dies charakterisiert jedoch kein regelmäßig genutztes Schlaf- und Rastgebiet im Sinne von BERNOTAT et al. (2018) (vgl. dort auf S. 55). Solche Zwischenlandungen werden unter dem Gesamt-Aspekt des Zuggeschehens und der speziellen Bedingungen im Sauerland als üblich vorausgesetzt und in diesem Kontext mitberücksichtigt.

Als Verminderungsmaßnahme zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen ist das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen u.a. zwischen den Masten

129 – 179 vorgesehen. Zur artgerechten Durchführung ist eine Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung im vorliegenden Fall laut LBP / ASF bereits vorgesehen ist. Damit können auch ggf. beim Bau neu auftretende Erkenntnisse im Bereich des hier betroffenen Grundstücks in entsprechende Schutzvorkehrungen einfließen. Die vorkommenden Tierarten wurden von der Planfeststellungsbehörde mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen erfasst. Eine darüberhinausgehende Regelung ist nicht erforderlich. Dem Antrag wurde daher nur in Teilen gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nur teilweise entsprochen.

Das Grundstück selbst sowie das Gebiet um das Grundstück der Einwanderin gehören zum Naturpark NTP-013 (Naturpark Sauerland-Rothaargebirge). Innerhalb dieses Naturparks liegt das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „LSG Herscheid Typ A (LSG 4712-0003)“. Südöstlich des Grundstücks schließt sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 561 ein Teilstück des LSG Herscheid Typ B an. Die Angaben und Bereiche des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes sind dem System @LINFOS des LANUV zu entnehmen.

Der Erhalt der Waldbestände und die forstwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachtet (Teil B, Anlage 14, Nr. 8.1, Nr. 11 und Nr. 11.2 sowie Ausführungen Teil C, Anlage 14, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur 2. Planänderung, Anlage 14 – Umweltstudie Umweltfachliche Stellungnahme). Da sich die Inanspruchnahme von Wald- und Waldrandflächen wegen des Waldreichtums in dem von dem Planungsvorhaben betroffenen Gebiet nicht vollständig vermeiden lässt, erstellt die Vorhabenträgerin Höhenwuchspläne für Waldflächen im Leitungsschutzstreifen. Die Höhenwuchspläne stellen innerhalb des Schutzstreifens der Leitung die maximalen Wuchshöhen der Bäume nach Errichtung der Leitung dar. Unterhalb dieser angegebenen Wuchshöhen können die Bäume im Schutzstreifen verbleiben, da sie die Leitung nicht gefährden. Bereiche, die dauerhaft von Gehölzen freizuhalten sind (Bsp. Zuwegungen und Maststandorte), werden ebenso dargestellt wie Bereiche, die während der Bauzeit von Aufwuchs zu befreien sind. Ziel ist es, die notwendigen Holzeinschläge zu strecken, sodass sich möglichst stabile Waldinnenränder entwickeln können. Ebenfalls werden hierdurch die

Windwurfgefährdung, Sonnenbrand und Käferbefall gemindert. Weitere Erkenntnisse über Daten wie z.B. Baumart, Alter, Ertragsleistung und die abgeschätzte Höhenentwicklung bis zur voraussichtlichen Umtriebszeit (Endnutzungsalter der Bäume) als Endwuchshöhe bieten neben den Höhenwuchsplänen die für jeden Waldbestand erstellten Forstgutachten. Anhand der Bestandsdaten und der abgeschätzten Höhenentwicklung der Bäume aus den Forstgutachten, in Verbindung mit den Höhenwuchsplänen, wird der individuell notwendige Holzeinschlag ermittelt. Ferner können die Bereiche identifiziert werden, in denen der Holzeinschlag erst zukünftig erfolgen muss bzw. nach dem derzeitigen Baumbestand gar kein Holzeinschlag notwendig ist. Während der Grundstücksverhandlungen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgen, werden den betroffenen Eigentümern grundstücksbezogen die Höhenwuchspläne und die Forstgutachten zur Verfügung gestellt und erläutert. Diese Unterlagen sind Bestandteil der privatrechtlichen Verhandlungen und werden daher nur den von den Höhenbeschränkungen oder Fällungen betroffenen Grundstückseigentümern vorgelegt. Da das von der Einwenderin bezeichnete Grundstück mit dem Fichtenbestand nicht im Eigentum der Einwenderin steht, ist eine Einsicht in die privatrechtlich verhandelten Regelungen ausgeschlossen. Dem Antrag wird daher nicht entsprochen.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Grundstück der Einwenderin im zentralen Bereich eine Kiefer und ein Laubbaumbestand. Diese werden nur durch das Freileitungsprovisorium überspannt. Der Bereich in der nordöstlichen Ecke des Grundstückes besteht aus einem Gehölzbestand im bestehenden Schutzstreifen mit vorhandener Höhenrestriktion und einem kleinen Teich. Dieser Bereich von ca. 50 qm wird während der Baumaßnahme für das Bauvorhaben der Bl. 4319 vollständig durch die Errichtung des Mastfundaments in Anspruch genommen. Hierbei wird lediglich einer von vier Mastfüßen auf dem Grundstück platziert. Um die Inanspruchnahme des Grundstücks auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren, ist bei dem Ortstermin am 05.07.2021 zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin vereinbart worden, dass Mastbauarbeiten – soweit möglich - von östlicher Seite her erfolgen. Die Überspannungen durch das Freileitungsprovisorium – und damit auch die Höhenrestriktionen in dessen Schutzstreifen – sind nur temporär während der Bauzeit notwendig. Der Baumbestand kann auf dem Grundstück der Einwenderin eine Höhe von bis zu ca. 30 m erreichen und muss nachzeitigem Kenntnisstand nicht entnommen werden. Je nach

Höhenwuchs bis zur Bauausführung muss der Baumbestand innerhalb des Schutzstreifens des Freileitungsprovisoriums aufgrund von erforderlichen Höhenrestriktionen eingekürzt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung P208

Die Einwender sind Eigentümer zweier Grundstücke mit Wohnbebauung und einem Waldstück in Attendorn. Bei dem ersten Haus liegt die Leitung nordöstlich und es besteht ein Abstand von ca. 94 m zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung. Der nächstgelegene Mast 180 steht in ca. 117 m Entfernung. Bei dem zweiten Haus liegt die Leitung auch nordöstlich in einer Entfernung von ca. 150 m zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung. Der nächstgelegene Mast 180 steht in ungefähr 157 m Entfernung. Ein Teil des Waldgrundstücks liegt im Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung. Sie erheben gesundheitliche Bedenken, da die Immobilien nicht mehr als 150 m von der 380- kV-Leitung entfernt lägen. Laut Landesentwicklungsplan müsse der Abstand aber mindestens 400 m betragen und auch das Umweltinstitut München empfehle bei einer derartigen Leitung einen Abstand von mindestens 160 m. Der Bau von riesigen Stahlgittermasten bedeute einen starken Eingriff in die Natur, schon aufgrund der großen, benötigten Fundamente. Bei dem Waldstück handele es sich um ein geschütztes Gebiet, in dem sich seltene Pflanzen wie z.B. die Primula veris und verschiedene Wildtiere befänden. Darüber hinaus würde der Bau der hohen Stahlgittermasten einen enormen Wertverlust für die Grundstücke bedeuten. Auch aus optischen Gründen seien diese Masten in dem Wohn-/Naturgebiet nicht vertretbar. Auch wenn sich ein Zusammenhang der Leitung mit Krebs- und frühen Todesfällen nicht beweisen lasse, fordern die Einwender eine Gesetzesänderung zugunsten einer Erdverkabelung oder aber zumindest den Einsatz alternativer Kompaktmasten, um die Belastung zum Wohle aller Bewohner und der Natur so gering wie möglich zu halten. Diese würden seit 1999 erfolgreich in Europa verbaut. Sie seien schmaler, hätten weniger Emissionen und weniger Koronageräusche.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter

Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u. a. auch inklusive 100-Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Danach ist in diesem Bereich die durch die neue Höchstspannungsfreileitung verursachte Zusatzbelastung als nicht relevant im Sinne von Nr. 3.2.1 TA Lärm einzuordnen. Insofern ist die Vorbelastung nicht mehr zu berücksichtigen. Dies wurde in dem Gutachten des TÜV Hessen gemäß Planunterlage zutreffend dargelegt. Auf die Ausführungen unter Nrn. 4.2.1 und 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere

Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten. Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Im Rahmen der Umweltstudie sind die Auswirkungen des Freileitungsneubaus und des Rückbaus der Bestandsmasten auf den Biotopbestand berücksichtigt und bewertet worden (vgl. Anlage 14, Teil C

- LBP). Zum Schutz von bestimmten Tierarten (z.B. Vögel, Reptilien und Amphibien) werden während des Baus Schutzmaßnahmen vorgesehen. Innerhalb des Untersuchungsraums ergeben sich nach ausführlicher Recherche der Vorhabenträgerin keine Hinweise auf planungsrelevante oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten. Nach kurzer Zeit können sich die Gehölze auf den Arbeitsflächen wieder entwickeln. Zu einer vollständigen Überformung des Raumes durch das Vorhaben kommt es nicht. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen betroffener Biotopflächen werden entsprechend der Eingriffsregelung durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen in diesem Bereich nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit geringen Umweltauswirkungen verbunden ist. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange der Einwender. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und finden daher außerhalb dieses Verfahrens statt.

Die Einwendung wird damit zurückgewiesen.

Einwendung P260

Die Einwenderin P260 ist in dem Bereich Attendorn Mühlhardt Eigentümerin einer verpachteten Wiese und von Bauland. Die Wiese wird bereits durch die Bestandstrasse von zwei Freileitungen von Nordwesten nach Südosten überspannt und somit überquert. Die neue 380-kV-Freileitung liegt in der Trasse der beiden rückzubauenden Leitungen und überspannt das Grundstück zwischen Mast 178 und 179.

Das Bauland würde durch die Nähe zu der Freileitung eine Wertminderung erfahren. Statt der geplanten Stahlgittermasten fordert die Einwenderin den Einsatz von Kompaktmasten auf dem Streckenabschnitt Mühlhardt bis Bauhof und statt einer Freileitung eine Gesetzesänderung für Erdkabel.

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastschaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung P338

Der Einwender trägt als Eigentümer eines Grundstücks verschiedene Beeinträchtigungen durch den Neubau der Trasse vor. Sein Grundstück wird bereits jetzt von der DB-Bestandsleitung 0475 direkt überspannt, die jedoch zurückgebaut wird. Die Trassenachse der DB-Leitung liegt nur wenige Meter neben der Wohnhausecke, sodass die Leiterseile das Wohnhaus derzeit unmittelbar überspannen. In der Trassenachse der ca. 26 m südlich der Wohnhausecke verlaufenden und ebenfalls rückzubauenden 220-kV-Leitung wird die neue 110-/380-kV-Leitung Bl. 4319 errichtet. Der nächstgelegene Mast 179 steht westlich in ungefähr 60 m Entfernung zum Wohngebäude. Die Schutzstreifenbreite der neuen Freileitung beträgt nach der 1. Planänderung hier jeweils 16 m zu beiden Seiten der Leitung, das Wohnhaus wird daher durch die neue Leitung nicht mehr überspannt und liegt auch nicht mehr im Schutzstreifen, jedoch nach wie vor im Nahbereich der Neubauleitung. Durch die 1. Planänderung wurde die Schutzstreifenbreite um 7 m auf 16 m verkleinert. Eine Trassenverschwenkung scheidet aus, da es ansonsten zu einer Verlagerung der Betroffenheit auf unmittelbar anschließende Wohngebäude nördlich und südlich der Trasse kommen würde.

Der Einwender äußert unter Bezug auf seine schwere latente Erkrankung, dass Dauerbelastungen ab 0,4 Mikrot Tesla gesundheitsschädlich seien.

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektrische und magnetische Felder. Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Durch das im gesamten verfahrensgegenständlichen Genehmigungsabschnitt des Freileitungsprojekts Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319 Pkt. Ochsenkopf – Pkt. Attendorn geplante 380-kV-System und der mitgeführten 110-kV-Systeme der DB Energie GmbH bzw. der Enervie Vernetzt GmbH ergibt sich durch die Führung der 380-kV-Systeme auf den oberen Traversen und der Schirmwirkung der darunter geführten 110-kV-Systeme eine Reduktion der elektrischen Feldstärke. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μ T durch die 380-kV-

Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung P360

Die anwaltlich vertretenen Einwender sind Eigentümer eines Wohngrundstücks. Dieses befindet sich zwischen den Masten 85 und 86 der neu geplanten Umgehung von Wiblingwerde. Die Trassenmitte der geplanten neuen 110-/380-kV-Freileitung verläuft, von Nordnordwest kommend nach Südsüdost gehend, in einer Entfernung von ca. 30 m zur Wohnhausflanke. Der nächstgelegene Mast 86 steht südsüdöstlich in ungefähr 110 m Entfernung zum Wohnhaus. Gegenüber der zu demontierenden und mitzuführenden 110-kV-Freileitung Lenne 2/3 der Enervie Vernetzt GmbH rückt die Leitungsachse des gegenständlichen Vorhabens ca. 15 m in Richtung des Wohnhauses der Einwender. Der Schutzstreifen der neuen 110-/380-kV-Leitung hat in Höhe des Wohnhauses eine Breite von 19 m beidseits der Trassenmitte. Durch die 2. Planänderung konnte dieser um 7 m verkleinert werden. Damit liegt die Schutzstreifenaußenkante etwa 11 m von der Wohnhausflanke entfernt, das Wohnhaus befindet sich damit deutlich außerhalb des Schutzstreifens.

Nach Auffassung der Einwender würde das Wohngebäude durch die neue Freileitung direkt überspannt. Hierdurch würde die Immobilie, die einen erheblichen Teil der Alterssicherung darstelle, nach Auffassung der Einwender wirtschaftlich nahezu unverkäuflich. Diese negativen Folgen seien aufgrund umsetzbarer Alternativen vermeidbar. Daher wird sowohl

in der Einwendung zum ursprünglichen Antrag, als auch im Rahmen der Online-Konsultation beantragt, durch einen neutralen Sachverständigen den Verkehrswert des Wohngrundstücks zum einen im Istzustand unter Hinwegdenken der gegenständlichen Trassenplanung und andererseits nach Umsetzung der neuen 380-kV-Freileitung in der jetzt geplanten Form zu ermitteln. Die Entlastung und damit einhergehende Aufwertung der Grundstücke in Wiblingwerde führe zu einer Ungleichbehandlung, obwohl dort bewusst an die Bestandsleitung herangebaut worden sei.

Demgegenüber sei den Einwendern mit dem Planvorhaben eine sinnvolle Nutzung und wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit des Eigentums erschwert. Es fehle an Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen auf Drittbetroffene, wodurch die Planunterlagen unzureichend seien. Darüber hinaus werden die Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens und die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens in Zweifel gezogen. Es sei die denkbar schlechteste Umgehungstrasse gewählt und naheliegende räumliche und technische Varianten seien nicht betrachtet worden.

Weiterhin sei das Raumordnungsverfahren zu lange her und die tatsächliche und örtliche Situation habe sich stark verändert. Im Bereich der Einwender spräche einiges dafür, dass das Abstandsziel des aktuellen LEP NRW gelte, da hier die Trasse großräumig von ihrer eigentlichen Bestandstrasse abweiche.

Die Alternativenprüfung bezüglich der Leitungstrasse sei weder örtlich noch technisch ausreichend und überzeugend, weswegen seitens der Einwender weitere fünf Varianten aufgezeigt werden, die vorzugswürdiger seien als die beantragte Trassenführung. So sei ferner die technische Alternative in Form von sogenannten Vollwandkompaktmasten weiter zu prüfen, da bei ähnlicher Höhe weniger breite Traversen benötigt und hierdurch weniger Eigentum beansprucht werden würde.

Unter dem Vorsorge- und Trennungsgrundsatz sowie dem Minimierungsgebot u.a. der 26. BImSchV seien für einen Leitungsneubau weitaus größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wie z.B. Wohnnutzungen einzuhalten. Zu befürchten seien negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und auf die Gesundheit durch z.B. elektrische und magnetische Felder der Höchstspannungsleitung und die Geräuschimmissionen (Koronageräusche) sowie alle weiteren Immissionen (Luftschadstoffe, Ozon und ionisierter/geladener Feinstäube u.a.). Es sei zu bezweifeln, dass die zu erwartenden Belastungen korrekt ermittelt und Grenz- und Richtwerte sicher und durchgehend eingehalten

werden würden. Hinsichtlich elektromagnetischer Strahlungen sei zu bezweifeln, dass die Grenzwerte für einen dauerhaften Schutz ausreichend streng seien. Angesichts von Masten von 70 bis mehr als 80 m Höhe in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzungen würden eine erdrückende Wirkung und psychisch wirkende Beeinträchtigungen befürchtet. Zwar reduziere sich durch die über die 2. Planänderung eingebrachte Planung in Form von Tonnenmasten die Grundstücksinanspruchnahme ein wenig, die unmittelbare Eigentumsbetroffenheit aber bliebe bestehen.

Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen durch ggf. jahrelange Bauarbeiten befürchtet, die zu unzumutbaren Belastungen aufgrund von Lärm, Staub, Dieselabgasen, Lkw-Verkehr usw. führen würden. Zu befürchten sei auch die Zerstörung von Wegen, Straßen, Be- und Entwässerungssystemen (Drainagen) durch Bau- und Transportfahrzeuge sowie Schäden an Böden, Vegetation, Gewässern und Gebäuden z.B. in Folge von Grundwasserabsenkungen.

Das Grundeigentum der Einwender sei durch den Neubau des ca. 700 m langen Erschließungsweges „Becke“ tangiert. Das Grundstück müsse jederzeit für die Einwender, aber auch für Rettungsdienste usw. erreichbar sein. Das Vorhaben führe ferner zu einer gravierenden und nicht kompensierbaren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, da im Wohnumfeld der Einwender ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt sei. Hier seien Masten von bis zu 81,5 m Höhe samt großflächigen Waldrodungen beantragt. Auch die Quertraversen seien weitaus mächtiger als derzeit, was den Wegfall einer Parallelleitung bei weitem überwiege. Die neue Freileitung würde u.a. den Bereich Becke in Verbindung mit den vorgesehenen Baumfällungen technisch/industriell überformen und dominieren. Das gelte für fast alle Erholungsbereiche des Grundstücks der Einwender, da in drei Himmelsrichtungen die Freileitung sichtbar sei. Dies alles führe unmittelbar zu einer weitgehenden Vernichtung der örtlichen Landschafts-, Wohn- und Lebensqualität. Zudem werde die Methode der Landschaftsbildbewertung den maßgeblichen kleinräumigen Auswirkungen nicht gerecht, sondern scheine diese durch einen möglichst weiträumigen Betrachtungsbereich „wegzumitteln“. Das entspräche nicht den Anforderungen, womit die Abwägungsgrundlagen nicht ausreichend und die Unterlagen unvollständig seien.

Aufgrund der Masthöhen von bis zu 80 m seien Gefahren für Leib und Leben durch Mastbrüche, Leitungsseilrisse oder Eiswurf z.B. in Folge von

Extremwetter oder Materialermüdung zu befürchten. Die ausgelegten Unterlagen würden die genannten Probleme nicht ausreichend abbilden und seien deshalb unvollständig und unplausibel. Dies gelte auch für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, da die Anforderungen an den Umweltbericht aus § 16 UVPG nicht ausreichend erfüllt werden würden. Die Abschnittsbildung sei zweifelhaft, da eine eigene Versorgungsfunktion ohne weitere Maßnahmen nicht bestehe. Es seien Verunreinigungen und Belastungen des Bodens sowie an den Maststandorten die Zerstörung der Bodenfunktion zu erwarten. Unter dem Gesichtspunkt der Konfliktminimierung und -bewältigung wird die Zurückweisung des Antrages auf Planfeststellung beantragt.

Die Einwender beantragen eine von neutraler Stelle erstellte Simulation des „geplanten“ Landschaftsbildes und Wohnumfeldes im Nahbereich der Einwender, insbesondere die Blicke vom Wohnhaus auf die Masten 85 und 86, jeweils aus der Perspektive Erdgeschoss, Balkon im OG und schutzbedürftige Räume im DG.

Bei einer Höhe der Masten 85 und 86 mit über 80 bzw. 60 m würde das Wohnhaus der Einwender am Fuße der beiden genannten Masten und nochmal tiefergelegen förmlich erdrückt.

Die Fällung des im Schutzstreifen liegenden Waldes würde zu einer Komplettumformung und Technisierung des geschützten Landschaftsbildes führen. Auch der derzeitig eingeplante Weg für die Baustellenerschließung sei ungeeignet, die hierzu ausgelegten Unterlagen zu unkonkret. Zudem habe es Eingriffe in Boden- und ggf. Gewässerfunktionen gegeben und es werde bezweifelt, dass letzteres bisher ausreichend erkannt und in den Unterlagen abgearbeitet worden sei, samt der Prüfung, welche naturschutz- und artenschutzrechtlichen Folgen sowie Eingriffe sich aus der Inanspruchnahme des Weges ergeben würden. Die zutreffende und ausreichende Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Kompensationsanforderungen im Ausgleichskonzept werden ebenfalls bezweifelt. Die Einwender tragen vor, dass durch das Planvorhaben erstmals insgesamt 1.241 m² Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden sollen, wobei es sich zum größten Teil um Wohnbaufläche handle.

Bezüglich des Wohnhauses wird vorgetragen, dass das Dach ca. 1,5 m überstehe. Dieser Umstand und auch die Lage des Hauses seien in den Planunterlagen nicht korrekt dargestellt. Das Haus würde bei genauerer Darstellung innerhalb des Schutzstreifens liegen. Dies stelle einen

Verstoß gegen § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dar. Es wird beantragt, mittels eines neutralen Vermessers feststellen zu lassen, ob es zu einer Überlagerung von Schutzstreifen und Wohnhaus käme. Weiterhin wird beantragt, die Darstellung der Schutzstreifen auf das Genaueste fachlich zu überprüfen. So sei im Lageplan nicht erkennbar und nachvollziehbar, warum der Schutzstreifen im Bereich der Nr. 61 eine Breite von 45 m zur Leitungsachse habe und beim Wohnhaus der Einwender von nur 26 m.

Weiterhin sei bisher nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei dem Dach der Einwender um ein Kupferdach aus tausenden einzelnen Kupferplatten handle. In Folge der Nähe zu den 380- bzw. 110-kV-Leitungen würde es zu statischen oder elektrischen Aufladungen des Kupferdachs kommen. Da eine sofortige Ableitung nicht gewährleistet werden könne, bestehe die Gefahr erheblicher gesundheitlicher Schäden, wenn es z.B. beim Öffnen der Dachfenster zu einem Kontakt mit Metall käme.

Insgesamt stelle sich das Planungsvorhaben für die Einwender als unzumutbares Sonderopfer dar. Die massive Verletzung des Eigentumsgrundrechts sei unzulässig und vermeidbar, was mit der Realisierung der Varianten begründet wird. So wären zwar auch die Varianten teils mit der Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden, was allerdings in der Vorzugstrasse mit ca. 16 ha Waldinanspruchnahme der Fall sei. Bei den örtlichen Varianten könnten zum Teil Taleinschnitte überspannt werden, sodass der Wald dort überspannt werden könne und die Inanspruchnahme insgesamt niedriger ausfallen würde. Bei allen Varianten im Bereich der Einwender sei das gleiche Landschaftsschutzgebiet betroffen, jedoch nicht höherstufige Schutzgebiete wie z.B. NSG, Natura-2000. Das Ziel 7.3-1 des LEP NRW zum Schutz der Waldbereiche gelte nicht absolut. Auch die bisher geplante Variante im Bereich der Einwender verlaufe über mehrere Kilometer innerhalb eines Waldbereichs. In diesen würde aufgrund der Verlagerung der Trasse um rund 15 m in Richtung Westen sowie die sehr deutliche Verbreiterung des Schutzstreifens massiv eingegriffen. Der Waldeingriff wiege umso schwerer, als dass vorliegend gerade der östliche Waldrand im gesamten Becke-Tal über etwa 1 km komplett gefällt werden solle. Der Waldrand sei aber nicht nur für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung, sondern auch als Leitlinie für Fledermäuse, Vogelarten und viele weitere Tiere. Hinsichtlich der Variante Ostumgehung Wiblingwerde wird als abwägungserheblich erachtet, dass die Einwender

massiv zusätzlich belastet werden würden, um den Ortsteil Wiblingwerde zu entlasten. Die bestehende 220-kV Stromtrasse verlaufe mittig zwischen zwei Wohngebieten mit einem Abstand von etwa 60 bis 70 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Die dortigen Eigentümer hätten demnach bewusst an die Trasse herangebaut, obwohl klar gewesen sei, dass die 220 kV-Technik durch 380 kV ersetzt werden würde. Spätestens seit 2009 stehe dieses Vorhaben im EnLAG. Es sei zu erwarten, dass die Grundstücke in Trassennähe besonders günstig erworben werden konnten. Daher wird beantragt, z.B. durch die Daten des Gutachterausschusses die damaligen Quadratmeter-Verkaufspreise in Trassennähe zu ermitteln. Rechtlich wäre es nach Auffassung der Einwender möglich, die Bestandstrasse zu nutzen.

Abschließend werden folgende Einwendungen erhoben:

Die Bekanntmachung genüge nicht den Anforderungen, da eine Übersichtskarte fehle und keine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden habe.

Die Unterlagen würden den Anforderungen nicht gerecht, dass auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse die Belastungen des Vorhabens für die Betroffenen und für die Allgemeingüter (Natur, Landschaft, Gewässer, etc.) erkennbar sein müssten. Daher seien sie umfassend zu überarbeiten, erneut auszulegen und anschließend zu erörtern. Dies würde für alle in der Einwendung gerügten Mängel beantragt.

Das Vorhaben sei raumordnungsrechtlich problematisch. Das Ziel 8.2-4 des aktuellen LEP NRW sei einschlägig, da es sich unstrittig um eine neue Höchstspannungsfreileitung handle. Es liege nicht nur eine kleinräumige Optimierung in Abweichung von der Bestandstrasse vor, sondern um einen mehrere Kilometer langen, völlig neuen Trassenraum. Ferner seien die Ziele 23 und 24 des Regionalplans durch die Ostumgehung Wiblingwerde weitaus stärker betroffen, als bei der Bestandsleitung.

Die Planrechtfertigung sei nicht gegeben, da u.a. die Verfassungsmäßigkeit des EnLAG in Zweifel gezogen wird. Es werde ferner bezweifelt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV tatsächlich durchgehend eingehalten würden bzw. dass diese überhaupt ausreichend seien. Zwar würde pauschal gesagt, dass bestimmte Immissionsorte entscheidend seien, nachvollziehbar sei dies aber nicht. Vielmehr seien nicht alle relevanten Immissionsorte ausgewählt worden. So gäbe es keinen Nachweis für das Wohngrundstück der Einwender, obwohl dieses

in extremer Trassennähe liege. Die Anlage 10.2 sei nicht zu akzeptieren, denn sie beziehe sich auf ein zwischenzeitlich von der Vorhabenträgerin übernommenes Wohnhaus in der Nachbarschaft. Es wird beantragt, für die Einwender einen Nachweis nach der 26. BImSchV vorzulegen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierbei sei auch die Kupferdach- Problematik eingehend zu berücksichtigen.

Weiterhin seien psychische Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen 380-kV Freileitung bei den Einwender zu befürchten. Dies wird mit einer Kombination von Ängsten vor „Elektrosmog“, kombiniert mit Lärm und Brummen/Knistern der Freileitung sowie einer erdrückenden Wirkung der Freileitung von teils über 80 m Höhe begründet.

Es bestünden erhebliche Zweifel an einer korrekten und ausreichenden Erfassung der im Trassenbereich vorkommenden Arten. Daher werde den Anforderungen an eine vertiefende Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 u. 5 BNatSchG nicht entsprochen. Es sei auch nicht transparent, wann und wo welche Kartierungen mit welchem Ergebnis durchgeführt worden seien. Ferner seien Marker hinsichtlich anfluggefährdeter Vogelarten nicht ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen. Vielmehr seien Erdseilmarkierungen notwendig. Im Bereich der Einwender seien vier sehr hoch anfluggefährdete Arten gefunden worden, u.a. der Kranich.

Die Unterlagen würdigten nicht ausreichend, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung laut Absatz 4 des Ziels 23 „der landschaftsorientierten Erholung zu dienen“ haben und diese zu bewahren seien. In der UVU würde die Einwirkungsintensität für Wälder mit Erholungsfunktion als gering bewertet, da die Höchstspannungsfreileitung im Wald überwiegend nicht wahrnehmbar sei. Sie sei nur im direkten Trassenbereich (Schutzstreifen entlang der Freileitung) und ggf. in randlichen Waldlichtungen einzusehen. Diese Blickbeziehungen existierten bereits durch die bestehenden Leitungen. Dieser Bewertung halten die Einwender entgegen, dass das Planungsvorhaben das bisher zur Erholung nutzbare Becke-Tal komplett technisch-industriell überpräge und damit für die Erholungsnutzung zerstöre. Durch die Abholzung des östlichen Waldrands für die Schutzstreifen würde die geplante Trasse als störend wahrgenommen. Das grundlegende Problem bezüglich der Variantenbetrachtung Wiblingwerde im Rahmen der UVU liege darin, dass eine viel zu

großräumige Betrachtung erfolgt sei. Die Bewertung und Ermittlung für die UVU genügten demnach im Bereich des Landschaftsbildes nicht den methodischen Anforderungen. Der Eingriff sei nach alledem nicht kompensierbar, da sich die Fehleinschätzungen bei der Auswirkungsbetrachtung durchschlagen würden. Hierbei seien die Auswirkungen und die Intensität des Eingriffs in Natur und Landschaft viel zu gering bewertet worden.

Befürchtet würden ferner eine Störung sensibler Elektronik, wie z.B. Herzschrittmacher, Handyempfang und Computer. Darüber hinaus seien nachteilige Auswirkungen für die Qualität der Böden, z.B. durch Verdichtungen im Rahmen der Baumaßnahmen und Grundwasserabsenkungen, sowie Auswirkungen auf die Boden- und Wasserqualität in Folge z.B. des Streichens der bisher geplanten Stahlgittermaste nicht auszuschließen.

Das Leitungsbauvorhaben gehört zu den Vorhaben, für die § 1 Abs. 2 EnLAG feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen, sondern dass für sie auch eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen. Der Bedarf wurde im EnLAG damit gesetzlich festgestellt (Vorhaben Nr. 19 nach dem Bedarfsplan als Anlage zum EnLAG). Für die Planfeststellung ist diese Feststellung gem. § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG verbindlich (vgl. Abschnitt B Nr. 5.1). Die gesetzliche Bedarfsfeststellung gilt auch für einen Abschnitt eines Vorhabens (BVerwG, zuletzt im Ur. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18, Rn. 29). Entgegen der Auffassung der Einwender bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgenannten Vorschriften (vgl. BVerwG, Ur. v. 06.04.2017- 4 A 2.16).

Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Wiblingwerde neben den bereits im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten weitere Varianten in die Prüfung einbezogen und sich mit den seitens der Einwender eingebrachten Varianten beschäftigt. Im Ergebnis trägt sie mit der beantragten Trassenvariante Wiblingwerde Ost als Gemeinschaftsleitung dem im ROV vorgesehenen Optimierungsgebot Rechnung. Hierbei reichen weiterhin, im Vergleich zu dem vorhandenen Bestandstrassenraum mit zwei parallelen Leitungen, zwei parallel geführte Leitungen aus. Dies wird durch die vertikale Bündelung der beantragten 380-kV-Leitung mit der bereits bestehenden, südwestlichen 110-kV-Leitung auf einem Gemeinschaftsgestänge erreicht. Die westlich gelegene 110-kV-Leitung wird dazu rückgebaut. Im freiwerdenden Trassenraum

wird die neue 380-kV-Leitung unter Mitführung der beiden Stromkreise der 110-kV-Leitung errichtet. Aufgrund der höheren Anforderungen durch die 380-kV-Leitung müssen hierfür die Masten ausgetauscht und die Leitungsführung angepasst werden. Hinzu kommt, dass die eingesetzte schmale Mastform des Tonne-Donau-Mastes zwar geringfügig höher ist, dafür aber eine Verschmälerung des Schutzstreifens gegenüber der ursprünglich beantragten Planung zulässt. Die geplante Antragstrasse meidet den etwa 400 m langen, im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich von Wiblingwerde. Hierbei kann die Bestandstrasse der 220-kV-Freileitung (Bl. 2319) auf der Länge der Variantenbetrachtung zurückgebaut und ihr Trassenraum vollständig freigegeben werden, wodurch eine hohe Entlastung für das Wohnumfeld in Wiblingwerde geschaffen werden kann. Die Antragstrasse beinhaltet dann in ihrem Einwirkungsbereich lediglich einzelne Bebauungen im Außenbereich und nähert sich dort zwar an das Wohngebäude der Einwender an, dies erscheint aber in Abwägung aller Belange als hinnehmbar. Wohngebäude befinden sich nicht innerhalb des Schutzstreifens und eine Überspannung findet nicht statt. Es besteht eine Vorbelastung durch eine Bestandstrasse mit zwei Leitungen. Das am Spannungsfeld der Masten 85 bis 86 gelegene Gebäude der Einwender hat nach Katasterkarte einen Abstand von rd. 11 m zum Rand des Schutzstreifens und rund 30 m zur Trassenmitte, ausgehend von der der Trasse am nächsten gelegenen Gebäude-Außenkante. Der Mast 86 mit der geringsten Entfernung steht in südöstlicher Richtung etwa 110 m entfernt. Dagegen lag der ursprüngliche Mast 38 der bestehenden 110-kV-Leitung der Enervie Vernetzt GmbH näher, wenn auch nicht in direkter Sichtlinie. Eine Optimierung erfolgte mit der 2. Planänderung durch den Wechsel auf eine schmale Mastform, da die Schutzstreifengrenze damit 7 m weniger an das Wohngebäude heranrückt. Die Variantenbetrachtung hinsichtlich des Trassenverlaufs erfolgt unter Abschnitt B Nr. 5.3 dieses Beschlusses und für die technischen Varianten unter Abschnitt B Nr. 5.3.5. Bezüglich der Wohnbereiche an der Bestandstrasse im Ortsteil Wiblingwerde tragen die Einwender vor, dass diese weitestgehend in den letzten 10 Jahren entstanden seien. Spätestens seit 2009 stehe das Planvorhaben aber im EnLAG, sodass zu erwarten gewesen sei, dass die Grundstücke in Trassennähe besonders günstig erworben werden konnten. Es trifft aber auch auf die Situation der Einwender zu, dass im Rahmen des im Jahre 2011 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens die beantragte Trassenführung als Variante ernsthaft in Erwägung zu ziehen war. Die

Raumordnerische Beurteilung für den Bereich Wiblingwerde lautete dahingehend, dass der untersuchten Variante Wiblingwerde Ost aus raumordnerischer Sicht der Vorzug gegeben wird. „Die Variante umgeht den Siedlungsbereich Wiblingwerde weiträumig, sodass siedlungsstrukturelle Vorteile entstehen. Die Variante folgt dem Ziel der Trassenbündelung, indem sie sich in ihrem Verlauf an die bestehende 220-kV-Leitung der Enervie Vernetzt GmbH und DB Energie GmbH anlehnt. Lediglich in dem Bereich des Rückverschwenkens der Variante zurück auf die Bestandstrasse über die Neubaumaste 95 und 96 wird eine neue Leitungsführung geschaffen. Die Eingriffe in Freiraum und Wald werden aufgrund der Bündelung auf ein Minimum reduziert, Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht erkennbar bzw. verträglich.“ (vgl. Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung vom 19.10.2011, S. 3).

Entgegen der Auffassung der Einwender ist in ihrem Bereich auch nicht das Ziel 8.2-4 des LEP NRW einschlägig, da es sich um die Nutzung einer bestehenden Freileitungstrasse handelt, die zudem in einem Trassenband mit einer weiteren Hochspannungsleitung liegt.

Die Einwender haben unter diesen, im Jahre 2013 bereits bekannten Plänen ihre Immobilie gekauft und in die Sanierung investiert. Dem in der ersten Einwendung gestellten Antrag, z.B. durch die Daten des Gutachterausschusses die damaligen Quadratmeter-Verkaufspreise in Trassennähe zu ermitteln, wird mangels Relevanz nicht entsprochen. Sowohl der Siedlungsbereich Wiblingwerde als auch der Bereich der Einwender sind durch die bestehende Vorbelastung in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert. Auch hinsichtlich der Bedenken der Einwender bezüglich des Kupferdachs lässt sich festhalten, dass sich die Beeinträchtigung durch die Spannungserhöhung zwar verstärken kann, jedoch sich dieses bereits im Einflussbereich des elektrischen Feldes der vorhandenen Freileitungen befindet. Der geplante Neubau der Bl. 4319 wird unter Einhaltung der Normenreihe VDE 0210 „Freileitungen über AC 1 kV“ errichtet, wobei die Vorhabenträgerin, soweit erforderlich, eine ausreichende Erdung sicherstellt.

Einige nördlich des Grundstücks der Einwender im Schutzstreifen befindliche Gebäude wurden zwischenzeitlich abgerissen. Das Wohngebäude der Einwender selbst befindet sich nicht im geplanten Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung Bl. 4319 und wird auch nicht durch diese überspannt. Der Antrag der Einwender, mittels eines neutralen

Vermessers feststellen zu lassen, ob es zu einer Überlagerung von Schutzstreifen und Wohnhaus käme bzw. die Darstellung der Schutzstreifen auf das Genaueste fachlich überprüfen zu lassen, wird abgewiesen. Da die Standorte der neuen Masten 85 und 86 bekannt sind, kann der Schutzstreifen anhand der Ausmaße dieser bereits jetzt seitens der Vorhabenträgerin berechnet und nachvollzogen werden. Demnach wird ein Abstand von etwa 11 m zwischen dem Schutzstreifenrand der Leitung und der nächstgelegenen Ecke des Wohngebäudes der Einwender gegeben sein. Dies hat die Vorhabenträgerin auch noch im Rahmen eines örtlichen Aufmaßes für den Dachüberstand ermittelt. Da die Leiterseile in Ruhelage nochmals deutlich weiter vom Wohngebäude entfernt hängen, gibt es keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass das Haus an einer Stelle überspannt werden könnte.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind entgegen der Auffassung der Einwender verfassungsgemäß (st. Rspr. BVerwG, zuletzt im Ur. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18, Rn. 44). Demnach mag die Auflage eines Forschungsprogramms des Bundesamts für Strahlenschutz aus dem Jahr 2017 ein Klärungsinteresse belegen, zeige aber nicht, dass die Grenzwerte in verfassungswidriger Weise festgelegt worden sein könnten. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort in Höhe der Masten 85 – 86 innerhalb des hier betroffenen zweiten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.2 der 2. Planänderung) unterhalb der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit rd. 3,9 μT bei rd. 4 % des zulässigen Grenzwerts. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gibt es daher auch im Übrigen keinen Grund dafür, die negative Beeinflussung medizinischer Geräte oder sensibler Elektronik, wie z.B. Herzschrittmacher, Handyempfang und Computer anzunehmen.

Gefahren für Leib und Leben durch Materialermüdung, Extremwetter, Eiswurf, Mastbrüche sowie Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten sind nicht zu befürchten, da der Stand der Technik für die zu bewältigenden

Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben gewährleistet ist. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A Nummer 5.1 sind diese Anforderungen näher geregelt.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Im Raum Wiblingwerde und damit auch im Bereich des Einwenders kann bei der parallelen Leitungsführung durch die Verwendung von Stahlgittermasten ein optischer Gleichschritt zu den bestehenden Gittermasten der Enervie-/DB-Freileitung und damit eine Regelmäßigkeit des visuellen Eindrucks erreicht werden.

Auch das von den Einwendern geforderte Freileitungsmonitoring und der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen stellen keine ernsthaft in Betracht

kommenden Varianten zur Erreichung der notwendigen Übertragungskapazität dar. Das EnLAG-Vorhaben Nr. 19 ist vom Gesetzgeber nicht als HGÜ-Pilot-Projekt gekennzeichnet. Eine Erdverkabelung scheidet aus, da dieses Projekt im EnLAG nicht als Erdkabelprojekt ausgewiesen ist und eine Erdverkabelung auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik nicht dem Stand der Technik entspricht. Die Einwendungen bezüglich der technischen Varianten sind daher zurückzuweisen.

Bezüglich der von den Einwendern vorgebrachten erdrückenden Wirkung der Freileitung ist festzustellen, dass den zum Einsatz kommenden Gittermasten eine erdrückende Wirkung abzusprechen ist. Dies gilt auch für die Leiterseile, da ihnen eine massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt (so BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18, Rn. 61). Hierbei ist darüber hinaus die Situationsgebundenheit durch die vorhandenen 110- bzw. 220-kV-Stromleitungen zu berücksichtigen. Dem Antrag der Einwender, eine von einer neutralen Stelle erstellte Simulation des Landschaftsbildes und Wohnumfeldes im Nahbereich der Einwender nach Errichtung der Freileitung in der Antragstrasse einzuholen, wird nicht entsprochen.

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen (32. BImSchV) eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses). Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden können gemäß Umweltstudie und festgesetzter Nebenbestimmungen verträglich gehalten, die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Baumaßnahmen sowie den Schutzstreifen entschädigt werden. Schäden an Zuwegungen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen seitens der Vorhabenträgerin behoben und reguliert. Die Zugänglichkeit des Grundstücks der Einwender während der Bauphase wird gewährleistet.

Zurückgewiesen werden auch die Einwendungen zu den Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion oder des Landschaftsbildes und hinsichtlich der Waldinanspruchnahme. Die Auswirkungen der Leitungserhöhung auf das Orts- und Landschaftsbild wurden anhand

eines anerkannten Bewertungsverfahrens bewertet. Die Intensität landschaftsästhetischer Wirkungen auf die umgebende Landschaft ist abhängig von der Einwirkungsintensität der geplanten 380-kV-Freileitung, dem ästhetischen Wert und Erholungswert der Landschaft sowie der visuellen Verletzlichkeit des Raumes. Da keine Neubelastung in einem bisher nicht vorbelasteten Raum verursacht wird, sondern eine Vorbelastung durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen besteht, sind keine hohen Einwirkintensitäten anzusetzen. Der ausgewiesene Waldschutzstreifen weist lediglich eine Höhenrestriktion für den Gehölzbestand auf und wird somit nicht in Gänze freigestellt. Vielmehr werden leitungsgefährdende Bäume bzw. die bei der Leitungerrichtung störenden Bäume im Vorfeld entnommen. Die in den Randbereichen des Schutzstreifens befindlichen Bäume werden geschont, sofern diese als nicht leitungsgefährdend eingestuft werden. Der Holzeinschlag wird mit Hilfe eines Höhenwuchsplans minimiert. Dadurch, dass ein Einschlag erst bei Leitungsgefährdung erfolgt, können die bereits vorhandenen Waldränder durch eine zeitliche Streckung der Holzeinschläge stabilisiert werden. Dies kann z.B. durch selektive Hochdurchforstung oder die Unterbauung mit stabilen Laubbaumbeständen erfolgen. Entgegen der Auffassung der Einwender wird durch die Antragstrasse Wiblingwerde-Ost als Gemeinschaftsleitung nicht bis zu 16 ha Wald beansprucht, sondern etwa 10,6 ha. Durch den Rückbau der Bestandstrasse Bl. 2319 werden 6,8 ha Waldfläche freigegeben. Unter Berücksichtigung der schmaleren Mastbauform der 2. Planänderungen und des Wuchshöhenmodells können weitere Waldinanspruchnahmen minimiert werden. Die bei der Antragstrasse mitzuführende 110-kV-Leitung der Enervie Vernetzt GmbH würde bei den Untervarianten nicht als Folgemaßnahme zur Nutzung ihres Trassenraumes rückgebaut und auf einem neuen gemeinschaftlichen Mastgestänge mitgeführt werden können, sondern bis Mast 87 bzw. 89 stehen bleiben. Der Trassenraum könnte daher insoweit nicht aufgeforstet werden. Die Antragstrasse nutzt hingegen den Schutzstreifen der Enervie-Bestandstrasse. Durch die Bündelung der bestehenden Freileitungen und der Führung der 110- und 380-kV-Stromkreise auf einem Gemeinschaftsgestänge werden die Eingriffe in den Waldbestand langfristig minimiert, was grundsätzlich den Anforderungen des LEP entspricht. Die Auswirkungen durch die Aufweitung des Waldschutzstreifens bezüglich der Gefährdung durch Windwurf lassen sich durch das Wuchshöhenmodell mindern. Bei der Antragstrasse erfolgt im angesprochenen Bereich des Becke-Tals eine Aufweitung des

bestehenden Waldschutzstreifens lediglich einseitig nach Westen. Eine Aufweitung über den bereits bestehenden Schutzstreifen der östlich vorhandenen Energie-/ DB-Leitung in östliche Richtung - wie von Seiten der Einwender aufgeführt - erfolgt nicht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind im Rahmen der UVU sowie vorliegend durch die Planfeststellungsbehörde bewertet worden. Für das Teilschutzgut Pflanzen ergeben sich überwiegend schwache bis mittlere Umweltauswirkungen durch die Schutzstreifenverbreiterung. Die Verlegung der heutigen Bestandsleitung Bl. 2319 im Bereich Wiblingwerde vom Höhenrücken in die etwas tiefer gelegene Antragstrasse mit Bündelung der 110-kV-Freileitung der Enervie Vernetzt GmbH sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse auf dem Höhenrücken kann das Vogelschlagrisiko deutlich verringern (vgl. Anlage 14, Teil B, UVU). Im Bereich der Wälder bei Wiblingwerde wurden u. a. die anfluggefährdeten Brutvogelarten Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan als Brutvogel regelmäßig beobachtet, sodass die Neubauleitung in einigen dieser Abschnitte mit Vogelmarkern markiert wird. Das Kollisionsrisiko kann durch diese Maßnahme und den Rückbau der Bestandstrasse auf dem Höhenrücken derart gesenkt werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbleibt. Die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist damit für keine der einzeln und differenziert betrachteten anfluggefährdeten Arten einschlägig. Für das Teilschutzgut Tiere ergeben sich demnach unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nur schwache oder keine Umweltauswirkungen auf diesem Trassenabschnitt (vgl. hierzu Abschnitt B Nummer 4.2.2 dieses Beschlusses).

Einwendungen hinsichtlich der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen, der formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Bekanntmachung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden unter Bezugnahme der Ausführung unter Abschnitt B Nr. 2 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu Wohngebäuden Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Einwendung P361

Die Einwendung P361 ist von einem eingetragenen Verein eingereicht worden, der auf einem Grundstück an der Münchener Straße in Attendorn ein Vereinshaus unterhält. Dort verlaufen an und auf der Grundstücksgrenze bereits die zurückzubauenden Trassen der Vorhabenträgerin. Aufgrund des ursprünglichen Antrags der Vorhabenträgerin hätte der Neubau der 380-kV-Freileitungstrasse eine direkte Überspannung des Grundstücks und des Hauses ausgelöst, wobei der nächstgelegene Mast 181 als Abspannmast in ungefähr 40 m Entfernung zur nächstgelegenen Gebäudeecke gestanden hätte.

Der Einwender sieht sich in seinen Belangen durch das Vorhaben betroffen. Er trägt Planungen zur Erweiterung des Vereinshauses vor, wobei der Anbau für die Existenzhaltung des Vereines zwingend notwendig sei. Der Mast 181 stünde komplett auf dem Grundstück des Vereins und zwar in den im Bebauungsplan festgesetzten Stellplatzflächen und in den für den Anbau erforderlichen Ausgleichsflächen. Alternative Ausgleichsflächen und Stellplätze seien auf dem Grundstück des Vereins oder im Nahbereich auf öffentlichen Flächen nicht vorhanden. Durch die Nähe des Masts 181 zum geplanten Anbau bestünde eine verstärkte Gefahr der Verunreinigung der Dachflächen durch Vogelkot, der nur durch einen erheblichen finanziellen Mehraufwand zu entfernen sei. Durch die direkt über dem Gebäude verlaufende Stromleitung bestünde die Gefahr von Kommunikationsstörungen im Gebäude. Der Einwender beantragt, den Mast so weit auf das Nachbargrundstück zu versetzen, dass eine Beeinträchtigung für die ausgewiesenen Parkplätze und den Anbau nicht mehr besteht.

Nach Auswertung der eingebrachten Einwendungen hat die Vorhabenträgerin mit der 1. Planänderung eine kleinräumige Änderung der Planung beantragt. Diese umfasst die Masttypen und die Standorte der neu geplanten Masten 180 bis 185. Mit der 1. Planänderung wird der Mast 180 in Längsrichtung der ankommenden Achse um ca. 15 m nach Südosten verschoben. Der Standort von Mast 181 wird um ca. 20 m in Richtung der bestehenden und rückzubauenden Bestandsleitungen nach Südosten verschoben, wodurch die Planung des Einwenders zur Erweiterung des Vereinshauses ermöglicht wird. Zwischen den Masten 180 und 183 ergibt sich somit eine gerade Linienführung, bei der die neuen Masten 181 und 182 nicht mehr als Abspannmaste, sondern als filigranere Tragmaste ausgeführt werden können. Mit der Änderung der

Mastform ergeben sich schmalere Schutzstreifen. Durch die Verschiebung des Neubaumastes 181 sind die genannten Befürchtungen der Verunreinigung nicht zu besorgen und auch die Arbeitsflächen für den Neubau des Mastes wurden so angepasst, dass sie nicht mit dem Anbau kollidieren. Allerdings werden die geplanten Stellplatzflächen als Baustelleneinrichtungsfläche für die Errichtung des geplanten Mastes benötigt, sodass die dem Mast zugewandte Stellplatzreihe erst nach Fertigstellung der Freileitung angelegt werden kann. Die geplanten Erweiterungen des Vereinshauses und der Stellplatzflächen konnten zwischenzeitlich zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin privatrechtlich abgestimmt werden.

Darüber hinaus ist die Gefährdung oder Störung von sich im betrieblichen Einsatz befindlichen oder gelagerten hoch empfindlichen elektrotechnischen und elektronischen Geräten, sowohl durch die bereits heute bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, als auch durch die geplante neue 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung nicht zu befürchten, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen entsprechen müssen. Diese Normen stellen sicher, dass sich keine Auswirkungen durch Höchstspannungsleitungen auf die Geräte ergeben.

Die Einwendung hat sich daher erledigt bzw. wird im Übrigen zurückgewiesen.

Einwendung P364

Der vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. vertretene Einwender ist Eigentümer von im Planungsgebiet liegenden Grünlandflächen, die durch eine GbR bewirtschaftet werden, deren Mitgesellschafter er ist. Die Grundstücke sind durch einzelne Teile des Vorhabens unterschiedlich beeinträchtigt. Die Trasse der neuen 380-kV-Freileitung verläuft in diesem Abschnitt von Nordwesten nach Südosten. Hierbei erfolgt die teilweise Überspannung der Grundstücke des Einwenders nebst Schutzstreifen. Auf seinen Grundstücken sollten ursprünglich die Masten 88 und 89 errichtet werden. Der Mast 88 sollte östlich der L692 aufgestellt werden. Der Abstand zu dieser viel befahrenen Straße sei jedoch so gering, dass es nicht möglich wäre, mit großen landwirtschaftlichen Geräten zwischen dem Mast und der L692 herzufahren, ohne entweder mit den Maschinen auf die L692 zu ragen oder den Masten 88 zu tangieren. Andererseits rage der Mast so weit in

die Fläche des Einwenders, dass dadurch ein wesentlicher Teil der betroffenen Grünlandfläche nicht mehr ordentlich bewirtschaftet werden könne. Es werde daher vorgeschlagen, den Mast 88 in westlicher Richtung zum neuen Mast 87 hin, nahezu auf die Höhe des Bestandsmasten 36 zu versetzen, alternativ auf eine andere Fläche. Ferner läge auch der Neubaumast 89 auf einer im Eigentum des Einwenders stehenden Fläche. Hier sei vorgesehen, dass die Zufahrt zu diesem Neubaumast vom Kreinberger Weg aus eingerichtet werden solle. Durch die Anlage einer entsprechenden Zufahrtstraße würde auch die Bewirtschaftung dieser Fläche stark beeinträchtigt. Dem könne abgeholfen werden, indem die Zuwegung zu dem Mast nicht von unten vom Kreinberger Weg, sondern entlang der Böschungskante angelegt würde.

Die vom Einwender begehrte Verschiebung des Standortes des Mastes 88 und auch eine Änderung der Zuwegung zum Mast 89 wurden durch die 2. Planänderung seitens der Vorhabenträgerin beantragt. Demnach soll der neu geplante Mast 88 um 50 m in nordwestliche Richtung in der Trassenachse zum Mast 87 verschoben werden. Dadurch verschieben sich auch die Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen zum neuen Maststandort hin. Die Änderung des Masttyps führt darüber hinaus zu einer Verschmälerung des Schutzstreifens. Dies gilt ebenfalls für den auf dem Eigentum des Einwenders geplanten Mast 89, bei dem auch die Zuwegung vom Kreinberger Weg und der Seilwindenplatz angepasst wurden.

Der Einwendung wurde demnach entsprochen.

Einwendung P365

Der vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. vertretene Einwender ist Eigentümer einer Hofstelle inklusive landwirtschaftlicher Nutzflächen, die im Planungsgebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde liegt. Das Wohnhaus und das Gehöft des Einwenders liegen ca. 700 m entfernt zur Trassenmitte von der neuen 380-kV-Freileitung sowie zu dem nächstliegenden Mast 82. Die geplante Freileitung soll nördlich am Betrieb des Einwenders vorbeilaufen (Masten 94 bis 99).

Nach Auffassung des Einwenders würde der geplante Verlauf derart abgeändert, dass sein Betrieb nicht nur durch die alten Trassen eingeschränkt werde, sondern auch massive Einschränkungen durch die neu geplante nördliche Trasse zu erwarten seien. Diese Einschränkungen würden nicht nur wirtschaftliche und ökologische Verluste bedeuten,

sondern auch die zukünftige Ausrichtung des Betriebes bedrohen. Weiter befürchtet der Einwender gesundheitliche Risiken, insbesondere da die Hofstelle durch den geplanten Trassenverlauf dann von drei Seiten eingekesselt wäre. Auf dem Standort würden Jungtiere für die Milchproduktion aufgezogen. Dies sei ein enorm wichtiger Betriebszweig, in dem die Zukunft des Betriebes sichergestellt werde.

Zusätzlich zu den beschriebenen Bedenken, befürchtet der Einwender eine Entwertung seines Grundbesitzes durch die geplante Trasse. Dies sei ein nicht hinnehmbarer Nachteil gegenüber den Anwohnern des Neubaugebiets „Niggenhuser Hof“. Die Anlieger dort hätten die Grundstücke seinerzeit wegen der bestehenden Hochspannungsleitung zu vergleichsweise günstigen Preisen erwerben können und das Wohnen unter der Hochspannungsleitung beim dortigen Bau bewusst in Kauf genommen. Durch das Bürgerforum sei es den dortigen Anliegern jetzt gelungen, die Verlegung der ursprünglichen Trasse zu erreichen. Dies ginge nun zu Lasten der seit Jahrzehnten in diesem Bereich ansässigen Land- und Forstwirte, die durch den neu geplanten Trassenverlauf massiv beeinträchtigt würden und große Werteinbußen befürchten müssten. Der Wertverlust als solcher könne weiter auch für zukünftig geplante Investitionen problematisch werden, da Grundbesitz in der Landwirtschaft häufig als Absicherung für finanzielle Investitionen dient.

Daher fordert der Einwender eine Verlegung der Leitung zwischen den Masten 94 bis 99. Vorstellbar sei hierbei, dass dieser Teil der Leitung weiter nördlich ab Mast 93 quer zu den Bestandsmasten 84/85 verlaufen könnte.

Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen in diesem Bereich nicht (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2.1). Die Raumordnerische Beurteilung bescheinigte der Variante Wiblingwerde Ost durchgreifende positive Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung Wiblingwerdes. Die Vorhabenträgerin folgte der Vorgabe der Raumordnerischen Beurteilung und beantragte eine optimierte Version der Variante Wiblingwerde Ost als Gemeinschaftsleitung. Bei der Variante Wiblingwerde Ost im ROV handelte es sich um eine östliche Umgehung des Siedlungsgebietes. Dabei sollte die geplante 380-kV-Freileitung aus der Bestandstrasse ausschwenken und als dritte Leitung in enger Bündelung westlich neben den zwei vorhandenen Freileitungen verlaufen. Nach ca. 3,7 km löste sich die Variante von der Parallellage und führt zurück zur Bestandstrasse. Die

Bestandstrasse durch Wiblingwerde wird auf der Länge der Variantenbetrachtung zurückgebaut. Damit wird der Trassenraum freigegeben und die Barrierewirkung zwischen dem Neubaugebiet Niggenhuser Hof und dem alten Ortskern von Wiblingwerde entfällt. Demgegenüber stehen Eingriffe in den Wald und die Landschaft. Die Vorhabenträgerin entspricht auch dem im ROV vorgesehenen Optimierungsgebot. Bei der Variante Wiblingwerde Ost als Gemeinschaftsleitung wurden aus drei parallel geführten Leitungen, zwei parallel geführte Leitungen. Der Unterschied zu der vorherigen Bestandstrasse liegt in der Bündelung der beantragten 380-kV-Leitung mit der bereits bestehenden, südwestlichen Leitung auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die westlich gelegene 110-kV-Leitung wird dazu rückgebaut. Im freiwerdenden Trassenraum wird die neue 380-kV-Leitung unter Mitführung der beiden Stromkreise der 110-kV-Leitung errichtet. Aufgrund der höheren Anforderungen durch die 380-kV-Leitung müssen hierfür die Masten ausgetauscht und die Leitungsführung angepasst werden. Mit dieser Optimierung wird die für die Siedlungsumgebung von Wiblingwerde vorgesehene Ausweitung des Schutzstreifens für eine parallele Leitungsführung auf das geringst mögliche Maß beschränkt. Hinzu kommt, dass die eingesetzte schmale Mastform des Tonnen-Donau-Mastes zwar geringfügig höher ist, dafür aber eine weitere Verschmälerung des Schutzstreifens zulässt. Mit dem Zurückschwenken werden ab Mast 95 nur noch die beiden 380-kV-Stromkreise auf einem Tonnen-Gestänge geführt. Zwar werden Waldbereiche bei dem Zurückschwenken in die Bestandstrasse überspannt, es liegen aber keine Maststandorte vollständig im Wald. Darüber hinaus kann bei dem Rückbau der Bestandstrasse Wald freigegeben werden. Im Ergebnis wird bei der Verwirklichung der Vorzugstrasse nur geringfügig mehr Wald beansprucht. Allerdings bedeutet sie erhebliche siedlungsstrukturelle Vorteile. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit geringen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die vom Einwender favorisierte Variante Wiblingwerde Ost mit der Rückführung der Trasse ab dem Neubaumast 93 bis zum Bestandsmast 85 der Bl. 2319 würde auf Abschnitten wertvolle hochempfindliche Buchenwälder durch den geplanten neuen Schutzstreifen beanspruchen. Im Bereich der Querungen der L692 und der Straße, die von der L692 in Richtung Brenscheid abzweigt, würde die vorgeschlagene Linienführung einen Höhenrücken nahezu an seinem höchsten Punkt queren. Aufgrund des Geländereliefs

wäre ein zusätzlicher Mast innerhalb des Waldes erforderlich. Insgesamt dürfte sich die Waldquerungslänge bei dieser vorgeschlagenen Variante gegenüber der Antragstrasse zwar etwas verkürzen. Jedoch dürften aufgrund der Topografie bei der vorgeschlagenen Variante gegenüber der Antragstrasse die Waldbereiche, die wegen ihrer Tallage komplett überspannt werden und somit keine Wuchshöhenbeschränkungen aufweisen, eingekürzt werden müssen. Damit bliebe die Gesamtinanspruchnahme von Wald flächenmäßig ähnlich. Die älteren Buchenwälder auf dieser vorgeschlagenen Variante weisen jedoch ein größeres Totholz- und Höhlenbaumvorkommen auf als die jüngeren Bestände der Antragstrasse, was das Konfliktpotenzial für das Teilschutzgut Tiere bei der vorgeschlagenen Variante erhöht. Neben dieser Waldinanspruchnahme würde die vorgeschlagene Linienführung auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht vermeiden und sich an Wohngebäude im Außenbereich auf gut 200 m annähern. Die Antragstrasse beansprucht bei ihrer Rückführung zur Bestandstrasse der Bl. 2319 dagegen weniger empfindliche Waldstrukturen durch ihren neuen Schutzstreifen. Sie verläuft auf niedrigerem Höhenniveau und ist deshalb in der Fernsicht (Landschaftsbild) weniger sichtbar. Die beantragte Trassenführung ist aus den genannten Gründen daher gegenüber der vorgeschlagenen Variante vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nummer 5.3.1 und 5.3.2.1 dieses Beschlusses). Die vorstehend genannten für die Antragstrasse sprechenden Belange überwiegen insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Grundstücks die Belange des Einwenders. Durch den Rückbau der drei Bestandsmasten 88, 89 und 90 der Bl. 2319 und der Errichtung der neu geplanten Masten 96, 99 und 100 verbleibt es bei der gleichen Anzahl an Masten auf den Grundstücken des Einwenders. Daneben findet temporär eine bauzeitliche Beanspruchung der Flurstücke statt.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter

Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen dritten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.3 der 2. Planänderung) unterhalb der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit rd. 23 μ T bei rd. einem Viertel unterhalb des zulässigen Grenzwerts. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μ T magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P366 und P396

Die Einwenderin hat sowohl über den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V., als auch eine eigens verfasste Einwendung im Rahmen des ursprünglichen Antrags bzw. der 2. Planänderung eingereicht und wird unter beiden P-Nummern geführt. Sie ist Eigentümerin von im Planungsgebiet Altena liegenden forstwirtschaftlichen Flächen, die vom Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung betroffen sind. Sie fordert die Verschiebung der Maststandorte 116 bis 118, damit für den Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung ein geringerer bis kein Holzeinschlag erforderlich wird.

Da sich der Wald an einem Steilhang befindet, sei nach den Planungen ein breiterer größerer Schutzstreifen einzurichten, was den Bestand des Waldes massiv gefährde. Zwar wären zur Einrichtung des Schutzstreifens

grundsätzlich nur die ersten Baumreihen zu entfernen, durch diese Entfernung wäre aber der hintere Bestand dem Westwind derart ausgeliefert, dass der hintere Waldbestand bei Starkwinden umknicken könne. Dies würde nicht nur zu ökologischen, sondern auch zu wirtschaftlichen Einbußen führen. Zusätzlich würden die ersten Baumreihen den vorhandenen Steilhang gegen Erosion jeglicher Art absichern.

Ferner diene der Wald für die umliegende Bevölkerung als Naherholungsgebiet, welches es zu schützen gelte. So würden andernfalls das Landschaftsbild, die Natur, der Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanzen nachhaltig ge- und zerstört.

Aus diesen Gründen wird eine Überprüfung gewünscht, in welchem Umfang der Schutzstreifen tatsächlich an dieser Stelle vorliegen müsse und eine Verlegung der Masten 116, 117 und 118 beantragt, um den Wald zu schützen. Die Einwenderin weist auf einen wirtschaftlichen Schaden des angrenzenden Waldbestandes durch die Öffnung des Waldrandes durch den Bau der Leitung hin.

Das Vorhaben des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 erfolgt in diesem Bereich weitestgehend im Trassenraum und unter Rückbau der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Im Rahmen der Trassenplanung erfolgt eine Abwägung der unterschiedlichen Belange. Durch das leichte Abrücken des Mastes 117 um 20 m und des Mastes 118 um 55 m aus der Bestandstrasse der Bl. 2319 in östliche Richtung kommt es unter Berücksichtigung der Zwangspunkte im Pkt. Rosmart bei Mast 118 zu einer Entlastung des Siedlungsbereiches Rosmart. Dort liegt die Trassenmitte der Bestandsleitung in Abständen bis zu 20 m zu den Wohngebäuden. Durch das Verschwenken der Trasse kommt es im Spannungsfeld von Mast 116 zu 117 unter Berücksichtigung der Waldnutzung zu einer Verbreiterung des Schutzstreifens von heute 17 m auf 43 m. In Verbindung mit dem verschwenkten Leitungsverlauf rückt der östliche Schutzstreifenrand hier entlang des Waldbereichs auf einer Länge von gut 40 m um bis zu ca. 40 m in östliche Richtung. Am Mast 117 verbreitert sich der Schutzstreifen von heute 30 m auf 47 m. Der verschwenkte Leitungsverlauf rückt den Schutzstreifenrand hier um bis zu ca. 45 m in östliche Richtung. Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen in einer Gesamtabwägung aller Belange in diesem Bereich nicht. Die Einwenderin wird seitens der Vorhabenträgerin für die Nutzung

ihres Waldbestandes entschädigt, wobei die Ausgestaltung der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen und durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit geringen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die Inanspruchnahme von Wald- und Waldrandflächen – insbesondere durch die Verbreiterung des Schutzstreifens – lässt sich gerade wegen des Waldreichtums in dem betroffenen Gebiet nicht vollständig vermeiden. In Höhenwuchsplänen sind mögliche Wuchshöhen innerhalb des Schutzstreifens der Leitung nach Errichtung dieser seitens der Vorhabenträgerin zu ermitteln. Unterhalb dieser angegebenen Wuchshöhen können die Bäume im Schutzstreifen verbleiben, da sie die Leitung nicht gefährden. Neben den Höhenwuchsplänen werden für jeden einzelnen Waldbestand Forstgutachten erstellt. Der Einwenderin werden die Höhenwuchspläne und die Forstgutachten zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe der Bestandsdaten und der abgeschätzten Höhenentwicklung der Bäume aus den Forstgutachten, in Verbindung mit den Höhenwuchsplänen, kann individuell der notwendige Holzeinschlag ermittelt werden. Ferner können die Bereiche identifiziert werden, in denen der Holzeinschlag erst zukünftig erfolgen muss bzw. nach dem derzeitigen Baumbestand gar kein Holzeinschlag notwendig ist. Zusammen mit den Waldeigentümern können auf dieser Grundlage Ziele für die schonenden und zeitlich gestaffelten Holzeinschläge erarbeitet werden. Ziel ist es notwendige Holzeinschläge zu strecken, sodass sich möglichst stabile Waldinnenränder entwickeln können und ein flächiger Kahltrieb hierdurch vermieden wird. Ebenfalls werden hierdurch die Windwurfgefährdung, Sonnenbrand und Käferbefall gemindert. Das Planungsvorhaben ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Erholung und Naherholung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung geprüft und die Auswirkungen sind als von schwacher Intensität bewertet worden. Wanderwege werden nur teilweise während der Bauphase in Anspruch genommen. Das Vorhaben hat geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

Der von der Einwenderin begehrten Verschiebung des Masten 117 um 20 m in Richtung der Achse der bestehenden 220-kV-Freileitung wird nicht entsprochen, da diese Änderung der Entlastungswirkung für den Siedlungsrand von Rosmart entgegenstehen und die Ausweisung eines Waldschutzstreifens nicht verhindern würde.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung P367

Der vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. vertretene Einwender ist Eigentümer von im Planungsgebiet liegenden Grünlandflächen.

Auf einem seiner Grundstücke soll der Neubaumast 108 errichtet werden. Nach Auffassung des Einwenders liege der geplante Mast in einer ungünstigen Entfernung zu der entlang des Flurstücks verlaufenden Straße „Zum Hohle“ mitten auf der genannten Fläche. Die Entfernung zur Straße sei so gering, dass zwischen dieser und dem Mast ein Befahren mit großen landwirtschaftlichen Maschinen nicht möglich sei, ohne in die Straße zu ragen oder den neuen Mast zu tangieren. Demgegenüber sei die dadurch nicht zu bewirtschaftende Fläche so groß, dass damit nicht nur unwesentliche Einbußen in der Bewirtschaftung die Folge wären. Es wird daher angeregt, den Mast 108 in Richtung des Masten 107 zu versetzen und zwar so weit wie möglich an die zwischen den geplanten Maststandorten verlaufende Straße heran.

Mit der 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Mastes 108 um 28 m in nordwestliche Richtung in der Trassenachse zum Neubaumast 107 beantragt. Damit einhergehend werden auch die temporären Arbeitsflächen angepasst.

Der Einwendung wurde somit entsprochen.

Einwendung P368

Der vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. vertretene Einwender ist Eigentümer von in Altena liegenden Grünlandflächen.

Auf dem Grundstück des Einwenders soll der Mast 104 errichtet werden. Nach der Planung läge der geplante Mast in einer solchen Entfernung zu der Bewirtschaftungsgrenze des angrenzenden Grundstücks, dass eine Bewirtschaftung zwischen dem Mast und der Bewirtschaftungsgrenze mit entsprechend großen landwirtschaftlichen Geräten nicht möglich sei, ohne den neuen Masten zu tangieren und damit die Gerätschaften zu beschädigen. Würde man auf das Bearbeiten dieses Flächenanteils verzichten, würde dem Einwender ein nicht unwesentlicher Teil seiner Fläche nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen und damit zu nicht unerheblichen Ernteeinbußen führen. Diese wirtschaftlichen Einbußen könnten gemindert werden, wenn der Mast 104 möglichst weit

in Richtung zum Masten 103 an die Bewirtschaftungsgrenze heran versetzt werden würde.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 2. Planänderung eine Verschiebung des Mastes 104 der Leitung Bl. 1439 um 10 m in nördliche Richtung in der ankommenden Trassenachse zum Mast 103 an die Grundstücksgrenze beantragt.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

Einwendung P370

Einwenderin P370 ist eine in Iserlohn Gemarkung Letmathe ansässige GmbH mit mehreren betroffenen Grundstücken, die für Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens für die Masten 76 bis 79 in Anspruch genommen werden sollen. Die Einwenderin bittet um frühzeitige Abstimmung während der Bauvorbereitung und Realisierung, da folgende Themenschwerpunkte zu berücksichtigen seien:

Die Zuwegung zu den benötigten Grundstücken könne nur über die Bergstraße erfolgen, da der Zugang auf das weitere Betriebsgrundstück für Betriebsfremde nicht möglich sei. Die hierfür erforderlichen Vorkehrungen habe die Vorhabenträgerin zu erfüllen und müsste geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine Umzäunung, ergreifen. Die Einwenderin erklärt, dass die Zuwegung für ihre Mitarbeiter zum Parkplatz „Am Sonnentor“ während der gesamten Bauphase gewährleistet sein müsse.

Die neue, über das Werk gehende Hochspannungsanlage dürfe keinen Einfluss auf bestehende Anlagen (wie z.B. Elektronik, Funktechnik, Mobilfunk und autonome satellitengestützte Lenksysteme) haben. Zur Sicherstellung einer möglichen Gebäude-/Kaminerhöhung müsse darüber hinaus der Mindestabstand zur Hochspannungsanlage vorab bekannt gemacht werden.

Ferner müssten Kabeltrassen, Licht- und Fahrleitungsmaste der Einwenderin frei zugänglich bleiben. Fertigungsverbote (ggfls. nachts) könnten nicht Bestandteil der Planung sein. Eine Abstimmung bzgl. Werksverkehre / Produktion / Zulieferverkehr während der Bauphase sei erforderlich und notwendig. Nachteile, die durch die Realisierung der Planungen zu erleiden wären, z.B. Verlust von Stellplätzen o.a., seien auszugleichen.

Etwaige erhöhte Schutzmaßnahmen seien auch nicht von der Einwenderin zu tragen. Für die Inanspruchnahme der Konzerngrundstücke seien entsprechende Vereinbarungen zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin abzuschließen. Dies könne während der Bauvorbereitung und Realisierung der Hochspannungsleitung im Rahmen eines Arbeitskreises zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin geschehen.

Vor Durchführung der Baumaßnahme wird eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin über die Zuwegung und Absperrung des Betriebsgrundstückes erfolgen. Für Zuwegungen auf Flurstücken können, je nachdem ob mit oder ohne Leitungsschutzstreifen, zivilrechtliche Vereinbarungen in Form von Wegenutzungsverträgen oder Dienstbarkeitsverträgen erfolgen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Das von der Einwenderin angeführte Spannungsfeld über dem Werk ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern des Planfeststellungsabschnittes A2 der Vorhabenträgerin. Dennoch kann die Gefährdung oder Störung von sich im betrieblichen Einsatz befindlichen oder gelagerten hoch empfindlichen elektrotechnischen und elektronischen Geräten, sowohl durch die bereits heute bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, als auch durch die geplante neue 380-/110-kV Höchstspannungsfreileitung ausgeschlossen werden, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen müssen. Diese Normen stellen sicher, dass sich keine Auswirkungen durch die bestehenden und die geplanten Leitungen auf die Geräte ergeben.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendungen P374 (P374_1 – 374_20)

Die Einwender sind als Bewohner der Stadt Herscheid - Ortsteil Friedlin – betroffen. Die Leitung verläuft in diesem Abschnitt von Nordwesten nach Südosten. Die jeweiligen Abstände zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung, jeweils von der nächsten Ecke der Häuser gemessen, betragen rd. 70 bis 360 m und der nächste Standort von Mast 148 bzw. 149 liegt rd. 217 bis 366 m von den Wohnhäusern entfernt. Die von dem Schutzstreifen der neu geplanten Leitung betroffenen Grundstücke im Bereich der Masten 148 und 149 liegen bereits heute innerhalb der

Bestandsschutzstreifen. Jedoch erfolgt mit der Antragstrasse eine Verbreiterung des Schutzstreifens in westliche Richtung um bis zu ca. 20 m. Die Wohngebäude befinden sich dennoch weiterhin deutlich außerhalb des Schutzstreifens.

Unter dem Vorsorge- und Trennungsgrundsatz werden größere Abstände zwischen den Leitungen und der Wohnnutzung gefordert. Insoweit sei auf Ziel 8.2-4 des LEP NRW und auf § 2 Abs. 2 EnLAG zu verweisen. Warum Anlieger von Bestandstrassen weniger schutzwürdig sein sollten, als Anlieger neu zu errichtender Trassen und aufgrund dessen lediglich bei dem Neubau von Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen die jeweiligen (Schutz-) Abstände einzuhalten seien, sei nicht nachvollziehbar. Dies stelle nach Ansicht der Unterzeichner einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG dar.

Die Einwender sind der Auffassung, dass weder im Raumordnungsverfahren, noch in dem gestellten Antrag der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, die örtliche Umgehung der Ortschaft Herscheid-Friedlin und auch technische Alternativen ausreichend beleuchtet seien. Die Begründungen für die Ablehnung der Umgehung der Ortschaft Herscheid-Friedlin durch den Alternativtrassenverlauf der sogenannten Variante Wiebruch-Nord seien nicht tragfähig. Andere - auch kleinräumige - örtliche Umgehungen seien zudem bislang nicht ausreichend ernsthaft in Erwägung gezogen. Die Einwender begehren daher die räumliche Umgehung der Ortschaft Herscheid-Friedlin durch einen veränderten Trassenverlauf, möglichst durch die sogenannte Variante Wiebruch-Nord, zumindest jedoch durch eine kleinräumige Verschwenkung im Bereich der Masten 148/149 und äußerst hilfsweise durch einen Versatz der 380-kV-Leitung auf den Trassenverlauf der derzeitigen 110-kV-Leitung der Deutschen Bahn.

Ferner wird der Einsatz von sogenannten Kompaktmasten gewünscht, hilfsweise die ernsthafte Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder i.S.d. § 4 d. 26. BImSchV.

Zudem seien die Planfeststellungsunterlagen insbesondere bzgl. der dort getätigten Angaben zu Friedlin fehlerhaft. Die Vorhabenträgerin habe den Siedlungsbereich falsch abgegrenzt. Insoweit werde auf die Ausführungen der Gemeinde Herscheid in ihrer Stellungnahme verwiesen. Dies sei in einem recht sensiblen Punkt des Trassenverlaufs, nämlich einer starken Annäherung der Leitungen an einen Siedlungsbereich, der Fall, sodass die damit verbundenen Konflikte als deutlich geringer erscheinen würden.

Im Hinblick auf elektromagnetische Belastungen auf Anwohner könne Sinn und Zweck der normierten Grenzwerte sicherlich nicht sein, diese jeweils nur isoliert auf einzelne „Strahlungsquellen“ anzuwenden und dabei in der Summe Werte hinzunehmen, welche die Grenzwerte überschreiten. Erhebungen durch ein neutrales Institut würden nach Auffassung der Einwander nicht nur Rechtssicherheit bringen, sondern auch die Akzeptanz des Vorhabens in den Reihen der betroffenen Bürger Friedlins deutlich erhöhen. Die insoweit von der Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Grenzwerte erbrachten Nachweise seien nicht nachvollziehbar. So könne der Anlage 10 nicht entnommen werden, auf welche Weise die Werte ermittelt wurden. Angaben zu der Art der Berechnung, der verwendeten Programme und die zugrunde gelegten Parameter seien nicht aufgeführt. Somit sei nicht ersichtlich, ob die Berechnungsergebnisse wirklich den kritischen Fall widerspiegeln und die Art der Nachweisführung der DIN EN 50413 entspricht, wie in der 26. BImSchV gefordert.

Die Schlussfolgerung aus dem Raumordnungsverfahren, die Variante Wiebruch-Nord sei nicht vorzugswürdig, überzeuge nicht. Die Beeinträchtigungen für die jeweiligen Schutzgüter seien nicht nur bzgl. ihrer Intensität, sondern auch hinsichtlich der Art des jeweiligen Schutzgutes unterschiedlich zu gewichten. So werde der im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten Ansicht entgegengetreten, es gebe bei den relevanten Schutzgütern keine signifikanten Unterschiede in der Rangfolge. Das Schutzgut Mensch, insbesondere der Schutz der Gesundheit des Menschen, müsse schwerer wiegen als die übrigen Schutzgüter.

Hierzu sei festzuhalten, dass die Vorzugstrasse unmittelbar am Siedlungsbereich der Ortschaft Herscheid-Friedlin vorbeilaufe. Häuser im äußeren Bereich des Siedlungskerns seien lediglich ca. 60 m vom derzeitigen Trassenverlauf entfernt. Dieses Gebiet diene den Bewohnern Friedlins auch zur Naherholung. Aufgrund der längeren Ausleger der neu zu bauenden Maste wird befürchtet, dass die Entfernung zwischen Leitungen und Häusern beim Bau auf der Vorzugstrasse noch weiter unterschritten werden würde. Bei der Variante Wiebruch-Nord würde ein Abstand von mindestens 250 bis 300 m zum Siedlungsbereich eingehalten. Durch die Höchstspannungsleitungen seien negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anlieger z.B.

durch elektrische und magnetische Felder der Leitungen und Geräuschimmissionen zu befürchten.

Aufgrund der zu erwartenden Masthöhe von ca. 70 m sei auch mit einer erdrückenden Wirkung der Masten zu rechnen sowie einem Wertverlust der Immobilien. Die Einwander sind der Auffassung, dass je weiter entfernt die Leitungen von der Siedlungsbebauung verlaufen, desto geringer sei der Wertverlust. Außerdem bestünde die Gefahr der Störung sensibler Elektronik wie z.B. von Herzschrittmachern.

Hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter halten die Einwander sowohl beim Bau auf der Vorzugstrasse, als auch bei der Variante Wiebruch-Nord die Konflikte für überschaubar. Die Formulierung der Vorhabenträgerin, dass bei der Variante Wiebruch-Nord hochwertige Laubwälder betroffen seien, lasse vermuten, dass unzulässiger Weise wirtschaftliche Gesichtspunkte eingeflossen seien. Sowohl bei der Vorzugstrasse als auch bei der Variante Wiebruch-Nord würden Belange besonders geschützter Tiere bzw. besonders geschützter Landschaften nicht berührt.

Des Weiteren wird die Verwendung von sogenannten Kompaktmasten gefordert und bemängelt, dass der Einsatz dieser als technische Alternative durch die Vorhabenträgerin bisher nicht geprüft worden sei.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Zu der bemängelten erdrückenden Wirkung durch die hohen Masten wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.4.4 und 5.4.9 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der

geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Gefährdung oder Störung von sich im betrieblichen Einsatz befindlichen oder gelagerten hoch empfindlichen elektrotechnischen und elektronischen Geräten, sowohl durch die bereits heute bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, als auch durch die geplante neue 380-/110-kV Höchstspannungsfreileitung kann ausgeschlossen werden, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm - Störfestigkeit für Wohnbereiche, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe und DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren - Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen entsprechen müssen. Diese Normen stellen sicher, dass sich keine Auswirkungen durch die bestehenden und die geplanten Leitungen auf die Geräte ergeben. Bezüglich der Beeinflussung von Medizinprodukten durch elektrische und magnetische Felder (EMF) ist festzustellen, dass ein Inverkehrbringen in Europa nur nach vorheriger Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit erfolgen darf. Dies schreiben die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union vor (2017/745/EU, 1993/42/EWG, 1990/385/EWG). Demnach müssen Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Risiken im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren äußeren Einwirkungen oder Umgebungsbedingungen, wie z. B. Magnetfeldern, elektrischen und elektromagnetischen Fremdeinflüssen, elektrostatischen Entladungen ausgeschlossen oder so weit wie möglich reduziert werden. Als vernünftigerweise vorhersehbar gelten elektrische und magnetische Gleich- und Wechselfelder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Da die Vorhabenträgerin die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, ist eine Beeinflussung von Medizinprodukten durch Freileitungen und Erdkabel nicht zu befürchten. In der Wissenschaft sind die Wirkungen von EMF auf Implantate häufig Bestandteil von verschiedenen Studien. Es wurden Untersuchungen sowohl mit den Implantaten selbst als auch mit Implantatträgern durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen die grundsätzlichen Beeinflussungsmöglichkeiten auf, legen aber zu gleich dar, dass kein gesundheitliches Risiko durch Gleich- und Wechselfelder mit Feldstärken innerhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV besteht. Informationen von

Herstellern der Medizinprodukte, wie beispielsweise Herzschrittmacher oder implantierbare Defibrillatoren, bestätigen dies in ihren Informationsschriften.

Für den Siedlungsbereich Friedlin wurde in der UVU eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem veränderten Raumanspruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung angenommen und durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt. Die seitens der Einwender angebrachte Kritik hinsichtlich der Darstellung von Gebäuden in den Antragsunterlagen ist unbegründet, da diese als Wohngebäude erkannt und bewertet wurden. Das nordwestlichste Gebäude wurde in der Kartendarstellung der UVU - Teil B, Anlage B3, Blatt 18 dementsprechend rot schraffiert dargestellt. Das nordöstliche Wohnhaus wurde hingegen lediglich aufgrund der teilweisen Überlagerung durch das Symbol für die hohe visuelle Wirkung nicht rot schraffiert, jedoch als solches erkannt und entsprechend in die Bewertung eingestellt. Der Abstand der geplanten Leitungsachse zum nächstgelegenen Wohngebäude am Wachtweg beträgt an dieser Stelle ca. 70 m. Der Abstand dieses Wohngebäudes zum nächsten Masten (Mast 148 bzw. 149) beträgt jeweils mehr als 200 m.

Ein weiteres Heranrücken der neuen Maste an die bestehende 110-kV-DB-Freileitung (DB 0475) oder gar ein Bau in der Achse der Bahnstromleitung kommt aus technischen Gründen nicht in Betracht, da die Bahnstromleitung aufgrund der dringlichen Versorgungsfunktion während der Bauphase in Betrieb bleiben muss. Eine Teilverkabelung der DB-Freileitung kommt aufgrund netztechnischer Erfordernisse der DB in diesen Bereichen nicht in Betracht. Neben diesen technischen Belangen würde ein Verschieben der Leitungsachse der neu geplanten 380-/110-kV-Freileitung (Bl. 4319) in östliche Richtung in diesen Bereichen zu einer Aufweitung des heutigen östlichen Schutzstreifenrandes in die für Windwurf gefährdete Waldseite führen. Durch den achsgleichen Bau kann eine Schutzstreifenverbreiterung in östliche Richtung wirksam vermieden werden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung für den Bereich Friedlin wurde die Variante Wiebruch-Nord als nördliche Umgehung des NSG „Im Wiebruch“ betrachtet. Nach der Raumordnerischen Beurteilung ist die Umgehung weniger raumverträglich, wobei ihr siedlungsstrukturelle Vorteile innewohnen. Die winklige und um etwa 400 m längere Leitungsführung der Variante Wiebruch-Nord bedeutet eine größere Anzahl benötigter

Masten. Sie beeinträchtigt das Landschaftsbild mehr als die Leitungsführung in der Bestandstrasse unter Nutzung eines Gemeinschaftsgestänges. Entgegen der Auffassung der Einwender fand im Rahmen der Abwägung auch das Schutzgut Mensch mit einem hohen Stellenwert Berücksichtigung. Die Variante Wiebruch-Nord stellt danach zwar eine Entlastung für die Ortschaft Friedlin dar. Zugleich kommt es jedoch auch zu leichten Annäherungen an die Siedlungsbereiche Danklin und Elsen und damit zu neuen Betroffenheiten. Die mit der Variante Wiebruch-Nord verbundenen Vorteile sind daher nicht gewichtig genug, um die erheblichen Nachteile insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Landschaft zu überwiegen. Es kommt nämlich zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft. Anstelle der Querung des vorbelasteten NSG „Im Wiebruch“ führt die Variante teils über Acker- / Freilandflächen und teils durch Waldbereiche. Darunter sind mehrere Bereiche mit hochwertigen Laubwäldern, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Dies führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Anschließend nähert sich die Variante an den Hof In der Schlade an und führt über den Höhenzug Bauckhahn durch Waldbereiche, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Demgegenüber können bei der Realisierung des Vorhabens in der Bestandstrasse durch die Bündelung mit der DB-Leitung auf einem Mastgestänge die Konfliktrisiken bzgl. des NSG „Im Wiebruch“ minimiert werden. Daher ist mit Blick auf die Situationsgebundenheit im Bereich Friedlin der Realisierung des Planungsvorhabens in der Bestandstrasse der Vorzug zu geben (vgl. Abschnitt B Nummer 5.3.2.4 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Einwendung P377

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke und eines Mehrfamilienhauses mit mehreren Mietparteien in Lüdenscheid, an dem die zu bauende Leitung von Nordwesten nach Südosten verläuft. Die Trassenmitte und der nächstgelegene Mast 121 liegen in etwa 300 m Entfernung. Der Einwender besitzt mehrere land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Schutzstreifen der neu geplanten Leitung. Ein Grundstück wird für die Zuwegung zum Mast 123 außerhalb des Schutzstreifens genutzt.

Er führt an, dass es keine Information bezüglich der Auslegung der Planungen zum Planfeststellungsverfahren gegeben habe. Die vorgeschriebene Unterrichtung durch „Amtliche Bekanntmachung“ sei nicht erfolgt oder habe ihn nicht erreicht. Der Einwender geht davon aus, dass die Freileitung die Gesundheit aller Lebewesen im direkten Umfeld des Teilabschnitts zwischen Rosmart und Mühlenberg beeinträchtigt. So seien im Umfeld der bestehenden Leitung Krebserkrankungen z.T. mit Todesfolge vorgekommen. Das Planungsvorhaben würde nach Auffassung des Einwenders zu einer enormen Vergrößerung der Trasse führen. Dies zum Teil über einen als "Brunscheider Höhe" bezeichneten Höhenzug, der landschaftlich einmalig und jetzt schon durch die Bestandstrasse verschandelt sei. Auch würde durch die Vergrößerung der Trasse die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden. Wald sei in der derzeitigen Nutzungsform nicht zu halten und würde abgeholzt werden. Der Einwender bewirtschaftet mit seiner Familie nahezu alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen des betroffenen Teilabschnittes. Das Landschaftsbild würde unwiederbringlich massiv gestört und schutzwürdige Tiere oder Pflanzen könnten nicht durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden.

Gegen die 2. Planänderung wendet er ein, dass die Verlegung auf noch höhere Masten die Verbreitung gesundheitsgefährdender elektromagnetischer Strahlen vergrößern würde. Zudem würde durch die Verlegung der Trasse der Abstand zu seinem Wohnumfeld verringert. Er habe ferner eine Vielzahl an Vogelarten wie Greife, den Milan oder Bussarde und Falken in dem Bereich beobachtet, die durch die Freileitung eindeutig gestört und gefährdet würden. Durch diese erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft würden seine Grundstücke an Wert verlieren.

Im Bereich vor der Siedlung Wettringhof solle die Leitung nach Osten verschoben werden, was zu einem Trassenverlauf durch einen Laubwaldbestand führen würde.

Der Einwender ist der Auffassung, dass sämtliche Bedenken mit einer Erdverkabelung ausgeräumt werden könnten und fordert diese zuletzt im Rahmen der Online-Konsultation nachdrücklich ein.

Entgegen des Einwands, es habe keine ordnungsgemäße Auslegung der Planungsunterlagen stattgefunden, konnte der Antrag für das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg, Abschnitt B bei der Stadt Lüdenscheid vom 6. November 2018 bis einschließlich 5. Dezember

2018 im Rathaus der Stadt Lüdenscheid eingesehen werden. Dieser Bekanntmachungstext ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 43 vom 24.10.2018 mit den Angaben der Stadt Lüdenscheid veröffentlicht worden, sodass eine ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung stattgefunden haben.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses).

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Einwendungen zur Minderung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuscentwicklung sowie zu der befürchteten erheblichen Wertminderung und deutlichen optischen Beeinträchtigung werden unter Berücksichtigung der Situationsgebundenheit des Grundstücks mit Hinweis auf die

Ausführungen zu den Nummern 5.4.1.2, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B zurückgewiesen.

Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Masttypen mit zusätzlichen Traversen und Masterhöhungen maximal mittlere Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen. Insgesamt werden gegenüber 109 neugebauten Masten 306 Masten zurückgebaut (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Der von der Vorhabenträgerin beantragte Trassenverlauf der Bl. 4319 rückt in Höhe des Siedlungsbereiches Wettringhof gegenüber der vorhandenen Achse der 220-kV-Leitung um 30 m weiter nach Osten ab und vergrößert den Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung insbesondere bei den nächsten Wohngrundstücken in den Bereichen Mühlhagener Weg und Timbergstraße. Mit der Antragstrasse wird der überwiegende Teil der derzeit von der bestehenden 220-kV-Leitung betroffenen Grundstücksbereiche weiterhin für die neue Leitungstrasse genutzt. Die für die neue 380-/110-kV-Gemeinschaftsfreileitung notwendige zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme erfolgt annähernd vollständig auf der siedlungsabgewandten Seite. Die Antragsplanung sieht weiterhin vor, östlich des Siedlungsbereiches Wettringhof neben den zwei 380-kV-Stromkreisen auch zwei 110-kV-Stromkreise der Deutschen Bahn auf einem neuen Gemeinschaftsgestänge mitzuführen. Im Gegenzug können die heutige 220-kV-Freileitung Bl. 2319 östlich von Wettringhof sowie die bestehende DB-Freileitung 0475, die mittig durch die Siedlung verläuft, entfallen. Durch den Rückbau dieser DB-Leitung können insbesondere die angrenzenden Wohngrundstücke im mittleren Bereich von Wettringhof (Habbecker Weg, Timbergstraße, Am Waldberg, Am Flachsacker) entlastet werden. Wesentlicher Bestandteil der 2. Planänderung ist die Änderung der Mastkonfiguration, die auch auf Höhe des Siedlungsbereiches Wettringhof geplant ist. Die neue Anordnung der 110-kV-/380-kV-Systeme gegenüber der Antragsplanung bedingt, dass die Maste insgesamt schmaler ausfallen und somit die Leitungsschutzstreifen sowie die Waldschutzstreifen reduziert werden können. Mit der 2. Planänderung werden zudem die im Umfeld der Grundstücke des Einwenders geplanten Maste 122 und 123 östlich von Wettringhof beibehalten. Damit kann der siedlungsnahe Standort des Bestandsmast 125 der Bl. 2319 auf einem der Grundstücke des

Einwenders gegenüber der Einmündung der Straße Mühlhagener Weg in Siedlungshöhe entfallen, wodurch die nächstgelegenen Maste in deutlich größerem Abstand nordöstlich und südöstlich zur Siedlung stehen. Im Zuge der 2. Planänderung werden im Umfeld von Wettringhof die Neubaumaste 122 (nördlich der Siedlung) geringfügig um 3,50 m auf 61 m und 123 (südlich der Siedlung) um 3,00 m auf 66,50 m erhöht. Im Vergleich zur Bestandssituation kommt es trotz dieser geringfügigen Erhöhung im Rahmen der 2. Planänderung zu einer Entlastung des Wohnumfeldes. Eine erdrückende Wirkung ist aufgrund der Lichtdurchlässigkeit der Stahlgittermaste nicht zu erwarten und auch unterhalb dieser Schwelle sind keine erheblichen Auswirkungen festzustellen. Leiterseilen wird eine erdrückende Wirkung mangels massiver und bedrängender Wirkung eines Baukörpers abgesprochen (so BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18, Rn. 61).

Das vom Einwender geforderte weitere Abrücken der geplanten 380-/110-kV-Gemeinschaftsfreileitung Bl. 4319 ist nicht vorzugswürdig, da mit dieser Variante C gegenüber der Antragstrasse eine erhebliche Erhöhung der Waldinanspruchnahme in den östlichen Waldbeständen einhergehen würde. Mit der hier beantragten Leitungsführung (Variante B), also dem Bau der neuen Gemeinschaftsleitung achsparallel zur 220-kV-Bestandsleitung unter Teilnutzung des heutigen Schutzstreifens im Parallelabstand von 30 m, wird die weitere Annäherung an Wohnbebauung vermieden, ohne für Neubaumaste neue Privatgrundstücke in Anspruch zu nehmen. Die Antragstrasse nutzt einerseits auf ihrer westlichen Seite den vorhandenen Schutzstreifen der Bestandsleitung bestmöglich aus und vergrößert andererseits die Abstände zwischen Wohngebäuden und Leitungssachse gegenüber der Bestandssituation. Dabei werden private Belange geschont. So entfällt der in Höhe des Siedlungsbereichs gelegene Bestandsmast mit 50 m Abstand zu einem Wohngebäude. Die notwendige zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme erfolgt annähernd vollständig auf der siedlungsabgewandten Seite. Durch das Abrücken in östliche Richtung wird die neue Leitungsführung heutige Waldflächen zur Sicherung des neuen Waldschutzstreifens in Anspruch nehmen.

Durch die schmalere Form der Maste nach der 2. Planänderung können die Leitungs- und die Waldschutzstreifen reduziert werden, sodass die flächenhafte Inanspruchnahme der Grundstücke in Lüdenscheid-Wettringhof ebenfalls geringer ausfällt. Die Vorteile der neuen

Mastkonfiguration überwiegen den Nachteil der geringfügig gestiegenen Masthöhe. Insgesamt wird das Wohnumfeld entlastet. Im Rahmen der Einwendungen und der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurde ein weiteres Abrücken um 30 m in östliche Richtung gegenüber der Variante C gefordert. Bei der benannten Leitungsführung könnten zwar die Abstände zu dem östlichen Siedlungsrand deutlich vergrößert und der siedlungszugewandte Teil des bestehenden Buchenmischwaldes bliebe vom Waldschutzstreifen der Leitung verschont. Dagegen spricht jedoch die längere, winklige Leitungsführung, die stärkere Winkelabspannmaste erforderlich machen würde. Daneben stehen die nötige Ausweisung eines gänzlich neuen Schutzstreifens durch bisher unbetroffene Waldbereiche und zusätzliche Konflikte durch die notwendige Überspannung von schutzwürdigen Gehölz- und Grünlandbereichen weiter südlich. Insgesamt wird daher nach Prüfung der Varianten festgestellt, dass der seitens der Vorhabenträgerin beantragten Variante B in der Form, die sie durch die 2. Planänderung erfahren hat, gegenüber anderen Varianten der Vorzug zu geben ist. Hierbei wird nur moderat in den östlich befindlichen Waldbereich eingegriffen und die Immissionsbelastung gegenüber einem achsgleichen Neubau deutlich gemildert. (vgl. Alternativenprüfung in Abschnitt B Nr. 5.3.2.3 dieses Beschlusses).

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung P378

Die Einwendung P378 wurde unter anwaltlicher Vertretung im Namen zweier in Herscheid ansässiger Firmen sowie einer Privatperson, die zugleich Geschäftsführer einer der Firmen ist, eingereicht.

Die Einwender seien durch das Vorhaben eigentumsgleich stark betroffen. Auf dem Firmengelände sei eine Logistikhalle geplant, die bereits baurechtlich gesichert sei und sich im Bereich des Schutzstreifens der geplanten 380 kV-Leitung und des vorgesehenen Leitungsprovisoriums befinden würde. Die neue Logistikhalle müsse auch zukünftig dauerhaft und zuverlässig genutzt werden können, wobei es weder zu Gefährdungen der Mitarbeiter, noch der sensiblen elektronischen Systeme, z.B. durch Störungen der Funksysteme oder Erschütterungen, Stäube etc. in der Bauzeit kommen dürfe. Die bereits geplante Erweiterung der neuen Halle sei durch das Freileitungsprovisorium unabsehbar blockiert, ggf. aber auch dauerhaft durch die 380- kV-Freileitung. Den Einwendern würden so die Entwicklungsmöglichkeiten genommen, wodurch ein erheblicher Schaden entstehen würde.

Die zweite GmbH und die Privatperson seien durch das Vorhaben unmittelbar eigentumsbetroffen. Ihre Grundstücke lägen innerhalb des geplanten 380 kV- Schutzstreifens und würden durch das geplante Freileitungsprovisorium überspannt. Von besonderem Interesse sei, den Eigentumseingriff zu minimieren und die Entwicklung der Firma nicht zu verhindern, die einer der wichtigsten und größten privaten Arbeitgeber der Region sei. Auf dem Grundstück sei im Jahre 2016 der Neubau des Logistikzentrums entstanden. Bei dem Kataster falle auf, dass die Nutzungsarten teilweise falsch beschrieben seien. Beispielsweise handele es sich bei dem Flurstück Nr. 59 weitestgehend um eine ausgewiesene GI-Fläche und nicht um eine Waldfläche. Für den Umfang der Betroffenheit, die Abwägung und ggf. später zu leistende Entschädigungen spiele es eine massive Rolle, wie die betroffenen Flächen genutzt würden. Das Gewerbe- und Industriegebiet sei gerade in diesem Bereich erheblich in Trassenrichtung ausgeweitet worden.

Für die provisorische Freileitung solle u.a. der Mast P147 zumindest teilweise auf dem Firmengelände errichtet werden. Damit sei das Grundrecht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes betroffen, welches auch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit umfasse. Es sei erforderlich, den zwischenzeitlich nördlich der bestehenden Halle auf u.a. den Flurstücken 59 und 1473 errichteten Hallenabschnitt im

Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Es sei nicht ersichtlich, dass dies bisher geschehen sei, da die Halle nicht in den Planunterlagen eingezeichnet wäre. Die Einwender stellen in Frage, ob das Vorhaben in der derzeit geplanten Fassung mit der bereits errichteten Halle in Übereinstimmung zu bringen sei.

Allerdings sei der Schutzstreifen in den Planunterlagen ohnehin falsch dargestellt, da er an dieser Stelle deutlich breiter ausfalle als in einem Teil der Nachbargrundstücke. Damit würde also mehr Eigentum in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sei die Frage zu beantworten, ob eine Gesundheitsgefährdung der in der Halle und im Freilagerbereich arbeitenden Mitarbeiter/innen definitiv ausgeschlossen werden könne. Zudem sei zu prüfen und zu garantieren, dass die komplexen elektronischen Systeme der Einwender weiterhin störungsfrei funktionieren. Besonders relevant sei dabei ein digitales Funksystem, bei dessen Störung die Logistik vor Ort nicht mehr umsetzbar sei.

Weiterhin würden die Einwender nördlich anschließend an den ersten Bauabschnitt der Hallenerweiterung einen zweiten Bauabschnitt auf den Flurstücken 1473 und 59 planen. Es sei von sehr erheblicher Bedeutung, ob der zweite Bauabschnitt überhaupt noch umgesetzt werden könne und wenn ja, wann dies der Fall sei. Hiervon hänge die weitere Entwicklung der Firma ab. Da die derzeit weiter nördlich geführte 110-kV-Freileitung bei der neuen Leitung mitgeführt und anschließend rückgebaut werden solle, sei zu prüfen, ob die Vorhabenträgerin im Bereich Friedlin die neue Leitung zumindest in die Mitte des bestehenden Trassenbereichs verlegen könne. Ferner sei der Verlauf der provisorischen Leitung sowie seiner Maststandorte und Masthöhen, ggf. mit Unterbaubarkeit des Provisoriums, zu überprüfen und zu beantragen. Zu prüfen sei ebenfalls, ob das Provisorium nicht auf die Nordseite verschoben werden könne. Zudem würde die Verschiebung der neuen 380-kV-Trassenachse in die Mitte des bisherigen Trassenraums laut Einwender auch im Hinblick auf die provisorische Leitung für Entlastung sorgen, da diese dann ebenfalls entsprechend nach Norden verschoben werden könne.

Die Einwender fordern ferner den Einsatz von Vollwand-Kompaktmasten zu prüfen.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass es im Bereich der Wohnnutzungen von Friedlin nicht zu derartigen Lärmbelastungen durch die Freileitung

kommen dürfe, dass dies zu Einschränkungen im Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin führen könnte. In den Unterlagen gäbe es keine Aussagen zu den zu erwartenden Lärmbelastungen durch die neue Freileitung. Untersucht werden müsse die Situation auf Basis der nach der „Innenbereichssatzung Friedlin“ der Gemeinde Herscheid trassennächst bestehenden Wohn- und Wohnbaugrundstücken. Von dort bis zur geplanten Freileitung seien es nur 30 bis 40 m und bis zum GI/GE Friedlin nur rund 250 m. Es müsse daher sichergestellt sein, dass es nicht in Folge der Inbetriebnahme der neuen Leitung aus Lärmgründen zu Betriebseinschränkungen im GI/GE Friedlin komme und dass die Ausnutzbarkeit der noch freien gewerblichen/industriellen Flächen des Gebietes gewahrt bleibe.

Auch sei zu gewährleisten, dass es durch die Bauarbeiten weder zu unzumutbaren Lärmimmissionen für die Mitarbeiter der Einwender kommen dürfe, noch zu Staub- und/oder Erschütterungsbelastungen für Menschen und/oder die sensible Logistik-Elektronik.

Im Rahmen der 2. Planänderung und der Online-Konsultation beziehen sich die Einwender im Wesentlichen auf den geplanten 6. Hallenneubau. In der Sache sei maßgeblich das Problem der Überspannung des bauplanungsrechtlich gesicherten Baugrundstücks in der Bauzeit der 380-kV-Freileitung und der vorherigen Bauphase. Die Einwender befürchten, dass die ggf. notwendige Hallenerweiterung für die Dauer der Baumaßnahme bzw. der Errichtung der Leitung Bl. 4319 auf ungewisse Zeit blockiert sein könnte.

Die Planungen der 380-kV-Freileitung und des Freileitungsprovisoriums berücksichtigen die Vorgaben des aktuell gültigen Bebauungsplanes als ausgewiesenes Industriegebiet gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Herscheid. Dem Optimierungsgebot entsprechend wird die geplante 380-/110-kV-Freileitung Bl. 4319 im angesprochenen Bereich in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2319 gebaut. Ein weiteres Heranrücken der neuen Maste an die bestehende 110-kV-DB-Freileitung (DB 0475) oder ein Bau in der Achse der Bahnstromleitung kommt aus technischen Gründen nicht in Betracht, da die Bahnstromleitung aufgrund der dringlichen Versorgungsfunktion während der Bauphase in Betrieb bleiben muss. Darüber hinaus würde ein Verschieben der Leitungssachse in östliche Richtung in diesen Bereichen zu einer Aufweitung des heutigen östlichen Schutzstreifenrandes in die für Windwurf gefährdete Waldseite führen,

was durch den beantragten achsgleichen Bau vermieden werden kann. Eine seitliche Achsverschiebung des geplanten Vorhabens nach Norden in Richtung der bestehenden DB-Freileitung kommt daher nicht in Betracht. Eine Verschiebung des geplanten Freileitungsprovisoriums auf die nordöstliche Seite der bestehenden 110-kV-DB-Freileitung würde neue Betroffenheiten von anderen Gewerbebetrieben im Industriegebiet Friedlin, weiterer Wohnbebauung nördlich an der Elsener Straße und weiterer Waldflächen u.a. im NSG „Im Wiebruch“ auslösen.

Das Freileitungsprovisorium kann auch mit der vorhandenen Halle errichtet werden. In der Stellungnahme zum Anhörungsverfahren der 2. Planänderung wurden die baulichen Anforderungen für einen weiteren Hallenabschnitt und der Abstand zu dem Mast 147 diskutiert. Die von der Einwenderin geplante 6. Halle wird in ihren Abmessungen wie die bereits vorhandenen Hallensegmente ausfallen.

Nach Gesprächen zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin prüft diese die Vereinbarkeit des geplanten Hallenabschnitts mit der geplanten 380-kV/110-kV-Höchstspannungsfreileitung. Die seitens der Vorhabenträgerin für Unterbauungen gestellten baulichen Anforderungen an Gebäude beinhaltet u. a., dass die Bereiche von Masten in einem Umkreis von 20 m gemessen von den sichtbaren Fundamenten grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dabei handelt es sich um einen pauschalen Wert, ab dem keine Bewertung der ohmschen Beeinflussung erforderlich ist und der für alle Höchstspannungsmaste gilt. Das geplante Hallensegment würde diese 20 m unterschreiten und auf bis zu 18 m an den Mast 147 heranrücken. Die Vorhabenträgerin hat den Mastausbreitungswiderstand für den Mast 147 anhand eines vorhandenen Masten mit gleicher Bauart (Zwillingsbohrpfahl, ähnliche Austrittmaße) ermittelt. Im Ergebnis kann in dem vorliegenden Fall von der Einhaltung des notwendigen Abstands von 20 m für den Mast 147 abgesehen werden, sodass das geplante Hallensegment diesen Wert unterschreiten darf, sofern es im Rahmen der genannten Abmessungen realisiert wird. Erforderliche Änderungen wären mit der Vorhabenträgerin abzustimmen und bedürfen einer Zustimmung.

Des Weiteren wurde in der Stellungnahme zum Anhörungsverfahren der 2. Planänderung und in dem Kommentar zur Online-Konsultation die Realisierung des weiteren Hallenabschnitts in Abhängigkeit zum Verlauf des Freileitungsprovisoriums mit dem Standort von Mast P147 diskutiert und Gespräche zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin

aufgenommen. Für den Fall, dass die Errichtung der 6. Halle während der Bauzeit der Bl. 4319 erfolgt, hat die Vorhabenträgerin die Prüfung einer räumlichen Umgehung der Baufläche und einer Umplanung des Freileitungsprovisoriums im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten zugesagt. Gemäß Anlage 11.4.1.5, 2. Planänderung Blatt 17A wird die geplante Halle südlich Mast 147 durch die Provisoriumsleitung randlich mit beiden Stromkreisen überspannt. Der Schutzstreifen der neuen 380 kV-Freileitung überdeckt gemäß Anlage 7.1.5 Blatt 31A den nördlichen Teil der genannten Hallenfläche, die geplante Halle wird jedoch nicht überspannt. Aufgrund der Höhe der Leiterseile ist der Bau der geplanten Halle möglich. Die Vorhabenträgerin hat der Errichtung der Halle mit der ausgewiesenen Höhe und Ausdehnung grundsätzlich zugestimmt.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der

geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Gefährdung oder Störung von sich im betrieblichen Einsatz befindlichen oder gelagerten hoch empfindlichen elektrotechnischen und elektronischen Geräten, sowohl durch die bereits heute bestehenden Höchstspannungsfreileitungen, als auch durch die geplante neue 380-/110-kV Höchstspannungsfreileitung kann ausgeschlossen werden, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen entsprechen müssen. Diese Normen stellen sicher, dass sich keine Auswirkungen durch die bestehenden und die geplanten Leitungen auf die Geräte ergeben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV, weshalb eine negative Beeinflussung von Elektrogeräten ausgeschlossen werden kann (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen (32. BImSchV) eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Geräuschimmissionen werden auf ein Mindestmaß begrenzt (vgl. Abschnitt A Nr. 4.7.3 dieses Beschlusses).

Durch das Lärmgutachten (Anlage 12 der Planunterlagen) wurde der Nachweis erbracht, dass an den für diesen Bereich maßgeblichen Immissionsorten der jeweilige Lärmimmissionswert nach TA Lärm um mehr als sechs dB(A) unterschritten wird. Die Zulässigkeit zukünftiger Bauvorhaben ist im Rahmen der hierzu erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher

Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastschaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine schmale Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die schmalere Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Der Einwendung wird im Hinblick auf die Anforderungen zur Erweiterung des Betriebs entsprochen. Im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Einwendung P382

Die Einwenderin ist Bewohnerin eines Grundstücks in Herscheid. Die geplante Leitung Bl. 4319 verläuft hier von Nordwesten kommend an dem Wohnhaus der Einwenderin vorbei und knickt am Mast 146 nach Ost-südosten ab. Zu der Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung wird ein Abstand von ca. 65 m bestehen, gemessen von der nächsten Hausecke. Der nächstgelegene Mast 146 befindet sich in einer Entfernung von ca. 85 m.

Die Einwenderin gibt an, dass der kürzeste Abstand von ihrem Wohnhaus bis zur Trassenmitte ca. 90 m betrage, bis zur breitesten Traverse wären es dann nur ca. 60 m. Laut LEP NRW Nr. 8.2-4 sei bei neuen Höchstspannungsfreileitungen ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen, einzuhalten. Auch wenn hier die alte Trasse genutzt werde, sollten diese Vorgaben nicht unterschritten werden. Unter dem Vorsorge- und Trennungsgrundsatz fordere sie größere Abstände. Es seien negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und auf die Gesundheit, z.B. durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsleitung, die Geräuschimmissionen (Koronageräusche) sowie alle weiteren Immissionen (Luftschadstoffe u.a.) zu befürchten. Sie

bezweifele, dass die Grenz- und Richtwerte sicher und durchgehend eingehalten werden und dass die Werte für einen dauerhaften Schutz ausreichend streng seien. Hierfür führt die Einwenderin an, einige europäische Länder hätten weitaus niedrigere Werte.

Die Begründungen für die Ablehnung der Umgehung der Ortschaften Wiebruch/Friedlin durch den Alternativtrassenverlauf der sogenannten Variante Wiebruch-Nord - auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens - tragen nach Auffassung der Einwenderin nicht. Der in Anspruch genommene Wald könne durch Wiederaufforstungen der alten 110-/220-kV-Trasse ausgeglichen werden. Diese Variante Wiebruch-Nord sei aus ihrer Sicht vorzugswürdig. Gleiches gelte für technische Alternativen, wie z.B. für den Einsatz von Kompaktmasten, welche die Bundesnetzagentur die Kompaktmasten „als Stand der Technik“ deklariert habe. Dieses Argument könne von der Vorhabenträgerin nicht mehr gegen den Einsatz von Kompaktmasten aufrechterhalten werden.

Die Einwenderin befürchtet einen erheblichen Wertverlust betroffener Immobilien im Umfeld der Höchstspannungsfreileitung und fordert deshalb, dass der entstehende Wertverlust adäquat entschädigt wird.

Ferner würden die jahrelangen Bauarbeiten zu unzumutbaren Belastungen durch Lärm, Staub, Dieselabgase, Lkw-Verkehr usw. führen. Zu befürchten seien auch die Zerstörung von Wegen, Straßen, Be- und Entwässerungssystemen (Drainagen) durch Bau- und Transportfahrzeuge sowie Schäden an Böden, Vegetation, Gewässern und Gebäuden.

Der Neubau erfolgt weitestgehend in vorhandenen Trassenräumen betriebener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Dazu werden vorhandene 110-kV- sowie 220-kV-Freileitungen teilweise demontiert. Die 110-kV-Bahnstromkreise werden in dem hier vorliegenden Bereich auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Dies dient der Realisierung der raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Auch nach dem LEP NRW sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat nach dem Grundsatz des LEP unter Ziffer 8.2-1 Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitung Kruckel - Dauersberg soll

dementsprechend innerhalb eines bestehenden Leitungsbandes errichtet werden, sodass eine vorhandene Trasse im Sinne des LEP genutzt wird. Aus diesem Grund finden die Abstandvorgaben des neuen LEP für die geplante Leitung keine Anwendung, weil diese nur für Leitungen in neuer Trasse gelten. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse im Sinne des LEP handelt es sich auch dann, wenn nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Abstandsvorgaben nach Ziff. 8.2-4 LEP NRW ausschließlich auf die Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen bezogen sind. Sie entfalten für dieses Vorhaben in bestehender Trasse keine Bindungswirkung.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses).

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Schallemissionen, die während des Betriebs der Leitungen entstehen können, sind auf Ionenwinde (Stoßionisationen), verursacht durch Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile (sogenannte Koronaeffekte), zurückzuführen. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Maß der elektrischen Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile, begünstigt werden sie vorwiegend durch feuchte Witterungen (Nebel, Regen). Koronageräusche mit möglichen und störenden 100-Hz-Brummtönen treten bevorzugt bei feuchtem Wetter, insbesondere stärkeren Regenereignissen, auf. Sie werden dann aber in der Regel durch die Geräuschkulisse des Regens überdeckt und sind eigenständig kaum als solche wahrnehmbar. In den ersten Betriebsmonaten einer neu beseilten Hochspannungsfreileitung können auch scharfe Kanten, Grate und Schmutzteilchen oder Fettreste auf der Leiterseiloberfläche entsprechende Koronaeffekte auslösen bzw. verstärken. Die Besonderheiten neuer Leiterseile „wittern“ jedoch ab und sind mit fortschreitender Betriebsdauer nicht mehr festzustellen. Durch eine hydrophile Oberflächenbehandlung der neuen Leiterseile werden die verstärkten Koronaeffekte vermindert. Entsprechende Schallimmissionen, die nicht als ständige Geräuschkulisse und insoweit nicht als Dauerschallpegel auftreten, sind erst von einer sogenannten Korona-Einsatzfeldstärke ab rd. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile zu erwarten. Anders als bei den 380-kV-Leitungen und zum Teil 220-kV-Leitungen löst deshalb der Betrieb der benachbarten 110-kV-Leitungen keine entsprechenden zusätzlich wahrnehmbaren oder messbaren Schallimmissionen aus, da die Korona-Einsatzfeldstärke bei Feldüberhöhungen an Wassertropfen oder ähnlichem nicht erreicht wird. Bezogen auf den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung sorgt die Auslegung der Leiterseile, die hier dem Stand der Technik entsprechend jeweils als Viererbündel erfolgt, dafür, dass sich die Gesamtoberfläche der Leiterseile im Vergleich zu anderen Leiterseilsystemen vergrößert. Über eine breitere „Verteilung“ der Feldstärke werden so eine Reduzierung der Oberflächenfeldstärke und damit eine Begrenzung der Schallimmissionen auf ein nicht vermeidbares Minimum bewirkt. Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u. a. auch inklusive 100-Hz-

Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nrn. 4.2.1 und 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen (32. BImSchV) eingehalten und somit die

Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden können gemäß Umweltstudie und festgesetzter Nebenbestimmungen verträglich gehalten, die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Baumaßnahmen und den Maststandort sowie den Schutzstreifen angemessen entschädigt werden.

Durch das leichte Herausrücken von Mast 146 aus der 220-kV-Bestandstrasse der Bl. 2319 und den Rückbau der 110-kV-Bahnstromleitung kann die bestehende Wohngebäudeüberspannung aufgelöst werden. Der Abstand zwischen dem Wohngebäude und der neu geplanten Leitungsachse vergrößert sich auf ca. 75 m. Der Abstand zwischen dem Wohngebäude und der Mastmitte von Mast 146 beträgt ca. 85 m. Bei einer Ausladung von knapp 10 m ergibt sich im Grundriss ein Abstand von ca. 75 m zwischen Wohngebäude und äußerstem Leiterseil.

Die von der Einwenderin gewünschte Variante Wiebruch-Nord wurde im Rahmen der Raumordnerischen Beurteilung als weniger raumverträglich eingestuft, wobei ihr siedlungsstrukturelle Vorteile innewohnen. Die winklige und um etwa 400 m längere Leitungsführung der Variante Wiebruch-Nord bedeutet eine größere Anzahl benötigter Masten. Sie beeinträchtigt das Landschaftsbild mehr als die Leitungsführung in der Bestandstrasse unter Nutzung eines Gemeinschaftsgestänges. Es kommt zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu neuen Betroffenheiten und Annäherungen an Siedlungen. Anstelle der Querung des vorbelasteten NSG „Im Wiebruch“ führt die Variante teils über Acker- / Freilandflächen und teils durch Waldbereiche. Darunter sind mehrere Bereiche mit hochwertigen Laubwäldern, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Dies führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Anschließend nähert sich die Variante an den Hof In der Schlade an und führt über den Höhenzug Bauckhahn durch Waldbereiche, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Demgegenüber können bei der Realisierung des Vorhabens in der Bestandstrasse durch die Bündelung mit der DB-Leitung auf einem Mastgestänge die Konfliktrisiken bzgl. des NSG „Im Wiebruch“ minimiert werden (vgl. Abschnitt B Nummer 5.3.1 dieses Beschlusses).

Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen in diesem Bereich nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit geringen Umweltauswirkungen verbunden ist. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange der Einwenderin. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau von Freileitungen in der Trasse sowie die Auflösung der bestehenden Wohngebäudeüberspannung.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendungen P383 und 384

Die Einwender sind unmittelbar betroffen als Eigentümer eines von ihnen bewohnten Hausgrundstücks in Herscheid-Friedlin in etwa 130 m Entfernung zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung, einer Lagerhalle sowie diverser Grundstücke. Die nächstgelegenen Masten 148 und 149 stehen zu dem Wohnhaus in einer Entfernung von jeweils ca. 245 m. Bei einigen Grundstücken handelt es sich um Grünland und ein Waldstück im Schutzstreifen der Leitung. Die Trasse verläuft an diesen Grundstücken von Nordwesten nach Südosten entlang, wobei diese heute schon durch den Schutzstreifen der Bestandstrasse und zukünftig für die geplante 380-kV-Leitung in Anspruch genommen werden oder als potenzielle Neubauf Flächen im Einwirkungsbereich der Trasse liegen.

Die Einwender sind der Auffassung, dass es sich bei dem Antragsvorhaben um einen Neubau i.S.d. § 2 Abs. 2 EnLAG handle, auch wenn sich dieses an der alten Trasse orientiere. Damit seien größere Abstände zur Wohnbebauung i.S.d. des EnLAG bzw. des LEP NRW einzuhalten. Die Einwender fordern, die Leitung im Bereich der Ortslage Herscheid-Friedlin in die Erde zu verlegen oder aber hilfsweise eine Umgehung der Ortslage Herscheid-Friedlin durch die sogenannte Variante Wiebruch-Nord bzw. die Verwendung von Kompaktmasten.

Die Einwender befürchten negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder und ganz besonders durch die erhöhte Schadstoffbelastung (sogenannte Koronabelastung), die neben

der Geräuschentwicklung, nicht nur zu Atemwegsproblematiken führe, sondern gem. einschlägigen Studien auch im Zusammenhang mit Leukämieerkrankungen gesehen werden könne. Da der die jetzige Trasse umgebende Wald für den deutlich breiteren Schutzstreifen für die neue Leitung abgeholzt werden müsse und nicht wieder in der alten Höhe anwachsen dürfe, entfalle die derzeitige Filterfunktion des Waldes, sodass die Einwohner von Friedlin der Schadstoffbelastung ausgesetzt seien. Insbesondere in diesem Zusammenhang und wegen der geringen Anfälligkeit bei einer Erdverkabelung oder Untertunnelung bei zukünftig zu erwartenden Extremwetterlagen und der geringeren Aufwendungen für Instandhaltung (z.B. Freischnitt von Trasse und Schutzstreifen) seien diese Möglichkeiten von der Vorhabenträgerin in Betracht zu ziehen.

Die Einwender machen geltend, dass teilweise fehlerhafte Angaben in Bezug auf die Leitungsnähe zur Ortslage Herscheid-Friedlin im Planfeststellungsantrag vorhanden seien. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, wie die Werte festgestellt bzw. ermittelt worden seien. Die Darstellung lediglich der Endergebnisse widerspräche der DIN EN 50413 (sh. 26. BImSchV).

Der Neubau erfolgt weitestgehend in vorhandenen Trassenräumen betriebener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Dazu werden vorhandene 110-kV- sowie 220-kV-Freileitungen teilweise demontiert. Die neue Freileitung wird weitestgehend im freiwerdenden Trassenraum der zu demontierenden Freileitungen errichtet. Die 110-kV-Bahnstromkreise werden in diesem Bereich auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Dies dient der Realisierung der raumordnerischen Grundsätzen der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Auch nach dem LEP NRW sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat nach dem Grundsatz des LEP unter Ziffer 8.2-1 Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitung Kruckel - Dauersberg soll dementsprechend innerhalb eines bestehenden Leitungsbandes errichtet werden, sodass eine vorhandene Trasse im Sinne des LEP genutzt wird. Aus diesem Grund finden die Abstandvorgaben des neuen LEP für die geplante Leitung keine Anwendung, weil diese nur für Leitungen in neuer Trasse gelten. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse im Sinne des

LEP handelt es sich auch dann, wenn nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Abstandsvorgaben nach Ziff. 8.2-4 LEP NRW ausschließlich auf die Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen bezogen sind. Sie entfalten für dieses Vorhaben in bestehender Trasse keine Bindungswirkung.

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B. insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9. abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses).

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Schallemissionen, die während des Betriebs der Leitungen entstehen können, sind auf Ionenwinde (Stoßionisationen), verursacht durch Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile (sogenannte Koronaeffekte), zurückzuführen. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Maß der elektrischen Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile, begünstigt werden sie vorwiegend durch feuchte Witterungen (Nebel, Regen). Koronageräusche mit möglichen und störenden 100-Hz-Brummtönen treten bevorzugt bei feuchtem Wetter, insbesondere stärkeren Regenereignissen, auf. Sie werden dann aber in der Regel durch die Geräuschkulisse des Regens überdeckt und sind eigenständig kaum als solche wahrnehmbar. In den ersten Betriebsmonaten einer neu beseilten Hochspannungsfreileitung können auch scharfe Kanten, Grate und Schmutzteilchen oder Fettreste auf der Leiterseiloberfläche entsprechende Koronaeffekte auslösen bzw. verstärken. Die Besonderheiten neuer Leiterseile „wittern“ jedoch ab und sind mit fortschreitender Betriebsdauer nicht mehr festzustellen. Durch eine hydrophile Oberflächenbehandlung der neuen Leiterseile werden die verstärkten Koronaeffekte vermindert. Entsprechende Schallimmissionen, die nicht als ständige Geräuschkulisse und insoweit nicht als Dauerschallpegel auftreten, sind erst von einer sogenannten Korona-Einsatzfeldstärke ab rd. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile zu erwarten. Anders als bei den 380-kV-Leitungen und zum Teil 220-kV-Leitungen löst deshalb der Betrieb der benachbarten 110-kV-Leitungen keine entsprechenden zusätzlich wahrnehmbaren oder messbaren Schallimmissionen aus, da die Korona-Einsatzfeldstärke bei Feldüberhöhungen an Wassertropfen oder ähnlichem nicht erreicht wird. Bezogen auf den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung sorgt die Auslegung der Leiterseile, die hier dem Stand der Technik entsprechend jeweils als Viererbündel erfolgt, dafür, dass sich die Gesamtoberfläche der Leiterseile im Vergleich zu anderen Leiterseilsystemen vergrößert. Über eine breitere „Verteilung“ der Feldstärke werden so eine Reduzierung der Oberflächenfeldstärke und damit eine Begrenzung der Schallimmissionen auf ein nicht vermeidbares Minimum bewirkt.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u. a. auch inklusive 100-

Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Die von den Einwendern hilfsweise begehrte Trassenführung in der Variante Wiebruch-Nord wurde im Rahmen der Raumordnerischen Beurteilung als weniger raumverträglich eingestuft, wobei ihr siedlungsstrukturelle Vorteile innewohnen. Die winklige und um etwa 400 m längere Leitungsführung der Variante Wiebruch-Nord bedeutet eine größere Anzahl benötigter Masten. Sie beeinträchtigt das Landschaftsbild mehr als die Leitungsführung in der Bestandstrasse unter Nutzung eines Gemeinschaftsgestänges. Es kommt zu neuen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu neuen Betroffenheiten und Annäherungen an Siedlungen. Anstelle der Querung des vorbelasteten NSG „Im Wiebruch“ führt die Variante teils über Acker- / Freilandflächen und teils durch Waldbereiche. Darunter sind mehrere Bereiche mit hochwertigen Laubwäldern, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Dies führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Anschließend nähert sich die Variante an den Hof In der Schlade an und führt über den Höhenzug Bauckhahn durch Waldbereiche, die erstmalig von einem Schutzstreifen beansprucht würden. Demgegenüber können bei der Realisierung des Vorhabens in der Bestandstrasse durch die Bündelung mit der DB-Leitung auf einem Mastgestänge die Konfliktrisiken bzgl. des NSG „Im Wiebruch“ minimiert werden (vgl. Abschnitt B Nummer 5.3.1 dieses Beschlusses).

Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender nicht erforderlich wäre, bestehen in diesem Bereich nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange der Einwender. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau von Freileitungen in der Trasse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P400, 401 und 406

Die Einwender sind Eigentümer verschiedener, zum Teil bebauter Flurstücke in der Gemarkung Herscheid. Die Häuser der Einwender P400 und 406 stehen in einer Entfernung von unter 40 m zur Trassenmitte der neuen 110-/380-kV-Freileitung und in einer Entfernung von ca. 65 m bzw. 105 m zum nächstgelegenen Mast 144. Die Trasse verläuft an diesen Grundstücken von Nordwesten nach Südosten.

Unter Berufung auf den Vorsorge- und Trennungsgrundsatz werden größere Abstände zwischen den Leitungen und der eigenen Liegenschaft gefordert. Im Antrag der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seien weder eine örtliche Umgehung der Ortschaft Herscheid-Hohl, noch technische Alternativen ausreichend beleuchtet worden. Die im Raumordnungsverfahren erfolgte Präferenz der Vorzugstrasse sei nicht überzeugend. Zwar sei zuzugeben, dass sich die vorgeschlagene Variante der Ortschaft Danklin annähere, jedoch würden die Leitungen bei der vorgeschlagenen Variante nicht so nah an Danklin vorbeiführen wie die Vorzugstrasse an Hohl und Grünewald. Würde eine Verschwenkung der Trasse beginnend in der Höllmecke (ab Mastnummer 142 oder früher) Richtung Marlin und dann im weiteren Verlauf zwischen den Ortschaften Grünewald und Danklin erfolgen, könnten die bei neuen Höchstspannungsfreileitungen im Landesentwicklungsplan NRW geforderten 200 m Abstand zu Wohngebäuden überwiegend eingehalten werden. Damit wäre auch ein nahtloser Anschluss an die Variante Wiebruch-Nord möglich. Darüber hinaus vertreten die Einwender die Auffassung, es handle sich bei dem Planungsvorhaben um einen Neubau i.S.d. § 2 Abs. 2 EnLAG.

Die Einwender sind der Auffassung, aus den Planfeststellungsunterlagen werde nicht deutlich, wie sich die elektromagnetische Belastung der Anwohner durch das Vorhaben im Gesamten verändern werde und wollen wissen, ob und ggf. in welchem Maße sich die Belastung durch elektrische und magnetische Felder durch die neue 380-kV-Leitung erhöht. Der seitens der Vorhabenträgerin erbrachte Nachweis bezüglich der behaupteten Einhaltung der Grenzwerte sei nicht nachvollziehbar. So könne der Anlage 10 nicht entnommen werden, auf welche Weise die Werte ermittelt worden seien. Es würden weder die Art der Berechnung, noch die verwendeten Programme mitgeteilt, wodurch eine Überprüfung der Behauptungen nicht möglich sei. Auch die zugrunde gelegten Parameter (Wetterbedingung, Vereinfachungen, etc.) seien nicht

aufgeführt. Somit sei nicht ersichtlich, ob die Berechnungsergebnisse wirklich den kritischen Fall widerspiegeln und die Art der Nachweisführung der DIN EN 50413 entsprächen, wie in der 26. BImSchV gefordert.

Die Vorzugstrasse verlaufe in unmittelbarer Nähe an den Wohnhäusern der Einwender entlang. Es wird befürchtet, dass sich die Entfernung zwischen Leitungen und Häusern beim Bau der neuen Höchstspannungsleitungsmasten auf der Vorzugstrasse noch weiter verringern würde, mit negativen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anlieger, u.a. durch elektrische und magnetische Felder der Leitungen und Geräuschimmissionen und die Gefahr der Störung sensibler Elektronik wie z.B. von Herzschrittmachern.

Darüber hinaus werden unmittelbare gesundheitliche Gefahren durch von Extremwetter bzw. Materialermüdung verursachten Mastbrüchen, Leitungsseilrissen oder Eiswurf befürchtet. Auch würden die erdrückende Wirkung und der Wertverlust der Immobilie für einen größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung sprechen.

Die Einwender halten die Variante Wiebruch- Nord im Hinblick auf die Schutzgüter Biotope, Boden und Landschaft für vorzugswürdig im Verhältnis zur Bestandstrasse. Die Güterabwägung müsse daher zugunsten der Ortschaften Hohl und Grünewald und der dort lebenden Einwohner zu einer Verschwenkung der Trasse ab dem Mast 142 führen. Ferner wird auf die Möglichkeit eines Trassenverlaufs auf der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse der Deutschen Bahn verwiesen, welche nördlich der bestehenden 220 kV-Leitung liegt. Auch dieser leichte Versatz weg von der Ortschaft Hohl würde aus Sicht der Einwender durch die Erhöhung des Abstandes eine Belastungsreduzierung für die Anwohner bedeuten. Die Einwender tragen vor, dass der Abstand zwischen den neuen Masten 143 und 144, zwischen denen das betroffene Grundstück liege, 277 m betrage. Die Überspannung und die Sichtbarkeit der Leitung würden für einen beachtlichen Wertverlust der Immobilie sorgen. Als Lösungsansatz wird aufgeführt, die Abstände zwischen den Masten zu vergrößern bzw. gänzlich auf den Mast 144 zu verzichten. Der Abstand zwischen den Masten 142 zu 143 betrage 209 m. Der Abstand zwischen Mast 144 zu 145 sogar 253 m. Der größte Abstand zwischen Masten auf der kompletten Leitung läge zwischen den Masten 100 und 101 bei 630 m. Konkret könne daher der Mast 143 in Richtung Mast 142 und der Mast 144 in Richtung Mast 145 versetzt werden. Ggf. könne auf

den Mast 144 komplett verzichtet werden, da die Summe der Abstände immer noch kleiner wäre als der Abstand zwischen Mast 100 und Mast 101 von 630 m.

Aufgrund ihrer Größe würden die neu geplanten Masten keine vergleichbaren Objekte darstellen, die sich in die Gewöhnung "einbetten" würden. Die 380-kV-Leitungsmasten seien für alle Menschen derartig neu und ungewohnt, dass sie auffallen und stören würden. Der Eingriff in das Landschaftsbild sei daher nicht weniger intensiv, wenn die 380-kV-Leitungsmasten auf Alttrassen verlaufen.

Darüber hinaus begehren die Einwender die Prüfung des Einsatzes von Kompaktmasten, da durch deren Einsatz schmalere Trassen und schmalere Schutzstreifen möglich wären.

Die jahrelangen Bauarbeiten würden zu unzumutbaren Belastungen (Lärm, Staub, Dieselabgase, Lkw-Verkehr) führen. Zu befürchten seien auch die Zerstörung von Wegen, Straßen, Be- und Entwässerungssysteme (Drainagen) durch Bau- und Transportfahrzeuge sowie Schäden an Böden, Vegetation, Gewässern und Gebäuden.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr.

5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gibt es ferner keine Gründe eine negative Beeinflussung medizinischer Geräte wie Herzschrittmacher oder Hörgeräte anzunehmen. Ein Inverkehrbringen medizinischer Geräte darf in Europa nur nach vorheriger Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit erfolgen. Dies schreiben die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union vor (2017/745/EU, 1993/42/EWG, 1990/385/EWG). Demnach müssen Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Risiken im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren äußeren Einwirkungen oder Umgebungsbedingungen, wie z. B. Magnetfeldern, elektrischen und elektromagnetischen Fremdeinflüssen, elektrostatischen Entladungen ausgeschlossen oder so weit wie möglich reduziert werden. Nach diesen Vorgaben vorhersehbar sind Umgebungsbedingungen mit elektrischen und magnetischen Feldern, unter denen die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Dies ist wie vorstehend ausgeführt hinreichend sichergestellt und eine Beeinträchtigung von Menschen mit Hörgeräten oder Herzschrittmachern durch Freileitungen ist nicht zu erwarten (Abschnitt B Nummer 5.4.1.1).

Die Einwendungen zur Minderung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuscentwicklung sowie zu der befürchteten erheblichen Wertminderung und deutlichen optischen Beeinträchtigung werden unter Berücksichtigung der Situationsgebundenheit des Grundstücks mit Hinweis auf die Ausführungen zu den Nummern 5.4.1.2, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B zurückgewiesen.

Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Masttypen mit zusätzlichen Traversen und Masterhöhungen maximal mittlere Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen. Insgesamt werden

gegenüber 109 neugebauten Masten 306 Masten zurückgebaut (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen. Auch mit den befürchteten Mastbrüchen durch Eislast, Extremwetter, Materialermüdung o.ä. ist nicht zu rechnen, da gemäß § 49 Abs. 1 EnWG Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei hat die Vorhabenträgerin die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird im Vergleich zur vorhandenen Situation durch die auf getrennten Traversen übereinander angeordneten Leiterseile reduziert. Nennenswerte Verluste an Freiraum sind mit dem Vorhaben angesichts der Vorbelastung des Trassenkorridors nicht verbunden (vgl. Abschnitt B Nummer 4.2.1).

Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden können gemäß Umweltstudie und festgesetzter Nebenbestimmungen verträglich gehalten, die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Baumaßnahmen und den Maststandort sowie den Schutzstreifen angemessen entschädigt werden. Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen (32. BImSchV) eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastbau weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Die seitens der Vorhabenträgerin beantragte Trasse verläuft, dem Grundsatz der Trassenbündelung und Optimierung entsprechend, in der Bestandstrasse und wird achsgleich zur heutigen Achse geführt. Eine Verschwenkung der Trasse nach Nordosten, wie von den Einwendern gefordert, würde neue Betroffenheiten verschiedener Schutzgüter auslösen.

So wären in dem Fall hoch empfindliche Buchenwälder, gesetzlich geschützte Biotop (GB-4812-504 - Bachbegleitender Erlenwald und Erlenquellwald im Quellgebiet der Else - und GB-4812-0003 - Nass- und Feuchtwiesen), hoch empfindliche Böden und Wohngebiete im Außenbereich erstmals betroffen. Die Maststandorte 142 bis 146 beanspruchen dagegen nur Böden mit einer mittleren Empfindlichkeit. Die geforderte Trassenverschwenkung ist gegenüber der beantragten

Vorzugstrasse im Trassenraum der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2319 und der 110-kV-Freileitung (DB 0475) aus Umweltgesichtspunkten nicht vorzugswürdig. Die Variante Wiebruch-Nord stellt danach zwar eine Entlastung für die Ortschaft Friedlin dar. Zugleich kommt es jedoch auch zu leichten Annäherungen an die Siedlungsbereiche Danklin und Elsen. Die mit der Variante Wiebruch-Nord verbundenen Vorteile sind daher nicht gewichtig genug, um die erheblichen Nachteile insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Landschaft zu überwiegen (vgl. hierzu Abschnitt B Nummer 5.3.1 dieses Beschlusses). Der von den Einwendern hinsichtlich der Trassenführung aufgestellte Vergleich zum Bereich Lüdenscheid-Wettringhof geht fehl, da auch dort der Bau der Freileitung Bl. 4319 in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung Bl. 2319 geplant ist und nicht in der Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung. Die 110-kV-Bahnstromleitung wird auch in Lüdenscheid erst nach Inbetriebnahme der neuen Stromkreise der Bl. 4319 zurückgebaut werden können. Ein weiteres Heranrücken der neuen Maste an die bestehende 110-kV-DB-Freileitung oder gar ein Bau in der Achse der Bahnstromleitung kommt aus technischen Gründen nicht in Betracht, da die Bahnstromleitung aufgrund der dringlichen Versorgungsfunktion während der Bauphase in Betrieb bleiben muss. Eine Teilverkabelung der DB-Freileitung kommt aufgrund netztechnischer Erfordernisse der DB Energie GmbH in diesen Bereichen nicht in Betracht. Neben diesen technischen Belangen würde ein Verschieben der Leitungssachse der neu geplanten 380-/110-kV-Freileitung in östliche Richtung in diesen Bereichen zu einer Aufweitung des heutigen östlichen Schutzstreifenrandes in die für Windwurf gefährdete Waldseite führen. Durch den achsgleichen Bau kann eine Schutzstreifenverbreiterung in östliche Richtung vermieden werden.

Zur geforderten Erhöhung der Abstände zwischen den Masten 143 und 144 bzw. dem gänzlichen Verzicht auf Mast 144 ist zunächst festzustellen, dass die Trassierung mit Mastausteilung und Festlegung der Masthöhen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Zwangspunkte sowie der jeweiligen Topografie erfolgt. Im vorliegenden Fall würde eine Verschiebung der Masten 143 bzw. 144 zu einer Verlängerung des Spannungsfeldes führen. In diesem Zuge müssten die Masten erhöht werden. Darüber hinaus würden sich die Schutzstreifen durch die Spannungsfeldverlängerung und das weitere seitliche Ausschwingen der Leiterseile verbreitern. Anders als im angesprochenen Spannungsfeld von Mast 100 bis 101, das mit einem Weitspannungsfeld einen Taleinschnitt

überspannt, widerspricht im Bereich der Masten 143 bis 145 die wellige Topografie einem Verzicht von Mast 144, der zudem mit einer erheblichen Erhöhung der neuen Masten 143 und 145 in Verbindung mit einer erheblichen Verbreiterung der Schutzstreifen und neuen, erstmaligen Wohngebäudeüberspannungen verbunden wäre. Ein Verzicht auf den neuen Mast 144 kommt im vorliegenden Fall somit nicht in Betracht.

Der Einwendung wird daher nicht entsprochen.

Einwendung P411

Die Einwender 411 sind Eigentümer eines Wohnhauses sowie verschiedener land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Gemarkung Altena. Das Haus steht in einer Entfernung von ca. 120 m zur Trassenmitte. Der nächstgelegene Mast 112 steht in nördlicher Richtung zu dem Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 120 m. Hierbei verläuft die Trasse an dem Wohnhaus von Nordwesten nach Südosten.

Das Haus und Grundstück seien Teil der Altersversorgung der Einwender, die aufgrund des Baus der geplanten Trasse negative Auswirkungen befürchten. Es sei mit einer Beeinträchtigung der Lebensqualität, Gesundheit und Erholungsmöglichkeit sowie ihres Wohn- und Lebensumfeldes durch die Aufrüstung der vorhandenen Trasse zu rechnen. Während der Bauphase werde durch eine erhöhte Geräusentwicklung und durch Schmutzaufkommen die Lebensqualität stark eingeschränkt und die Zufahrt zum Haus stark beansprucht. Die Einwender befürchten, dass dadurch das Wohnhaus für Krankenwagen nur sehr schwer erreichbar sein könnte. Dies sei für eine Bewohnerin des Hauses aufgrund ihrer latenten schweren Erkrankung sehr bedeutsam.

Sie sind der Auffassung, dass sich die elektrische Feldstärke, wie auch die magnetische Flussdichte um das Dreifache erhöhen würden. Dies beruhe auf Ergebnissen einer Messung in der Siepenschlade und einer Berechnung der Vorhabenträgerin vom 13. Juli 2018. Die angegebene 26. BImSchV beziehe ihre Grenzwerte nur auf akute Gesundheitsgefahren. Langzeitwirkungen auf die Gesundheit würden erst aktuell erforscht, sodass es noch keine gesicherten Erkenntnisse über langfristige Auswirkungen gäbe.

Darüber hinaus sähe der Landesentwicklungsplan NRW einen Mindestabstand von 200 bzw. 400 m zu Neubauten von Höchstspannungsfreileitungen ab 220 kV vor. Der Siedlungsbereich „Siepenschlade“ liege mit dem nächststehenden Gebäude lediglich 26 m

von der Trassenmitte entfernt. Ferner befürchten die Einwender Schäden an Gebäuden und Bewohnern, da bei einem Sturm in der Vergangenheit der Abspannmast 111 abgespannt werden musste, weil er drohte umzukippen. Nun würden die Masten trotz geringem Abstand zur Bebauung auch noch um ca. 20 m erhöht.

Die bestmögliche Lösung könne durch die Nutzung der vorhandenen 110-/220-kV-Gemeinschaftsfreileitung „Garenfeld-Elverlingsen“ von Enervie Vernetzt GmbH nordöstlich und parallel zum geplanten Neubau erreicht werden. Bis zum neuen Mast 94 am Punkt „Homfuhr“ würde diese Trasse als Alternativtrasse für die Bewohner aus Wiblingwerde gebaut. Ab hier könne die gebündelte 110-/220-kV-Gemeinschaftsfreileitung „Garenfeld-Elverlingsen“ einfach weiter genutzt werden. Diese führe durch unbebautes Gebiet bis nach Rosmart. Die bisherige Leitung der Vorhabenträgerin zwischen Wiblingwerde und Rosmart könne somit entfallen, mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Altena und die Schutzgüter Flora, Fauna und Mensch. Die Einwender schlagen zur Vergrößerung der Abstände zur Bebauung die Verlegung des Masts 113 auf eine andere Fläche und die Ausführung der Masten 112 und 114 als Abspannmasten vor. Als letzte Möglichkeit zur Reduzierung der Feldimmissionen sehen die Einwender eine Masterrhöhung sowie eine Phasenoptimierung.

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen. Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird im Vergleich zur vorhandenen Situation durch die auf getrennten Traversen übereinander angeordneten Leiterseile reduziert. Nennenswerte Verluste an Freiraum sind mit dem Vorhaben angesichts der Vorbelastung des Trassenkorridors nicht verbunden (vgl.

Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses). Auch die Einwendungen zur Minderung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuscentwicklung sowie zu der befürchteten erheblichen Wertminderung und deutlichen optischen Beeinträchtigung werden unter Berücksichtigung der Situationsgebundenheit des Grundstücks mit Hinweis auf die Ausführungen zu den Nummern 5.4.1.2, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B zurückgewiesen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μ T magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen (32. BImSchV) eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses). Baubedingte Auswirkungen auf den Boden können gemäß Umweltstudie und festgesetzter Nebenbestimmungen verträglich gehalten,

die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Baumaßnahmen und den Maststandort sowie den Schutzstreifen angemessen entschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Neben ggf. kurzzeitig auftretenden Behinderungen durch Baustellenfahrzeuge und Schwertransporte ist an den Mastbaustellen nicht mit einer unzumutbaren Behinderung der Anwohner zu rechnen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Abstandsvorgaben nach Ziff. 8.2-4 LEP NRW ausschließlich auf die Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen bezogen sind. Sie entfalten für dieses Vorhaben in bestehender Trasse keine Bindungswirkung.

Energieanlagen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Masten werden dementsprechend so errichtet, dass sie den regelmäßig zu erwartenden klimatischen Bedingungen standhalten.

Bei der seitens der Einwender vorgeschlagenen Variante würde die 380-kV-Leitungsführung ab Mast 94 (Pkt. Homfuhr) weiter im östlichen Trassenraum in Bündelung mit der vorhandenen 220-/110-kV-Energie-/DB-Gemeinschaftsfreileitung in südöstliche Richtung bis oberhalb der Lenne fortgeführt werden. Dazu würde auch in diesem Bereich die bestehende 110-kV-Energie-Freileitung rückgebaut und auf einem neuen 110-/380-kV-Energie-/Amprion-Gemeinschaftsgestänge mitgeführt werden. Der Trassenraum ist auf diesem Abschnitt geprägt von geschlossenen Waldbereichen, sodass die neuen Masten zu einer deutlichen Aufweitung des Waldschutzstreifens führen würden, wobei auch Taleinschnitte gequert würden. An der Talüberspannung der Rahmedestraße würde es zur Überspannung vorhandener Wohngrundstücke und -gebäude kommen. Nördlich der Siedlung Bergfeld würde dann die 110-kV-Energie-Leitung das Gemeinschaftsgestänge verlassen und stattdessen die 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 mitgeführt werden. Dieses 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge würde im Trassenraum der heutigen Bahnstromleitung oberhalb des Lennetals in südliche Richtung nach Bergfeld laufen und Waldränder beanspruchen. Um Leitungsannäherungen an die Splittersiedlung Bergfeld zu vermeiden,

würde das 110-/380-kV-Gemeinschaftsgestänge von DB Energie GmbH und der Vorhabenträgerin nordöstlich von Bergfeld zwei bestehende Mastenreihen der Enervie Vernetzt GmbH mit insgesamt sechs Stromkreisen kreuzen und östlich dieser Leitungen weiterlaufen. Zur Überkreuzung der Enervie-Leitungen müssten die neuen Masten hier in einer ersten Annahme ca. 80 bis 100 m hoch ausgeführt werden und wären an dieser exponierten Stelle weithin sichtbar. Auch von Bergfeld aus wären sie deutlicher wahrnehmbar als die niedrigeren Bestandsmasten. Mit dem Verlauf östlich der bestehenden Freileitungen würde die 110-/380-kV-Freileitung das östlich angrenzende FFH-Schutzgebiet (DE-4712-301 Schluchtwälder im Lennetal) tangieren. Von Bergfeld bis zum Pkt. Rosmart (Mast 118) würde die vorhandene östliche 110-kV-Bahnstromleitung 0475 zurückgebaut und in ihrer Trasse die 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung errichtet werden. Unter Berücksichtigung der Topografie würden die neuen Masten insbesondere zwischen Bergfeld und dem Hemecker Weg zu einer deutlichen Aufweitung des Waldschutzstreifens in östliche Richtung führen. Die 110-/380-kV-Freileitung würde sich in diesem Abschnitt punktuell auf weniger als 100 m an ein Wohngebäude im Außenbereich annähern. Ab dem Pkt. Rosmart würde bei Mast 118 dann die Linienführung der Antragstrasse wiederaufgenommen werden. Im Vergleich zu der Antragstrasse ist die Variante Rahmede etwas länger. Dabei wäre der Bau der Variante Rahmede mit größeren Beeinträchtigungen verbunden, da hierfür zwei räumlich getrennte Trassenräume mit längerer Zuwegung erschlossen werden müssten.

Die Antragstrasse und die vorgeschlagene Variante führen überwiegend durch bewaldete Bereiche sowie Offenlandbereiche. Vereinzelt tangieren beide Varianten auch Wohnbebauungen. Bei der Variante Rahmede käme es zu einer vollständigen Freigabe des Trassenraums der 220-kV-Freileitung zwischen Wiblingwerde und Rosmart (Mast 94 bis 118) und damit für vereinzelte Wohngebäude im Außenbereich, für den Siedlungsrand der Straße Siepenschlade und im Siedlungsbereich Rosmart sowie im Bereich der Talüberspannung von Masten 113 bis 114 im Paulusweg zu Entlastungen. Im Gegenzug käme es bei der Variante jedoch auch zu Wohngebäudeüberspannungen in Rahmede sowie zu zusätzlichen Belastungen bei Wohngebäuden im Außenbereich und am Siedlungsrand von Bergfeld. Im Verlauf der vorgeschlagenen Variante wären größere Waldinanspruchnahmen als bei der Antragstrasse zu erwarten. Das Tangieren eines FFH-Gebietes (DE-4712-301

Schluchtwälder im Lennetal) durch die Variante kann durch die Antragstrasse vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variante Rahmede geprüft und bewertet sie nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nicht als vorzugswürdig. Im Ergebnis werden mit der Variante Rahmede die Betroffenheiten bei Siedlungsannäherungen und Waldinanspruchnahmen verlagert. Sie führt auch zu neuen privatrechtlichen Betroffenheiten. Die Variante Rahmede erscheint daher nicht als vorzugswürdig (vgl. Alternativenprüfung in Abschnitt B Nr. 5.3.2.2).

Im Rahmen der Einwendungen wurde zur Antragstrasse eine kleinräumige Verschiebung von Neubaumast 113 um ca. 60 m in nordöstliche Richtung auf den angrenzenden Sportplatz des Bergheim Mühlenrahmede gefordert, mit dem Ziel, die Abstände zwischen dem Siedlungsrand der Siedlung Siepenschlade und diesem Neubaumast zu vergrößern. Alternativ wurde auch eine Verschiebung des Mast 113 um ca. 60 m in der Verlängerung der Leitungsführung in südöstliche Richtung zur Diskussion gestellt. In beiden Fällen würde die gewünschte Verschiebung von Mast 113 auch eine Änderung der Leitungsführung in den angrenzenden Spannungsfeldern mit sich bringen. Diese, gegenüber der Antragstrasse veränderten Leitungsverläufe, kommen wegen neuer privatrechtlicher Betroffenheiten, der Neuüberspannungen von Wohngrundstücken und Wohngebäuden und Inanspruchnahme von Wald jedoch nicht ernsthaft in Betracht. Jedenfalls nach Abwägung sämtlicher Belange ist eine Verschiebung von Mast 113 mit den einhergehenden Änderungen der Leitungsführung in den angrenzenden Spannungsfeldern im Vergleich zur Antragstrasse aus den vorstehenden Gründen nicht vorzugswürdig.

Der Forderung nach höheren Masten und einer Phasenoptimierung ist entgegenzuhalten, dass bei der Planung seitens der Vorhabenträgerin bereits Möglichkeiten zur Reduktion der elektrischen und magnetischen Feldimmissionen beachtet wurden. So wurde u.a. eine immissionsreduzierende Phasenlage unter den gegebenen technischen und betrieblichen Grenzen gewählt. Auch die Höhe der Masten wurde unter Berücksichtigung diverser Belange, wie u.a.

Grundflächeninanspruchnahme, Sichtbarkeit und Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern, bestimmt.

Die Einwendung wird damit zurückgewiesen.

Einwendung P425

Der Einwender ist Eigentümer einer Immobilie in Attendorn, auf welcher sich sowohl ein Gebäude mit mehreren Mietwohnungen als auch die dazugehörigen Gartenanlagen befinden. Das Haus steht in einer Entfernung von ca. 90 m zu der Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung, gemessen von der nächsten Hausecke. Der nächstgelegene Mast 185 steht in nördlicher Richtung zu dem Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 95 m. Hierbei verläuft die Trasse an dem Wohnhaus von Nordwesten nach Südosten.

Durch die Lage des Hauses in unmittelbarer Nähe des geplanten Höchstspannungsvorhabens sowie der geplanten Überspannung der Gartenanlagen sei der Einwender in seinen Eigentumsrechten stark betroffen. Er befürchtet, dass durch das Vorhaben ein Wertverlust der Immobilie eintrete bzw. eine zukünftige Vermietung schwieriger werden könnte. Außerdem sehe er die Gefahr, dass zukünftige Nutzungen bzw. weitere Bauvorhaben auf dem Grundstück nicht mehr realisiert werden könnten. Ferner habe er Interesse an einem möglichst vorbeugenden Gesundheitsschutz für die Bewohner seines Hauses. Aus diesem Grund spreche er sich für eine Erdverkabelung in Tunnelbauweise aus. Sollte diese nicht zum Tragen kommen, sehe er den aktuellen Freileitungsverlauf als mangelhaft an. Die Vorhabenträgerin sollte beauftragt werden, ein weiteres Abrücken der Leitungen von der Wohnbebauung zu planen, indem der Mast 185 und damit auch die anhängenden Leitungen weiter in Richtung Industriegebiet „Donnerwenge“ verschoben würden.

Insgesamt sei bei einer Realisierung als Freileitung im Hinblick auf die elektrischen und magnetischen Immissionen eine Optimierung durch möglichst kompakte Mastbauweisen vorzunehmen. Hier sehe er noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft und sehe die Immissionsbetrachtungen der Vorhabenträgerin als nicht ausreichend an. So könne er nicht erkennen, wie sich die elektromagnetischen Felder auf die höheren Stockwerke seines Hauses auswirken.

Nach den in das Verfahren eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen für den Streckenabschnitt auf dem Gemeindegebiet von Attendorn im Bereich der neu geplanten Masten 180 bis 185 hat die Vorhabenträgerin mit der 1. Planänderung eine kleinräumige Änderung der Planung beantragt. Diese umfasst die Änderung der Masttypen und der Standorte der neu geplanten Masten 180 bis 185. So wird der

Standort von Mast 185 um etwa 10 m von der Wohnbebauung an der Weberstraße in Richtung der Nordumgehungsstraße verrückt. Durch die Verschiebung des Standorts des Mast 184 in eine Linie zwischen den Masten 183 und 185 kann dieser als filigranerer Tragmast, statt als Abspannmast ausgeführt werden. Hiermit gehen auch die Anpassungen der Zwischenausbauten einher.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind

unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

In Verbindung mit der Verschiebung von Mast 185 und der geänderten Mastkonfiguration der 1. Planänderung wird das Grundstück des Einwenders nicht mehr vom Schutzstreifen der Bl. 4319 in Anspruch genommen.

Auch eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb

die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Zurückgewiesen wird auch die Einwendung zum Wertverlust der Immobilie. Die vorgenannten Belange überwiegen alle Belange des Einwenders, wobei der Situationsgebundenheit des betroffenen Grundstücks des Einwenders besonderes Gewicht zuzumessen ist. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht entsprochen wurde.

Einwendung P426

Der Einwender ist Eigentümer eines Wohnhauses in der Gemarkung Attendorn, welches sich direkt unterhalb der beiden östlichen Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung befindet und von dem Schutzstreifen der vorhandenen Bahnstromleitung nahezu gänzlich überspannt wird. Er befürchtet, dass durch die Zuwegung zu dem nahegelegenen Maststandort 179 seine Zufahrt und auch das Wohnhaus beeinträchtigt werden. Das Haus steht in einer Entfernung von ca. 30 m zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung. Der nächstgelegene Mast 179 steht in westlicher Richtung zu dem Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 60 m. Die Trasse verläuft an dem Wohnhaus von Nordwesten nach Südosten.

Der Einwender fordert die Errichtung von Kompaktmasten oder eine Erdverkabelung für den geplanten Bereich im Abschnitt B. Die zwei Bahnstromleitungen würden derzeit direkt über seinem Haus verlaufen. Sofern die neue Stromleitung in Form von Gittermasten realisiert werden würde, würden die Ausleger der neuen Leitung erneut direkt über seinem Haus verlaufen. Würde die Leitung hingegen mit Kompaktmasten realisiert, befände sich keine Leitung mehr unmittelbar über seinem Haus. Im Hinblick auf die Baustelleneinfahrt für die Baumaßnahme bezweifelt der Einwender, dass die Statik seines Hauses sowie die Statik der Zufahrt einer solchen Belastung gewachsen seien.

Das Grundstück des Einwenders wird zu großen Teilen von den Schutzstreifen der beiden Bestandsleitungen beansprucht. Durch die Mitführung der Stromkreise der Bahnstromleitung auf dem neuen Gemeinschaftsgestänge der Freileitung Bl. 4319, wird die derzeit

bestehende Bahnstromtrasse entfallen. Die neu geplante Gemeinschaftsleitung verläuft im Spannungsfeld zwischen Mast 179 und 180 in einem Abstand von ca. 27 m südwestlich des Wohngebäudes und überspannt weder mit ihren Leiterseilen, noch mit ihrem Schutzstreifen das Wohngebäude. Da der heutige Schutzstreifen der DB-Freileitung aufgegeben werden kann und die Überspannung des Wohngebäudes wegfällt, reduziert sich die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders durch den Schutzstreifen der neu geplanten Gemeinschaftsleitung. Mit der Änderung der Masttypen im Rahmen der 1. Planänderung in diesem Bereich konnte eine weitere Optimierung in Form der Verschmälerung des Schutzstreifens erfolgen. Der Schutzstreifen kann in der Folge auf dem Wohngrundstück des Einwenders gegenüber der Bestandssituation um ca. 26 m deutlich zurückgenommen werden. Eine Verschwenkung der Trassenachse in südliche Richtung zur weiteren Entlastung des Wohngebäudes des Einwenders durch Abstandserhöhung scheidet aus, da damit höhere Betroffenheiten an dem südlich gelegenen Wohngebäude im Nahbereich der Freileitung verbunden wären.

Die Zuwegung zur Baustelle des Mast 179 verläuft nördlich angrenzend an das Grundstück des Einwenders. Baubedingt ist mit temporären Beeinträchtigungen in diesem Bereich zu rechnen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zu jeder Zeit die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke zu gewährleisten. Dafür führt sie vor und nach der Realisierung der Baumaßnahme eine Beweissicherung über den Zustand der öffentlichen Straßen durch. Für eventuelle auftretende Schäden hat sie einen Ausgleich zu leisten. Eine Beeinträchtigung der Statik des Hauses ist hingegen nicht zu befürchten.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten

Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Auch eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Insgesamt führt das Planungsvorhaben zu einer Entlastung des Einwenders im Hinblick auf seine Eigentumsbetroffenheit. Seine Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P430

Bei der Einwenderin P430 handelt es sich um eine GmbH, die an ihrem Standort im Industriegebiet Attendorn-Ennest auf der Nordostseite der Umgehungsstraße vom Planungsvorhaben betroffen ist, da eines ihrer Grundstücke in unmittelbarer Nähe zur Trasse der neuen 380-kV-

Freileitung liegt und insbesondere temporäre Baumaßnahmen auf den Grundstücken der Einwenderin vorgesehen sind. Die Höchstspannungsfreileitung verläuft dort von Westnordwest kommend nach Südosten südwestlich und in Bündelung mit der Umgehungsstraße (Daimlerstraße). Die nächstgelegenen Masten 183 und 184 beeinträchtigen die Grundstücke der Einwenderin ebenfalls nicht. Der nächstgelegene Mast 183 steht zu dem Gebäude in westsüdwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 100 m.

Von den dort angesiedelten Immobilien sei vor allem das im Bau befindliche Seminarcenter betroffen. Dieses liege neben der sogenannten Attendorner Nordumgehung und damit in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Masten und Spannungsfeldern vor dem in den Planunterlagen bezeichneten „Punkt Attendorn“. Die Einwenderin erwarte, dass durch das Vorhaben die weitere Entwicklung des Unternehmens nicht behindert werde. Dies gelte sowohl für perspektivische bauliche Erweiterungen am Standort Ennest, als auch für die betrieblichen Prozesse. Auch wenn das Vorhaben insgesamt dem Landschaftsbild und damit den optischen Eindrücken rund um den Standort nicht zuträglich sei, erkenne sie die Notwendigkeit des Vorhabens auch für eine sichere Energieversorgung der Region grundsätzlich an. Die Einwenderin ist jedoch der Ansicht, dass nicht alle Optimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Sofern eine Erdverkabelung der 380-kV-Leitungen nicht möglich sein sollte, wäre es aus ihrer Sicht geboten, zumindest die Bahnstromleitungen unter die Erde zu verlegen. Dies würde Spielräume eröffnen, die neuen Masten kompakter und damit für das Schutzgut Landschaft verträglicher zu bauen. Auch im Hinblick auf die Anlieger müssten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Belastungen durch elektrische und magnetische Immissionen zu minimieren. Insofern wird bemängelt, dass unter diesem Ziel keine kompakteren Bauweisen bei den Strommasten geplant seien. Es wird daher auch im Interesse der Mitarbeiter, Besucher und Kunden gefordert, alle technischen Möglichkeiten zur Minimierung der Immissionen auszuschöpfen. Mit der von der Stadt Attendorn gewünschten Linienführung zwischen den Masten 180 und 185 und der damit verbundenen Annäherung zur Nordumgehung erkläre sie sich einverstanden, da deren Bedeutung zur Entlastung der Wohnbevölkerung in den dicht bebauten Siedlungsbereichen zwischen Wiesbadener Straße und Heggener Weg anzuerkennen sei.

Für den Streckenabschnitt auf dem Gemeindegebiet von Attendorn im Bereich der neu geplanten Masten 180 bis 185 ergibt sich im Rahmen der 1. Planänderung eine kleinräumige Änderung der Planung. Diese besteht insbesondere in der Änderung der Masttypen und der Standorte der neu geplanten Masten 180 bis 185. Die Höchstspannungsfreileitung verläuft mit den benachbarten Masten 183 und 184 südwestlich der Umgehungsstraße (Daimlerstraße) und somit auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit entsprechendem Abstand. Eine Beeinträchtigung des Unternehmens der Einwenderin ist daher durch das Planungsvorhaben nicht anzunehmen.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastchaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist diese Alternative insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Auch eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der

Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Die vom Einwender angeführte Teilverkabelung der DB-Freileitung kommt aufgrund netztechnischer Erfordernisse der DB Energie GmbH in diesen Bereichen nicht in Betracht.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt

gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P477

Der Einwender ist Eigentümer diverser Flächen in Attendorn, die er bewirtschaftet. Diese werden teilweise von der neuen 380-kV-Freileitung überspannt und von den temporären Baumaßnahmen in geringem Maße in Anspruch genommen, sodass eine Betroffenheit insbesondere durch den Schutzstreifen vorliegt. Weiterhin ist der Einwender durch den Standort von Mast 184 betroffen, der auf einem seiner landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen errichtet wird.

Er befürchtet, dass seine Flächen durch die geplante Trassenführung sowie die ausgewiesenen Arbeitsräume massiv in Mitleidenschaft gezogen werden und eine landwirtschaftliche Nutzung auf Jahre unmöglich werden würde. Hierdurch sei die Existenz seines Hofes gefährdet. Der Einwender fordert daher, die Baumaßnahmen auf die vorhandenen öffentlichen Flächen zu begrenzen und trägt seine Belange erneut im Rahmen der Online-Konsultation vor.

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine veränderte Linienführung u.a. im Bereich der Masten 180 bis 185 beantragt. Der Standort von Mast 184 wird um ca. 15 m nach Südwesten verschoben und damit in eine Linie zwischen die Masten 183 und 185 verlegt. Dadurch kann der Mast 184 statt als Abspannmast, als filigranerer Tragmast ausgeführt werden. Hierdurch ergibt sich ein gradlinigerer Trassenverlauf, der die Bündelungseffekte mit der gestreckten Linienführung der Nordumgehungsstraße nutzt. Die geplante Mastform Tonne-Donau (Masttyp D32A10) mit ihren schmaleren Traversen bewirkt gegenüber der ursprünglich beantragten Planung grundsätzlich eine Verschmälerung des Schutzstreifens auf den Flurstücken des Einwenders.

Die Flurstücke Nr. 148 und 213 des Einwenders in Attendorn liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und werden landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Flurstück Nr. 213 befindet sich derzeit der Mast 6862 der 110-kV-Bahnstromleitung 0475 „Finnentrop – Hagen“. Durch den Neubau der 380-kV-Freileitung Bl. 4319 wird für diese beiden Flurstücke keine Inanspruchnahme durch Maststandorte ausgelöst. Durch

die 1. Planänderung fällt die Flächeninanspruchnahme der Flurstücke Nr. 148 und 213 des Einwenders gesamthaft etwas geringer aus als der vorherige Planungsstand. Durch die geänderte Leitungsführung und in der Folge durch die Verschiebung der Windenstellfläche wird das Flurstück Nr. 213 für temporäre Arbeiten stärker in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke Nr. 148 und 213 durch temporäre Baumaßnahmen ändert sich mit der 1. Planänderung hingegen nicht gegenüber der ursprünglichen Planung. Sowohl der Bahnstrommast 6862, als auch die 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2319 werden während der Baumaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 213 in Betrieb bleiben. Nach Ende der Baumaßnahmen werden die 220-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 2319 und die 110-kV-Bahnstromleitung 0475, somit auch Mast DB 6862, demontiert. Die derzeit bestehende Überspannung der Flurstücke Nr. 148 und 213 wird durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 ersetzt und sich flächenhaft etwas vergrößern, jedoch verlagert sich der überspannte Bereich von den südlichen zu den östlichen Randbereichen der beiden Flurstücke. Zusätzlich wird die Eigentumsfläche des Einwenders durch den Rückbau von Mast DB 6862 komplett von Maststandorten entlastet. Für das von dem Einwender bewirtschaftete Flurstück Nr. 149 besteht derzeit eine dauerhafte Inanspruchnahme in Form einer Überspannung durch die 110-kV-Bahnstromleitung und die 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2319. Nach Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 4319 in Bündelung mit der Landstraße wird die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks deutlich geringer ausfallen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird grundsätzlich durch die Verlagerung der überspannten Flächen nicht beeinträchtigt. Gesamthaft ergibt sich bei den vom Einwender bewirtschafteten Flächen (Flurstücke Nr. 147, 148, 149 und 213) nach Fertigstellung der Leitungsbaumaßnahme eine Verlagerung und eine Entlastung von überspannten Flächenanteilen. Der Entlastung durch zwei Maststandorte Nr. 6861 und 6862 der 110-kV-Bahnstromleitung steht die Belastung mit einem neu geplanten Maststandort auf den aktuell bewirtschafteten Flächen gegenüber. Die Vorhabenträgerin wird im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem Einwender Abstimmungen treffen, um die Nutzungen weiterhin zu ermöglichen und die Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Etwaige Absprachen zu Entschädigungsleistungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P478

Der Einwender P478 ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einem freistehenden Einfamilienhaus in der Gemarkung Attendorn bebaut ist. Das Flurstück Nr. 37 mit dem Wohnhaus ist heute unbelastet und wird nicht durch die 220-kV-Bestandsleitung, Bl. 2319 beansprucht. Die Trasse der neuen 380-kV-Freileitung verläuft an seinem Grundstück von Nordwesten kommend nach Südosten mit einer Entfernung des Wohngebäudes von rund 30 m zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung. Der nächstgelegene Mast 180 steht von dem Gebäude aus in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 85 m. Der Einwender gibt an, (Mit-) Eigentümer weiterer Grundstücke im Bereich der Münchener Straße in Attendorn zu sein. Diese weisen Abstände zur Leitungssachse der Bl. 4319 von mind. ca. 85 m auf und sind vom Leitungsbauvorhaben nicht direkt, sondern nur mittelbar betroffen.

Die Trassenführung verlaufe im Bereich der Straße „Mühlhardt“ asymmetrisch zwischen den nördlich und südlich neben der Trasse gelegenen Wohnhäusern hindurch, wodurch sein Wohnhaus zusätzlich bzw. stärker mit Immissionen belastet sei als bei einer mittigen Aufteilung des Freiraums. Der Einwender fordert daher im Fall einer Freileitungsrealisierung einen mittigen Verlauf der Leitung zwischen den Wohnhäusern an der Mühlhardt.

Er ist der Auffassung, dass die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Immissionen in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt würden. Die Tatsache, dass die Einhaltung diverser Grenzwerte in Gutachten beschrieben seien, dürfe den Leitungsbetreiber nicht von der Verpflichtung entbinden, die Immissionen trotzdem zu minimieren. Sämtliche in der Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen wohnende Menschen würden definitiv durch elektrische und magnetische Felder sowie durch Geräuschbildung erheblich belastet, egal ob über oder unter den Grenzwerten liegend. Daher fordert er bei wohnungsnahen Trassenabschnitten, wo die Leitungstrasse in weniger als 200 m Distanz zu Wohnbebauungen verläuft, eine Erdverkabelung. Sollte trotzdem eine Freileitung gewählt werden, wird eine großräumige Umgehung von Siedlungen gefordert. Im Übrigen sei er der Auffassung, dass alternative Trassenverläufe im Vorfeld nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt worden seien. Des Weiteren führt der Einwender an, dass einer dezentralen ökologischen Energieversorgung Vorrang gegeben werden solle, um so die

Notwendigkeit des Energietransfers über lange Distanzen zu vermeiden. Hierfür fordert er die flächendeckende Schaffung einer dezentralen ökologischen Energieerzeugung und somit eine Bedarfsvermeidung für Langstrecken-Höchstspannungsleitungen.

Im Rahmen der Online-Konsultation fordert er darüber hinaus, den Standort für den Mast 180 lagegleich zu dem Bestandsmasten 205 der Bl. 2319 zu errichten. Er befürchtet durch den beantragten Standort eine Schattenbildung auf seiner Photovoltaik-Anlage und führt an, dass sich der Standort negativ auf das Landschaftsbild auswirke und sich möglicherweise auf einer Kompensationsfläche für andere Maßnahmen befinde. Ferner werde der Abstand der geplanten Leitung zum Wohnhaus und die Überspannung mit dem Freileitungsprovisorium als nachteilig empfunden. Für das Flurstück Nr. 37 mit dem Wohnhaus und das angrenzende Flurstück Nr. 553, welches nicht im Eigentum des Einwenders steht, fordert er eine Bewertung und die Erstattung aller Wertminderungen und aller mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerten Kosten, Steuern und Gebühren und/oder ggf. Ersatzgrundstücke. Er fordert darüber hinaus eine Bewertung und eine Entschädigung für den Wertverlust und/oder Ersatzgrundstücke für die Baugrundstücke im Bereich Münchener Straße in Attendorn. Die ermittelten Immissionswerte für die Freileitung und das Freileitungsprovisorium werden infrage gestellt, weil sie sich nach Ansicht des Einwenders nicht auf die mit der 1. Planänderung beantragte Mastkonfiguration beziehen würden. Der Einwender fordert die Immissionswerte für sein Wohnhaus.

Die geplante 380-/110-kV-Freileitung Bl. 4319 wird im angesprochenen Bereich in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2319 gebaut. Das Flurstück Nr. 37 wird weder durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeitsflächen noch durch Zuwegungen durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 in Anspruch genommen. Jedoch erfolgt eine Grundstücksinanspruchnahme durch die Überspannung mit einem Freileitungsprovisorium. Die 220-kV-Leitungsverbindung und die Bahnstromleitung müssen aufgrund der dringlichen Versorgungserfordernis während der Bauphase in Betrieb bleiben. Durch das dafür erforderliche Freileitungsprovisorium kommt es zwangsläufig, trotz enger Bündelung mit der zu errichtenden Leitung, zur randlichen Überspannung des Flurstücks Nr. 37 des Einwenders auf der nordöstlichen Seite. Hierbei wird auch das Wohnhaus im Spannungsfeld von

P179 bis P180 mit dem für das Freileitungsprovisorium erforderlichen Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die auf der temporären Leitungsverbindung geführten Leiterseile werden das Wohnhaus randlich auf der Nordostseite überspannen. Durch die Wahl eines Freileitungsprovisoriums bleibt die Nutzung des Wohnhauses und der im Schutzstreifen befindlichen Fläche grundsätzlich gewährleistet. Die Überspannungen durch das Provisorium sind nur temporär für die Bauzeit der Freileitung Bl. 4319 im jeweiligen Bauabschnitt notwendig und somit nicht dauerhaft. Eine anderweitige temporäre Leitungsführung in diesem Bereich ohne Überspannung von Wohngebäuden wäre nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Dies würde eine aufwendige und längere temporäre Leitungsführung um den Siedlungsbereich bedeuten oder das Verlegen von Baueinsatzkabeln über die Flächen des Einwenders. Der Einsatz von Baueinsatzkabeln kommt hier, auch aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Querung der Straßen „Märkische Straße“ und „Mühlhardt“, nicht in Betracht. Bereiche, in denen Baueinsatzkabel geführt werden, müssen aus Sicherheitsgründen durch Bauzäune gesichert werden. Daher bieten diese sich nicht für die Querung von Straßen an. Daher ist hier die temporäre und nur randliche Überspannung von zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Gebäuden ausnahmsweise zulässig.

Entgegen dem Einwand, eine Alternativenprüfung habe nicht stattgefunden, hat die Vorhabenträgerin mehrere Varianten der Trassenführung im Bereich Wiblingwerde, Lüdenscheid-Wettringhof, Herscheid-Friedlin und insbesondere auch in Attendorn in Betracht gezogen, die die Planfeststellungsbehörde geprüft hat (vgl. Abschnitt B Nummer 5.3 dieses Beschlusses). Dem Grundsatz der Trassenbündelung und Optimierung entsprechend, hat sich die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange im Grundsatz an den vorhandenen Trassen bestehender Freileitungen orientiert. Im Rahmen der 1. Planänderung wurde der Standort von Mast 180 in Längsrichtung der ankommenden Achse um etwa 15 m nach Südosten verschoben. Mit der Wahl des Standortes von Mast 180 kann die Bündelung mit der Nordumgehung erfolgen. Im Ergebnis kommt es mit der Antragsplanung zu nahezu gleichen Abständen der Wohngebäude im Bereich Mühlhardt nördlich und südlich der neuen 380-kV-Leitung. Eine seitliche Verschiebung von Mast 180 aus der Trassenachse würde die jeweilige Betroffenheit der Wohngebäude einseitig vergrößern und ist daher abzulehnen.

Mit der Forderung nach einer vorrangig dezentralen ökologischen Energieversorgung stellt der Einwender die Notwendigkeit des Planungsvorhabens in Frage. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der geplanten Leitung ist jedoch gesetzlich in § 1 Abs. 2 Satz 2 und 4 EnLAG verbindlich festgestellt worden (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4/12 und Beschl. v. 22.07.2010 - 7 VR 4.10).

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μ T durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μ T für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μ T magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus

Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u. a. auch inklusive 100-Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastschaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung nahezu im gesamten Verlauf des Abschnitts B eine geänderte schmalere Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die neue Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Insgesamt sind die Gittermasten gegenüber den sogenannten Vollwandkompaktmasten als vorzugswürdig zu bewerten (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Die Lichtdurchlässigkeit und die Entfernung und Lage des Mastes 180 zum Wohnhaus des Einwenders lässt den Schluss zu, dass eine relevante Beeinträchtigung seiner Photovoltaik-Anlage nicht zu erwarten ist. Eine

Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

Auf den Flurstücken, auf denen der geplante Mast 180 errichtet werden soll, ist laut unterer Naturschutzbehörde des Kreises Olpe im Kompensationsverzeichnis auch keine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme eingetragen.

Die Flurstücke Nr. 273, 303, 304 und 305 im Bereich der Münchener Straße in Attendorn werden nicht durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeitsflächen oder Zuwegungen durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 in Anspruch genommen. Mit der 1. Planänderung wurde der provisorische Freileitungsmast P181 um ca. 30 m nach Norden verschoben und von der Grenze des Flurstücks Nr. 303 abgerückt. Das Freileitungsprovisorium für das Vorhaben verläuft über die angrenzenden Flurstücke Nr. 48 und Nr. 539. Somit besteht keine direkte Grundstücksbetroffenheit durch temporäre Baumaßnahmen, wie ein Freileitungsprovisorium oder ein Baueinsatzkabel, und es liegt folglich nur eine mittelbare Betroffenheit vor.

Regelungen zu Wertermittlungen und privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P479

Die Einwenderin ist Eigentümerin mehrerer unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Attendorn. Das Flurstück Nr. 553 wird durch die 220-kV-

Bestandsleitung, Bl. 2319 überspannt und nahezu vollständig von dem bestehenden Schutzstreifen beansprucht. Die Trasse der neuen 380-kV-Freileitung verläuft von Nordwesten kommend nach Südosten über das Grundstück der Einwenderin, sodass das Grundstück hierbei weiterhin überspannt und mit einem Schutzstreifen belastet wird. Die Einwenderin gibt an, (Mit-) Eigentümerin weiterer Grundstücke im Bereich der Münchener Straße in Attendorn zu sein. Diese Grundstücke liegen zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung in einer Entfernung von ca. 50 bis 230 m, gemessen von der äußersten Spitze des jeweiligen Grundstückes und der nächstgelegene Mast 180 steht in einer Entfernung von ca. 160 bis 230 m.

Die Einwenderin fordert, insbesondere wegen der geringen Abstände der Stromtrasse zu ihren Grundstücken, eine Erdverkabelung, da die Immissionen dort ansonsten wegen deren Nähe zur geplanten Freileitung signifikant hoch seien. Die Erdverkabelung sei technisch machbar, weshalb eine Gesetzesänderung hierfür statt einer Freileitung gefordert wird. Sollte trotzdem eine Freileitung gewählt werden, fordere sie, diese Freileitung großräumig um Siedlungen herum zu führen.

Da die Freileitung ihres Erachtens gesundheitliche und technische Auswirkungen habe, fordere sie für alle ihre Grundstücke einzelne verbindliche Nachweise über die aktuellen Immissionen. Diese unterteilt in den bisherigen Ist-Zustand und den Zustand nach Inbetriebnahme und unter voller Leistung sowie nach dem potentiellen Bau einer Erdkabelleitung. Ferner fordert sie Nachweise über die durch Immissionen verursachten langfristigen Gefahren und Wirkungen für Menschen mit Daueraufenthalt auf ihren Grundstücken. Für ihre stark betroffenen Grundstücke behalte sie sich – zuletzt im Rahmen der Online-Konsultation- die Forderung nach unbelasteten Ersatzgrundstücken vor, wobei die adäquate Beschaffung dieser in den Planungen zu berücksichtigen sei.

Die geplante 380-/110-kV-Freileitung Bl. 4319 wird im angesprochenen Bereich in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2319 gebaut. Der Leitungsverlauf der neuen 380-kV-Freileitung ist hier achsgleich zur 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2319 geplant. Das Flurstück Nr. 553 wird weder durch Maststandorte, Arbeitsflächen noch durch Zuwegungen durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 in Anspruch genommen. Jedoch erfolgt eine Grundstücksinanspruchnahme durch die Schutzstreifen der Bl. 4319. Die

Grundstücksinanspruchnahme durch den Schutzstreifen wird in der Breite gegenüber dem Bestand um 1 m reduziert. Zudem wird das Grundstück temporär von einem Freileitungsprovisorium überspannt. Die 220-kV-Leitungsverbindung und die Bahnstromleitung müssen aufgrund des dringlichen Versorgungserfordernisses während der Bauphase in Betrieb bleiben. Durch das dafür erforderliche Freileitungsprovisorium kommt es zwangsläufig, trotz enger Bündelung mit der zu errichtenden Leitung, zur Überspannung des Flurstücks Nr. 553 der Einwanderin auf der südwestlichen Seite. Hierbei wird das Grundstück im Spannungsfeld von P179 bis P180 mit dem für das Freileitungsprovisorium erforderlichen Schutzstreifen in Anspruch genommen. Durch die Wahl eines Freileitungsprovisoriums bleibt die Nutzung des Grundstücks und der im Schutzstreifen befindlichen Fläche grundsätzlich gewährleistet.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Flurstücke Nr. 273, 274, 275, 280, 296, 297, 299, 300, 302, 303, 304, 305 und 306 im Bereich der Münchener Straße in Attendorn werden nicht durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeitsflächen oder Zuwegungen durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 in Anspruch genommen. Mit der 1. Planänderung wurde der provisorische Freileitungsmast P181 um ca. 30 m nach Norden verschoben und von der Grenze der Flurstücke Nr. 296 und Nr. 303 abgerückt. Das Freileitungsprovisorium für das Vorhaben verläuft über die angrenzenden Flurstücke Nr. 48 und Nr. 539. Somit besteht keine direkte Grundstücksbetroffenheit durch temporäre Baumaßnahmen, wie ein Freileitungsprovisorium oder ein Baueinsatzkabel, und es liegt folglich nur eine mittelbare Betroffenheit vor.

Eine Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im

Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5). Die von der Einwenderin geforderte Gesetzesänderung kann in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort innerhalb des hier betroffenen vierten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.5 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 14 μT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 5 μT für die DB-Leitung bei insgesamt 15 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen in Summation die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 44 % bei der elektrischen Feldstärke und 23 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses).

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten. Eine darüberhinausgehende Überprüfung der Immissionen ist nicht erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung P487

Im Eigentum der Einwenderinnen befinden sich mehrere Grundstücke in Attendorn, die als Acker- bzw. Grünland benutzt werden. Auf einem dieser Grundstücke befindet sich der Standort des Mastes 184. Dieses und ein weiteres Grundstück werden als temporäre Arbeitsfläche bzw. als Zuwegung zum Mast genutzt. Die Einwenderinnen erheben im Rahmen der 1. Planänderung Einspruch gegen dieselbige, da sie hierdurch einseitig belastet würden.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde ein Kommentar durch eine Person abgegeben, die sich als Erbe der beiden vorherigen Einwenderinnen ausgab und für den Bereich Osterschlah in Attendorn die Umsetzung der 1/3-2/3-Lösung aus dem Dialogprozess forderte. Er führt eine einseitige Belastung eines Grundstückes an (Flur 10, Flurstück Nr. 1554).

Der angesprochene Bereich Osterschlah befindet sich in Höhe der Masten 181 und 182. Mit der 1. Planänderung sah die Vorhabenträgerin eine kleinräumige Anpassung des Leitungsverlaufs mit kleinräumigen Änderungen der Maststandorte im Abschnitt von Mast 180 - 185 vor, sodass es in Höhe Osterschlah punktuell nahezu zu einer 1/3-2/3-Mastausteilung mit geradlinigerem Leitungsverlauf kommt. Weiterhin wurde mit der 1. Planänderung der Mast 184 auf dem Flurstück Nr. 149 um ca. 15 m nach Südwesten verschoben und als filigranerer Tragmast geplant, wodurch sich der Verlauf der Leiterseile in den Spannungsfeldern zu den Masten 183 und 185 und die Ausweisung der Schutzstreifen auf den betreffenden Flurstücken verändern. Durch die geplante Mastform Tonne-Donau (Masttyp D32A10) mit ihren schmaleren Traversen konnte gegenüber dem vorherigen Planungsstand eine Verschmälerung des Schutzstreifens erreicht werden. Das Flurstück Nr. 71 wird gegenüber dem vorherigen Planungsstand nicht mehr für Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeitsflächen oder Zuwegungen in Anspruch genommen (vgl. Anlage 7.1.9 - Blatt 40 und Anlage 8.1.9 zur 1. Planänderung). Es besteht auch keine direkte Grundstücksbetroffenheit des Flurstücks Nr. 71 durch temporäre Baumaßnahmen. Für das Flurstück Nr. 147 wird keine Inanspruchnahme durch Maststandorte ausgelöst und auch der Schutzstreifen fällt durch die leicht verschwenkte Trassenachse und die geplante Mastform der 1. Planänderung insgesamt deutlich geringer aus, die Flächeninanspruchnahme für die temporäre Zuwegung erhöht sich leicht und das Flurstück wird mit einer temporären Arbeitsfläche belastet,

die über die Schutzstreifenfläche hinausragt. Insgesamt liegt für das Flurstück Nr. 147 die Flächeninanspruchnahme der 1. Planänderung für die Bl. 4319 deutlich unter der Hälfte der ursprünglich beantragten Planung. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Schutzstreifen für Flurstück Nr. 149 wird durch den Mastwechsel und damit der Verschmälerung des Schutzstreifens verringert. Der Eingriff in den Boden kann durch geringere Fundamentabmessungen reduziert werden. Die Flurstücke Nr. 71, 147 und 149 werden durch temporäre Baumaßnahmen für die Verlegung von Baueinsatzkabeln für die 110-kV-Bahnstromleitung und erforderliche Zuwegungen in Anspruch genommen. Der Bahnstrommast 6861 verbleibt während den Baumaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 149. Nach Ende der Baumaßnahmen werden die 220-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 2319 und die 110-kV-Bahnstromleitung 0475, somit auch der Mast 6861, demontiert. Für das Flurstück Nr.149 besteht derzeit eine dauerhafte Inanspruchnahme (Überspannung) von Hochspannungsfreileitungen (110-kV-Bahnstromleitung und 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2319). Die dauerhafte Inanspruchnahme durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 in Bündelung mit der Landstraße wird deutlich kleiner ausfallen. Der Neubelastung des Flurstücks Nr. 149 mit Mast 184 steht die Entlastung durch den Rückbau von Mast 6861 (110-kV-DB-Leitung) gegenüber. Ein Flurstück mit der Nr. 1554 (Flur 10) konnte im Trassenraum nicht identifiziert werden und wird somit für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 nicht beansprucht. Es wird folglich von einer mittelbaren Betroffenheit ausgegangen.

Die umweltfachliche Bewertung der 1. Planänderung sowie die Prüfung der Planfeststellungsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Vorhabens keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber der Ursprungsplanung zur Folge hat. Die geringfügige Erhöhung und Verschiebung der Maste sowie der Wechsel des Masttyps führen gegenüber der ursprünglich beantragten Planung zu keiner geänderten Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Wohnumfeldfunktion. Der Neubau erfolgt weitestgehend in vorhandenen Trassenräumen betriebener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Dies dient der Realisierung der raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen in diesem Bereich nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen,

dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Da sich das Wohnhaus der Einwenderinnen in ca. einem Kilometer Entfernung zu der geplanten Höchstspannungsfreileitung befindet und Beeinträchtigungen des Eigentums oder der Gesundheit nicht zu befürchten sind, wird die Auffassung der erheblichen Beeinträchtigung im Verhältnis zur Bestandstrasse nicht geteilt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weitere Einwendungen

Die in weiteren Einwendungen geltend gemachten Belange werden ebenfalls zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits gemäß den vorstehenden Ausführungen oder gemäß Abschnitt B Nummern 5.1 bis 5.4 zurückgewiesen wurden, weil die weiteren Beeinträchtigungen als zumutbar bewertet werden.

6.6 Anträge im Rahmen der Online-Konsultation

Sofern die im Rahmen der Online-Konsultation gestellten Anträge nicht bereits in den bisherigen Ausführungen behandelt wurden, finden sie an dieser Stelle Berücksichtigung.

Antrag 1

Diverse Einwender haben die Durchführung eines Erörterungstermins als Präsenzveranstaltung beantragt und vorgetragen, dass die von der Planfeststellungsbehörde angesetzte Online-Konsultation zu einer Verkürzung des rechtlichen Gehörs und des Rechtsschutzes führe. Denn im Gegensatz zu der vorgeschriebenen mündlichen Anhörung könnten die jeweiligen Probleme des Vorhabens und die vorgetragenen und angedachten Lösungsvorschläge in diesem Format nicht hinreichend erörtert werden. Erst durch einen wechselseitigen Austausch könnten Probleme und Lösungen erkannt und nachvollzogen werden.

Der Verzicht auf einen mündlichen Termin wird als rechtswidrig erachtet und ein Ermessensfehler angenommen, da die Inzidenzzahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bundesweit seit April 2021 sinken würden. Zudem läge aktuell im Märkischen Kreis eine Inzidenzstufe von Null vor, sodass die Festsetzung einer Online-Konsultation gegen die Vorgaben des § 5 Abs. 4 PlanSiG verstoßen würde. Nach § 4 Abs. 5 der CoronaSchVO NRW sei zudem zu diesem

Zeitpunkt die Einhaltung von Mindestabständen lediglich empfohlen und auch Kontaktbeschränkungen würden nicht mehr bestehen. Es sei auch zu berücksichtigen, dass viele Personen zum Zeitpunkt der Online-Konsultation schon zweimal geimpft worden seien und die Teilnehmer hätten getestet werden können. Zudem sei eine positive Entwicklung der Corona Fallzahlen abzusehen gewesen. Die Entscheidung sei auch deswegen falsch, da bereits im Mai 2020 von der Bezirksregierung Düsseldorf bei einem anderen 380-kV-Vorhaben ein Erörterungstermin in Präsenz mit entsprechenden Hygienemaßnahmen durchgeführt worden sei. Es wird vorgetragen, dass durch dieses Vorgehen zumindest eine ungerechtfertigte Verkürzung der Beteiligungsrechte, des rechtlichen Gehörs sowie eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegen würde. Zumindest eine Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG hätte in Teilbereichen angesetzt werden müssen.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht bei Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Somit ist grundsätzlich auch ein Verzicht auf einen Erörterungstermin möglich. Um den Betroffenen nochmals die Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben zu geben, wurde die Durchführung einer Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz angeordnet. Hierbei eröffnet die Regelung in § 5 Abs. 1 PlanSiG die Möglichkeit, die durch die COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme in die Ermessensentscheidung mit einzubeziehen. Somit wurde von der Planfeststellungsbehörde auf die Festsetzung eines Erörterungstermins zu Gunsten einer Online-Konsultation verzichtet.

Die Entscheidung darüber musste von der Planfeststellungsbehörde aus organisatorischen Gründen mit einigem zeitlichen Vorlauf getroffen werden. Der Verlauf der pandemischen Situation in Deutschland, in NRW und auch in den betroffenen Kreisen und Städten, ließ sich allerdings nur bedingt voraussehen oder abschätzen. In Anbetracht von über 500 Einwendungen und Stellungnahmen war mit der Teilnahme eines großen Personenkreises zu rechnen. Aufgrund von Kontaktbeschränkungen, dem „Social Distancing“ sowie mit Blick auf das Risiko einer weiteren unkontrollierbaren Ausbreitung des Virus, gerade bei größeren Veranstaltungen, hatte sich die Planfeststellungsbehörde auf dieser Grundlage für die Durchführung einer Online-Konsultation entschieden. Gegen die Durchführung eines Erörterungstermins sprach auch, dass bei der Durchführung die Gefahr bestanden hätte, dass Einwender aufgrund

der pandemischen Situation von einer Teilnahme abgeschreckt worden wären oder aufgrund von Quarantäne-Bestimmungen nicht hätten teilnehmen können.

Durch die Online-Konsultation bestand für jeden Einwender die Möglichkeit, sich zu den Tatsachen und zum Für und Wider des Vorhabens zu äußern. Auf diese Weise konnte dem Beteiligungsinteresse einerseits und dem Gesundheitsschutz andererseits in einem hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich gegen die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz entschieden, da dies aufgrund des großen Personenkreises nicht zielführend und praktikabel gewesen wäre. Zudem hätte diese Form der Veranstaltung nur im allseitigen Einverständnis erfolgen können. Die Durchführung einer Hybrid-Veranstaltung, um nach Wahl eine Teilnahme in Präsenz oder online zu ermöglichen, ist gesetzlich im Planungssicherstellungsgesetz nicht vorgesehen.

Die Entscheidung für eine Durchführung der Online-Konsultation ist auch nicht als unzulässige Ungleichbehandlung der Einwender zu bewerten. Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes scheidet schon deshalb aus, da die in der Einwendung genannten Verfahrensentscheidungen nicht von der zuständigen Planfeststellungsbehörde, sondern von anderen Verwaltungsträgern (aus anderen Regierungsbezirken) getroffen wurden. Darüber hinaus liegt keine gefestigte Verwaltungspraxis innerhalb der Pandemie sowie bei der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes vor, weil die Entscheidungen unter verschiedenen Ausgangsbedingungen getroffen werden mussten. Hierzu zählen insbesondere die regionale Pandemiesituation, die Anzahl der potentiellen Teilnehmer und die Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung eines Erörterungstermins in Präsenz.

Den Anträgen wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 2

Ein Einwender, der Eigentümer eines bebauten Grundstücks mit Wohnhaus in der Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde ist, hat einen Antrag auf Einholung und Herausgabe eines forstwirtschaftlichen Gutachtens für den Bereich zwischen den Maststandorten mit den Nummern 99 bis 101 gestellt.

Um Waldflächeninanspruchnahmen möglichst gering zu halten, soll die geplante Leitung im Sinne des Bündelungsgrundsatzes weitestgehend den vorhandenen Trassenraum nutzen. Die Vorhabenträgerin hat für die Bewertung der Waldstandorte im Trassenraum bereits umfangreiche Gutachten vorgelegt. Diese thematisieren den Waldbestand insbesondere unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen. Hierzu wird auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Teil B Anlage 14 dort Nr. 8.1 Teilschutzgut Tiere und Pflanzen sowie Nr. 11 und Nr. 11.2 das Schutzgut Landschaft und die Raumanalyse verwiesen. Weiterhin auch auf die Ausführungen in Teil B Anlage 14, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur 2. Planänderung eingereichte Anlage 14 – Umweltstudie Umweltfachliche Stellungnahme. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. Nr. 6.5 verwiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

7. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Die Planfeststellungsbehörde hat sich (vgl. Abschnitt A Nummern 4.10.9 und 4.12.5) in diesem Beschluss eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten. Sollte bezüglich eines zur Abstimmung stehenden Punktes keine Einigung erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls eine nachträgliche Entscheidung vor.

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich für die Bewältigung des Problems notwendige Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die Vorhabenträgerin einen Konflikt, den sie durch ihre Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Das gilt auch für die Regelung

naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes, erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offen bleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94 und zuletzt Beschluss vom 31.01.06, 4 B 49.05 sowie OVG NRW, Urteil vom 21.01.95, 9 A 555/83).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügt der von ihr verfügte Entscheidungsvorbehalt diesen rechtlichen Vorgaben.

8. Abschließende Gesamtbewertung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Leitungsbau ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt.

Das Vorhaben ist zur Lösung der anstehenden Probleme bei der Energie-/Stromversorgung sowie zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung geeignet. Mit dem Vorhaben und der gewählten Trasse werden die anstehenden Ziele erreicht. Eine Alternative oder eine andere Trassenvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Bau der Freileitung höher als entgegenstehende andere öffentliche und private

Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Allgemeinwohls hingenommen werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Beschlusses (vgl. Abschnitt A Nr. 8 des Beschlusses) ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

10. Verwaltungsgebühren

Für diese Planfeststellung sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Verwaltungsgebühren zu erheben, welche gemäß § 13 GebG NRW die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

11. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 43c S. 1 Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

12. Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Amprion GmbH
Robert-Schumann-Str. 7
44263 Dortmund

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Arnsberg,
Seibertzstr. 1,
59821 Arnsberg,

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NW).

13. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt.

Der Beschluss müsste gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW und § 9 UVPG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und Attendorn sowie den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie werden der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1

Planungssicherstellungsgesetz auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Da außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese wird gem. § 2 PlanSiG durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Beschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekanntgemacht wird:

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und außerdem in örtlichen Tageszeitungen die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Nr. 13 im Abschnitt B). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf

Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite **www.justiz.de**.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag



(Werner Isermann)